

An die Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 17.11.2021  
Frau Fischer-Gehlen  
Fachbereich 41

## **Landesjugendhilfeausschuss**

**Donnerstag, 25.11.2021, 9:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

### **1. Aktualisierte Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung

#### **Beratungsgrundlage**

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 23.09.2021
3. Auswirkung SGB VIII-Reform auf das LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/506/1 K**
4. **NEU:** Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 12.11.2021 Projektförderung 2022 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projektanträge 2022  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/715 B folgt**
5. Anfragen und Anträge
6. Verschiedenes

#### **Öffentliche Sitzung**

7. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 23.09.2021
8. Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -  
Berichterstattung: Erster Landesrat und LVR-Dezernent Herr Limbach **15/505/1 K folgt alt 15/505**
9. Haushalt 2022/2023
- 9.1. Haushaltsanträge
- 9.1.1. Haushalt 2022/2023;  
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 **Antrag 15/37 CDU, SPD E**

9.1.2.	Antrag: Gewaltschutz	<b>Antrag 15/28 GRÜNE E</b>
9.2.	Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/520/1 K</b>
9.3.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	<b>15/495/1 B</b>
9.4.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	<b>15/420/1 K</b>
10.	Fachkraftgebot und Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/646 K</b>
11.	Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/613 K</b>
12.	Kinderschutzgesetz <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/697 K</b>
13.	Aufsichtsrechtliche Grundlage: Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/659 K</b>
14.	Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)	
14.1.	Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/645 E</b>
14.2.	Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	<b>15/497 K</b>
15.	Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte	<b>15/662 K</b>
16.	Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	<b>15/658 K</b>

17. Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung (SEIB): **15/597 K**  
Die Fachberatung „Kinderrechte“ im Dezernat Kinder,  
Jugend und Familie  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
18. Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und **15/608 K**  
Jugendförderplanes NRW 2020  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
19. Bericht aus der Verwaltung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
20. Anfragen und Anträge
21. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

## **Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 18.10.2021)**

### **1. Durchführung der Sitzung**

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

### **2. Vorbereitung auf die Sitzung**

Unabhängig vom aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert greift die 3-G-Regel. D.h. für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO müssen Sie eines der „3-Gs“ (genesen, geimpft, getestet) nachweisen.

Eine kostenfreie Testmöglichkeit steht den Mitgliedern der Gremien

- montags, mittwochs und donnerstags jeweils ab 08:15 Uhr im Raum Niers im Horion-Haus und
- dienstags und freitags jeweils ab 08:15 Uhr im K8, Dr.-Simons-Str. 2

zur Verfügung.

### **3. Gründe für eine Nichtteilnahme**

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie keines der „3-Gs“ nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter [LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de](mailto:LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de) für Fragen zur Verfügung.

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 2. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 23.09.2021 in Köln, Horion-Haus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Ibe, Peter  
Kersten, Gertrud  
Rubin, Dirk

für Dr. Leonards-Schippers, Christiane

**SPD**

Holtmann-Schnieder, Ursula  
Schnitzler, Stephan  
Wilms, Nicole

Vorsitzende  
ab 9.55 Uhr

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Blanke, Andreas  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Tadema, Ulrike

für Deussen-Dopstadt, Gabi  
ab 9.45 Uhr

**FDP**

Nüchter, Laura

**AfD**

Lenzen, Paul-Edgar

für Zilliken, Helmut      beratendes Mitglied

**Die Linke.**

Wagner, Barbara

bis 12.10 Uhr

**Die FRAKTION**

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

**Gruppe FREIE WÄHLER**

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

## **Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände**

Bergmann, Ulrich  
Eigenbrod, André  
Lübbe, Jens für Koch, Susanne  
Otto, Jürgen  
Pilger, Max  
Schleiden, Doris  
Siemens-Weibring, Helga

## **beratende Mitglieder**

Dr. Lange, Rudolf  
Pabst, Barbara  
Prüm, Irina  
Salewski, Lara  
Dr. Köhr, Christian für Sütterlin-Müsse, Maren  
Weidinger, Claus

## **Verwaltung:**

LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie Herr Bahr  
LVR-Fachbereich Querschnitts-  
aufgaben und Transferleistungen Herr Schmitz  
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und  
Familie Frau Clauß  
Leiter LVR-Fachbereich Jugend Herr Jung  
Geschäftsführer der Kölnischen  
Gesellschaft für christlich-jüdische  
Zusammenarbeit e. V. Herr Dr. Meier (TOP 3)  
Leiterin LVR-Fachbereich Planung,  
Qualitäts- u. Innovationsmanagement Frau Stephan-Gellrich (TOP 4)  
Stabsstelle Inklusion-Menschenrechte-  
Beschwerden Herr Eichmüller (TOP 6) und Herr Woltmann (TOP  
7)  
Leiterin Stabsstelle Übergreifende  
finanz- und kommunalwirtschaftl.  
Projekte und Aufgaben, Europa-  
angelegenheiten, strategische  
Steuerungsunterstützung Frau Dr. Stermann (TOP 8)  
LVR-Fachbereich Finanzmanagement Herr Herbst (TOP 9)  
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben  
und Transferleistungen Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20.05.2021
3. Jederzeit wieder. Gemeinsam gegen Antisemitismus
4. Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
- 4.1. Psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie
- 4.2. Zwischenbericht zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen **15/250 K**
5. "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht **15/314/1 K**
6. Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" **15/360 K**
7. Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR **15/300 K**
8. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft **15/509 K**
9. Haushalt 2022/2023
- 9.1. Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) **15/520 K**
- 9.2. Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses **15/495 B**
- 9.3. Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/420 K**
10. Umsetzung BTHG
11. Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten **15/359 K**
12. Adoptionshilfegesetz **15/394 K**
13. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
14. Aufsichtsrechtliche Grundlagen **15/534 K**

- 15. Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme
- 15.1. Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen **15/493 K**
- 15.2. Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie **15/395 K**
- 16. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- 16.1. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/329 B**
- 16.2. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/398 B**
- 16.3. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/524 B**
- 17. Bildung eines Facharbeitskreises
- 18. Bericht aus der Verwaltung
- 19. Beschlusskontrolle
- 20. Anfragen und Anträge
- 21. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung**

- 22. Auswirkung SGB VIII-Reform auf das LVR-Landesjugendamt Rheinland **15/506 K**
- 23. Anfragen und Anträge
- 24. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:30 Uhr
Ende der Sitzung:	12:30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** nachfolgend aufgeführte Personen:

Herrn Bergmann  
Herrn Dr. Köhr  
Herrn Dr. Lange  
Frau Pabst  
Herrn Pilger  
Frau Prüm

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** erläutert **Frau Nüchter** auf Nachfrage, weshalb TOP 22 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werde.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20.05.2021**

**Frau Wagner** teilt mit, dass ihre Verpflichtung in der Niederschrift vom 20.05.2021 unter TOP 4 nicht vermerkt worden sei. Sie bittet, dies nachzuholen.

*Hinweis der Verwaltung: Die Verpflichtung von Frau Wagner wird der Niederschrift beigelegt.*

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **Jederzeit wieder. Gemeinsam gegen Antisemitismus**

**Herr Dr. Meier** referiert über jüdische Perspektiven und Dimensionen des Antisemitismus. Er erläutert die verschiedenen Gruppierungen, die antisemitisch auftreten. Neu sei ein offener Umgang mit antisemitischen Stereotypen. Der Antisemitismus sei inzwischen in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Abschließend informiert er über die Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Die Gesellschaft sei in 83 deutschen Städten und Gemeinden aktiv im Bildungsbereich vertreten.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Vortrag von Herrn Dr. Meier wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**

##### **Punkt 4.1**

#### **Psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie**

**Frau Stephan-Gellrich** berichtet über die Situation bei der psychischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie und über die Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund.

**Herr Schnitzler** fragt nach Initiativen der Dezernate 4 und 8 über das hinaus, was bisher angestoßen worden sei, um eine Vernetzung zu gewährleisten.

**Frau Stephan-Gellrich** antwortet, dass es zwischen den jugendpsychiatrischen Abteilungen und der LVR-Jugendhilfe Rheinland Kooperationen gebe. Sie weist auf den Personalmangel hin. Aufgrund dessen könne - trotz der vorgehaltenen hohen Bettenkapazität - nicht mehr jede notwendige Aufnahme getätigt werden. Insbesondere die Versorgung von Systemsprengern sei eine riesige Herausforderung. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Stephan-Gellrich wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 4.2**

#### **Zwischenbericht zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen Vorlage Nr. 15/250**

**Die Vorsitzende** erläutert, dass sich der Starttermin durch die Pandemie verzögert habe. **Herr Schnitzler** fragt nach dem aktuellen Sachstand und ob der politische Beschluss für die Laufzeit verlängert werden müsse. Weiter bittet er um einen Zwischenbericht und erste Ergebnisse.

**Frau Stephan-Gellrich** teilt mit, dass die Stadt Düren aus dem Modellprojekt ausgestiegen sei.

Auf die Frage von **Frau Kersten** nach weiteren Interessenten für das Modellprojekt, antwortet **Frau Stephan-Gellrich**, dass dies nicht vorgesehen sei, weil statt der ursprünglich drei geplanten Standorte fünf Standorte hätten aufgenommen werden können.

**Herr Dr. Lange** ergänzt, dass der Kreis Mettmann Vorreitermodellprojekt gewesen sei. Die Gesundheitsämter konnten sich aufgrund der Pandemielage nicht weiter beteiligen. Künftig sei wahrscheinlich durch den personellen Aufwuchs bei den Gesundheitsämtern mit mehr Unterstützung zu rechnen.

Der aktuelle Sachstand zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in den einzelnen Modellregionen wird gemäß Vorlage Nr. 15/250 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 5**

#### **"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Vorlage Nr. 15/314/1**

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6**

#### **Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" Vorlage Nr. 15/360**

**Herr Eichmüller** stellt den Beratungskompass als web-Angebot, das die Angebote des LVR niedrigschwelliger darstellt, vor. Auch Angebote, die nicht in der Zuständigkeit des LVR lägen, würden aufgeführt.

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7**

#### **Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR Vorlage Nr. 15/300**

**Herr Woltmann** erläutert die Haltung des LVR zum Gewaltschutz im LVR. Es würde ein gemeinsames Verständnis erarbeitet. **Frau Siemens-Weibring** möchte wissen, wie das Konzept auch in der freien Jugendhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege umgesetzt werden könne.

**LVR-Dezernent Herr Bahr** erläutert, dass sich das Gewaltschutzkonzept zunächst an die eigenen Einrichtungen des LVR richte. Er informiert, dass die Träger verpflichtet seien, umgehend mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes zu beginnen, dieses zeitnah abzuschließen und dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen.

**Frau Schmitt-Promny** weist darauf hin, dass sich das Konzept an alle Ebenen der Jugendhilfe richte. In der weiteren Diskussion wird deutlich, dass es hierzu noch Informations- und Diskussionsbedarf gibt.

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 8**

#### **Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509**

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 9**

#### **Haushalt 2022/2023**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** informiert über die finanzielle Entwicklung des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie in Bezug auf die verschiedenen Produktgruppen Elementarbildung, Eingliederungshilfe für Kinder, dezentraler Service- und Steuerungsdienst, erzieherische Hilfen, Kinder- und Familienhilfe und Jugend.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigefügt.

Der Vortrag von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 9.1**

#### **Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) Vorlage Nr. 15/520**

Der Haushalt wird eingebracht und in der Sitzung am 25.11.2021 beraten.

Die Vorlage Nr. 15/520 wurde auf die Sitzung am 25.11.2021 vertagt.

**Punkt 9.2**  
**Haushalt 2022/2023**  
**hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses**  
**Vorlage Nr. 15/495**

Der Haushalt wird eingebracht und in der Sitzung am 25.11.2021 beraten.

Die Vorlage Nr. 15/495 wurde auf die Sitzung am 15.11.2021 vertagt.

**Punkt 9.3**  
**Haushalt 2022/2023**  
**hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**  
**Vorlage Nr. 15/420**

Der Haushalt wird eingebracht und in der Sitzung am 25.11.2021 beraten.

Die Vorlage Nr. 15/420 wurde auf die Sitzung am 125.11.2021 vertagt.

**Punkt 10**  
**Umsetzung BTHG**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** informiert, dass die Aufgabenerfüllung der Eingliederungshilfe nach Vorstellung der Landesregierung in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden sollte. Die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände hätten dieses Anliegen rückgängig machen können.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 11**  
**Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten**  
**Vorlage Nr. 15/359**

Auf Nachfrage von **Herrn Fink** erläutert **LVR-Dezernent Herr Bahr**, dass es wichtig gewesen sei, die Positionierung des LVR dem Ausschuss transparent zu machen. Die Landschaftsverbände hätten keine materielle Verantwortung getragen. Die Kinder seien durch die Städte und Kreise verschickt worden.

Die Vorlage Nr. 15/359 wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 12**  
**Adoptionshilfegesetz**  
**Vorlage Nr. 15/394**

**Frau Clauß** informiert über die Neuerungen im Adoptionshilfegesetz. Sie weist insbesondere auf die veränderten Schutzstandards bei Inlands- und Auslandsadoptionen hin. Eines der wichtigsten Schutzstandards sei das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und das verpflichtende Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen. Eine weitere Neuerung sei das zweigeteilte Eignungsverfahren von Familien, die aus dem Ausland adoptieren möchten.

Die Vorlage Nr. 15/394 zum Thema Adoptionshilfegesetz wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 13**

#### **Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**Frau Clauß** berichtet über drei wichtige Themen:  
Änderung der Quarantäneregelungen in der Kindertagesbetreuung  
Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder  
Flutkatastrophe und Wiederaufbau.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 14**

#### **Aufsichtsrechtliche Grundlagen**

##### **Vorlage Nr. 15/534**

**Herr Rubin** spricht den eklatanten Personalmangel bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen an. Die Problematik werde sich noch zuspitzen, da auch der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ansteige.

**Die Vorsitzende** bittet, das Thema in der Sitzung am 25.11.2021 erneut auf die Tagesordnung zu nehmen vor dem Hintergrund, welche Möglichkeiten und Ideen zur Qualifizierung aufgezeigt werden könnten. In diesem Zusammenhang weist **Frau Prüm** darauf hin, dass es nicht zielführend sei, wenn als Ergebnis festgehalten würde, den Eltern zu raten, Netzwerke zu bilden.

**LVR-Dezernent Herr Bahr** teilt mit, dass der LVR zu diesem Themenbereich bereits im Gespräch mit den entscheidenden Stellen sei und kündigt eine entsprechende Vorlage zur Sitzung am 25.11.2021 an.

Die Vorlage Nr. 15/534 wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 15**

#### **Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme**

##### **Punkt 15.1**

##### **Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen**

##### **Vorlage Nr. 15/493**

Die Vorlage Nr. 15/493 zum Thema "Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen" wird zur Kenntnis genommen.

##### **Punkt 15.2**

##### **Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie**

##### **Vorlage Nr. 15/395**

**Herr Pilger** macht auf die Präzisierung beim Aufholpaket des Bundes zur pauschalierten Förderung aufmerksam. Diese betreffe nur die Jugendverbände, die landesweit organisiert und anerkannt seien und gefördert würden. Die Jugendringstrukturen seien davon nicht betroffen.

Der Bericht zum Thema "Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie" wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 16**

### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

#### **Punkt 16.1**

##### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/329**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/329 die „geg euregio GmbH“, Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

#### **Punkt 16.2**

##### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/398**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/398 die „Ge\_mein\_sam für Integration & Entlastung gUG“, Schützenstraße 67 in 40723 Hilden als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

#### **Punkt 16.3**

##### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/524**

**Frau Siemens-Weibring** teilt mit, dass sie im Aufsichtsrat des Trägers sitze und aus diesem Grund nicht mit abstimmen werde.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** bei Nichtteilnahme von Frau Siemens-Weibring:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/524 die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH“, Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## **Punkt 17**

### **Bildung eines Facharbeitskreises**

Es bestehen keine Einwände, dass der Facharbeitskreis mit den nachfolgenden - zuvor bereits benannten Mitgliedern - gebildet werden kann:

CDU: Herr Rubin und Frau Leonhards-Schippers

SPD: Herr Schnitzler und Frau Holtmann-Schnieder

Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Frau Schmitt-Promny und Frau Deussen-Dopstadt

FDP: NN

AfD: NN

die Linke: Frau Wagner  
Fraktion DIE FRAKTION: Herr Bamler

Träger der freien Jugendhilfe:  
Frau Schleiden, AGOT, Stellvertretung NN  
Herr Pilger, BDJ, Stellvertretung Frau Koch, djo  
Frau Siemens-Weibring, Diakonie, Stellvertretung Herr Bergmann, Der Paritätische

**Herr Fink** macht deutlich, dass er ebenfalls an dem Facharbeitskreis teilnehmen wolle.  
**Die Vorsitzende** sagt eine Prüfung zu.  
Eine Terminabstimmung für den Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" müsse nunmehr zügig über die Fraktionsgeschäftsstellen erfolgen, damit die die ausgewählten Projekte pünktlich bewilligt werden könnten.

### **Punkt 18** **Bericht aus der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### **Punkt 19** **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 20** **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

### **Punkt 21** **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 11.11.2021

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 04.10.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

# Antisemitismus: *Erkennen. Verstehen. Handeln*

*Das Projekt „Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus“*

Vorstellung des Projekts im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland, Dr. Marcus Meier

# Definition

„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. [...] Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

(IHRA Arbeitsdefinition zit. n. Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus 2017: 24-25)

# Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus

- 75% der Befragten nehmen Antisemitismus als großes Problem in Deutschland wahr
- 70% tragen keine erkennbaren jüdischen Symbole aufgrund erwarteter Gefahren
- 80% waren im letzten Jahr antisemitischen Beleidigungen oder Übergriffen ausgesetzt
- 60% haben in den letzten fünf Jahren darüber nachgedacht, Deutschland zu verlassen

Quelle: Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland.  
Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus (2017)

# IV. Dimensionen des Antisemitismus

nach Bericht der Unabhängigen Expertenkommission (2017, S. 63-64)

- Bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man etwas gegen Juden hat.

→ 40 %

- Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben.

→ 27 %

- Viele Juden versuchen, aus der Vergangenheit des Dritten Reiches heute ihren Vorteil zu ziehen.

→ 26 %

# Antisemitismus aus der Mitte der Gesellschaft

- Seit dem Beginn der Corona-Pandemie und mit dem Ende Donald Trumps erster Amtszeit treten **Verschwörungstheorien/-mythen/-erzählungen** deutlich sichtbarer zutage.
- Oftmals findet dies unter dezidiert **antisemitischen Bezügen** – so offen wie im Bild rechts oder stärker codiert – statt.



Screenshot: <https://politaufkleber.de/produkt/ungeimpft-judenstern-autoaufkleber-sticker/> (06.04.2021)

# Antisemitismus von rechts

- Der jüngste **rechtsextreme Terror** in Halle und Hanau war getrieben von antisemitischen, rassistischen und antifeministischen Motiven.
- Der **Antisemitismus** bildete in beiden Fällen die Grundlage der Meta-Erzählung des ‚**großen Austauschs**‘.



Bildquelle: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle>  
(06.04.2021)

# Islamistischer und linker Antisemitismus

- Vereitelter **islamistischer** Anschlag auf Synagoge in Hagen an Jom Kippur 2021
- Angriff auf israelsolidarische Mahnwache in Hamburg im September 2021
- Körperverletzungen durch **muslimische** Personen an jüdischen Personen
- Antisemitische Demonstrationen und daraus folgende Übergriffe im Mai 2021 aus dem **arabisch-nationalistischen Milieu** (teils unter Einbezug **linker, palästinasolidarischer** Gruppen)

## Was war das für eine Person oder Gruppe, von der die jeweilige Tat ausging? (in %, Mehrfachnennung möglich)

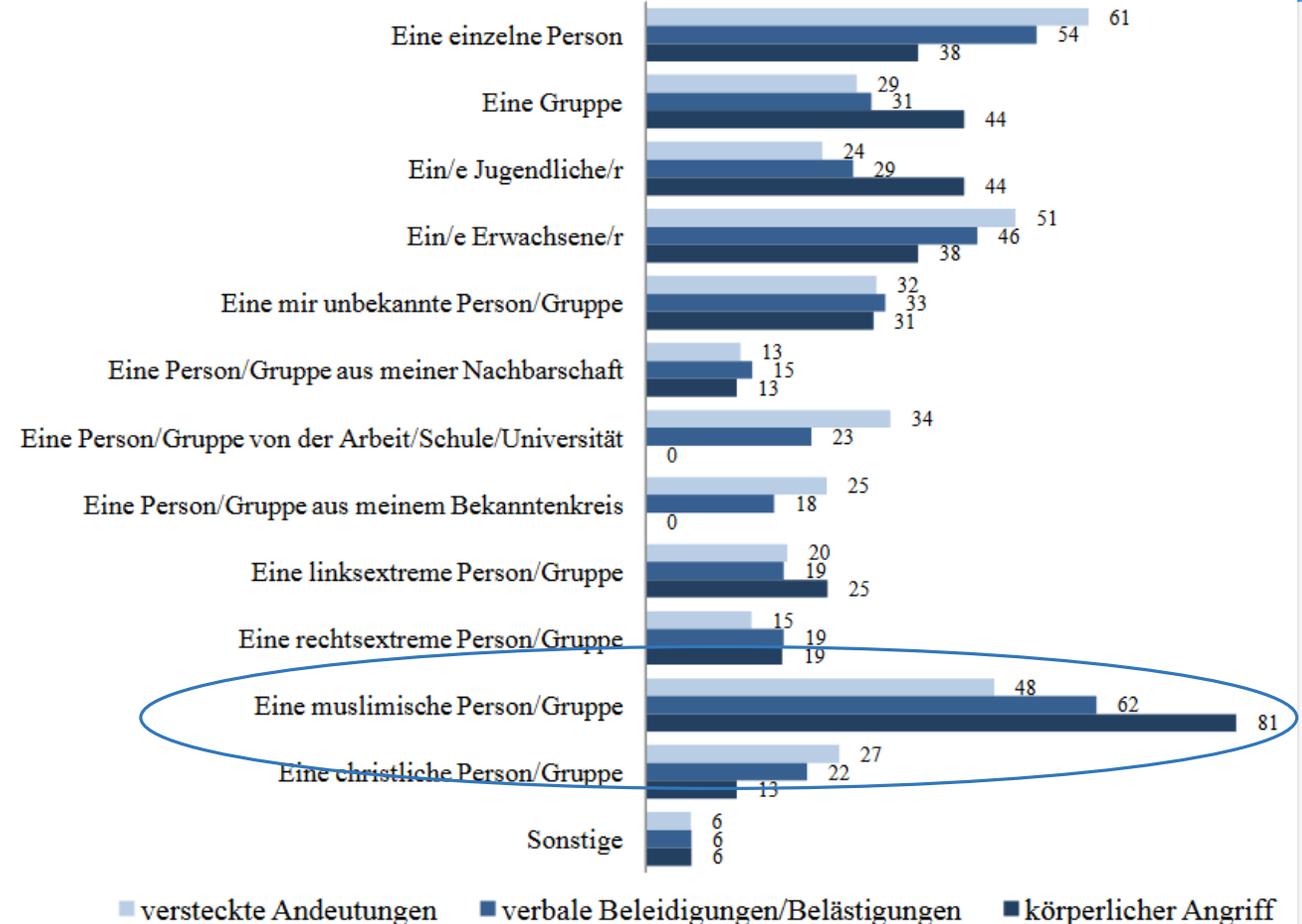


Abbildung 15: Übersicht Täter\_Innen

# „Die Kölnerische Gesellschaft f. Chr.-Jüd. Zusammenarbeit“

- Wurde 1958 im Zeichen von interreligiösem Dialog und Reeducation gegründet
- Ist nunmehr die mitgliederstärkste von 83 Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Deutschland
- Führt seit 2013 antisemitismus- und rassismuskritische Bildungsarbeit durch und konzipiert diese in den Projekten:
  - „Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus!“
  - „Rote Karte gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus“
  - "Kein Ort für Antisemitismus und Rassismus"

# Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus

# Schulische und außerschulische pädagogische Angebote

## Für Erwachsene

- Fortbildungen
  - Antisemitismus im Bildungsbereich
  - Verschwörungstheorien & Social Media
  - Israelbezogener Antisemitismus
  - Antisemitismus und Rassismus
  - Antisemitismus und Rechtsprechung
- Studientage (Multiplikator:innen der Jugendpflege)
- Vorträge (auch externer Referenten)

## Für Jugendliche (auch in der offenen Jugendarbeit)

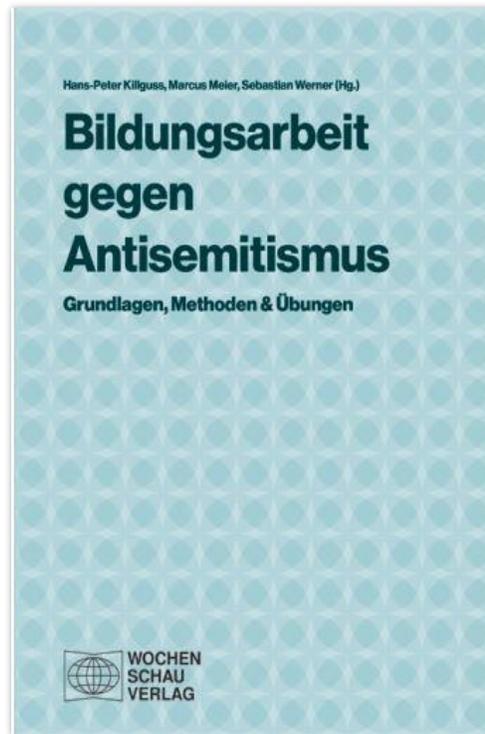
- Workshops
  - „Nur ein Witz?“ Ein Workshop zum Thema Antisemitismus
  - „Alles unter Kontrolle?“ Ein Workshop zum Thema Verschwörungstheorien
  - Antisemitismus und Rassismus: Erkennen und entgegentreten
- Projektstage

# Wanderausstellung: „Du Jude!“ – Alltäglicher Antisemitismus in Deutschland

- Eröffnung 2018
- Überarbeitung Ende 2021
- 21 Roll-Ups
- Schwerpunkt: Jugendliche Lebenswelten
- Bis auf Transportkosten kostenlos



# Methodenhandbuch



- Einführende Texte zu methodisch-didaktischen Überlegungen
- Erläuterung des Forschungsstandes zu Facetten des aktuellen Antisemitismus in zugänglichen Texten
- Themenbezogene Methoden und Übungen für den Einsatz in unterschiedlichen Bildungssettings

# Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

Informationen aus dem LVR-Klinikverbund



## **Gliederung**

### **1. Berichterstattung in den Medien**

### **2. Situation in den LVR-Kliniken**

### **3. Folgen und Herausforderungen für den LVR- Klinikverbund**

## 1. Berichterstattung in den Medien

### **Corona-Pandemie: Kinder- und Jugendärzte sehen enorme "psychiatrische Erkrankungen"**

Mediziner warnen vor verheerenden Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche durch die Pandemie."

"Es gibt psychiatrische Erkrankungen in einem Ausmaß, wie wir es noch nie erlebt haben", sagte BVKJ-Sprecher Jakob Maske am 18.05.2021 der *Rheinischen Post*. "Die Kinder- und Jugendpsychiatrien sind voll, dort findet eine Triage statt: Wer nicht suizidgefährdet ist und 'nur' eine Depression hat, wird gar nicht mehr aufgenommen."

## 1. Berichterstattung in den Medien

### **Unwahre Behauptungen über "Triage" in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Pressemitteilung DGKJP I 19.05.2021)**

„Festzustellen bleibt:

- In der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt das Prinzip der Pflichtversorgung für die Kliniken.  
  
Das bedeutet: Jedes notfallmäßig und dringlich vorgestellte Kind aus dem zugehörigen Einzugsgebiet wird kinder- und jugendpsychiatrisch in jedem Einzelfall sofort versorgt.“
- manchenorts eher eine größere Zurückhaltung vor stationären Behandlungen zu verzeichnen und keine generelle Zunahme an Notfällen
- Studien zur Entwicklung der Häufigkeit von kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen unter Pandemiebedingungen, die auf umfassender Diagnostik basieren, sind auf dem Weg.

## **2. Situation in den LVR-Kliniken**

### **2.0 Abfragen**

#### **Abfrage an die Abteilungsleitungen Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Kliniken durch den Fachbereich 84**

1. Wie ist die aktuelle Belegungssituation?
2. Wie ist die aktuelle Inanspruchnahme der Wartelisten?
3. Erleben Sie hinsichtlich COVID einen zusätzlichen Aufnahme-/Belegungsdruck?
4. Erleben Sie hinsichtlich COVID eine Zunahme entsprechender symptomatischer Befunde?

## **2. Situation in den LVR-Kliniken**

### **2.0 Abfragen**

#### **Parallele Fragen des MAGS über die Bezirksregierungen an alle Kliniken in NRW mit psychiatrischen Abteilungen**

1. Wie gestaltet sich die Belegungssituation seit Beginn der Corona-Pandemie? Gibt es Überbelegungen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
2. Ist ein Anstieg von Akut-Aufnahmen zu verzeichnen? Wenn ja, um wieviel Prozent?
3. Gibt es Störungsbilder, die aktuell besonders hervorstechen?
4. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für nicht akute stationäre Aufnahmen? Ist bei den Wartelisten auch ein Anstieg zu verzeichnen?
5. Handelt es sich bei den Vorstellungen in den Kliniken, um Kinder und Jugendliche, die bereits in Behandlung (ambulant oder stationär) gewesen sind?

## 2. Situation in den LVR-Kliniken

### 2.1 Belegungssituation

- Aussagen der Abteilungsleitungen gestalten sich mit Stand Ende Mai 21 differenziert
- deutlicher Rückgang 2020 im stationären/teilstationären Bereich (vorübergehende Schließungen der Tageskliniken und einzelner Stationen)
- insgesamt im Vergleich zum Jahr vor der Pandemie keine deutliche Belegungssteigerung feststellbar
- **LVR-Klinikum Düsseldorf:** Verweildauer sinkt im Vergleich zu 2019, so dass mehr Patient\*innen behandelt werden können
- **LVR-Klinik Bonn:** geschützter Akutbereich: tageweise deutliche Überbelegung im jugendlichen Bereich
- **LVR-Klinken Bedburg-Hau und Bonn:** Kinder bis 12 Jahre weiterhin deutliche Zurückhaltung

## 2. Situation in den LVR-Kliniken

### 2.2 Akutaufnahmen

- Auslastung der Akutstationen im ersten Quartal 2021 deutlich im Vergleich zu 2019 erhöht, hält an
- Erhöhtes Aufkommen von Krisenaufnahmen im Jugendbereich, daher weniger elektive Aufnahmen möglich
- **LVR-Klinikum Essen:** durchschnittlich 70 Notaufnahmen im Quartal, im ersten Quartal 21 117)
- **LVR-Klinik Bonn:** 200 % mehr Notaufnahmen in Relation zu 2019
- Wartelisten doppelt so hoch wie vor der Pandemie
- **LVR-Klinik Viersen:** deutlich höhere Anfragen, wegen des hohen Krisenaufkommens müssen wiederholt elektive Aufnahmen verschoben werden
- Belastung und erschöpfte Ressource bei den Eltern deutlich spürbar

## **2. Situation in den LVR-Kliniken**

### **2.3 Störungsbilder**

- Jugendliche Patient\*innen mit Anorexia nervosa (gesamt NRW steiler Anstieg)
- Angststörungen, schwere Depressionen, Suizidalität
- Zwangserkrankungen
- insgesamt deutliche Zunahme des Schweregrades und langwierigere Krisenaufenthalte

## 2. Situation in den LVR-Kliniken

### 2.4 Wartezeiten

- **LVR-Klinik Bedburg-Hau:** Anwachsen der Wartelisten um das Doppelte im elektiven Bereich (20 auf 48)
- **LVR-Klinik Bonn:** elektiv, deutlich verlängert im Herbst / Winter, jetzt wieder kürzer – sechs bis acht Wochen
- **LVR-Klinikum Düsseldorf:** Kinder: zwei – drei Monate (im Vergleich zu Anfang 2019: 1 Monat länger), Jugendliche: drei – vier Monate (im Vergleich zu Anfang 2019: 1 Monat länger)
- **LVR-Klinikum Essen:** grundsätzlich keine längeren Wartezeiten als vor der Pandemie (bis zu vier Monaten - Kinder: zwei Monate)
- **LVR-Klinik Viersen:** Für akut-stationäre Aufnahmen gibt es keine Wartezeiten für Kinder und Jugendliche

## 2. Situation in den LVR-Kliniken

### 2.5 Pressemitteilung

#### **Keine Triage in Kinder- und Jugendpsychiatrien des LVR**

#### **Rheinischer Kommunalverband teilt Einschätzung des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzte zu Engpässen nicht**

**Rheinland/Köln, 25. Mai 2021.** Laut mehreren bundesweiten Medienberichten findet nach Einschätzung des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzte (BVKJ) in den deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrien derzeit aufgrund der Corona-Pandemie eine Triage statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weist dies für seinen Klinikverbund zurück. Weder hilfeschuchende Kinder noch Jugendliche werden von den LVR-Kliniken abgewiesen. Alle bekommen die professionelle Hilfe, die sie in ihrer jeweiligen Situation benötigen.

**Martina Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen,** stellt hierzu fest: „Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in den LVR-Kliniken ist gesichert. Sowohl im stationären als auch teilstationären Bereich sind an unseren Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen Aufnahmen wie bisher möglich. In Viersen sind die Stationen und Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie sogar weniger ausgelastet – auch, weil wir aus Hygienegründen nicht alle Betten belegen können. Von einer „Triage“ oder Triage-ähnlichen Situation kann somit keinesfalls die Rede sein.“ Natürlich sei es aber auch bereits vor Corona so gewesen, dass es teilweise längere Wartezeiten für Behandlungsplätze gegeben habe.

## 2. Situation in den LVR-Kliniken

### 2.5 Pressemitteilung

Hinsichtlich der Corona-Pandemie rechnet der LVR allerdings mit einem gewissen „Rebound-Effekt“, der im ambulanten Bereich bereits zu spüren ist. „Dies bedeutet, dass sich aufgrund der Pandemiebedingungen aufgeschobener Therapiebedarf bei Abflauen der Pandemie stärker zeigen wird. Es ist davon auszugehen, dass Gesundheitsleistungen generell aus Angst vor Ansteckung in der Pandemie weniger in Anspruch genommen wurden und sich insbesondere bestehende Erkrankungen im Verlauf der Pandemie durch die vielen Belastungen der Kinder und Jugendlichen deutlich verschlechtert haben“, so Dr. Ralph Marggraf, Ärztlicher Direktor der LVR-Klinik Viersen.

Der LVR behandelt im Rheinland in neun psychiatrischen Fachkliniken mit kompetenten und engagierten Teams von Spezialistinnen und Spezialisten jährlich mehr als 60.000 Menschen. An den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen hält der LVR eigene Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrien vor mit insgesamt 309 Betten und 175 Tagesklinikplätzen. Die mit Abstand größte Fachabteilung für junge Patientinnen und Patienten betreibt die LVR-Klinik Viersen mit 125 Betten und 62 Tagesklinikplätzen.

#### **Pressekontakt:**

Natalie Bußenius

LVR-Fachbereich Kommunikation

Tel 0221 809-3563

Mail [natalie.bussenius@lvr.de](mailto:natalie.bussenius@lvr.de)

## **3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund**

**- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21**

### **3.1 Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Kinder und Jugendliche:**

- Belastungserleben:
  - depressive und Angstsymptome
  - Vermehrte Sorgen
  - Verminderte Lebensqualität
- Verlust an Tagesstruktur und außerfamiliärer sozialer Interaktion:
  - Wegfall Freizeit/ Vereine etc.
  - Rückgang von Hausbesuchen von Sozialarbeiter\*innen/ SPFH
  - Schulschließungen/ Distanzunterricht
- Verstärkter Medienkonsum
- Verschlechterung bestehender psychischer Leiden (u.a. ADHS)
- 11% der Covid Infektionen entfallen auf Kinder und Jugendliche.
  - Long Covid Syndrom auch bei Kindern
- V.a. Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund

## **3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund**

**- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21**

### **3.2 Problem**

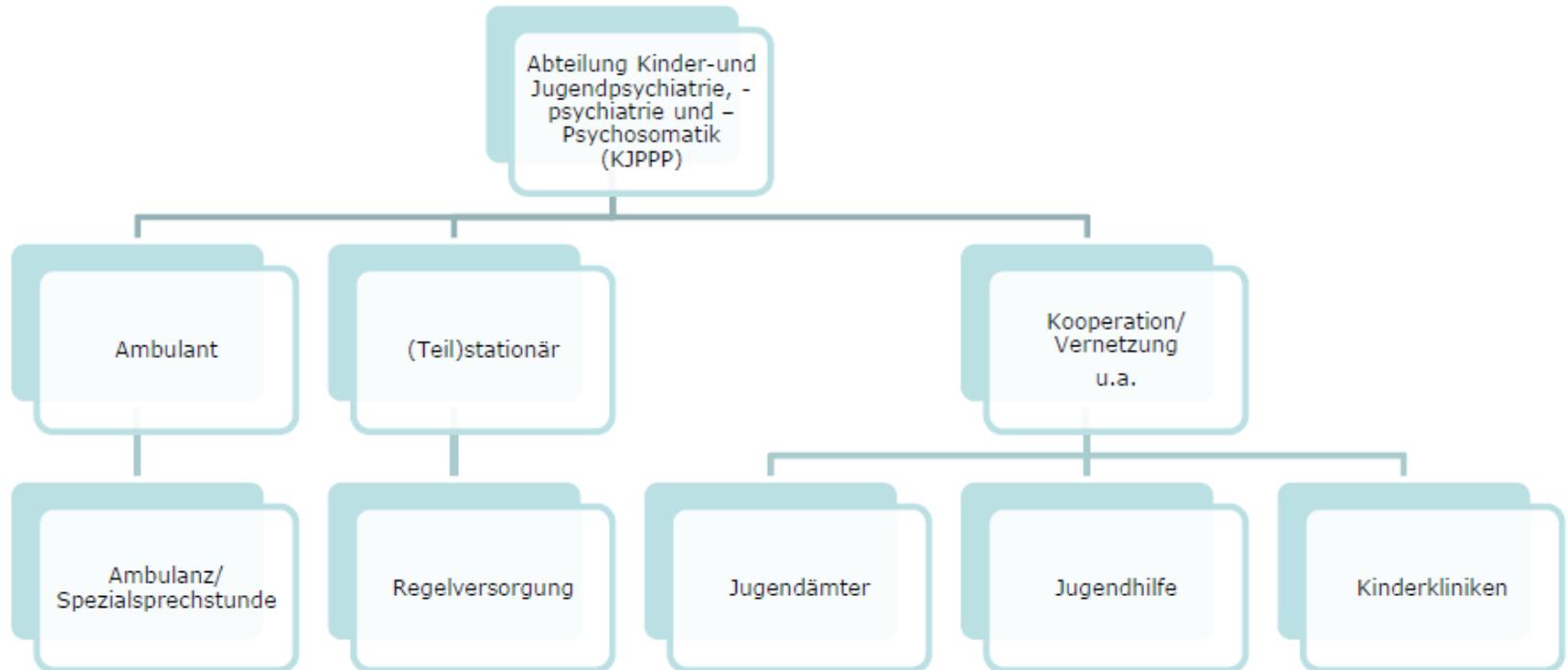
**Reboundeffekt** (im ambulanten Bereich bereits eingesetzt)

- Rasch steigender Hilfebedarf im Falle der sukzessiven Wiedereröffnung
- Insbesondere bei schon vor der Coronakrise beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen
- Bei eingeschränkter Ressourcenverfügbarkeit und eingeschränkter Funktion der Strukturen
  - Reboundeffekt bei der Kinderschutzhotline nach dem ersten Lockdown

### 3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund

- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21

#### 3.3 Mögliche Strukturen und Kooperationen:



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

# Haushalt 2022/2023

**Informationen über die finanzielle  
Entwicklung**

# LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

## Gliederung des Haushalts

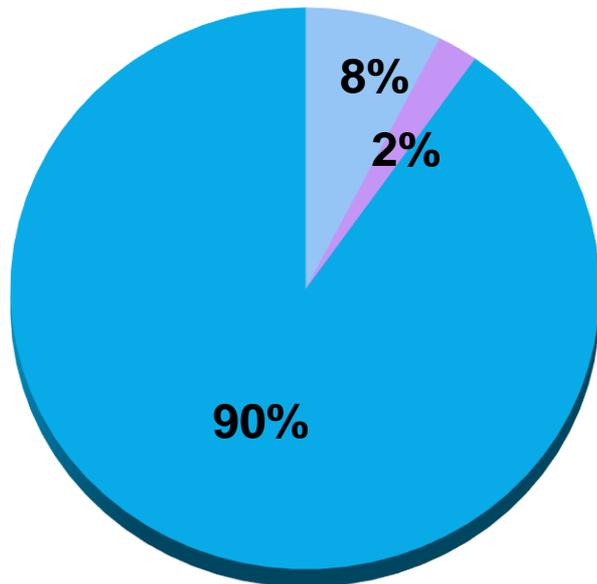
<b>Produktbereich 05 – Soziales</b>		
<b>Produktgruppe 074</b>	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
<b>Produktgruppe 086</b>	SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
<b>Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>		
<b>Produktgruppe 049</b>	Dezentraler Service und Steuerung	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie (4), LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
<b>Produktgruppe 050</b>	Erzieherische Hilfen	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder, Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe (40.01)
<b>Produktgruppe 051</b>	Kinder- und Familienhilfe	LVR-Fachbereich Kinder und Familie (42)
<b>Produktgruppe 052</b>	Jugend	LVR-Fachbereich Jugend (43)

## LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

### Planwerte des Haushalts

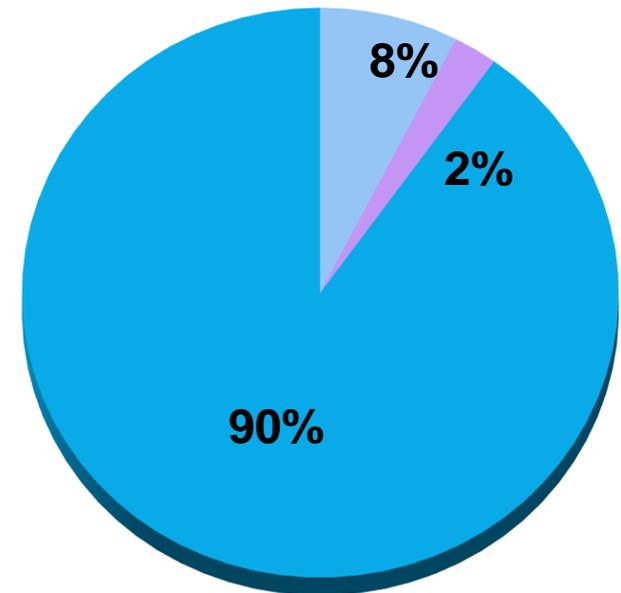
	2022 in Euro	2023 in Euro
<b>Ertrag</b>	<b>-2.416.799,96</b>	<b>-1.929.498,00</b>
Personalaufwand	21.166.815,96	20.405.199,24
Sachaufwand	6.336.759,02	6.457.281,02
Transferaufwand	255.097.404,00	243.850.694,00
<b>Aufwand</b>	<b>282.600.978,98</b>	<b>270.713.174,26</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>280.184.179,02</b>	<b>268.783.676,26</b>

## Plan 2022



- Personalaufwand
- Sachaufwand
- Transferaufwand

## Plan 2023



# LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

## Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

### Transferaufwand (in Mio. Euro)

	Ist 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023
heilpädagogische Gruppen	43,7	41,1	42,4	43,2
Fahrtkosten für Kinder in heilpäd. Gruppen	4,3	6,2	5,0	5,0
Integrationshelfer in heilpädagogischen Gruppen	1,1	3,8	3,0	3,0
FInK-Pauschale	42,4	29,0	21,4	8,6
Fahrtkosten FInK	0,5	0,9	0,9	0,9
Integrationshelfer in Regelkindertagesstätten	48,8	18,0	50,5	33,7
IBIK-Pauschale	0,0	1,0	0,2	0,0
Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX	11,4	44,5	70,0	86,4
<b>Summe</b>	<b>152,2</b>	<b>144,5</b>	<b>193,4</b>	<b>180,8</b>

# LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

## Produktgruppe 086\* – SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

### Transferaufwand (in Mio. Euro)

Bereich	Ist 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023
Interdisziplinäre Frühförderung	22,4	36,1	42,6	43,9
Solitäre heilpädagogische Leistungen	11,0	15,2	17,7	18,3
SodEG-Leistungen und Pandemie-bedingter Mehraufwand	17,3	0,0	0,0	0,0
Sonstiges	0,0	0,1	0,1	0,1
<b>Summe</b>	<b>50,7</b>	<b>51,4</b>	<b>60,4</b>	<b>62,2</b>

\* Entgegen Vorlage 15/520 ist in dieser Darstellung nicht der Personalaufwand BTHG aufgenommen worden, der zur PG 086 gehört, sondern der Vergleichbarkeit zur Folie 5 wegen nur der Transferaufwand.

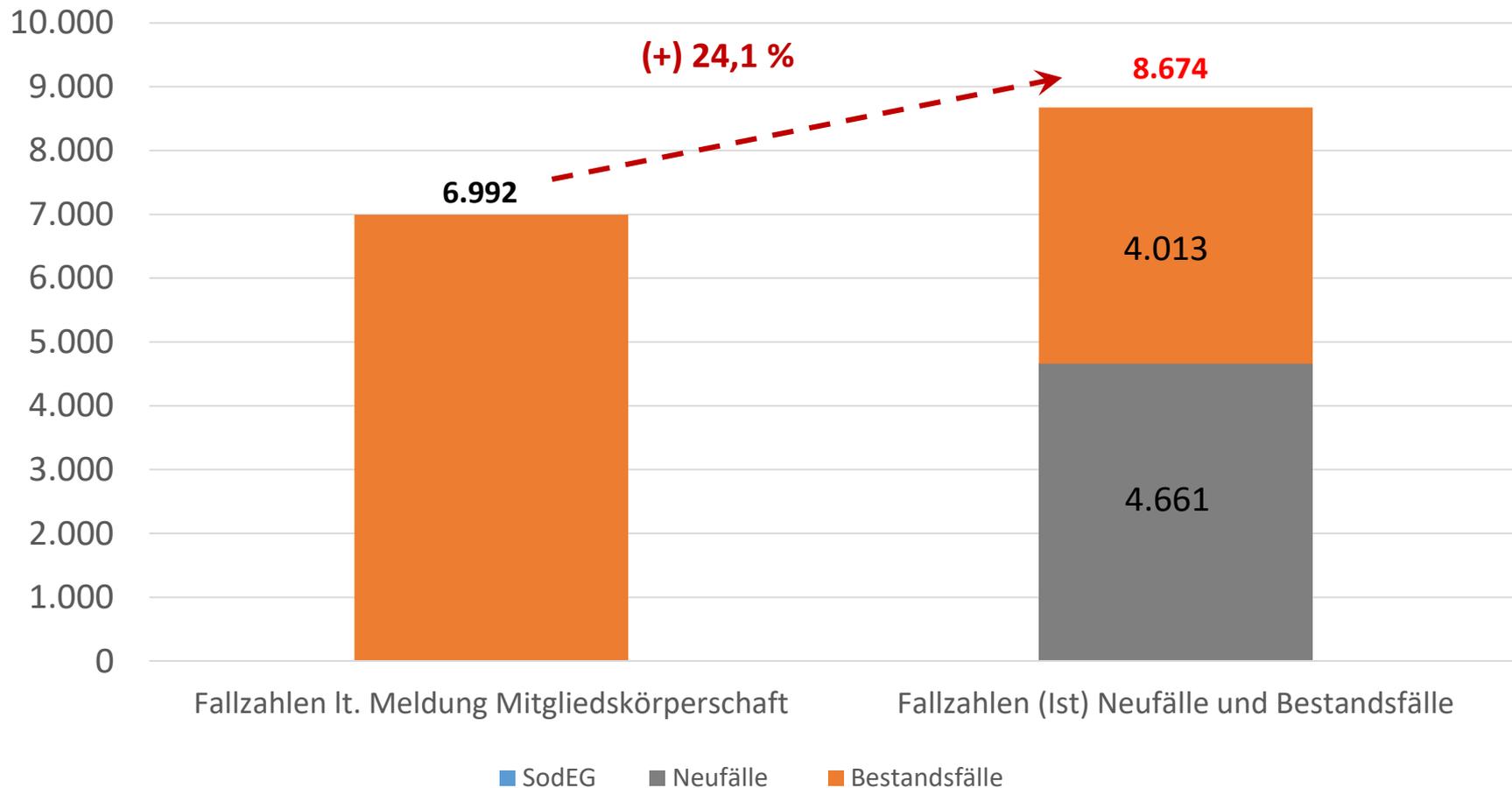
## Abwicklung der summarischen Abrechnung der Mitgliedskörperschaften 2020 / 2021

### Meldung für die einzelnen Quartale

Quartal	Aufwand in Mio.		Fälle	
	IFF	FF	IFF	FF
I/2020	2,9	1,6	3.973	1.542
II/2020	3,8	1,5	4.721	1.550
III/2020	3,9	2,0	4.134	1.891
IV/2020	3,5	1,8	3.905	1.857
I/2021	3,1	1,7	3.436	1.664
II/2021	3,1	1,5	3.181	1.264

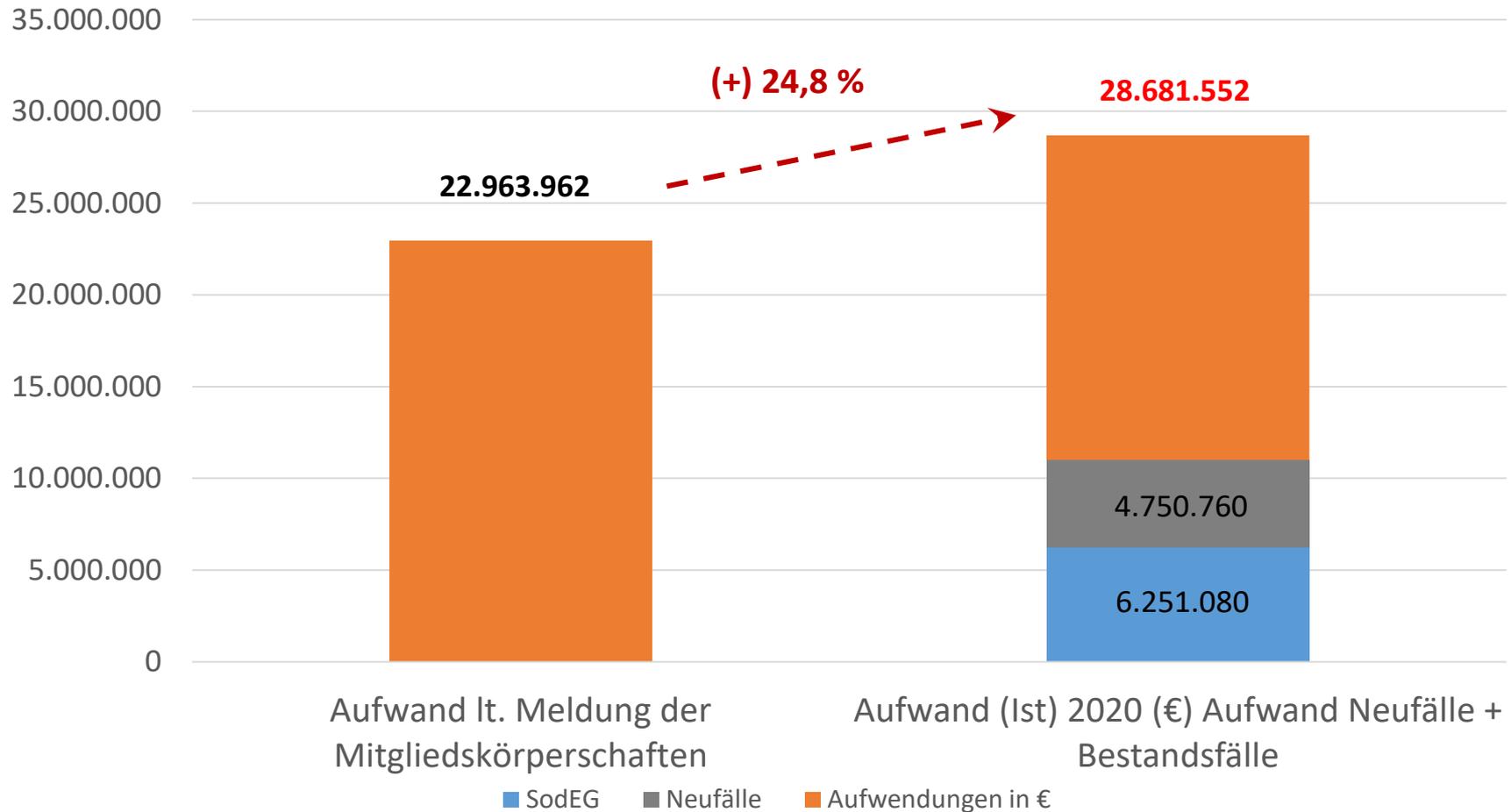
➤ **identischer Aufwand aber 600 Fälle Differenz**

## Fallzahlen Interdisziplinäre Frühförderung (PG 86)

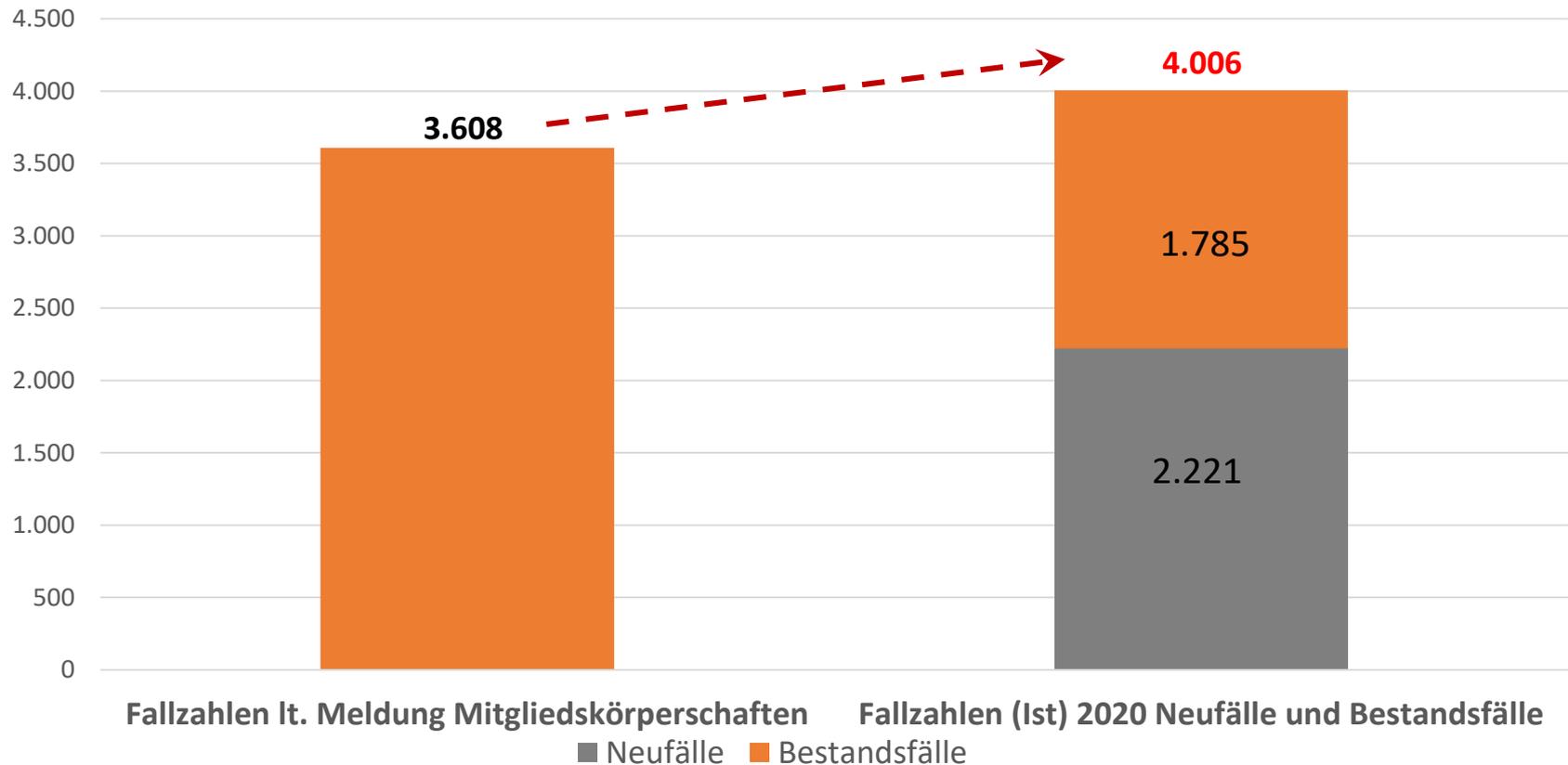


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

## Aufwand Interdisziplinäre Frühförderung (PG 86)

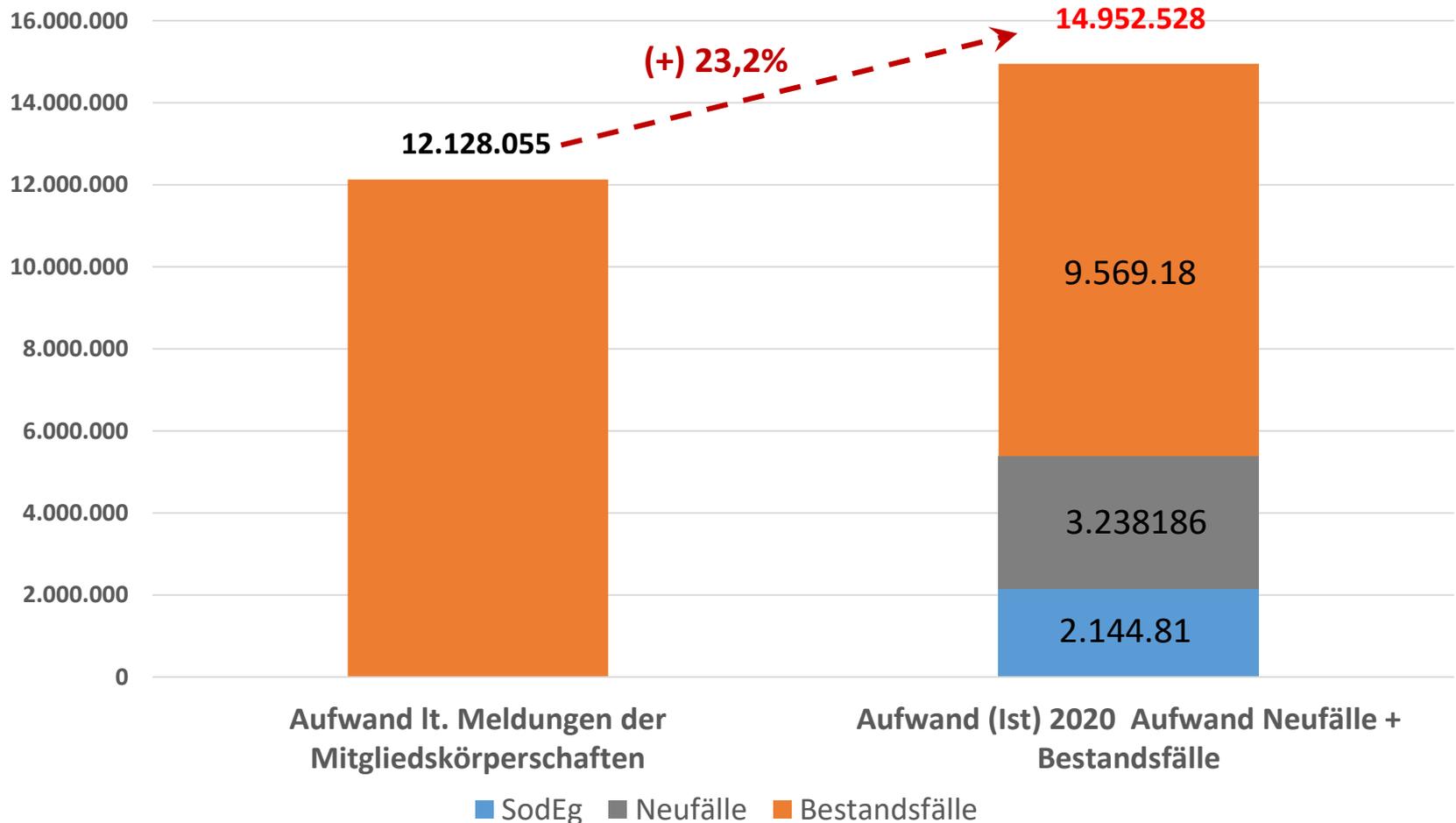


## Fallzahlen solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (PG 86)

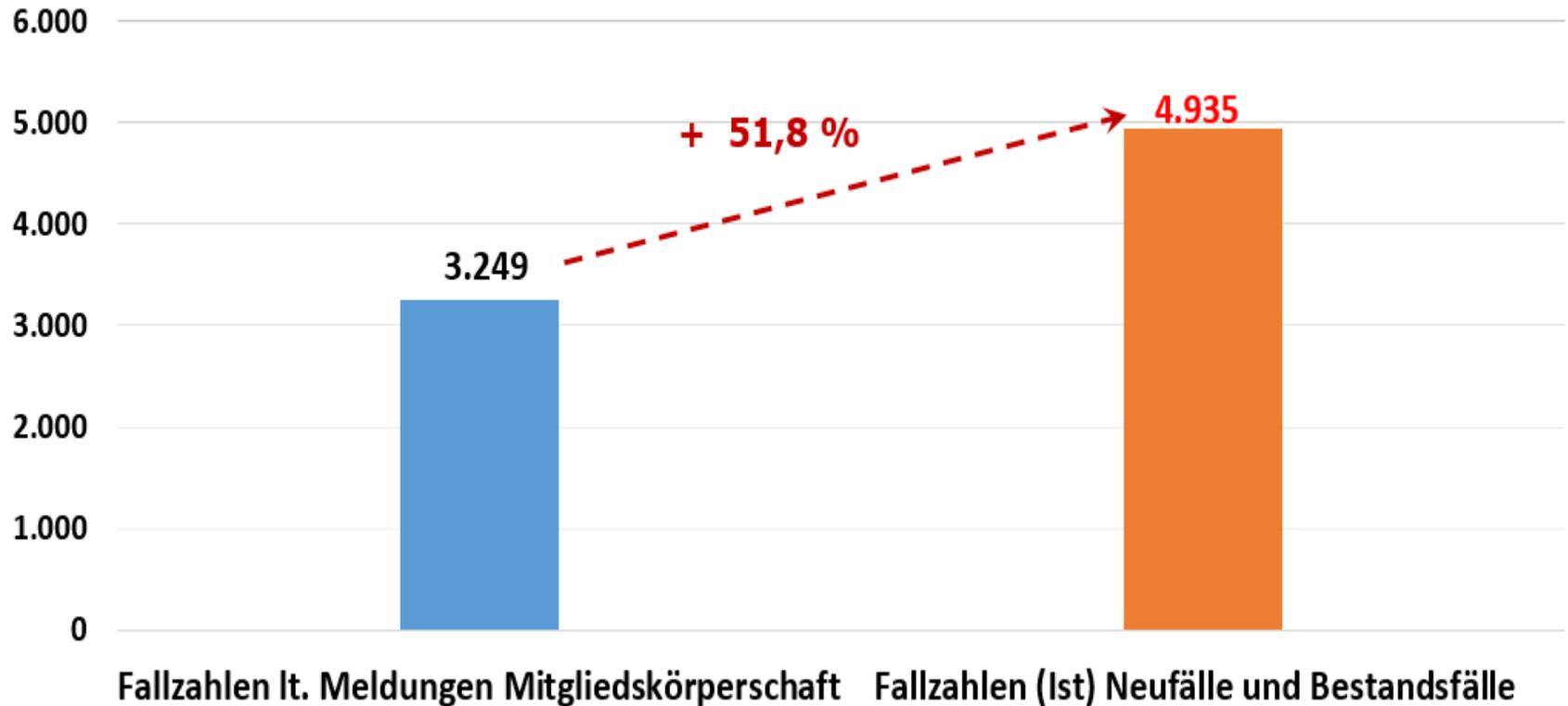


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

## Aufwand solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (PG 86)

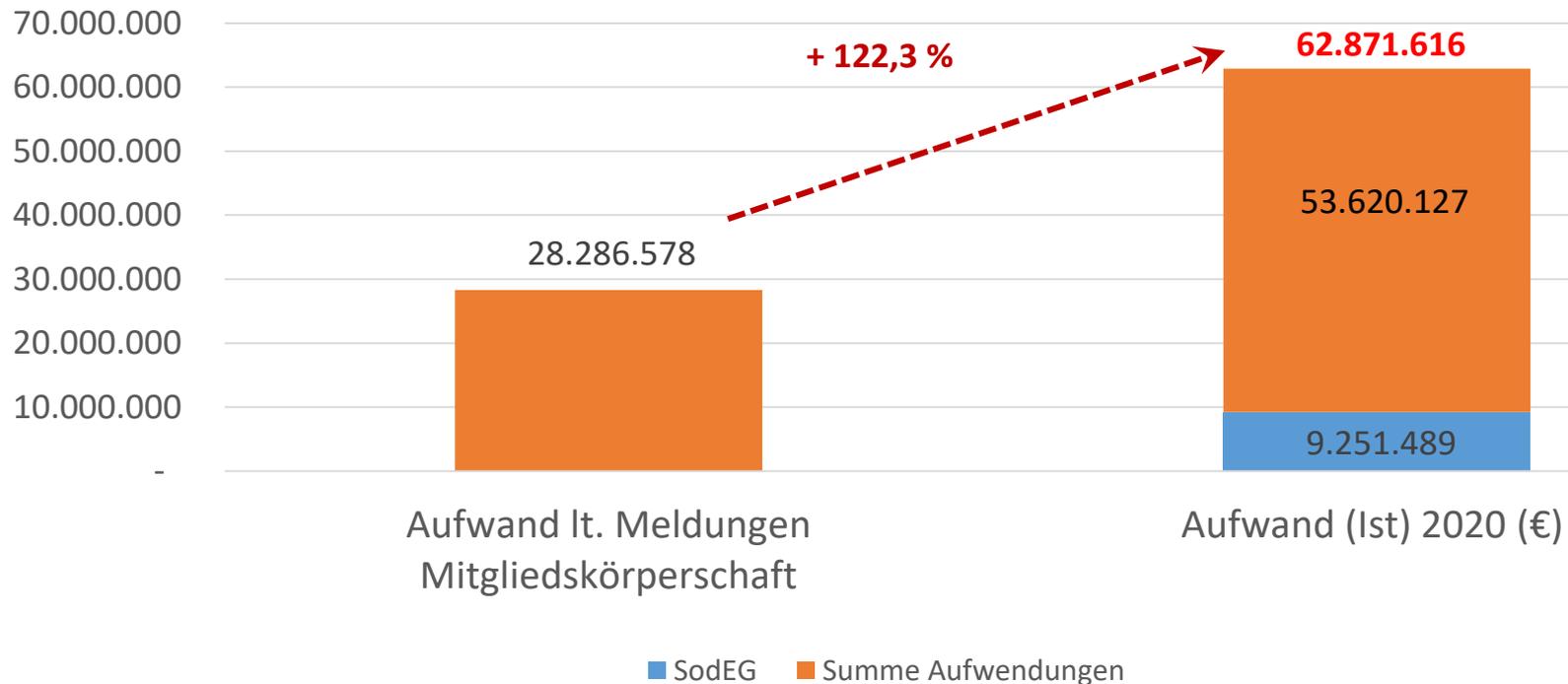


## Assistenzleitungen – Fallzahlen (PG 74)



Fallzahlen können nicht nach Neu- und Bestandsfällen differenziert werden.

## Assistenzleistungen - Aufwendungen (PG 74)

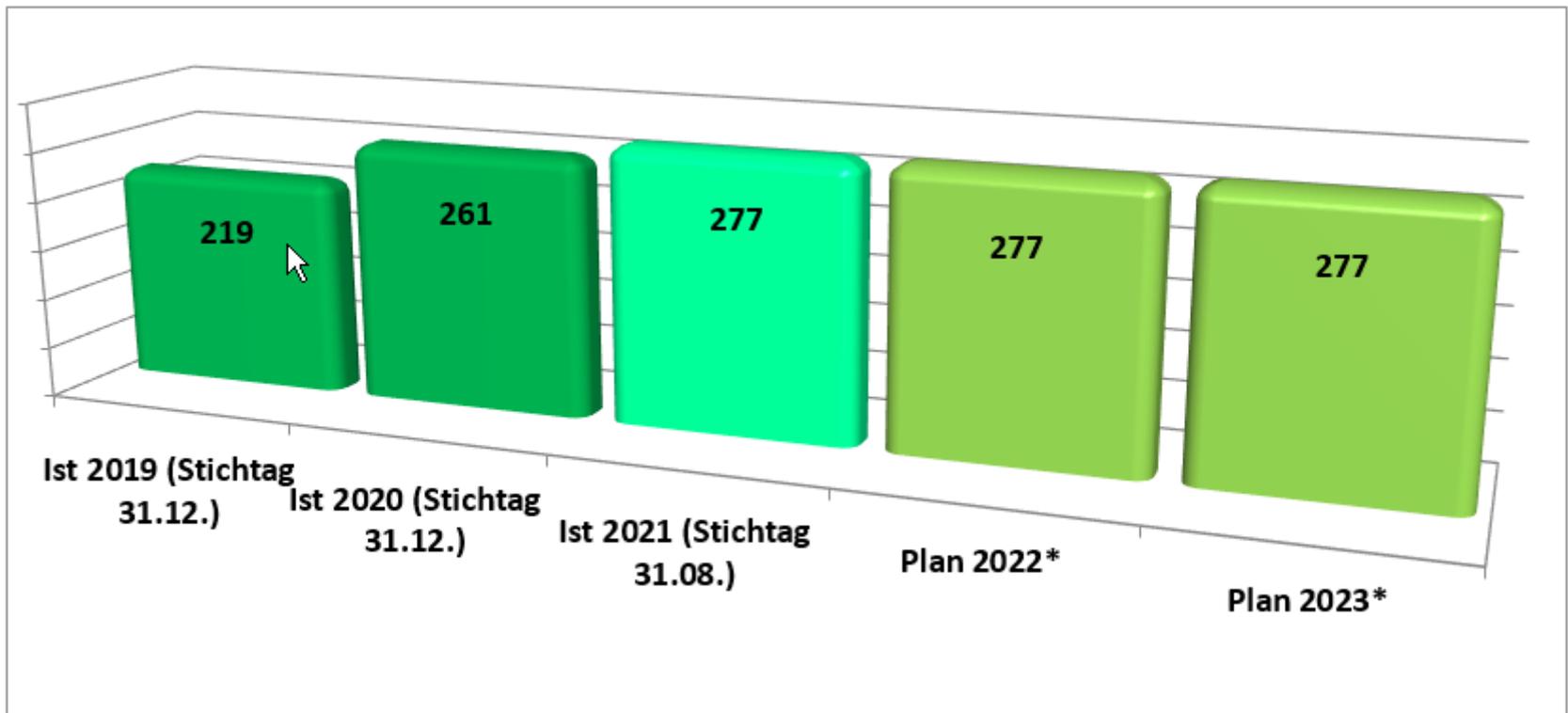


Finanzielle Entwicklungen infolge des AG BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit  
(drohender Behinderung bis zum Schuleintritt)

	Aufwand in Mio. Euro				
	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
<b>I. Neue Aufgabe aufgrund des AG - BTHG</b>					
Basisleistung I	18,9	11,4	44,5	70,0	86,4
<b>II. Zuständigkeitsverlagerung</b>					
Interdisziplinäre Frühförderung	34,0	28,6*	36,1	42,6	43,8
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung	14,3	14,9*	15,2	17,7	18,2
Assistenzleistungen	24,0	62,8*	18,0**	50,5	33,6
<b>III. Übergangsfinanzierung FInK zu SGB IX</b>	39,7	42,4	28,9	21,4	8,6
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>130,9</b>	<b>160,1</b>	<b>142,7</b>	<b>202,2</b>	<b>190,6</b>
* inklusive Aufwendungen nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetzes					
** Finanzbedarf 2021 für Assistenzleistungen rund 67,3 Mio. – Auswirkungen der bisherigen Abrechnungen					

# LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

## Vollzeitkräfte (gerundet) \*



\* Über den Veränderungsnachweis Stellenplan 2022/2023 schlägt die Verwaltung weiteren Vollzeitkräftezuwachs aufgrund der Aufgabenausweitung nach dem BTHG (Fallzahlsteigerung PG 74 und 86) und der SGB-VIII-Reform vor.

## LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

### Personalaufwand (Mio. Euro) \*



\* Über den Veränderungsnachweis Stellenplan 2022/2023 schlägt die Verwaltung weiteren Vollzeitkräftezuwachs aufgrund der Aufgabenausweitung nach dem BTHG (Fallzahlsteigerung PG 74 und 86) und der SGB-VIII-Reform vor.

# **LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

## **Bewirtschaftung von Landesmitteln**

- Die Mittel sind nicht im LVR-Haushalt, sondern im Haushalt des Landes NRW veranschlagt.
- Durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine direkte Buchung in den Landeshaushalt.
- Der LVR-Haushalt wird nicht tangiert.

# **LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

## **Bewirtschaftung von Landesmitteln**

Aufgabenschwerpunkte der bewirtschafteten Landesmittel:

- Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten:  
2,3 Mrd €
- Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan:  
75 Mio €
- Überörtliche Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen:  
185 Mio €

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**  
**23.09.2021**

Sandra Clauß  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

## Themen

- Neue Quarantäneregelungen in der Kindertagesbetreuung
- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder
- Flutkatastrophe und Wiederaufbau

## Neue Quarantäneregelungen in der Kindertagesbetreuung

- 14-tägige Quarantäne beim Auftreten einer Infektion für den / die Infizierte
- in der Regel keine Quarantäne für Kontaktpersonen
- Testpflicht für Kinder und nicht immunisierten Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung und nicht immunisierten Kindertagespflegepersonen innerhalb der folgenden 14 Tage (drei Testung pro sieben Tage)
- Kinder können mittels eines Coronaschnell- oder Coronaselbsttests, nicht immunisierte Beschäftigte und nicht immunisierte Kindertagespflegepersonen mittels Coronaschnelltest (Bürger- oder Beschäftigtentest) getestet werden.

## Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG)

Verlängerung des Bundesförderprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" um ein Jahr durch Änderung des KitaFinHG:

- Maßnahmebeginn: zwischen dem 1. Januar 2020 und neu dem **31. Dezember 2022**
- Fertigstellung der geförderten Maßnahmen spätestens zum **30. Juni 2023**
- Auszahlung der Fördermittel bis zum **31. Dezember 2023**
- Bewilligung der Fördermittel durch die Landesjugendämter bis zum **30. Juni 2022** (für NRW insgesamt rund 218 Mio. Euro)
- Sind die Mittel zu diesem Stichtag nicht vollständig ausbewilligt, wird der Rest an die Bundesländer verteilt, die ihr Kontingent vollständig bewilligt haben.

## Flutkatastrophe und Wiederaufbau

- 163 Meldungen von **betriebsgefährdeten Ereignissen nach § 47 SGB VIII** in Folge der Flutkatastrophe, d.h. bei 163 Kitas ist es mindestens am Tag nach der Flutkatastrophe zu Beeinträchtigungen gekommen.
- Die Schäden reichen von leichten Schäden im Außengelände bis zu abgängigen Gebäuden.
- Der Betrieb ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt.
- Vereinfachtes Verfahren für die Genehmigung von Ausweichräumlichkeiten:
  1. Grundsätzliche Zustimmung des Landesjugendamtes zu Ausweichräumlichkeiten für bis zu drei Monaten soweit das örtliche Jugendamt und der örtliche Brandschutz zustimmt. Beratung und Unterstützung auf Anfrage.
  2. Besichtigung durch das Landesjugendamt bei Ausweichräumlichkeiten für mehr als drei Monate, **Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII** bei Bedarf bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit der Option auf Verlängerung.

## Flutkatastrophe und Wiederaufbau

Informationsschreiben des MKFFI zur **Finanzierung nach dem KiBiz** vom 12.08.21

„Wenn in den von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen Angebote der Kindertagesbetreuung teilweise nicht zur Verfügung stehen und die Kindertageseinrichtungen ihre Leistung daher wegen höherer Gewalt vorübergehend nicht am bisherigen Ort oder nicht im bisherigen Umfang bereitstellen können, wird die **Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz** durch Land und Kommunen **weiter sichergestellt.**“

## Flutkatastrophe und Wiederaufbau

- Förderung des Wiederaufbaus von Kindertageseinrichtungen nach Nr. 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen – Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen\*
- Antragstellung ab dem **17. September 2021** möglich; Anträge können bis zum **30. Juni 2023** gestellt werden (Nr. 6.5.1 Förderrichtlinie)
- Antragsberechtigt nach Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie sind u. a.
  - Kommunale Gebietskörperschaften (Nr. 6.2.1 a) Förderrichtlinie)
  - Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung (Nr. 6.2.1 d) Förderrichtlinie)
  - Nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (Nr. 6.2.1 g) Förderrichtlinie)
- Antragstellung ausschließlich über das Online-Portal **[www.land.nrw/wiederaufbauhilfe](http://www.land.nrw/wiederaufbauhilfe)**

## Flutkatastrophe und Wiederaufbau

### Umgang mit in der Vergangenheit investiv geförderten Maßnahmen

z. B. Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei bzw. sechs Jahren

Auszug aus der Förderrichtlinie Nr. 7.1.1 - Vorhaben, die bereits gefördert wurden

„Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, **soll** bei der Ausübung des Ermessens **auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides** und die Rückforderung der Zuwendung **verzichtet werden**, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.“

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1

öffentlich

**Datum:** 18.11.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Herr Babczyk

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -**

### Beschlussvorschlag:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie- wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1:**

Unter Ziff. I Allgemeines der Vorlage Nr. 15/505 ist aufgeführt, dass die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – gewählt hat. Diese Angabe bedarf der Korrektur und folgender Ergänzung:

Die 13. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates Soziales und Integration. Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 24.10.2014 (Antrag-Nr. 14/4) die „Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte“ geändert und damit die Zuständigkeiten der LVR-Dezernentinnen und Dezernenten neu geordnet. Aufgrund des Beschlusses vom 24.10.2014 (Antrag Nr. 14/5) wurde Herrn Lorenz Bahr-Hedemann mit Wirkung vom 03.11.2014 die Leitung des LVR-Dezernates 4 mit dem Geschäftsbereich „Jugend“ und damit die Leitung des LVR-Landesjugendamtes übertragen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/505:**

### **Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -**

#### **I. Allgemeines**

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie -. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 02.06.2014 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 01.06.2022.

#### **II. Rechtslage**

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und des Landschaftsausschusses am 14.12.2021 in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 17.12.2021 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden.

Herr Lorenz Bahr-Hedemann hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).  
Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 17.12.2021 wird diese Frist eingehalten.
- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Herr Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit, d. h. bis 01.03.2022, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Das Amt des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gem. § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Im Falle der Wiederwahl kann Herr Lorenz Bahr-Hedemann gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit, dem 02.06.2022, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushalts 2022/2023, Besoldung nach B 5 LBesO erhalten.

Da die Wahl am 17.12.2021, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit, stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann mit der Besoldung nach B 5 LBesO verbessern, ist er verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 02.06.2022 anzunehmen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt soll der Landesjugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des

Jugendamts (für die Landschaftsverbände: Leiter des LVR-Landesjugendamtes) gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Landesjugendhilfeausschuss tagt am 25.11.2021. Im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und im Landschaftsausschuss am 14.12.2021 wäre somit ein empfehlender Beschluss und in der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 der Beschluss/Wiederwahl des Landesrates Herrn Bahr zu treffen.

L u b e k

**TOP 9**

**Haushalt 2022/2023**

## **TOP 9.1    Haushaltsanträge**



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag Nr. 15/37

öffentlich

**Datum:** 05.11.2021  
**Antragsteller:** CDU, SPD

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>03.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>08.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;  
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

1

2

3

4

5

# Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	<b>Präambel</b>	Seitenzahl
19		
20		
21	<b>Handlungsschwerpunkt I</b>	
22	<b>Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen</b>	4
23		
24		
25	<b>Handlungsschwerpunkt II</b>	
26	<b>Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern</b>	4
27		
28		
29	<b>Handlungsschwerpunkt III</b>	
30	<b>Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität</b>	6
31		
32	<b>Handlungsschwerpunkt IV</b>	
33	<b>Bauen und Umwelt</b>	9
34		
35		
36	<b>Handlungsschwerpunkt V</b>	
37	<b>Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"</b>	11
38		
39		
40	<b>Handlungsschwerpunkt VI</b>	
41	<b>Jugend</b>	11
42		
43		
44	<b>Handlungsschwerpunkt VII</b>	
45	<b>Soziales und Inklusion</b>	13
46		
47		
48	<b>Handlungsschwerpunkt VIII</b>	
49	<b>Schule</b>	15
50		
51		
52	<b>Handlungsschwerpunkt IX</b>	
53	<b>Gesundheit und HPH</b>	16
54		
55		
56	<b>Handlungsschwerpunkt X</b>	
57	<b>Kultur</b>	18
58		
59		

## Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt  
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe  
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn  
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern  
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.  
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das  
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere  
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.  
120

121

## 122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

### 123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen  
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.  
127

128

129 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die  
130 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-  
131 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften  
132 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der  
133 Umlagesatz möglichst stabil sein.

134 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen  
135 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der  
136 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -  
137 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

138 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent  
139 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial  
140 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und  
141 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

142

143 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies  
144 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns  
145 anvertrauten Menschen im Rheinland.  
146

147

148

## 149 **Handlungsschwerpunkt II**

### 150 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

151

152 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei  
153 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere  
154 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein  
155 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen  
156 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger\*innen im Rheinland  
157 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance  
158 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die  
159 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der  
160 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven  
161 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

162

163

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten  
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für  
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die  
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die  
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert  
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten  
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für  
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll  
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-  
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der  
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,  
173 einen Sachstand beinhalten.

174  
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte  
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der  
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-  
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der  
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form  
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger  
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die  
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung  
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen  
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,  
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-  
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche  
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche  
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,  
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die  
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten  
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein  
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle  
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194  
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden  
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in  
199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
  - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und  
201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale  
202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der  
203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
  - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch  
205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
  - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
  - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für  
208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
  - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um  
210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
  - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei  
212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von  
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei  
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?  
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die  
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?  
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und  
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?  
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von  
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

### 223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und  
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich  
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und  
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese  
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des  
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden  
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine  
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer  
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, die regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

### 235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und  
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher  
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise  
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der  
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im  
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und  
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein  
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese  
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das  
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des  
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.  
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

## 250 **Handlungsschwerpunkt III**

### 251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität  
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des  
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die  
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus  
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der  
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei  
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie  
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in  
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und  
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des  
266 LVR erhalten.

267  
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen  
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv  
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der  
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.  
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine  
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen  
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen  
275 oder gar diskriminierend wirken.

276  
277 Digitalisierungslabor  
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und  
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende  
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur  
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche  
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale  
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem  
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der  
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das  
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch  
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR  
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den  
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290  
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement  
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des  
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu  
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes  
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset  
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den  
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales  
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,  
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung  
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte  
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu  
302 stellen.

303  
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung  
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind  
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch  
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort  
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren  
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu  
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit  
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,  
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und  
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote  
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -  
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die  
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie  
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.  
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung  
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322  
323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und  
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben  
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den  
326 LVR begegnet werden kann.

327  
328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate  
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch  
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.  
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der  
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des  
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene  
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in  
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu  
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als  
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt  
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den  
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen  
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um  
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343  
344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in  
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel  
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art  
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind  
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung  
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.  
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,  
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz  
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen  
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und  
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes  
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen  
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der  
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den  
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-  
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes  
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale  
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie  
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein  
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,  
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur  
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig  
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren  
370 vermeiden.

371

372

### 373 **Handlungsschwerpunkt IV**

#### 374 **Bauen und Umwelt**

375

##### 376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,  
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den  
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die  
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR  
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am  
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der  
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu  
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die  
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des  
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen  
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher  
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle  
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die  
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“  
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter  
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

##### 400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele  
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu  
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten  
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.  
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die  
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden  
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen  
408 Strategien.

409

##### 410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses  
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045  
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte  
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des  
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten  
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der  
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO<sub>2</sub>-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in  
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die  
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als  
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu  
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich  
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.  
425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation  
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative  
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch  
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und  
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst  
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die  
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und  
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer  
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen  
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.  
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch  
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung  
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!  
438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives  
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem  
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der  
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem  
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr  
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der  
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen  
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein  
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

#### 448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um  
450 Lieferverkehre zu vermeiden.  
451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,  
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".  
453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-  
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.  
455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche  
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

#### 458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-  
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in  
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von  
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

#### 464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an  
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten  
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten  
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten  
469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss  
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes  
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der  
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-  
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

## 477 **Handlungsschwerpunkt V**

### 478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

#### 480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

## 510 **Handlungsschwerpunkt VI**

### 511 **Jugend**

512

#### 513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen  
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese  
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag  
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die  
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000  
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der  
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen  
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung  
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die  
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des  
535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)  
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine  
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden  
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.  
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche  
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die  
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige  
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu  
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des  
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend  
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).  
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und  
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende  
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu  
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen  
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch  
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch  
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das  
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel  
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn  
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die  
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine  
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und  
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter  
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer  
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten  
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.

569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit  
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule  
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür  
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-  
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung  
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit  
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie  
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung  
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der  
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX  
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild  
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung  
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.  
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und  
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes  
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus  
598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und  
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll  
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst  
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der  
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der  
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,  
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung  
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit  
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen  
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit  
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.  
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker  
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu  
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das  
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven  
627 Gewaltschutz hinwirken.

628  
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die  
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,  
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative  
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu  
633 tragen.

634  
635 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger  
636 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in  
637 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und  
638 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu  
639 können.  
640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.  
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten  
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's  
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich  
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645  
646 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung  
647 inklusive Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit  
648 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen  
649 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR  
650 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive  
651 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.  
652 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und  
653 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5  
654 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

655  
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen  
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.  
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte  
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der  
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.  
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.  
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren  
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende  
664 Initiativen ergriffen werden.

665  
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit  
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine  
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für  
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen  
670 Nachsorge.

671  
672 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion  
673 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,  
674 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr  
675 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen  
676 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen  
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die  
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.  
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der  
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese  
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für  
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am  
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen  
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von  
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil  
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen  
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die  
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

#### 692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern  
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr  
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen  
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für  
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine  
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein  
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die  
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine  
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst  
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die  
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung  
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der  
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit  
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen  
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und  
708 neue geschaffen werden.

709

710

### 711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

#### 712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des  
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die  
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das  
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu  
719 schaffen.

720

#### 721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein  
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher  
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt  
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,  
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler  
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen  
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten  
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -  
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen  
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-  
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine  
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird  
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte  
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu  
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,  
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch  
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich  
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit  
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und  
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen  
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu  
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR  
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR  
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen  
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr  
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu  
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht  
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund  
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre  
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres  
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein  
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die  
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den  
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten  
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der  
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken  
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.  
787

#### 788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen  
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt  
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für  
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau  
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.  
795

#### 796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den  
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und  
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen  
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.  
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur  
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder  
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der  
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in  
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie  
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind  
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem  
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend  
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu  
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.  
812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen  
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese  
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,  
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu  
817 ersetzen.  
818

#### 819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante  
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH  
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die  
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig  
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu  
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den  
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um  
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.  
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der  
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,  
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),  
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregösungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten  
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur  
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.  
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu  
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen  
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu  
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839  
840

## 841 **Handlungsschwerpunkt X**

### 842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im  
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

#### 847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird  
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

#### 851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der  
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich  
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits  
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen  
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg  
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem  
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet  
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,  
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den  
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der  
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der  
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie  
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an  
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen  
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss  
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die  
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

#### 874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden  
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass  
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das  
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als  
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten  
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen  
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen  
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht  
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR  
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste  
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess  
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche  
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden  
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und  
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die  
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben  
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR  
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte  
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen  
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide  
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum  
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich  
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung  
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten  
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und  
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten  
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,  
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand  
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die  
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes  
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,  
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung  
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-  
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner  
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der  
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht  
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden  
934 bedarfsgerecht angepasst.



## Antrag Nr. 15/28

öffentlich

**Datum:** 08.10.2021  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag: Gewaltschutz**

**Beschlussvorschlag:**

1. In Umsetzung der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wird die Verwaltung beauftragt, in allen Bereichen, in denen Menschen entweder direkt betreut werden oder dort, wo eine Aufsichtspflicht über Einrichtungen und Dienste besteht oder deren Qualität zu prüfen ist, den jeweils zuständigen Fachausschüssen bzw. Betriebsausschüssen darzulegen, wie Gewalt in den Einrichtungen und Diensten wirkungsvoll begegnet werden soll. Dabei sind die eigenen gesetzliche Zuständigkeiten, aber auch Möglichkeiten im Zusammenspiel mit anderen aufsichtführenden Behörden zu beschreiben, die einen Einfluss auf die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten bzw. deren Umsetzung haben, dies ggf. auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus den in der Begründung genannten Darstellungen in den einzelnen Aufgabenbereichen des LVR in einer dezernatsübergreifenden Fachtagung der Fachöffentlichkeit vorzustellen. In dieser Fachtagung soll noch einmal grundsätzlich auf das Thema Gewaltschutz eingegangen werden. Dabei sollen auch die Erkenntnisse, die der LVR aus verschiedenen Untersuchungen über seine Rolle und Aufgaben aus historischer Perspektive gewonnen hat, Berücksichtigung finden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch aus Arbeitgeberperspektive Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten darzustellen.

### Begründung:

Mit der Vorlage 15/300 hat die Verwaltung des LVR den politischen Gremien ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz im LVR zur Kenntnis vorgelegt. Mit dieser Vorlage schafft die Verwaltung die konzeptionelle Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz bzw. verpflichtet die LVR-eigenen Einrichtungen, dass in allen Einrichtungen und Diensten des LVR jeweils ein eigenes Gewaltschutzkonzept erarbeitet und am Ende auch Anwendung findet. Außerdem sollen überall dort, wo der LVR nicht Leistungsanbieter ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten genutzt werden, damit Einrichtungen und Dienste freier, privater und anderer öffentlicher Träger ebenfalls ein entsprechendes Konzept vorlegen. Teilweise sind Einrichtungen nach dem Teilhabegesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits dazu verpflichtet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, teilweise gibt es diese Verpflichtung nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der LVR in allen Bereichen ein Gewaltschutzkonzept verfolgt und andere Träger ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf verpflichtet. Denn mit der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ist bereits deutlich geworden, wie unterschiedlich allein im LVR Schulen, Kliniken, heilpädagogische Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Thema Gewaltschutz aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie und die anschließenden drei Lockdowns haben gezeigt, welchen hohen Stellenwert Kindertageseinrichtungen und Schulen beim Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche einnehmen. Dadurch, dass sich die Kinder und Jugendlichen den überwiegenden Teil des Tages in den beiden Institutionen aufhalten, werden dort Gewalt und sexueller Missbrauch oft offensichtlich. Umgekehrt ist die Zahl der entsprechenden Meldungen an die Jugendämter durch die Betretungsverbote während der Lockdowns drastisch zurückgegangen. Deshalb kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen diesen beiden Institutionen eine besondere Verantwortung für den Gewaltschutz zu.

### ***Kindertageseinrichtungen***

Der LVR führt Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Abschließend soll dargestellt werden, wie die Träger selbst Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen sowie welche Bedeutung Partizipation der Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Schulen***

Der LVR nimmt die Aufgabe des Schulträgers (äußere Schulangelegenheiten) für viele Förderschulen im Rheinland wahr. Aufsichtführende Behörde sind die Bezirksregierungen. Es wird um Darstellung gebeten, wie verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes und die Mitarbeitenden des Landes NRW (Lehrerinnen und Lehrer) erarbeitet werden, wenn zwei Behörden zugleich Träger einer Schule sind. Außerdem wird darum gebeten darzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen qualitativen Standards der Gewaltschutz in den Schulen durch die Bezirksregierungen beaufsichtigt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie das Land als Träger der inneren Schulangelegenheiten selbst Gewaltschutz in den Schulen etabliert und sicherstellt. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Schulen einnimmt.

### ***Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche***

Der LVR führt Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – auch für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß SGB IX - und prüft zugleich deren

Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie die freien Träger selbst und wie die LVR-Jugendhilfe Rheinland Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Erwachsene***

Der LVR ist selbst Träger von Einrichtungen Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderung und prüft zugleich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der eigenen Einrichtungen und Dienste als auch die der freien und privaten Träger. Die Aufsicht über stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und einen Teil der Wohngemeinschaften führen allerdings die so genannten WTG-Behörden der kreisfreien Städte und Kreise. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten etabliert und umgesetzt werden und wie diese in den Einrichtungen und Diensten der freien und privaten Träger im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen überprüft werden. Zugleich wird darum gebeten darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe und den Trägern der WTG-Behörden gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Einrichtungen Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, wie die freien und privaten Träger selbst und wie die HPH-Netze Gewaltschutz in ihren Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls deren rechtlichen Betreuer\*innen bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Kliniken***

Der LVR ist selbst der größte Träger von psychiatrischen Krankenhäusern im Rheinland. Außerdem ist die LVR-Direktorin als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzugs. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Kliniken und deren forensischen Abteilungen etabliert, umgesetzt und beaufsichtigt werden. Außerdem soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Klinikträger und der Fach- und Rechtsaufsicht gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Kliniken Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Patientinnen und Patienten bei der Gewaltprävention in den Kliniken und forensischen Abteilungen einnimmt.

### ***Integrierte Beratung***

Sowohl im Beratungskompass als auch in der sozialräumlichen Erprobung sollen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Ralf Klemm

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/520/1

öffentlich

**Datum:** 12.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz

**Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)**

### Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/520/1 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, für den Doppelhaushalt 2022/2023 erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen war die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das System der gesetzlichen Finanzierung realisiert.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Haushaltsjahre 2022 und 2023:

PG	Bezeichnung	2022	2023
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	Erzieherische Hilfen	0,00 €	0,00 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	5.514.474,08 €	5.359.700,64 €
052	Jugend	10.736.288,84 €	10.515.278,72 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	193.369.315,00 €	180.741.964,00 €
086	SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt		280.184.179,02 €	268.783.676,26 €

## Begründung der Vorlage Nr. 15/520/1:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Beratung der Vorlage in die Sitzung am 25.11.2021 verwiesen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Begründung der Vorlage Nr. 15/520:

### 1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

### 2. LVR-Haushalt

#### 2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

PG	Erträge		Aufwendungen	
	2022	2023	2022	2023
049	0,00 €	0,00 €	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	519.119 €	95.322 €	519.119 €	95.322 €
051	100.000 €	100.000 €	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €
052	1.727.680,96 €	1.664.176 €	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €
074	70.000 €	70.000 €	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €
086	0,00 €	0,00 €	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt	2.416.799,96 €	1.929.498,00 €	282.600.978,98 €	270.713.174,26 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Zuwendungen und allg. Umlagen	1.733.663,36 €	1.246.798,40 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	683.136,60 €	682.699,60 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Personalaufwendungen	21.166.815,96 €	20.405.199,24 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.008.450,02 €	6.152.000,02 €
Bilanzielle Abschreibungen	15.609,00 €	12.581,00 €
Transferaufwendungen	255.097.404,00 €	243.850.694,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	312.700,00 €	292.700,00 €

## 2.2 Produktbereich 05, Soziales

### 2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	70.000,00 €	70.000,00 €
Aufwendungen	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2022	2023
Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	47.381.000,00 €	48.228.650,00 €
Assistenzleistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	22.337.500,00 €	9.487.500,00 €
Inklusive Förderung in der Kindertagespflege	200.000,00 €	0,00 €
Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten	50.500.000,00 €	33.665.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	70.020.000,00 €	86.430.000,00 €
Abschreibungen	815,00 €	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht. So wurde der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Diese Aufgaben werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

Ausgehend von steigenden Fallzahlen der Kinder mit (drohender) Behinderung des Kindergartenjahres 2020/2021, die zunächst primär das laufende Haushaltsjahr betreffen, mussten für die Haushaltsjahre 2022/2023 Fallzahlenanpassungen und demzufolge auch Aufwandssteigerungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen die Aufwendungen für die Förderung der Inklusion in Regelkindertageseinrichtungen (FInK), aber auch die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit (drohender) Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit (drohender) Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden in Form der sogenannten Assistenzleistungen (Integrationshelfer/Einzelfallhilfen) gewährt. Ausgehend von der dem LVR durch die Kommunen für das Jahr 2017 gemeldeten Fallzahlen und Aufwendungen wurde die Personal- und Aufwandsplanung für die Jahre 2020/2021 für diese neue Leistung vorgenommen. Im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte sich, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis falsch war und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen. Daher erfolgte für die Haushaltsplanung 2022/2023 eine Anpassung der Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden mit dem Haushaltsjahr 2023 einhergehend mit der Philosophie, erhöhte Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten (siehe oben) durch die sog. Basisleistung I bereitzustellen, sukzessive verringert.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte heilpädagogischer Kitas folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Aufgrund der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird die Absicht bekräftigt, bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf inklusiv in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 mit Wirkung vom 01.08.2027 abgeschlossen ist. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Ferner bilden die Aufwandsblöcke für die inklusive Förderung in Kindertagesstätten und für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX die zurückgehende freiwillige finanzielle Förderung FInK und die aufwachsende gesetzliche Förderung ab. Seit dem 01.08.2020 identifizierte Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung

werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX bewilligt. Dieser im lfd. Doppelhaushalt bereits berücksichtigte Überförerungsprozess wird bei den Aufwandsplanungen 2022/2023 fortgeföhrt.

### 2.2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Bei diesen Leistungen sind die Aufwandsplanungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 auf einer Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die für das Jahr 2017 u.a. die Fallzahlen und Aufwendungen der Mitgliedskörperschaften analysiert haben, erfolgt.

Auch bei diesen beiden Leistungsbereichen musste festgestellt werden, dass die Datenbasis falsch war und sich im Laufe der Bewirtschaftung erheblich verändert hat, so dass für den Doppelhaushalt 2022/2023 eine neue Grundlage zu schaffen war. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Pandemie davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in Frühförderstellen oder bei Ärzten vorgestellt haben. Es ist daher für das Jahr 2022 mit einer höheren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Zudem konnten einige Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Der Bundesgesetzgeber hatte zur Kompensation ausfallender Kostenerstattungen und

zur Sicherung der sozialen Infrastruktur deshalb die Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe kurzfristig zu Trägern im Sinne des Sozialdienstleistungsgesetzes erklärt (SodEG). Nichtsdestotrotz werden sich hieraus für das Jahr 2022ff. Aufwandssteigerungen ergeben, da nunmehr mit einem normalen Regelbetrieb gerechnet werden muss.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende Details enthalten:

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.405.726,36 € (2022) bzw. 6.290.882,16 € (2023).

Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2022 mit 42.606.000 € und 2023 mit 43.881.000 € eingeplant. Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2022 in Höhe von 17.743.000 € und in 2023 in Höhe von 18.272.000 €.

Sowohl in 2022 als auch in 2023 belaufen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 5.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 50.000 €.

Die Abschreibungen sind in beiden Jahren mit 135 € eingeplant.

## **2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

### **2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsaufwand**

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Der Aufgabenwahrnehmung richtet sich als Controlling und Aufgaben-/Steuerungsunterstützung an den LVR Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie die die Fachaufgaben ausführenden Organisationseinheiten des LVR-Dezernates 4.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2022 auf 1.967.736,72 € und 2023 auf 1.918.449,72 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2022 Mittel in Höhe von 1.757.750,02 € und für 2023 in Höhe von 1.721.800,02 € eingeplant. Hierbei dominieren die Aufwendungen für IT-Leistungen von LVR-InfoKom.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf jährlich 22.750 €. Diese Mittel stehen dem Personalrat, der Leitung des LVR-Fachbereiches 41 und der Geschäftsleitung für Reisekosten sowie Gästebewirtung und Repräsentation zur Verfügung.

Die Abschreibungen sind 2022 mit 6.003 € bzw. 2023 mit 4.716 € angesetzt.

### **2.3.2 Produktgruppe 050, erzieherische Hilfen**

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	519.119,00 €	95.322,00 €
Aufwendungen	519.119,00 €	95.322,00 €

In der Produktgruppe 050 sind nur die Leistungen der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder und Leistungen für Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und der Behindertenhilfe abgebildet. Hier besteht grundsätzlich eine Refinanzierung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Daher sind Erträge in Höhe der Aufwendungen eingeplant.

Die Personalaufwendungen belaufen sich in beiden Jahren auf 94.374 €.

2022 sind Abschreibungen in Höhe von 1.385 € geplant, 2023 in Höhe von 948 €.

Für das Jahr 2022 sind zudem Transferaufwendungen in Höhe von 423.360 € eingeplant.

### 2.3.3 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	100.000,00 €	100.000,00 €
Aufwendungen	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €

Hauptaufgaben sind die Beratung und Aufsicht im Bereich Kindertagesstätten. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 5.522.836,08 € (2022) bzw. 5.388.722,64 € (2023).

2022 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500 € eingeplant und 2023 über 16.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 72.550 € (2022) bzw. 52.550 € (2023) angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € jährlich eingeplant. 2022 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 26.500 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2022 mit 2.588 € und 2023 mit 2.428 € eingeplant.

### 2.3.4 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	1.727.680,96 €	1.664.176,00 €
Aufwendungen	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €

Es sind insgesamt Erträge in Höhe von 1.727.142,96 € (2022) bzw. 1.664.176 € (2023) eingeplant. Diese sind ausnahmslos zweckgebunden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Erstattungen des Landes für Personalkosten	367.377,60 €	367.377,60 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkostenerstattungen)	420.303,36 €	356.798,40 €
Zuweisungen des Landes (Personalkostenerstattungen)	570.000,00 €	570.000,00 €
Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen sowie die (Fach-)Beratung der örtlichen Akteure, Jugendämter und Träger, der Jugendhilfe. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 7.176.142,80 € und 2023 in Höhe von 6.712.770,72 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2022 auf 4.229.200 € und 2023 auf 4.409.200 €. Darin enthalten, als größter Posten, sind die Erstattungen des Landesjugendamtes aus LVR Mitteln als überörtlicher Jugendhilfeträger an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII (2022: 4.190.000 €; 2023: 4.370.000 €).

Transferaufwendungen wurden für beide Jahre mit je 886.544 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich jeweils auf 167.400 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2022 auf 4.683 € und 2023 auf 3.540 €.

### 3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von ca. 2,7 Mrd. € in 2021. Das für die Bearbeitung auf Stellen eingesetzte Personal, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ), wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	OE und Aufgabe	Anzahl	Personalaufwand 2021 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	180.000 €
051	42.12 Betriebs-Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	8,5	655.000 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,5	1.281.000 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	11,2	639.000 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	13,3	888.000 €
Summe		57,5	3.643.000 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme

eingesetzte Personal wird im Umfang von 23,31 VZÄ durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 7 Vollzeitkräften teilweise refinanziert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/495/1

öffentlich

**Datum:** 04.11.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Geier

**Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023**  
**hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses**

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage 15/495/1 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

## **Zusammenfassung**

Mit Vorlage Nr. 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die Beratung der Vorlage Nr. 15/495 vertagt.

Mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/495/1 wird dem Landesjugendhilfeausschuss der Produktbereich 06 mit den Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens wurde kein Änderungsbedarf angezeigt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/495/1:**

Mit Vorlage Nr. 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 die Beratung der Vorlage Nr. 15/495 vertagt.

Mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/495/1 wird dem Landesjugendhilfeausschuss der Produktbereich 06 mit den Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens ergibt sich für diese Produktgruppen kein Änderungsbedarf.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

### **Hinweis:**

Bei den im Rahmen der Produktgruppen

- 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe und
- 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

abgebildeten Aufgaben handelt es sich um solche der Eingliederungshilfe, die der LVR als Träger der Eingliederungshilfe wahrnimmt und für die nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung grundsätzlich der Sozialausschuss zuständig ist. Die entsprechende Beschlussvorlage Nr. 15/420/1 für den Sozialausschuss wird dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

H ö t t e

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/495:**

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

<b>Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>		<b>Seiten:</b>
Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	4 – 9
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	10 – 17
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	18 – 29
Produktgruppe 052	Jugend	30 – 45

In Vertretung

H ö t t e

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/420/1

öffentlich

**Datum:** 26.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Uncu/Herr Pfaff/Herr Geier

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023**  
**hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen  
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05)  
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und  
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017, PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05  
wird gemäß Vorlage 15/420/1 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

## Zusammenfassung

Mit Vorlage 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 07. September 2021 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/420 über die Beschlussfassung für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 09. November 2021 vertagt.

Dem Sozialausschuss wird in der Sitzung am 9. November 2021 mit der Ergänzungsvorlage 15/420/1 der Haushaltsentwurf für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen der Dezernate 4, 5 und 7 einschließlich der Veränderungsnachweise für die Produktgruppen 017, 074, 086, 087 und 088 im Produktbereich 05 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/420/1:**

Am 27. August 2021 wurde der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 mit der Vorlage 15/362/1 in die Landschaftsversammlung eingebracht und dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 07. September 2021 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/420 über die Beschlussfassung für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 09. November 2021 vertagt.

Der Ergänzungsvorlage 15/420/1 sind die Veränderungsnachweise für die Produktgruppen 017, 074, 086, 087 und 088 im Produktbereich 05 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend die Begründungen zu den in der Zuständigkeit des Sozialausschusses im Veränderungsnachweis ausgeführten Sachverhalten im Produktbereich 05:

### **1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie**

#### **PG 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe**

Bei verschiedenen Leistungsbereichen der Produktgruppe ist eine Neuberechnung des Transferaufwandes erfolgt. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Änderung von Fallzahlen, zum anderen in der Reduzierung von Leistungsentgelten aufgrund von Gruppenumwandlungen.

#### **PG 086 Eingliederungshilfen nach Kapitel 9 SGB IX**

Der Landschaftsverband Rheinland wurde zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Bei beiden Aufgaben der Produktgruppe, dem Leistungsbereich Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung und dem Leistungsbereich der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung ist eine Neuberechnung des Transferaufwandes erfolgt. Der Grund hierfür ist eine Änderung der Fallzahlen.

### **2. Dezernat 7 - Soziales**

#### **PG 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase**

##### Unterscheidung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege:

Neubegutachtungen der von den Mitgliedskörperschaften zum 01.01.2020 übernommenen Fälle der häuslichen Pflege führen gelegentlich zu einer teilweisen Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe statt Hilfen zur Pflege.

## **PG 087 Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien**

### Budget für Ausbildung:

Mit Verkündung des Teilhabestärkungsgesetzes am 09.06.2021 umfasst die Teilhabe am Arbeitsleben ab 2022 auch das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

### Investitionspauschale Eingliederungshilfe:

Nach der aktuellen Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 steigt die Investitionspauschale Eingliederungshilfe um 1.265.427 € im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2022/2023 des LVR.

## **PG 088 Leistungen nach dem SGB XII**

### Unterscheidung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege:

Neubegutachtungen der von den Mitgliedskörperschaften zum 01.01.2020 übernommenen Fälle der häuslichen Pflege führen gelegentlich zu einer teilweisen Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe statt Hilfen zur Pflege (s. PG 017).

## **Deckungsvermerk in der PG 017 und der PG 087**

Im Rahmen der Umstellung von der bisherigen Produktstruktur auf die neue BTHG-bedingte Produktstruktur soll für die Zeit der Überleitung von der PG 017 in die PG 087 folgender Deckungsvermerk ausgewiesen werden:

„Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.“

In Vertretung

H ö t t e

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/420:**

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

### **1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie**

<b>Produktbereich 05</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>Seiten</b>
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	100 – 115
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	126 – 135

### **2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung**

<b>Produktbereich 05</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>Seiten</b>
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 61
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	62 – 91
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	116 – 125

### **3. Dezernat 7 – Soziales**

<b>Produktbereich 05</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>Seiten</b>
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 23
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	136 – 159
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	160 – 183
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	184 – 191
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	192 – 207

<b>Produktbereich 07</b>	<b>Gesundheitsdienste und Altenpflege</b>	<b>Seiten</b>
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	92 – 99

In Vertretung

H ö t t e

**Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023**  
**Produktbereich 05 Soziale Leistungen**

<b>Jahr</b>	<b>PG</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Veränderungen</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Haushalt</b>
2022	017	1.753.274.698	5.000.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	193.369.315	-3.255.950	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	66.809.861	-1.703.350	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	826.600.002	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		400.000	Budget für Ausbildung	
	088	300.000.001	-5.000.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		<b>3.140.053.877</b>	<b>-5.824.727</b>	<b>-0,2%</b>	<b>3.134.229.150</b>

<b>Jahr</b>	<b>PG</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Veränderungen</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Haushalt</b>
2023	017	1.821.615.616	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	180.741.964	-3.255.950	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	68.499.017	-1.703.350	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	859.100.002	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	307.500.001	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		<b>3.237.456.600</b>	<b>-5.624.727</b>	<b>-0,2%</b>	<b>3.231.831.873</b>

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2024	017	1.888.663.488	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	171.146.523	-3.455.240	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	70.747.070	-1.807.609	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	891.600.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	315.000.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		<b>3.337.157.081</b>	<b>-5.928.276</b>	<b>-0,2%</b>	<b>3.331.228.805</b>

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2025	017	1.960.910.474	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	163.493.335	-3.524.336	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	73.173.589	-1.843.756	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	924.200.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	322.500.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		<b>3.444.277.398</b>	<b>-6.033.519</b>	<b>-0,2%</b>	<b>3.438.243.879</b>

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2026	017	2.047.100.000	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	168.292.812	-3.594.824	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	76.621.778	-1.880.632	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	966.900.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	340.000.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		<b>3.598.914.590</b>	<b>-6.140.883</b>	<b>-0,2%</b>	<b>3.592.773.707</b>

## Vorlage Nr. 15/646

öffentlich

**Datum:** 11.11.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Borggräfe

**Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Fachkraftgebot und Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/646, über das Fachkraftgebot und den Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung

Angesichts wachsender Herausforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe - wie dem anhaltenden Ausbau der Kindertagesbetreuung, neuen Leistungstatbeständen, die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, insbesondere die Verbesserungen im Kinderschutz und der Rechtsanspruch auf den Ganzttag für Kinder im Grundschulalter geschaffen worden sind - wird ein weiterer Personalzuwachs in den kommenden Jahren erforderlich.

Statistiken zum Fachkräftebedarf haben die verschärfte Situation in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe schon vor einigen Jahren aufgezeigt, wie das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2018 anschaulich verdeutlicht. Zusätzlich hat die Corona-Pandemie zu zumindest zeitlichen Abwanderungen aus dem Arbeitsfeld geführt.

Durch fehlende Fachkräfte verschärft sich die Situation und eine adäquate Begleitung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird deutlich erschwert.

Für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe können unterschiedliche rechtliche Vorgaben und Unterschiede im Ausmaß des Personalbedarfs festgestellt werden. Zu unterscheiden gilt es dabei einerseits in die Felder, die der Aufsicht des LVR-Landesjugendamtes gemäß § 45 SGB VIII unterliegen und andererseits in jene Felder, für die das LVR-Landesjugendamt Fachberatung gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII anbietet. Auch der Personalbedarf in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche muss zur Darstellung der Gesamtsituation Berücksichtigung finden.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur\*innen<sup>1</sup> und auf unterschiedlichen Ebenen initiiert.

Während auf der Ebene der Ausbildungsstätten ein Zuwachs der Ausbildungskapazitäten vorgenommen wird, hat die Landesregierung beispielsweise eine Personal- und Qualifizierungsoffensive für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder realisiert.

Eine Anstrengung aller beteiligten Akteur\*innen ist erforderlich, damit fachliche Standards auch zukünftig gesichert bleiben und die (partielle) Reduzierung oder Schließung von Angeboten verhindert werden kann.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/646**

## **Fachkraftgebot und Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe**

<b>1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>3</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen – Fachkräftegebot.....	3
1.2. Problembeschreibung – Erkenntnisse zum Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe.....	4
<b>2. Fachkraftgebot und Personalbedarf in den Feldern, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen</b> .....	<b>5</b>
2.1. Tagesbetreuung für Kinder .....	6
2.2. (teil-) stationäre Hilfen zur Erziehung .....	7
<b>3. Fachkraftgebot und Personalbedarf in den weiteren Feldern der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>9</b>
3.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	10
3.2. Soziale Dienste .....	10
3.3. Ganztagsbildung / Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter .....	11
3.4. Schulsozialarbeit .....	11
3.5. Weitere Felder der Kinder- und Jugendhilfe.....	12
<b>4. Personalbedarf in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, gesetzliche und fachliche Vorgaben</b> .....	<b>13</b>
4.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen .....	13
4.2. Übergangsregelung nach Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages .....	14
<b>5. Bestehende und geplante Angebote des LVR Berufskollegs Düsseldorf</b> .....	<b>14</b>
5.1. Schulische Angebote des LVR Berufskollegs .....	15
5.2. Außerschulische Angebote .....	16
5.3. Kooperation mit Arbeitsagenturen im Rheinland .....	16
5.4. Geplante Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf .....	17
<b>6. Maßnahmen der Landesregierung</b> .....	<b>18</b>
6.1. Personal- und Qualifizierungsoffensive der Landesregierung für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder .....	18
6.2. Ausbau der Studienplätze Sozialpädagogik für das Lehramt an Berufskollegs ...	19
6.3. Anpassungen der Personalverordnung, Senkung von Standards .....	19
<b>7. Resümee</b> .....	<b>20</b>

## **1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe stehen vor wachsenden Herausforderungen durch einen anhaltend hohen Fachkraftbedarf. Der kontinuierliche Ausbau der Kindertagesbetreuung, neue Leistungstatbestände, die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, insbesondere in Hinblick auf die Verbesserungen im Kinderschutz und des Rechtsanspruchs auf den Ganzttag für Kinder im Grundschulalter geschaffen worden sind, erfordern einen weiteren Personalzuwachs in den kommenden Jahren. Die Corona-Pandemie hat zusätzliche Bedarfe bei jungen Menschen und ihren Familien hervorgerufen (siehe Vorlage Nr. 15/395), denen pädagogisch begegnet werden muss. Gleichzeitig ist aus dem Beratungskontext des Landesjugendamtes erkennbar, dass im Zuge der Pandemie ein (temporärer) Ausfall von Fachkräften durch Vorerkrankungen, Erkrankungen und andere Risikofaktoren zu verzeichnen ist.

### **1.1. Rechtliche Grundlagen – Fachkräftegebot**

Der Einsatz von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe als wesentliche Qualitätsvoraussetzung ist in § 72 SGB VIII normiert. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) v. 26.6.1990 eingeführt und gilt seitdem in unveränderter Form.

Sie hat Bedeutung für alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und soll neben einer hohen Qualität, den Schutz von Kindern, die im Bereich der Jugendhilfe betreut und gebildet werden, sicherstellen.

Die Vorschrift gewährleistet, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendämter) hauptberuflich nur Fachkräfte beschäftigen. Eine Fachkraft ist dabei eine Person, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und über eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung verfügt. In der Regel sollen leitende Funktionen gem. § 72 Abs. 2 SGB VIII nur Fachkräften übertragen werden. Darüber hinaus ist gem. § 72 Abs. 3 SGB VIII eine kontinuierliche Fortbildung und Praxisberatung unerlässliche Voraussetzung für den Erhalt und die Fortentwicklung der Qualifikation der Mitarbeitenden.

Der Gesetzgeber sieht in der „Beschäftigung von Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte Jugendhilfe“, vgl. BR-Drs. 503/89, 94.

Auch wenn § 72 SGB VIII nicht unmittelbar für freie Träger der Jugendhilfe gilt, so wird durch zahlreiche Vorschriften der Einsatz von qualifiziertem Personal auch dort gewährleistet. Nach § 74 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII setzt die finanzielle Förderung freier Träger grundsätzlich das Einhalten von fachlichen Standards voraus.

Gem. § 74a SGB VIII i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ist die Gewährleistung von Personalstandards Voraussetzung der finanziellen Förderung für Kindertageseinrichtungen in NRW. Weiterhin werden fachliche Standards durch Vereinbarungen nach § 78b sowie § 22a Abs. 5 SGB VIII gesichert.

Auch dürfen als freie Träger gem. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nur solche anerkannt werden, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

In diesen Fällen wird ein vorgelegtes Personalkonzept an den Standards nach § 72 Abs. 1 SGB VIII zu messen sein.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die Erfüllung dieser Aufgaben darauf angewiesen, dass dafür gesorgt ist, dass ausreichend qualifiziertes Personal sowohl auf Fachschul- als auch auf Hochschulniveau ausgebildet wird. Insoweit ist zu beachten, dass die Gestaltung des Bildungssystems laut Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder (Kulturhoheit) liegt. Da die Überprüfung und Einhaltung des Fachkräftegebotes einerseits und die Gewährleistung von Ausbildungskapazitäten in der Jugendhilfe andererseits bei unterschiedlichen Akteuren liegt, kann nur in deren Zusammenspiel eine qualitativ adäquate Betreuung umgesetzt und ausgebaut werden.

## **1.2. Problembeschreibung – Erkenntnisse zum Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) aus dem Jahre 2018 hat an Aktualität nicht verloren. Es beschreibt den Fachkraftmangel sehr eindringlich mit dem nach wie vor deutlichen Mehrbedarf an qualifizierten pädagogischen Personal in der Kinder- und Jugendhilfe <sup>2</sup>.

Ein Blick in ausgewählte Arbeitsfelder:

Bis Mitte der 2020er Jahre prognostiziert die AGJ für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit einen zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von 21.500 Fachkräften.

Auch im Arbeitsfeld der Hilfen zu Erziehung muss eine Fachkraftlücke geschlossen werden: „Für die Mitte der 2020er Jahre kann man davon ausgehen, dass der Bedarf an Fachkräften in den Hilfen zur Erziehung bei den heute vorhandenen rund 102.500 Beschäftigten liegt. Allerdings ist noch zu berücksichtigen, dass von heute bis Mitte der 2020er Jahre rund 16.000 Fachkräften altersbedingt ausscheiden.“ (AGJ 2018, 3f.)

Eine Prognose für den zukünftigen Personalbedarf in den Allgemeinen Sozialen Diensten ist laut Positionspapier der AGJ schwierig. Feststellen lässt sich jedoch, ein zu erwartendes altersbedingtes Ausscheiden von etwa 2.800 Fachkräften bis Mitte der 2020er Jahre.

Auch für das Arbeitsfeld der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter kann vor dem Hintergrund unterschiedlicher Angebotsformen in den Ländern und der geplanten Umsetzung eines Rechtsanspruches keine abschließende Prognose erstellt werden (AGJ 2018, 4).

Allein für die Kindertagesbetreuung ist bereits vor drei Jahren ein Personalmehrbedarf von 330.000 Fachkräften „bei Umsetzung von bislang nicht erfüllten Elternwünschen nach einem Betreuungsplatz und bei Beachtung demografischer Veränderungen bis 2025 vorhergesagt. Dieser Wert steigt auf bis zu 600.000 pädagogische Fachkräfte an, wenn

---

<sup>2</sup> [www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem\\_wachsenden\\_Fachkräftebedarf\\_richtig\\_begegnen.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem_wachsenden_Fachkräftebedarf_richtig_begegnen.pdf)

zusätzlich über eine verbesserte Personalausstattung die Qualität der Angebote gesteigert werden soll" (AGJ 2018, 2).

Das Fachkräftebarometer „Frühe Bildung 2021“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) belegt die benannten Entwicklungen zum Fachkräftemangel (vgl. DJI 2021, 20ff). Hier wird in der Vorausberechnung bis 2030 zum künftigen Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung deutlich, dass

- unter demografischen Gesichtspunkten in Westdeutschland „ein weiterer Ausbau an Plätzen für Kinder vor dem Schuleintritt notwendig sein wird“ (DJI 2021, 158);
- bei der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt „deutschlandweit in den nächsten Jahren bis zu 280.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden, bevor sich der Bedarf demografisch bedingt abschwächt“ (DJI 2021, 161);
- bereits ohne Personalersatzbedarfe „bis 2030 in Westdeutschland für die Betreuung der unter Dreijährigen bis zu 100.000 zusätzliche Personen benötigt werden. In Ostdeutschland wären es höchstens 1500“ (DJI 2021, 162);
- sich für die Dreijährigen bis zum Schuleintritt „allein aufgrund der benötigten Plätze bis 2030 in Westdeutschland ein Mehrbedarf von bis zu 34.000 Personen ergibt, während sich in Ostdeutschland ein Minderbedarf von bis zu 5200 Personen abzeichnet“ (DJI 2021, 163).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass laut des Fachkräftebarometers bis 2030 „in der westdeutschen Kindertagesbetreuung bis zu 250.000 Personen benötigt werden, um zum einen ein bedarfsdeckendes Angebot zu sichern und zum anderen personelle Ausstiege zu kompensieren“ (DJI 2021, 166)

Da Fachschulausbildungen und Studiengänge in der Regel generalistisch angelegt sind, muss eine Berechnung des Personalbedarfs für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzende Handlungsfelder wie die Eingliederungshilfe und das schulische Bildungswesen, die ebenfalls Personal aus diesen Berufsgruppen benötigen, erfolgen.

## **2. Fachkraftgebot und Personalbedarf in den Feldern, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen**

Die Landesjugendämter haben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens für die Tageseinrichtungen für Kinder und die (teil-)stationären Einrichtungen die personellen Voraussetzungen in den Blick zu nehmen und zu überprüfen, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wobei aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise zu berücksichtigen sind.

In der Rechtsprechung ist hinsichtlich dieser Prüfung anerkannt, dass der Betreuung durch geeignete Kräfte eine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung des Kindeswohls zukommt, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. November 2007 – 12 A 4697/06 –, juris, Rn. 46. Diese Prüfaufgabe ist für die Landesjugendämter aus Gründen des Kinderschutzes mit hoher Priorität versehen. Die Jugendämter ihrerseits haben aufgrund der Gesamtverantwortung für die örtliche Ebene, ebenfalls darauf zu achten, dass eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften eingesetzt wird, vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII.

## 2.1. Tagesbetreuung für Kinder

Laut § 28 Abs. 1 KiBiz sollen in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte eingesetzt werden, wobei die pädagogische Arbeit vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein muss.

Auf Landesebene wird das Fachkräftegebot für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in der *Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 auf Grund des § 54 Absatz 2 Nummer 8 KiBiz* konkretisiert. Den Landesjugendämtern kommt hierbei, neben der Prüfung der Qualifikation, die wichtige Aufgabe der Ausnahmeregelung nach Einzelfallprüfung zu.

Im Rahmen der Personalbemessung muss ein Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) vorhalten. Die personelle Mindestausstattung setzt sich zusammen aus festgelegten Mindestkontingenten von Leitungs-, Fachkraft-, und Ergänzungskraftstunden. Diese sind in den §§ 28 und 29 KiBiz festgelegt.

Wenn es nicht möglich ist, diese Personalkraftstunden sicherzustellen, greift die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und der Träger ist aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In der Regel werden vakante Stellen ausgeschrieben und ein Bewerberverfahren angestoßen. Kurzfristig können Träger unterschiedliche organisatorische Lösungen, wie die Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten, wenn vorhanden, die Nutzung einer Vertretungskraft aus einem Vertretungspool, die Aufstockung von Stunden von bereits beschäftigtem Personal oder die Anordnung von Mehrarbeitsstunden den Ausfall kompensieren. Auch eine Ausnahme nach § 45 SGB VIII für eine Kraft zur Sicherung der Aufsichtspflicht kann beim Landesjugendamt beantragt werden (nähere Informationen zum Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII und der Erteilung der Ausnahmegenehmigung siehe Vorlage Nr. 15/215).

Greifen diese Lösungen nicht, ist der Träger angehalten, zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (z.B. durch eine nicht gewährleistete Aufsichtspflicht) sein Betreuungsangebot anzupassen. Zur Unterstützung der Träger haben die Landesjugendämter eine Aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen erarbeitet.

Eine quantitative Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII nach dem Meldegrund (z.B. Personalausfall) ist im LVR-Landesjugendamt aufgrund des derzeit genutzten EDV Programms nicht möglich.

Dennoch ist aus Beratungskontexten ersichtlich, dass diese Meldungen steigend sind. So erfolgen täglich mehrfache Meldungen, die eine personelle Unterbesetzung beinhalten und als Konsequenz die Reduzierung des Betreuungsangebotes zur Folge haben (Reduzierung der Betreuungszeit am Tag oder (Teil)-Schließungen von Gruppen oder der gesamten Einrichtung).

Als Gründe für die Meldung der Unterschreitung der personellen Mindestausstattung sind Langzeit erkrankte Mitarbeitende, kurzfristige Krankheitsausfälle, Beschäftigungsverbote oder vakante Stellen, die nicht wiederbesetzt werden können zu nennen.

Auffällig ist, dass neben der Zunahme der Meldungen auch die Dauer der getroffenen Maßnahmen deutlich zunehmen. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass die Träger der Tageseinrichtung den eigentlich nach § 28 Abs. 1 formulierten personellen Spielraum

für Personalausfälle nicht mehr haben und sie diesen auch nicht aufbauen können. Die flächendeckende und trägerunabhängige Rückmeldung dazu ist, dass der Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte „leer gefegt“ ist.

Die Träger von Tageseinrichtung haben darüber hinaus erkannt, dass im Bereich der Ausbildung bereits frühzeitig eine Bindung von Fachkräften an eine Trägerschaft oder eine bestimmte Einrichtung erreicht werden kann. Die Wahrnehmung der Mitarbeitenden in den Teams der Aufsicht und Beratung ist, dass viele Einrichtungen inzwischen Ausbildungsbetriebe sind und auf diese Weise versuchen mittel-, bis langfristig Personal zu finden und zu binden. Allerdings ist die Fluktuation von Mitarbeitenden ebenfalls sehr hoch, da der Arbeitsmarkt derzeit jederzeit einen Wechsel für Fachkräfte ermöglicht. Das Abwerben von Mitarbeitenden zwischen verschiedenen Trägerschaften durch unterschiedliche Anreize ist eine neue Dynamik, die ebenfalls berichtet wird.

Die Beratungsanfragen zu dieser Thematik nehmen stetig zu und machen den Druck, den die Akteure vor Ort haben deutlich. Oftmals geht es um den Wunsch nach Ausnahmeregelungen außerhalb der Personalverordnung, die allerdings von den Mitarbeitenden nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen ermöglicht werden können (Ausnahme nach § 45, Kraft zur Sicherung der Aufsichtspflicht). Ein weiterer Punkt, der in direktem Zusammenhang mit fehlenden Fachkräften zu nennen ist, ist die nicht vollständige Inbetriebnahme neuer Plätze in Tageseinrichtungen. Inzwischen ist es der Regelfall, dass neu geschaffene Einrichtungen sukzessive über Monate hinweg den Betrieb aufbauen und immer nur die Belegung anbieten, die sie auch personell hinterlegen können. Folge ist ein teilweiser Leerstand von fertiggestellten und ausgestatteten Gruppeneinheiten in Neubauten.

Mit Sorge wird von den Mitarbeitenden im Team Aufsicht und Beratung auch die Zunahme der Meldungen Kindeswohlgefährdender Ereignisse nach § 47 SGB VIII durch nicht adäquates pädagogisches Handeln der Fachkräfte beobachtet. Ob es hier einen Zusammenhang mit den personellen Engpässen in den Einrichtungen gibt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, sollte aber bei zukünftigen Betrachtungen nicht außer Acht gelassen werden.

## **2.2. (teil-) stationäre Hilfen zur Erziehung**

Anders als für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gibt es für die (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung keine Konkretisierung zum Personaleinsatz auf Landesebene.

Die Abteilung 43.30 handelt daher in Fragen des Personaleinsatzes auf Grundlage der folgenden Dokumente, die im Anhang beigefügt sind:

- 1) Die Fachkräfteregelung zur Anerkennung von praxisintegrierten/dualen Ausbildungs- bzw. Studiengängen
- 2) Die Aussagen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Fachkräftegebot
- 3) Die Notwendigkeit der staatlichen Anerkennung bei Berufsgruppen nach dem SobAG NRW

Ergänzend zu diesen Handlungsweisen gegenüber Personen mit einer grundständigen sozialpädagogischen Ausbildung besteht seit 2016 die sog. „interne Stelle SonderEignungsprüfung (SEP)“. Diese Stelle prüft im 4-Augen-Prinzip gemeinsam mit der regional zuständigen Fachberatung

1. Einzel- bzw. Ausnahmegenehmigungen
2. Ausbildungen bzw. Studiengänge zur Eignung und Genehmigung als pädagogische Fachkraft im Kontext der (teil-) stationären Jugendhilfe.

Durch die Vielzahl von unterschiedlichen Studienabschlüssen sind die Nachfragen zur Eignung von spezialisierten Studiengängen durch Träger, Einrichtungen, Ausbildungsträger und Studierende selbst in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Die Sichtung und Prüfung der Inhalte sowie die Bearbeitung von Einzelfall- bzw. Ausnahmegenehmigungen bedeutet für alle Fachberater\*innen in 43.30 neben dem normalen Arbeitsalltag einen hohen zusätzlichen Aufwand. Hinzu kommt eine notwendige Sach- und Fachkompetenz für diese Fachkräfteprüfung, die Aussagen und evtl. verwaltungsrechtliche Entscheidungen verfahrensrechtlich sicher macht. Die Bündelung dieser Aufgabe in einer Fachstelle sichert diese Fachkompetenz ab, garantiert die Einheitlichkeit der Entscheidungen und schafft für alle anderen Fachberater\*innen eine Arbeitsentlastung.

Die inhaltliche Prüfung der Studiengänge orientiert sich an einem eigens entwickelten Verfahren mit Maßstäben, welche anhand der Expertise zur Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungs- und Studiengängen von Frau Prof. Oelerich von der Bergischen Universität Wuppertal für die Landesjugendämter in NRW abgegeben wurde. Das Dokument ist ebenfalls angehängt.

Zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft müssen im Studiengang mind. 120 Creditpoints in folgenden Kompetenzbereichen erworben worden sein:

- 1) Grundlagenwissen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik/Erziehung
- 2) Institutionelle Kenntnisse (rechtliche Grundlagen, Handlungsfelder, usw.)
- 3) Adressatenbezogenes Wissen (Lebenslagen, Entwicklung, usw.)
- 4) Kontextwissen (Psychologie, Soziologie, usw.)
- 5) Professionelles Handeln (sozialpädagogische Methoden, usw.)
- 6) Reflexion (Reflexion des professionellen Handelns, Selbst-Evaluation, usw.)

Der Fachkräftemangel ist im Bereich der (teil-)stationären Hilfen deutlich zu spüren. Dies zeigt einerseits die erhöhte Anzahl von Fachkräfteprüfungen der SEP von ca. 3-5 Prüfungen pro Woche, was ca. 210 Ausnahme- bzw. Prüfanträgen von Trägern der stationären Jugendhilfe pro Jahr nur für das Rheinland entspricht.

Im Alltag der Fachberater\*innen sind Meldungen gem. §47 SGB VIII aufgrund von mangelnder Personalausstattung in Angeboten an der Tagesordnung. In der Regel können diese im Rahmen der Beratung durch Vereinbarungen (wie z.B. nicht Nachbelegung freier Plätze) kurzfristig kompensiert werden.

Eine kurzfristige, aktuelle – nicht abschließende - Recherche im Arbeitsbereich ergab, dass es in den letzten 3 Jahren zu ca. 10 Schließungen von Betreuungsangeboten aufgrund von Fachkräftemangel kam. Ebenso wurden mit 5 Einrichtungen Absprachen zu einem vorübergehenden Aufnahmestopp getroffen, da zu wenig Fachkräfte vorhanden waren. 4 Einrichtungen meldeten zurück, dass sie aufgrund von Fachkräftemangel ein

Angebot nicht eröffnen konnten. Diese Zahl ist nicht repräsentativ, da die Zahl nicht eröffneter Betreuungsangebote und möglicher höherer Bedarfe nicht bekannt ist.

Zum Stichtag 14.10.2021 sind 15.415 pädagogische Fachkräfte für den (teil-)stationären Bereich gemeldet. Statistische Schwankungen können hier nicht ausgeschlossen werden. Der zukünftige zusätzliche Bedarf an Fachkräften kann an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden. Zukünftig kann das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (kurz: KJSG) sowie auch der in Verhandlung befindliche Rahmenvertrag NRW (gem. §78f SGB VIII) Einfluss auf die Ausstattung der Angebote mit Fachkräften nehmen.

Insbesondere in den praxisintegrierten Ausbildungen zu Erzieher\*innen und den dualen Studiengängen der Kindheitspädagogik besteht ein deutlicher Fokus auf den Bereich der Kindertagesstätten. Dies erschwert den freien Trägern der (teil-)stationären Jugendhilfe die Fachkräfteakquise.

Zudem sind die Jahre, in denen die Auszubildenden/Studierenden noch nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet werden können, in der Regel durch die öffentliche Jugendhilfe nicht refinanziert. Die freien Träger sind dann gefordert die Ausbildungskosten bzw. Gehälter in den ersten Jahren selbst zu tragen oder keine Auszubildenden/Studierende dieser Bereiche zu beschäftigen.

Einige wenige öffentliche Träger der Jugendhilfe haben bereits Vereinbarungen mit freien Trägern über die Refinanzierung der ersten Ausbildungsjahre getroffen. In der Regel sind diese Jugendämter bereits selbst mit einem starken Fachkräftemangel konfrontiert und bereit „in Ausbildung vor Ort zu investieren“.

Ein weiteres Risiko für den (teil-)stationären Bereich wird darin gesehen, dass es kein landesparlamentarisch verabschiedetes Fachkräftegebot in NRW gibt. Das KiBiz NRW gibt, wie aufgezeigt, recht konkrete Maßstäbe für Fachkräfte und Nachqualifizierungsmöglichkeiten in den Kindertagesstätten vor.

Bundesweit gibt es Rechtsprechung, die Aussagen der Aufsichtsbehörden zu Fachkräften ohne parlamentarisch verabschiedete gesetzliche Grundlage in Frage stellt bzw. ablehnt. Das AG KJHG NRW trifft keine Aussagen zum Fachkräftegebot für (teil-)stationäre Maßnahmen. Die Landesjugendämter in NRW veröffentlichen bislang Empfehlungen, die gesetzlich verankerte Instrumente gem. §85 SGB VIII Abs. 2 Nr.1 i.V.m. §79a SGB VIII Satz 2 sind. Empfehlungen, Arbeitshilfen, aufsichtsrechtliche Grundlagen sowie Informationsbroschüren formulieren die Mindeststandards im Arbeitsfeld.

Es besteht das Risiko, dass bundesweit tätige Kanzleien ähnliche Urteile für das Land NRW anstreben, welche die bisherige Fachkräfteregelung aufweichen könnten.

### **3. Fachkraftgebot und Personalbedarf in den weiteren Feldern der Kinder- und Jugendhilfe**

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland bietet für eine Vielzahl weiterer Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe Fachberatung an. Diese sachliche Zuständigkeit liegt im § 85 Abs. 2 SGB VIII begründet. Neben Beratungsangeboten, werden hierbei auch Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitshilfen als Form der Fachberatung realisiert. Erkenntnisse zu Besonderheiten des Personaleinsatzes in den jeweiligen Arbeitsfeldern können vor diesem Hintergrund im Folgenden dargestellt werden.

### **3.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit**

In Nordrhein-Westfalen gibt es ca. 2000 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. 70% der Einrichtungen sind in freier Trägerschaft und 30 % in öffentlicher Trägerschaft. Beim Personaleinsatz geht die Vollzeitbeschäftigung zurück auf 41,5 % und die Beschäftigung von unter 19.25% steigt (Strukturdatenerhebung 2019).

Die Zunahme von Teilzeit Beschäftigung und die Vielfalt der tariflichen Eingruppierungen erfordert eine Auseinandersetzung über fachliche Standards, Qualifikation der Fachkräfte und Eingruppierungsmerkmale. Das Fachkräftegebot wird konsequent umgesetzt. 69 % der Fachkräfte verfügen über einen Abschluss in Sozialer Arbeit oder ist Erzieher\*in.

Die öffentlichen Träger und die freien Träger sind häufig nicht in der Lage Fachkräfte gut für das Handlungsfeld vorzubereiten. Es fehlen z.B. Einarbeitungskonzepte oder Traineeprogramme. Das LVR Landesjugendamt Rheinland bietet seit Jahren Berufseinsteiger\*innenseminare an, die innerhalb kürzester ausgebucht sind.

Es wird zunehmend schwieriger freie Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen. Einerseits leidet das Handlungsfeld unter einem Imageproblem und andererseits sind die Rahmenbedingungen wie Arbeitszeiten (am Abend / am Wochenende) und die tarifliche Eingruppierung für Studienabgänger\*innen nicht attraktiv. Erst wenn die Offene Kinder- und Jugendarbeit als attraktiver Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommen wird, mit einem hohen fachlichen Anspruch und entsprechenden Arbeitsplatzbedingungen, werden sich Studienabgänger\*innen für dieses Handlungsfeld gewinnen lassen.

### **3.2. Soziale Dienste**

Die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen leisten für Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogische Grundversorgung, insbesondere für Familien in belasteten oder krisenhaften Situation. Durch Beratungsangebote und die Gewährung von Hilfen unterstützen sie junge Menschen und Familien. Zudem nehmen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr. Deshalb ist auch in Zeiten des Personal Mangels die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sicherzustellen.

Nach der amtlichen Statistik sind die Sozialen Diensten das Arbeitsfeld mit dem höchsten Anteil an Fachkräften mit einem einschlägigen Hochschulabschluss in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies liegt in den komplexen Anforderungen des Arbeitsfeldes begründet. Die personellen Ressourcen in NRW haben sich zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt auf 4.133 Vollzeitäquivalente (KomDat Heft 1/20). Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt verbessert, aber bezogen auf die von den Sozialen Diensten bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent, was auf eine größere Arbeitsbelastung hinweist. Zudem scheiden seit dem Jahr 2010 zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und Berufsanfänger\*innen ein. Die Zunahme der Beschäftigten geht insbesondere auf junge Frauen zurück. Dieser Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen bezüglich des Wissenstransfers und der Einarbeitung, die beträchtliche zeitliche Kapazitäten der Fach- und Leitungskräfte bindet. Die Leitungskräfte der Sozialen Dienste stellen zudem fest, dass die vorhandenen Stellen

häufig nicht vollbesetzt sind, da eine hohe Fluktuation besteht und - auch durch permanente Vertretungssituationen - krankheitsbedingte Ausfälle erfolgen. Neben der Notwendigkeit von Personalbemessungsverfahren wird deshalb auch zunehmend eine Berücksichtigung der Vakanzen durch eine überplanmäßige Besetzung (zum Beispiel eine rechnerische Personalausstattung von 115 %) befürwortet, etwa durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe oder den Deutschen Verein.

Der insgesamt bestehende Fachkräftemangel führt allerdings bei den Jugendämtern zu Schwierigkeiten, überhaupt geeignete Fachkräfte zu finden – auch im Wettbewerb mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Bereichen der sozialen Arbeit. Viele Jugendämter haben bereits vielfältige Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung in den Sozialen Diensten entwickelt und umgesetzt. Doch auch diese Jugendämter beklagen zunehmend, dass sie kaum noch oder gar keine geeigneten Fachkräfte finden.

Wenn sich an dieser Situation nichts ändern wird, besteht die Gefahr, dass die Unterstützung von jungen Menschen und Familien sowie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht mehr bedarfsgerecht und/oder nicht ausreichend fachlich kompetent wahrgenommen werden können.

### **3.3. Ganztagsbildung / Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter**

Die Qualifizierung von Mitarbeitenden im Ganztag an Grundschulen greift auf ein reichhaltiges und differenziertes Qualifizierungsangebot zu. Die qualitativen Grundlagen der Qualifikation haben sich hierbei auf „Zertifikatsebene“ etabliert. Unterhalb dieser Ebene gibt es sowohl auf kommunaler als auch überregionaler Ebene eine Vielzahl von Angeboten, mit dem Ziel, die Mitarbeitenden auf die Praxisanforderung vorzubereiten bzw. Handlungskompetenzen für die Praxis zu vermitteln.

Die Personalgewinnung erfordert eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Bildungsträgern/Ausbildungsorten, den Jobcentern, den Berufskollegs, den Anstellungsträgern und anderen potentiell Beteiligten. Ziele wären, ausreichend Ausbildungskapazitäten vorzuhalten sowie erweiterte Möglichkeiten für Quereinsteiger\*innen zu schaffen. Die Träger müssen sich selbst weiterqualifizieren und Strategien ihres Personalmanagements ausbauen. Die beiden Landesjugendämter entwickeln dazu derzeit eine modulare Werkstatt zum Profil der Träger in der OGS.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auch ein „Fachkräftegebot“ umgesetzt wird. Der grundsätzliche Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ist gegeben. Festzustellen ist, dass verschiedene Handlungsfelder auf Arbeitskräfte mit gleichen Interessenschwerpunkten zugreifen – vor einer Ausbildung, insbesondere aber im Zuge einer abgeschlossenen Ausbildung beispielsweise zur/zum Erzieher\*in. Hier entstehen schon jetzt Konkurrenzen.

### **3.4. Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit ist in unterschiedliche Trägerstrukturen eingebunden. Sie wird nicht nur in der Trägerschaft des Landes durchgeführt, sondern zu einem wesentlichen Teil durch die verschiedenen Träger der Jugendhilfe. Daraus leiten sich unterschiedliche Rahmenbedingungen ab. Auch die strukturelle Einbindung sowie die Handlungs- und

Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit in Schule und in der Schulentwicklung werden dadurch beeinflusst. Um die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Schulsozialarbeit besser zu koordinieren wird unter gemeinsamer Verantwortung des MSB und des MKFFI mit allen Beteiligten eine Konzeption erarbeitet.

Qualifikationsvoraussetzung für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ist ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. ein gleichwertiger Studienabschluss.

Die öffentlichen Träger/Jugendämter müssen qualifiziert werden, die Koordination der Schulsozialarbeit in ihren Kommunen zu übernehmen.

Das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit wird auch zukünftig für Fachkräfte interessant sein. Da aber mehr Fachkräfte in der Zukunft benötigt werden, wird es auch hier schwierig werden genügend Personal zu gewinnen.

Durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das MKFFI und die kommunalen Spitzenverbände wurde eine Förderrichtlinie für die Neuausrichtung der ehem. BuT-Schulsozialarbeitsmittel erarbeitet. Die Federführung lag beim MSB. Die Förderrichtlinie mit Datum vom 22.09.2021 ist von der Landesregierung / dem MSB veröffentlicht worden und bildet nun die neue Grundlage für diese Finanzierungssäule der Schulsozialarbeit.

Bei der Förderung handelt es sich entgegen anderslautender Vorankündigungen weiterhin nur um eine befristete Projektförderung. Durchführungszeitraum: 01.01.2022-31.07.2023 und dann maximal ein Schuljahr für nachfolgende Zeiträume. Die Richtlinie ist bis zum 31.07.2025 befristet. Das erschwert zweifelsohne die Gewinnung wie Bindung qualifizierten Personals

(<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5796.pdf>).

### **3.5. Weitere Felder der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Fachkräftemangel ist auch im Verwaltungsbereich der Jugendämter seit Jahren deutlich zu spüren. Für die anspruchsvollen Aufgaben im Bereich der Vormundschaften, Beistandschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss und die konsumtive und investive Förderung insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung stehen häufig nur Quereinsteiger\*innen mit nur unzureichender Aus- bzw. Vorbildung in den Verwaltungsverfahren zur Verfügung, die berufsbegleitend weitergebildet werden müssen.

Der seit wenigen Jahren zu verzeichnende Anstieg an Absolvent\*innen kompensiert nicht die Anzahl der Renteneintritte und ein Aufgabenzuwachs in vielen Bereichen der Behörden verschlimmert die Situation und gegenseitige Konkurrenz.

#### **4. Personalbedarf in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, gesetzliche und fachliche Vorgaben**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung<sup>3</sup> eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Im Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene einheitlich festgelegt, wie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gestaltet werden sollen. Letztere werden abgeschlossen, um die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 konkret umsetzen zu können. Der Landesrahmenvertrag regelt unter anderem die Inhalte der Vergütungsvereinbarungen, die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung und die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

##### **4.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören unter anderem:

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung,
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung,
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten,
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung,
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. In diesem Kontext gibt es zwei verschiedene Modelle: Das Modell "Zusatzkraft" und das Modell "Gruppenstärkenabsenkung", um dem Träger einen Spielraum in der konzeptionellen Umsetzung zu ermöglichen.

Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

---

<sup>3</sup> Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

## **4.2. Übergangsregelung nach Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages**

Die Umsetzung dieser Neuerungen war –auch unabhängig von der Corona-Pandemie– für alle Beteiligten mit Herausforderungen verbunden ist. Ziel der Überführung in die neuen gesetzlichen Bestimmungen war auch, den Standard der Personalverordnung in die Eingliederungshilfe zu übertragen. Nicht selten haben Träger Schwierigkeiten, wenn es darum geht, geeignete Fachkräfte gewinnen zu können, um die Anforderungen des KiBiz und der Eingliederungshilfe in ihren Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.

Im Rheinland kommt hinzu, dass mit dem Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig die Option eröffnet wird, das Modell Zusatzkraft zu wählen. Insofern bestehen in beiden Landesteilen historisch unterschiedlich gewachsene Strukturen und Bedingungen. Um diesen Schwierigkeiten zu Beginn des Umsetzungsprozesses und verschärft durch die Corona-Pandemie zu begegnen und das System der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen möglichst flexibel an die Gegebenheiten anpassen zu können, haben die Landschaftsverbände folgende Übergangsregelung für den Bereich der Eingliederungshilfe rückwirkend mit Wirkung ab August 2020 in Kraft treten lassen:

Träger von Kindertageseinrichtungen können in Einzelfällen –mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe –anstelle von Fachkräften auch Ergänzungskräfte nach der Personalverordnung zum KiBiz und Nichtfachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe einsetzen (Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistung).

An diese Übergangsregelung sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

Es bedarf:

- eines formlosen Antrags mit Begründung, warum keine entsprechenden Fachkräfte für die Eingliederungshilfe gefunden werden konnte,
- einen Nachweis über die unternommenen Versuche (z.B. durch Belege/Rechnungen über Ausschreibungen) entsprechende Fachkräfte zu gewinnen,
- einer Stellungnahme über die Qualifikation der Übergangskraft (Urkunde bei Ergänzungskräften, bei Nichtfachkräften Lebenslauf und Zeugnisse)

Inwieweit diese Regelungen zu einer Verbesserung der Personalbesetzungen führen werden bleibt abzuwarten. Die Problematik des Fachkräftemangels ist Bestandteil der laufenden Gespräche der Arbeits- bzw. Unterarbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission, in denen die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages –Freie Wohlfahrtspflege, Landschaftsverbände, Kommunale Ebene- vertreten sind.

## **5. Bestehende und geplante Angebote des LVR Berufskollegs Düsseldorf**

Das LVR-Berufskolleg ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß § 124 SchulG NRW und wird wie das LWL-Berufskolleg als sonstige öffentliche Schule geführt. Bereits seit 1973 bildet das heutige LVR-Berufskolleg Fachkräfte für die Sozialpädagogik zunächst mit dem Schwerpunkt Heimerziehung aus. Dies an zwei Standorten: Düsseldorf und Bedburg-Hau. Anfangs wurde nur für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes selbst, zwischenzeitlich für alle Mitgliedskörperschaften des LVR ausgebildet.

## 5.1. Schulische Angebote des LVR Berufskollegs

In den letzten Jahren hat das LVR-Berufskolleg weitere Ausbildungsgänge aufgebaut, mittlerweile werden die Ausbildungsgänge Heilpädagogik, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik angeboten, wobei in Bedburg-Hau ausnahmslos Heilerziehungspfleger\*innen ausgebildet werden. Bei den genannten Ausbildungsrichtungen stehen am Ende staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse auf dem DQR Niveau 6 – Bachelor Professional im Sozialwesen. Alle Ausbildungsgänge sind schulrechtlich vollzeitschulische Ausbildungen, welche jedoch schwerpunktmäßig in der praxisintegrierten Form angeboten werden. Das bedeutet, dass 90% der Studierenden des LVR-Berufskollegs neben der schulischen Ausbildung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe im Rheinland beruflich tätig sind.

Die verschiedenen Angebote des LVR-Berufskollegs werden sehr gut nachgefragt, hinsichtlich der Studierendenzahl und der räumlichen Kapazität, insbesondere am Standort Düsseldorf ist das LVR-Berufskolleg voll ausgelastet. Im Schuljahr 2021/22 bilden sich die vollzeitschulischen Ausbildungsgänge wie folgt ab:

<b>Ausbildungsrichtung</b>	<b>Gesamtanzahl</b>	<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>
<b>Sozialpädagogik</b>	243	87	156
<b>Heilerziehungspflege</b>	197	68	129
<b>Heilpädagogik</b>	46	6	40

Darüber hinaus werden aktuell die Aufbaubildungsgänge „Offener Ganzttag“ und „Fachkraft für inklusive Bildung“ angeboten. Hierbei handelt es sich um schulische Weiterbildungsangebote, welche der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg, Anlage E (APO-BK) unterliegen. Es sind schulrechtlich gesehen teilzeitschulische Angebote. Diese Angebote müssen in einem Umfang von 600 Stunden angeboten werden, was für Fachkräfte in der Praxis wenig attraktiv ist, da in der Regel keine tariflichen Anreize seitens der Träger vorgehalten werden können.

Der Aufbaubildungsgang „Offener Ganzttag“ setzt eine abgeschlossene Erzieher\*innenausbildung voraus, die Schulleitung kann jedoch im Einzelfall davon abweichend entscheiden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Fachschule gewährleistet sind. Die berufliche Praxis zeigt, dass wenig Erzieher\*innen sich für diesen Aufbaubildungsgang interessieren, mehrheitlich sind die Interessent\*innen Ergänzungskräfte. Der Aufbaubildungsgang „Offener Ganzttag“ wird seit mehr als zehn Jahren in Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt angeboten. Die Nachfrage ist enorm, da es kaum ein vergleichbares Angebot für Ergänzungskräfte im Ganzttag gibt. Vor diesem Hintergrund akzeptieren eine Vielzahl von Kommunen diesen Aufbaubildungsgang als Einstieg in eine Gruppenleitung im Ganzttag. Der Aufbaubildungsgang „Offener Ganzttag“ wird sowohl in Düsseldorf als auch in Bedburg-Hau angeboten.

Der Aufbaubildungsgang „Fachkraft inklusive Bildung“ richtet sich schwerpunktmäßig an qualifizierte Erzieher\*innen und Heilerziehungspfleger\*innen, um die berufliche Perspektive zum Thema Inklusion zu schärfen. Sowohl das LWL-Berufskolleg als auch das LVR-Berufskolleg haben diesen Aufbaubildungsgang in Absprache mit den Landesjugendämtern speziell für Heilerziehungspfleger\*innen geöffnet, welche in der

stationären Jugendhilfe arbeiten. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Aufbaubildungsgangs erfolgt für diese Berufsgruppe die Anerkennung als Fachkraft in der stationären Jugendhilfe. Diese Öffnung hat zu einer weiteren Nachfrage nach diesem Bildungsgang geführt.

Die Aufbaubildungsgänge bilden sich im Schuljahr 2021/22 wie folgt ab:

<b>Aufbaubildungsgang</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>
<b>Offener Ganzttag</b>	67	7	60
<b>Fachkraft inklusive Bildung</b>	19	3	16

## **5.2. Außerschulische Angebote**

Neben den oben aufgeführten schulischen Angeboten werden von Mitarbeiter\*innen im Rahmen einer Nebentätigkeit weitere außerschulische Angebote unterbreitet, welche durch die Praxis abgefordert werden.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen dem LVR-Landesjugendamt, der Akademie für kulturelle Bildung des Landes NRW und dem LVR-Berufskolleg wird seit mehr als zehn Jahren ein Zertifikatskurs „Offener Ganzttag“ angeboten. Dieser Kurs richtet sich an jene Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Aufbaubildungsgang nicht erfüllen können (z.B. nur Hauptschulabschluss). Dieser Kurs wird über die Teilnehmendenbeiträge finanziert, das LVR-Berufskolleg veranschlagt in seinem jährlichen Haushalt 6.000 € für die Honorarkosten von Dozent\*innen.

Als weiteren Zertifikatskurs bietet das LVR-Berufskolleg den Kurs „Inklusionsassistenz“ an. Dieser hat einen Umfang von 175 Unterrichtsstunden und richtet sich zum Beispiel an Schulbegleitungen. Der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenz“ wird ausnahmslos über Teilnehmendenbeiträge finanziert.

Beide außerschulische Angebote enden mit einem Zertifikat.

## **5.3. Kooperation mit Arbeitsagenturen im Rheinland**

Für die Ausbildungen in der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist das LVR-Berufskolleg gemäß AZAV von der Gesellschaft Certqua zertifiziert. Diese Tatsache erhöht die Attraktivität des LVR-Berufskollegs bezüglich der Kooperation mit zahlreichen Jobcentern und Arbeitsagenturen im Rheinland, da Umschüler aufgenommen werden können. Das wiederum führt dazu, dass zahlreiche Studierende mit unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen in den Ausbildungen unterrichtet werden.

Trotz der Tatsache, dass eine Refinanzierung der Personalkosten des LVR-Berufskollegs seitens des Landes NRW nur für schulische Angebote im Sinne des „normalen Unterricht“ erfolgt, hat sich das LVR-Berufskolleg und der LVR als sein Träger für diesen enormen Mehraufwand entschieden. Dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass quereinsteigende Studierende eine hohe Motivation, soziale Kompetenz und mitunter

auch interessante fachliche Kompetenzen für soziale Berufe mitbringen und dergestalt eine große Bereicherung für die Praxis sein können.

#### 5.4. Geplante Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf

1. Die Schulkonferenz des LVR-Berufskollegs Düsseldorf hat 2020 entschieden, den Antrag auf Errichtung der **Kinderpflegeausbildung** gemäß Anlage B- APO-BK zu stellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie hat sich die Antragstellung verzögert, weil schulisch und organisatorisch Bewältigung der Pandemie im Vordergrund stand. Zwischenzeitlich hat der Landschaftsausschuss am 01.10.2021 der Errichtung des Bildungsgangs "Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger)" gemäß APO-BK – Anlage B3, einzügig und in praxisintegrierter Form, zum 01.08.2022 zugestimmt (Vorlage Nr. 15/361). Die Verwaltung ist damit beauftragt, die Errichtung dieses Bildungsganges gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen. Nunmehr ist die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf abzuwarten. Planmäßig möchte das LVR Berufskolleg zum Ausbildungsbeginn 2022/23 mit der praxisintegrierten Ausbildung für Kinderpfleger\*innen in einzügiger Klassenstärke beginnen.
2. In Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt, dem LVR-Berufskolleg und dem AWO-Bezirksverband bestehen Überlegungen zu einem weiteren Zertifikatskurs. Vor allem aus der sozialpädagogischen Praxis (Kitas, Offener Ganztags etc.) ist der dringende Bedarf zur **Qualifizierung der Praxisanleitungen** angezeigt worden. Eine entsprechende Konzeption für einen Zertifikatskurs wurde erstellt, sodass nun die weiteren Schritte zur Umsetzung geplant werden. Im Kontext der Digitalisierung soll dieser Zertifikatskurs weitestgehend in einem Online-Format über die Lernplattform Logineo-NRW unterrichtet werden und hätte somit auch Vorbildfunktion für weitere Aus- und Weiterbildungen.
3. Die Erfahrungen der Corona-Zeit sollen auch am LVR-Berufskolleg weiter in der Ausbildung berücksichtigt werden. Mit der Lernplattform Logineo NRW, einer breit angelegten Fortbildungsinitiative für das Kollegium im Schuljahr 2020/2021 zur Stärkung der digitalen Kompetenzen und mit einem hoch motivierten Kollegium verfügt das LVR-Berufskolleg über ideale Voraussetzungen, um vorhandene berufliche Ausbildungsgänge (Erzieher\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen und Heilpädagog\*innen) noch **stärker in digitalem Format** anzubieten. Unter Berücksichtigung der Ausbildungsspezifika für soziale Berufe wird es nie um eine komplette Digitalisierung gehen können. Die Erhöhung des digitalen Anteiles wäre aber für alle Studierenden, die mitunter große Anfahrten im Rheinland in Kauf nehmen, eine große Erleichterung und würde Ressourcen für eine gute Ausbildung freisetzen. Aktuell lassen die Richtlinien des Landes allerdings keine Erweiterung der digitalen Anteile zu.
4. Als eine Schule mit langjähriger Erfahrung in der Qualifikation von Mitarbeitenden des Offenen Ganztags kommt der weiteren Entwicklung dieses Arbeitsbereiches am LVR-Berufskolleg besondere Bedeutung zu. Wie bereits erwähnt, scheint der Aufbaubildungsgang nicht die geeignetste Qualifikation für Ergänzungskräfte in diesem Arbeitsfeld zu sein. In den letzten Jahren haben sowohl die Schulleitung als auch der

entsprechende Fachrichtungsleiter an verschiedenen Arbeitsgremien zur Entwicklung der Fachkräfte im Land NRW teilgenommen und es besteht weiterhin die hohe Bereitschaft seitens des LVR-Berufskollegs, aktiv bei der Entwicklung dringend benötigter Aus- und Fortbildungsformate mitzuwirken.

## **6. Maßnahmen der Landesregierung**

Verschiedene Maßnahmen der Landesregierung verdeutlichen die Bemühungen auf Landesebene dem enormen Fachkräftemangel zu begegnen. Hierbei liegt bisher vor allem der Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder im Fokus.

### **6.1. Personal- und Qualifizierungsoffensive der Landesregierung für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder**

Während der Coronapandemie hat das Land die Träger mit der Förderung zur Finanzierung von Kitahelfer\*innen zusätzlich unterstützt. Im Anschluss an das Programm sollte eine Qualifizierungsoffensive diese Personen an eine dauerhafte Tätigkeit im Arbeitsfeld binden (vgl. Vorlage 17/5636 zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW vom 02.09.21).

Mit diesem Programm konnten neue Auszubildende für die Kindertageseinrichtungen gewonnen werden. Über die praxisintegrierte Ausbildung zur/zum Erzieher\*in (PIA-E) und neu zur/zum Kinderpfleger\*in (PIA-K) werden diese als zukünftige Fach- und Ergänzungskräfte in der Kita tätig sein. Vermutlich hätte das Programm noch erfolgreicher sein können, wenn mehr Schulplätze mit mehr Vorlauf und insgesamt flächendeckender in NRW zur Verfügung gestanden hätten.

Mit der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieher\*in (PIA-E) ist es in den letzten Jahren gelungen, neben der vollzeitschulischen Ausbildung eine neu vergütete Ausbildungsform zu etablieren. Der neue Bildungsgang hat sich äußerst schnell etabliert und wird insbesondere auch von Menschen in einer Phase der beruflichen Neuorientierung stark nachgefragt. Wichtig ist, dass Ausbildungsplätze sowohl im vollzeitschulischen Bildungsgang als auch in der PIA-E Ausbildung weiter ausgebaut werden. Da Interessierte oft weniger mobil sind oder aufgrund von familiären Care-Verpflichtungen keine Zeit für lange Anfahrtswege zur Schule haben, ist von besonderer Bedeutung, dass die Schulplätze flächendeckend und mit kurzen Anfahrtswegen, insbesondere auch im ländlichen Raum zu erreichen sind.

Mit der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Kinderpfleger\*in (PIA-K) ist zum Kindergartenjahr 2021/22 auf einem anderen Qualifikationsniveau eine weitere vergütete Ausbildungsform zum Einstieg in das Arbeitsfeld geschaffen worden. Dieser Bildungsgang ergänzt die bisherige vollzeitschulische Ausbildung zur/zum Kinderpfleger\*in. Leider ist es noch nicht gelungen, den neuen Bildungsgang PIA-K genauso flächendeckend anzubieten wie die vollzeitschulische Ausbildung. Der Bildungsgang PIA-K sollte verstetigt und ebenso wie PIA-E flächendeckend und mit kurzen Anfahrtswegen, insbesondere auch im ländlichen Raum angeboten werden.

Neben dem Einstieg in die Ausbildungsgänge PIA-E und PIA-K haben interessierte Alltagshelfer\*innen die Möglichkeit sich zur Assistenzkraft im nichtpädagogischen Bereich zu qualifizieren.

Das Land finanziert den erforderlichen 160 Stunden Lehrgang, der vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Euskirchen angeboten wird. Rund 160 Alltagshelfer\*innen haben sich bereits angemeldet.

Es werden Grundkenntnisse z.B. im Bereich Hygiene, Hauswirtschaft, Arbeits- und Gesundheitsschutz vermittelt.

Die Finanzierung des Arbeitsverhältnisses der Assistenzkräfte erfolgt über die Träger der Kindertageseinrichtungen aus den Mitteln des Kinderbildungsgesetzes (Landtag NRW: E17-2024 TOP 6).

## **6.2. Ausbau der Studienplätze Sozialpädagogik für das Lehramt an Berufskollegs**

Lediglich die Technische Universität Dortmund hielt in der Vergangenheit in NRW 40 Bachelor-Studienplätze für den Studiengang Sozialpädagogik für das Lehramt an Berufskollegs vor. Durch Bemühungen des Landes in Kooperation mit den Hochschulen in NRW konnte die Anzahl der Studienplätze zum Wintersemester 20/21 deutlich ausgebaut werden. Inzwischen werden in NRW rund 140 Bachelor-Studienplätze, verteilt auf die Universitäten Dortmund (79), Paderborn (30) und Wuppertal (30), angeboten.

## **6.3. Anpassungen der Personalverordnung, Senkung von Standards**

Die Personalverordnung hat in den letzten zwei Jahren im Teil 2 und 3 zahlreiche Möglichkeiten des Seiteneinstiegs eröffnet. In der Regel ist eine Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung unmittelbar möglich. Erforderliche Praxiszeiten und Fortbildungen können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Mit Inkrafttreten von Teil 2 der Personalverordnung NRW im August 2020 wurde es Trägern von Tageseinrichtungen ermöglicht Personen mit fachtheoretischer Prüfung in der Ausbildung zur Erzieher\*in, also ohne Berufspraktikum auf Fachkraftstunden einzusetzen. Auch Studierende mit 95 Credit Points in handlungsrelevanten Feldern und einer sechsmonatigen Praxiserfahrung können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. In beiden Fällen ist eine Antragsstellung beim Landesjugendamt erforderlich. Durch die beschriebenen Möglichkeiten können Personen ohne Studien bzw. Berufsabschluss in einer Kindertageseinrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

Durch § 12 Abs. 2 wurde ein Zugang für neue Berufsgruppen wie z.B. Logopäd\*innen, Physiotherapeut\*innen oder Musikpädagog\*innen auf Fachkraftstunden ermöglicht. Auch ein Einsatz von Studierenden bestimmter Studiengänge schon vor Studienabschluss ist mit einer Ergänzung der PersVO im Mai 2021 realisiert worden und ermöglicht den Trägern von Tageseinrichtungen mehr Flexibilität und zeitnahe Realisierung des Einsatzes, da keine Antragsstellung beim Landesjugendamt erforderlich ist.

Des Weiteren können in Ausbildung befindliche Personen (PIA-E und dual Studierende) über § 6 PersVO bereits während der Ausbildung anteilig auf Fachkraftstunden angerechnet werden.

Die Landesjugendämter stellen für einen Teil der Seiteneinstiege die Voraussetzungen fest. Leider konnten über die breitere Öffnung bisher nur relativ wenige zusätzliche Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung gewonnen werden. Der Pädagogik nahestehende Berufe sind oftmals ebenso vom Fachkräftemangel betroffen, so dass z.B. Therapeut\*innen für eine interdisziplinäre Tätigkeit nur selten für das Feld der Frühen Bildung gewonnen werden können.

Die aktuelle Personalverordnung ermöglicht es Trägern, erfahrene Ergänzungskräfte, wie Kinderpfleger\*innen, befristet anteilig auf Fachkraftstunden einzusetzen. Mit Auslaufen der aktuellen Personalverordnung wird dies nur noch möglich sein, wenn diese Fachkräfte eine berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher\*in begonnen haben.

## **7. Resümee**

Durch die aufgezeigten Maßnahmen konnte ein Zuwachs an Fachkräften in der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren verzeichnet werden. Trotz dieser Anstrengung aller beteiligten Akteur\*innen im Feld, ist dieser Anstieg wie Anfangs aufgezeigt nicht ausreichend um den enormen Mangel an Fachkräften im Feld zu beheben.

Es braucht die Anstrengung aller Akteuer\*innen, um in den nächsten Jahren eine Erosion fachlicher Standards und die (partielle) Reduzierung oder Schließung von Angebote zu verhindern.

Insbesondere braucht es ein landesweites Fachkräfte-Monitoring über alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, um das Ausmaß exakter fassen zu können und damit Maßnahmen passgenau für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden können.

Aus Sicht des Landesjugendamtes werden kurzfristig umfangreiche Maßnahmen erforderlich.

Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen und Pädagog\*innen der Frühen Kindheit und Heilpädagog\*innen sind generalistisch ausgebildet und können in vielen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und des Bildungswesens eingesetzt werden. Die Studienkapazitäten sollten anhand eines Fachkräftemonitorings, das arbeitsfeldübergreifend angelegt ist, ausgebaut werden. Nicht nur das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung, sondern auch viele andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe haben einen weiteren Fachkräftebedarf, z.B. durch Anforderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule oder den Ausbau der spezialisierten Beratung.

Der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an staatl. (Fach-) Hochschulen wird daher als erforderlich angesehen.

Wie im Papier der AGJ bereits 2018 gefordert, sollte ein Fokus auf generalistischen Abschlüssen liegen. Eine zu hohe Spezialisierung oder ein kombinatorischer Bachelorabschluss aus zum Teil zwei oder drei Fächern ist in der Regel für den (teil-) stationären Jugendhilfebereich nicht anerkennungsfähig. Insbesondere der Hochschulabschluss Erziehungswissenschaften sollte deutlich sozialpädagogisch orientiert und generalistischer angeboten werden.

Die aktuelle Personalverordnung ermöglicht es Trägern von Tageseinrichtungen, erfahrene Ergänzungskräfte, wie Kinderpfleger\*innen, befristet anteilig auf Fachkraftstunden einzusetzen. Mit Auslaufen der aktuellen Personalverordnung wird dies nur noch möglich sein, wenn diese Fachkräfte eine berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher\*in begonnen haben. Diese Bildungsgänge müssen flächendeckend eingerichtet werden. Entsprechende Ausbildungsgänge sind mit Inkrafttreten des KiBiz bereits nach 2008 entwickelt worden und müssen in der Regel reaktiviert werden. Da viele dieser Ergänzungskräfte aufgrund von familiären Care-Verpflichtungen über keine Zeitressourcen für eine berufliche Weiterbildung neben der Berufstätigkeit verfügen, sollte geprüft werden, ob die finanziellen Verluste, die sich durch eine Reduzierung der Arbeitszeit während der Weiterbildung ergeben, durch einen Lohnzuschuss gemindert werden können.

Es wird angeregt, dass die Ausbildung PIA-E auch in einer modularen Form mit Online-Modulen erprobt wird, um weitere Personen für eine Ausbildung zu gewinnen. Die Pandemie hat gezeigt, dass Module reiner Wissensvermittlung auch online erworben werden können. An einer Ausbildung Interessierte könnten so mehr Zeitsouveränität und zeitliche Ressourcen für die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf erlangen. Für die zusätzlichen Klassen in den vorgenannten Bildungsgängen müssen die Träger von Berufskollegs, insbesondere die Städte und Kreise, die erforderliche Infrastruktur, vor allem Schulräume, kurzfristig bereitstellen. Für Private Schulträger sollten Anreize geschaffen werden, die Kapazitäten für die Ausbildung zu erhöhen. Das Land ist gefordert, mehr Lehrkräfte bereitzustellen. Um die Ausbildung sicherzustellen, wird es voraussichtlich auch auf Seiten der Lehrkräfte für sozialpädagogische Berufe die Möglichkeit für einen Seiteneinstieg eröffnen.

Mit dem Ausbau der praxisintegrierten Ausbildungen PIA-E und PIA-K verlagern sich immer größere Bildungsanteile ins Feld der Praxis. Dies bietet Chancen und Risiken. Chancen sind der Theorie-Praxis-Transfer. Um eine fachlich gute Anleitung im Feld zu gewährleisten, sind Freistellungen bei den Praxisanleiter\*innen unentbehrlich. Hierzu sollten Funktionsstellen mit der Verpflichtung zur Qualifizierung für die Ausbildung mit besserer Vergütung geschaffen werden. Funktionsstellen sollten gesondert gefördert werden.

Um Seiteneinsteiger\*innen im Rahmen einer durch die Arbeitsagentur geförderten Umschulung für die Ausbildung zur/zum Erzieher\*in gewinnen zu können, sollte die Förderung des dritten Ausbildungsjahres in der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Erzieher\*in, wie dies in der aktuellen Qualifizierungsoffensive des Landes umgesetzt wird, verstetigt werden.

Um die Akademisierung der Frühen Bildung weiter voranzubringen, sollte auch der Beitrag der wissenschaftlichen Ausbildung für die Gewinnung von Fachkräften nicht vergessen werden. Die Möglichkeiten der akademischen Ausbildung werden für das Feld der Kindertagesbetreuung noch zu wenig berücksichtigt. Neben dem Ausbau der Ausbildung ist auch der Ausbau entsprechender Studiengänge dringend erforderlich. Duale Studiengänge werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch wenig genutzt. Über § 6 PersVO ist eine Anrechenbarkeit zunächst auf Ergänzungskraftstunden, ab dem dritten Semester auch anteilig auf Fachkraftstunden analog der Vorgaben der PIA-E möglich.

Damit auch Personen mit einer ausländischen Qualifikation in die Praxisfelder der Kinder- und Jugendhilfe einmünden können, bedarf es einer Vereinfachung der Verfahren, ohne

einer Aufweichung bestehender Standards. Besonders Anerkennungsverfahren über die Bezirksregierungen erstrecken sich häufig über viele Monate.

Eine Finanzierung und Begleitung des Einstiegs von ausländischen Fachkräften mit pädagogischer Ausbildung, könnte zu einem schnelleren Einsatz in der Praxis führen. Dafür sind Angebote gezielter Anpassungsfortbildungen notwendig.

Eine Steigerung der Attraktivität der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bleibt schlussendlich unerlässlich, damit auch zukünftig ausreichend Personen eine Ausbildung bzw. ein Studium für diesen Arbeitsbereich ergreifen.

Es werden ebenfalls Anstrengungen nötig sein, um auch die Ausbildungskapazitäten von Verwaltungsmitarbeiter\*innen zu erhöhen.

Zur Sicherung der aktuellen Standards sind weitere Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, um die Zahl der Fachkräfte in NRW zu erhöhen. Weitere Fachkräfte werden nicht nur zur Sicherung bestehender Standards benötigt, sondern darüber hinaus auch, weil Beispielweise für den Bereich der Kindertageseinrichtungen der Ausbau von Plätzen weiterhin vor Ort stark zur Sicherung des Rechtsanspruchs forciert wird und ein altersbedingtes Ausscheiden von Fachkräften in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren bevorsteht.

In Vertretung

L o r e n z   B a h r - H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 15/613

öffentlich

**Datum:** 27.10.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.20  
**Bearbeitung:** Frau Brüning-Tyrell, Frau Kaltenbach

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR**

### Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/613 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe in Umsetzung der UN-BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 wurden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Damit bestätigte das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (s. auch Vorlage Nr. 14/2813).

Die Landschaftsverbände erhielten neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG NRW die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Am 23.07.2019 ist der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX über die Leistungen der Eingliederungshilfe unterzeichnet worden (s. auch Vorlage Nr. 14/3433).

Das BTHG betraf und betrifft die Verwaltung der LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie weiterhin in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt.

Die weitreichenden Veränderungen betreffen die Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur. Zuletzt wurde mit Vorlage Nr. 14/3713 über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Dezernat Soziales berichtet.

Diese Vorlage informiert über die bereits vollzogenen und die geplanten Veränderungen in der Verwaltung der LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie zu folgenden Gliederungspunkten:

1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen
2. Interne Steuerung des Prozesses
  - a. Dezernat Soziales
  - b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie
3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission

- a. Soziale Teilhabe
- b. Teilhabe am Arbeitsleben
- c. Kinder und Jugendliche
- 4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung
  - a. Dezernat Soziales
  - b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/613:**

Gliederung:

1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen
2. Interne Steuerung des Prozesses
  - c. Dezernat Soziales
  - d. Dezernat Kinder, Jugend und Familie
3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission
  - d. Soziale Teilhabe
  - e. Teilhabe am Arbeitsleben
  - f. Kinder und Jugendliche
4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung
  - c. Dezernat Soziales
  - d. Dezernat Kinder, Jugend und Familie

### **1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen**

#### Umstellung I

Im Umstellungsprozess I wurden zum 01.01.2020 in den besonderen Wohnformen die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt. Diese Aufgabe haben der LVR und die beteiligten Kommunen in gemeinsamer Verantwortung – bei durchaus auftretenden Schwierigkeiten im Einzelfall – insgesamt gut bewältigt. Dieser BTHG-Umstellungsschritt ist erfolgreich abgeschlossen.

Damit befindet man sich aber noch im bisherigen Leistungs- und Vergütungssystem, da die Fachleistungen weiterhin nach der Systematik des bisherigen Landesrahmenvertrages erbracht werden (in den besonderen Wohnformen nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen, im „ambulanten“ Bereich nach der pauschalen Fachleistungssystematik).

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bedeutet die Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen nun nicht mehr Teil der Eingliederungshilfeleistung ist. Vielmehr erfolgt die Refinanzierung über die Anerkennung eines Mehrbedarfes durch den örtlichen Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger. Die Werkstattbeschäftigten wurden hierzu in einem zwischen örtlichen Trägern, Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträger und beiden Landschaftsverbänden

abgestimmten Verfahren informiert, so dass die Umsetzung gut erfolgen konnte. In einer Übergangsphase konnte auch auf sog. Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (Werkstattbeschäftigte auf Arbeitsplätzen des allg. Arbeitsmarktes) der Mehrbedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt werden; dies ist nun nach einer Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allg. Arbeitsmarktes nicht mehr möglich mit der Folge, dass für diesen Personenkreis die Anerkennung des Mehrbedarfes in der Grundsicherung/ Sozialhilfe nicht länger erfolgen kann. Die Klarstellung soll über die Verwaltungsvorschriften zum § 42b SGB XII erfolgen. Um diesen Personenkreis einerseits gegenüber den Beschäftigten in der WfbM nicht schlechter zu stellen und darüber hinaus die Motivation für einen Wechsel auf einen ausgelagerten Arbeitsplatz mit dem Ziel des Übergangs aufrecht zu erhalten, wird über das MAGS versucht, eine Klärung im Sinne der Betroffenen zu erzielen.

### Pilotumstellungen

Da die Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem erhebliche finanzielle Risiken beinhaltet, ist im Rahmen der Gemeinsamen Kommission bezüglich der sozialen Teilhabe vereinbart worden, dass mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung II Pilotumstellungen vorgenommen werden. Im Rheinland beteiligen sich daran sechs besondere Wohnformen und Dienste. Die Pilotumstellungen haben das Ziel, sowohl die nach Abschluss des Landesrahmenvertrages zunächst vorläufig in der Gemeinsamen Kommission konsentierten Dokumente und Absprachen auf ihre Tragfähigkeit und in ihren fachlichen und finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen, als auch die Verfahrensabläufe in der Umstellung II (zum einen in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern, zum anderen verwaltungsintern) zu erproben.

Die Pilotumstellungen im Bereich der sozialen Teilhabe sind für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 geplant.

Die neue, landeseinheitliche Leistungs- und Finanzierungssystematik für die WfbM soll im Anschluss an die erfolgte Abstimmung innerhalb der Gemeinsamen Kommission zunächst in landesteilig je fünf WfbM mit rund zehn Prozent der Beschäftigten (im Rheinland rund 3.300 Beschäftigte) erprobt und evaluiert werden. Für die Erprobung und Evaluierung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen, danach erfolgt dann sukzessive die flächendeckende Umsetzung. Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Finanzierungssystematik ist die Umsetzung von BEI\_NRW als Bedarfsermittlungsinstrument auch in allen WfbM; dies wird bereits jetzt bei allen Neu- und Folgeanträgen entsprechend umgesetzt.

Die WfbM waren durch Betretungsverbote, Abstandsgebote u.a. besonders von den Folgen der Pandemie in ihrem Regelbetrieb eingeschränkt. Solange die Verordnungslage des Bundes/Landes NRW fortbesteht, stehen z.B. Flächen für arbeitsbegleitende Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, da sie zur Einhaltung der Abstandsgebote benötigt werden. Ein für die Erprobung der neuen Systematik erforderlicher Regelbetrieb ist daher weiterhin nicht gegeben; diese wird sich entsprechend zeitlich verschieben. Beide Landschaftsverbände befinden sich in stetigem

Austausch mit dem zuständigen Fachministerium, um eine gemeinsame Einschätzung zur erforderlichen Rückkehr in den Regelbetrieb, der dann auch die Erprobung zulässt, festzulegen. Bei dieser Frage sind neben den WfbM auch die Werkstattträte bzw. die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte eingebunden.

Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden im 1. Quartal 2022 bewertet und eventuell notwendige Veränderungen besprochen/vorgenommen. Auf dieser Grundlage findet die Umstellung II in den WfbM statt.

## **2. Interne Steuerung des Prozesses**

Gesetzesauftrag des BTHG ist die Umsetzung der entsprechenden Sozialgesetze und der weiteren landesrechtlichen Regelungen unter Beachtung seiner Ziele. Neben der Schaffung von möglichst einheitlichen Lebensverhältnissen und der im Fokus stehenden Personenzentrierung ist es gesetzgeberischer Auftrag, als Leistungsträger stärker zu steuern.

Der LVR hat die Umsetzung des BTHG bereits vor dem Inkrafttreten der ersten Stufe am 01.01.2018 mit einer Projektstruktur unter Beteiligung aller betroffenen Dezernate begleitet. Im Laufe des Jahres 2020 wurde diese Projektstruktur im Zuge der Übernahme von immer mehr Aufgaben in den Regelbetrieb der Dezernate aufgelöst und die Steuerung der weiteren Prozesse in die Hand der einzelnen Dezernate gelegt.

### **a. Dezernat Soziales**

Die Umsetzung des BTHG in den Jahren 2020/2021 im Dezernat Soziales ist vor allem von den Vorbereitungen zur Umstellung sämtlicher Leistungen der Eingliederungshilfe auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem gemäß Landesrahmenvertrag geprägt (s. Vorlage Nr. 14/3713).

Als Grundlage der Arbeit wurden Kernthesen und Zielvorgaben formuliert, die zukünftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen.

Die Kernthesen lauten:

- Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen.
- Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf; ein Budgetvergleich ist durchzuführen.
- Ambulante Leistungen des Betreuten Wohnens sollen stärker differenziert finanziert werden.
- Mit der Umstellung II ist auch ein Konsolidierungsziel verbunden.

- Die Umstellung II soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten im Sozialraum genutzt werden.

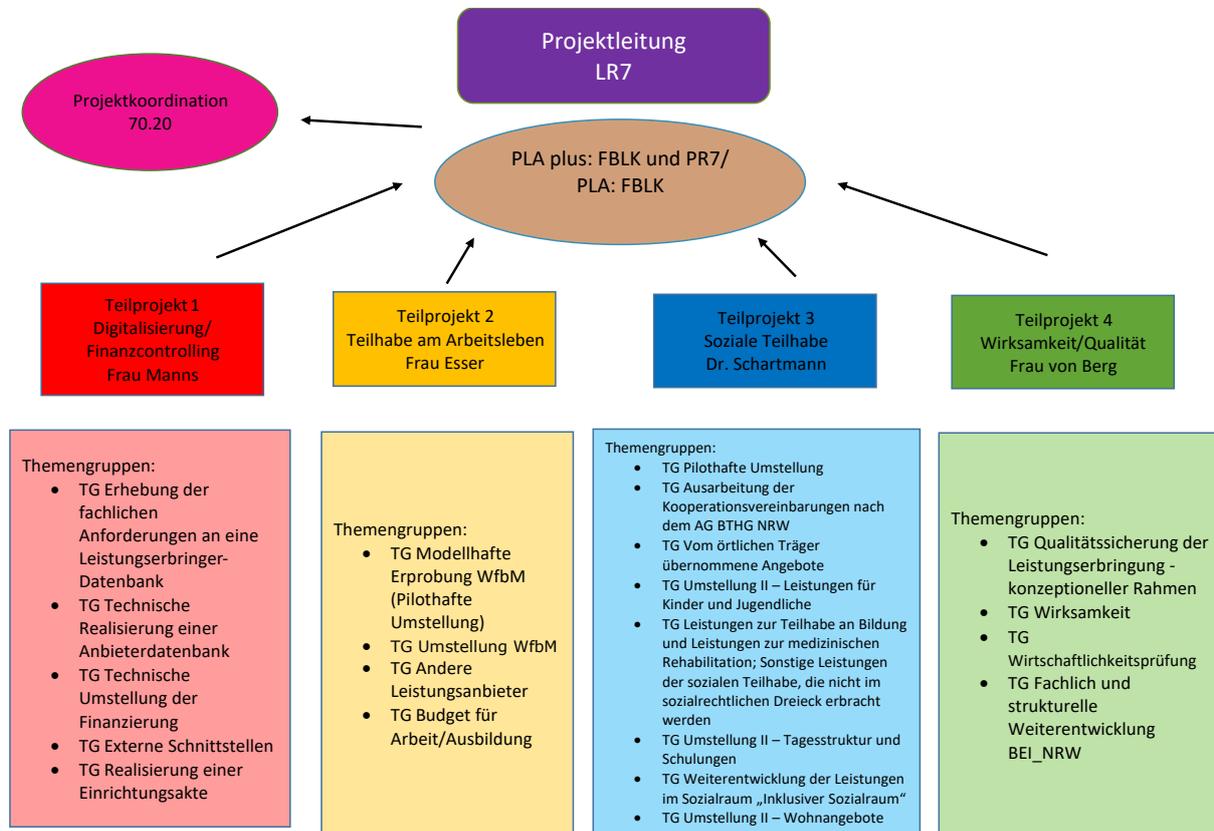
Das vollständige „Kernthesenpapier“ ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Aus diesen Kernthesen wurden Ziele abgeleitet, die für alle Beteiligten handlungsleitend sind:

1. Das BTHG ist so umgesetzt, dass die Leistungsberechtigten ihre notwendigen Leistungen individuell, teilhabeorientiert und unabhängig von der Wohnform erhalten.  
Dies bedeutet vor allem, dass die Bedarfsermittlung und –feststellung so erfolgt, dass die Bedarfe unabhängig davon, wo der Mensch wohnt, erbracht werden können. Der Begriff des Teilhabemehrwertes wird ausformuliert, bedarfsgerecht bewilligt und messbar erbracht. Im Gesamtplanverfahren legt das Fallmanagement verstärkten Wert auf die Einbeziehung von Wünschen der Leistungsberechtigten bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei der Bedarfsfeststellung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Das BTHG ist so umgesetzt, dass keine neue Ausgabendynamik entstanden und Kostentransparenz hergestellt ist.  
Als Grundlage dazu wird ein Budgetvergleich durchgeführt und ein Finanzcontrolling eingeführt. Die Umstellung II ist zumindest kostenneutral umzusetzen, soweit keine strukturellen zusätzlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten realisiert worden sind. Die Kosten für den verbesserten Leistungsschlüssel sollen nicht zusätzlich anfallen. Die Steuerung der Kosten erfolgt im laufenden Geschäft ohne Einschnitte bei den notwendigen individuellen Bedarfsfeststellungen für die Leistungsberechtigten, sondern durch mehr Transparenz und Steuerung im System der Leistungserbringung.
3. Instrumente der Wirkungskontrolle (individuelle Ebene) und der Wirksamkeit der Leistungserbringung (kollektive Ebene) sind entwickelt und finden in den laufenden Verwaltungsprozessen Anwendung.  
Voraussetzung dafür ist, dass die Begriffe von Wirksamkeit und Wirkung konkretisiert sind und geeignete standardisierte Methoden, Indikatoren und Instrumente für die Wirksamkeitskontrolle entwickelt sind. Im Gesamtplanverfahren soll die Wirkung der Leistungen überprüft werden. Qualitätsanforderungen werden als Grundlage für die Qualitätsprüfungen festgelegt und die Qualitätsprüfungen anhand der vorliegenden Instrumente und einer Risikoanalyse durchgeführt (s. Vorlage Nr. 15/564).
4. Das Dezernat 7 hat die Arbeitsabläufe soweit wie möglich digitalisiert.  
Die Arbeitsabläufe innerhalb des Dezernates 7 sowie in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten werden soweit möglich digitalisiert. Das Dezernat 7 strebt an, ein papierloses Dezernat zu sein. Notwendige Daten werden soweit wie möglich standardisiert erhoben.

Zur Operationalisierung wurde eine neue Projektstruktur geschaffen. Die Verantwortlichkeit für die Projektergebnisse liegen bei Herrn Lewandrowski, LVR-Dezernent Soziales, als Projektleiter und den jeweils zuständigen Fachbereichsleitungen als Teilprojektleitungen und entsprechen damit der Linienverantwortung.

Die Projektstruktur ist wie folgt darstellbar:



## b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurde bei der Steuerung der internen Prozesse aufgrund der Corona-Situation vor große Herausforderungen gestellt. Die Weiterentwicklung der Prozesse ist dabei trotzdem gut gelungen. Durch das Konzept der Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort (LVR-Fallmanagement) werden die Familien erfolgreich in die Lage versetzt, ihre Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen niederschwellig zu formulieren.

Das Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Somit konnte ein flächendeckendes Beratungsangebot nach § 106 SGB IX installiert werden. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden. Aktuell sind die verschiedenen

Bescheide in einfacher Sprache in 20 Sprachen übersetzt worden und werden im Bedarfsfall zu den offiziellen Bewilligungsschreiben mitverschickt.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI\_NRW KiJu) bereits heute breite Anwendung. In enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird nunmehr an der Folgeversion gearbeitet. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Anträge und Anfragen werden aufgrund der elektronischen Aktenbearbeitung auch im Homeoffice zeitnah bearbeitet.

Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten FAQ-Bereichs, wird laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Ferner wird der Weg der aktiven Unterstützung der Familien ausgebaut. Zuletzt wurde dazu die offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema: „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In naher Zukunft wird das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt.

### **3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission**

In den Gremien der Gemeinsamen Kommission werden von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages Konkretisierungen und Einzelfragen bei dessen Umsetzung weitergehend verhandelt. Beteiligt sind die Träger der Eingliederungshilfe (beide Landschaftsverbände sowie die Kommunalen Spitzenverbänden) und die Vereinigungen der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste [bpa] und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe [VDAB]) sowie die Verbände der Selbsthilfe.

#### **a. Soziale Teilhabe**

Nach Beendigung der Rahmenvertragsverhandlungen begann die Auslegung der Inhalte in den jeweiligen Arbeitsgruppen. Es mussten zu einigen im Landesrahmenvertrag getroffenen grundsätzlichen Festlegungen praxisrelevante Absprachen getroffen werden.

Als ein wesentlicher Verhandlungserfolg aus Sicht der Leistungsträger kann die zusätzliche Vereinbarung der „einfachen Assistenz“ gewertet werden. Die „einfache Assistenz“, die als – im Unterschied zur unterstützenden Assistenz – eine Leistung ohne Fachkraftanteil verstanden werden kann, kann bei der Freizeitassistenz bzw. bei Menschen, die ausschließlich eine ausführende Unterstützung benötigen, eingesetzt werden.

Ein weiterer Verhandlungserfolg ist die Vereinbarung des sog. „Korridormodells“. Nach dem „Korridormodell“ wird in der „qualifizierten Assistenz“ der sog. Fachkräfteanteil ziemlich exakt bestimmt – und nur der Fachkraftanteil finanziert, der auch tatsächlich und konkret vorgehalten wird.

Verhandlungslinie des LVR ist es gewesen, dass Leistungen konkret und transparent werden, sowohl in der Erbringung, in der Finanzierung, als auch in der Dokumentation – und die Finanzierung weiterhin der Leistung folgt.

Durch die Vereinbarung von Pilotumstellungen hat sich eine neue Dynamik ergeben. Die bis dahin besprochenen strittigen Themen standen von diesem Zeitpunkt an unter einem konkreten Einigungsdruck.

## **b. Teilhabe am Arbeitsleben**

### WfbM/Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX)

Im Landesrahmenvertrag wurde für NRW erstmalig und bislang einmalig im Bundesgebiet die Umwandlung der heutigen Pauschalfinanzierung in Abhängigkeit von der Zielgruppe (geistige oder psychische Behinderung) in eine personenzentrierte Finanzierungsstruktur für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) vereinbart. In diesem Zusammenhang konnte man sich erstmals über eine landeseinheitliche Leistungs- und Finanzierungsstruktur verständigen, die Vergleiche zwischen den Landesteilen sachgerecht ermöglicht.

Diese folgt – ähnlich wie in der sozialen Teilhabe – dem Prinzip der Unterscheidung von individuellen und organisations-bezogenen Modulen:

Basisleistung/Organisationsmodul für die Regieleistungen,

Regelleistung/Fachmodul für die Deckung der allg. Bedarfe und

Individuelle Leistung/Assistenz für die Deckung der individuellen Bedarfe.

Ein Vorschlag zur konkreten Abgrenzung insbesondere der Regelleistungen von den Individuellen Leistungen und der jeweiligen Finanzierung liegt den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission vor; die Bewertung und weitere Diskussion bleibt abzuwarten.

### NRW-Weg

Das BTHG gibt erstmals für die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM verpflichtend entweder entsprechende berufliche Vorerfahrungen oder aber das Durchlaufen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereiches vor. Damit konnte der in der Vergangenheit praktizierte Weg, in Ausnahmefällen für Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf direkt den Zugang in den Arbeitsbereich zu ermöglichen, nicht mehr fortgeführt werden. In einer Rahmenvereinbarung haben alle Beteiligten hierzu jedoch eine gesetzeskonforme Lösung in Fortsetzung des seit Jahren erfolgreich begangenen NRW-Weges formuliert (s. Vorlage Nr. 14/3718). Die gefundene Regelung hat sich bewährt.

#### Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Als Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich in einer WfbM sind mit dem BTHG die „Anderen Leistungsanbieter“ eingeführt worden. (s. Vorlage Nr. 14/2107). Die entsprechende Rahmenleistungsbeschreibung hat Eingang in den Landesrahmenvertrag gefunden; inzwischen sind seitens des LVR sechs Anerkennungen ausgesprochen worden. Über die Umsetzung bzw. die pandemiebedingten Einschränkungen wurde zuletzt mit Vorlage Nr. 15/492 berichtet.

#### LAG Werkstatträte § 39 WMVO)

Mit Einführung des BTHG wurde auch die Finanzierung der überörtlichen Vertretung der Werkstatträte, die zuvor über ein Modellprojekt des Landes NRW erfolgte, gesetzlich geregelt. Über die für NRW getroffenen Regelungen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3640 berichtet. Zwischenzeitlich wurde die getroffene Vereinbarung nach Ablauf erstmals neu gefasst; es zeigt sich, dass die getroffenen Regelungen sich auch im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung der betroffenen Menschen sehr bewährt haben. Auch die Finanzierung der Bundesvertretung (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte) wurde zwischenzeitlich in eine Regelfinanzierung überführt (s. Vorlage Nr. 15/30).

#### Frauenbeauftragte (§ 39a-c WMWVO)

Die besonderen Belange von beschäftigten Frauen in den WfbM wurden gleichfalls durch die verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten gesetzlich normiert. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2913 berichtet. Die Entwicklung in den WfbM wird fortwährend beobachtet und die Kommunikation mit den Frauenbeauftragten gesucht. Im Herbst 2021 endet deren erste Wahlzeit; dies wird für einen Erfahrungsaustausch genutzt werden.

#### Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das bislang in NRW modellhaft durch die Landschaftsverbände ermöglichte Budget für Arbeit wurde zu einer gesetzlichen Leistung und ist in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe überführt worden. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2065 in 2017 berichtet. Die Anleitung und Begleitung auf dem Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes ist in den Landesrahmenvertrag mit einer eigenen Leistungsbeschreibung eingeflossen; zwischenzeitlich haben die Träger der Eingliederungshilfe mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer auch eine Finanzierungsregelung vereinbart. Im Rheinland ist bislang noch kein Interessent zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf den LVR zugekommen; daher wird diese Leistung weiterhin über den Integrationsfachdienst erbracht.

#### Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

Über das Teilhabestärkungsgesetz ist als weitere Leistung der Eingliederungshilfe das Budget für Ausbildung für den Personenkreis, der bereits im Arbeitsbereich einer WfbM/eines Anderen Leistungsanbieters beschäftigt ist und einer Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen möchte, eingeführt worden. Auch hier ist die Anleitung und Begleitung die infrage kommende Leistung der Eingliederungshilfe; die für das

Budget für Arbeit bereits vereinbarten Regularien finden auch hier Anwendung. Wohl auch bedingt durch die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt ist bislang noch kein entsprechender Antrag auf ein Budget für Ausbildung nach dieser Rechtsvorschrift gestellt worden. (Abzugrenzen ist hier das Budget für Ausbildung im Anschluss an den Schulbesuch, für das in der Vergangenheit das LVR-Inklusionsamt im Rahmen eines Modellprojektes verantwortlich zeichnete, das nun aber in die Zuständigkeit der für die Ausbildung zuständigen Reha-Träger (u.a. Agentur für Arbeit) gewechselt ist.)

### **c. Kinder und Jugendliche**

#### Heilpädagogische Leistungen in der Kindertageseinrichtung (§ 79 SGB IX)

Im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe nach den Vorgaben des BTHG wurde für Kinder im Elementarbereich ein landeseinheitliches Leistungsmerkmal in Form der Basisleistung I verhandelt. Es ist damit erstmalig gelungen, die Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung landeseinheitlich inhaltlich und qualitativ vergleichbar sicherzustellen. Da die Leistung als Pauschale gewährt wird, welche das System Kita insgesamt stärkt, um die Teilhabe einschränkungen von Kindern mit (drohender) Behinderung zu decken, wird aktuell ein Leistungsnachweis erarbeitet, um die konkrete Umsetzung im ersten Kindergartenjahr transparent zu machen. Hier wird unter anderem in den Blick zu nehmen sein, ob zum Beispiel Tendenzen zu erkennen sind, welche Qualifikation als Fachkraft bevorzugt eingesetzt wurde und welche Fortbildungsinhalte aus Sicht der Träger notwendig und angebracht sind. Die Erkenntnisse aus dem Leistungsnachweis sollen dazu dienen, eventuell notwendige Anpassungen an die Ausgestaltung der Basisleistung I vorzunehmen. Die Gemeinsame Kommission wird über die aktuelle Entwicklung regelhaft informiert.

Für Kinder mit besonders hohem Teilhabedarf soll mittelfristig die sogenannte Basisleistung II implementiert werden. Diese soll betroffenen Kindern ermöglichen, weiterhin in einem kleinen Gruppensetting durch multiprofessionelle Teams betreut zu werden. In enger Zusammenarbeit mit Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vertretenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege finden dazu monatliche Treffen statt, in denen eine mögliche Ausgestaltung der Basisleistung II, als weitere Leistung der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen, erarbeitet wird. Zukünftig werden auch Vertreter der örtlichen Ebene auf Anbieterseite den Prozess begleiten.

#### Frühförderung

Die Förderung von Kindern in solitären heilpädagogischen Frühförderstellen ist im Landesrahmenvertrag landeseinheitlich geregelt. In der Ausgestaltung und in der Abwicklung hat man sich dabei sehr stark an der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 in Verbindung mit § 79 SGB IX orientiert. Die Regelungen zu der interdisziplinären Frühförderung wurden in der Landesrahmenvereinbarung getroffen. Bereits zu Beginn des Jahres 2020 wurden in beiden Bereichen Musterverträge nebst Kalkulationsmatrizen entwickelt und erfolgreich von den Anbietern in der Landschaft angenommen. Gemeinsam mit Vertretenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde ein Leitfaden zur Erstellung der

Fachkonzepte finalisiert. In letzten Abstimmungen befinden sich Förder- und Behandlungspläne, Leistungsnachweise und Personalmeldebögen.

### Pflegefamilien

Ein wichtiger Entwicklungsschritt für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ im LVR-Dezernat Soziales ist zwar nicht in der Gemeinsamen Kommission verhandelt worden, soll hier jedoch auch Erwähnung finden. Es ist die Einführung eines landesweit einheitlichen „Pflegefamiliengeldes“ (s. auch Vorlage Nr. 15/193) für die Pflegefamilien. Mit dem Pflegefamiliengeld ist es gemeinsam mit dem LWL gelungen, unterschiedliche finanzielle Leistungen für Pflegefamilien in einem transparenten Paket zu bündeln und in einer landeseinheitlichen Höhe festzulegen. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in NRW gelungen.

## **4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung**

### **a. Dezernat Soziales**

#### Haushalt

Mit Inkrafttreten der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes 2020 und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII war eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzessystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen.

Der Etat des Dezernates Soziales teilt sich 2022/2023 wie folgt auf:

#### PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- Personalkosten
- IT-Aufwendungen
- Kosten für Veranstaltungen, Dienstreisen, Fortbildungen

#### PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

#### PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

**PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"**

- 087.01 "Medizinische Rehabilitation"
- 087.02 "Teilhabe am Arbeitsleben"
- 087.03 "Teilhabe an Bildung"
- 087.04 "Leistungen zur sozialen Teilhabe"

**PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"**

- 088.01 "Hilfen zur Gesundheit"
- 088.02 "Hilfe zur Pflege"
- 088.03 "Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 088.04 "Hilfe in anderen Lebenslagen"

**PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"**

- 089.01 "Blindengeld"
- 089.02 "Hilfen für hochgradig Sehbehinderte"
- 089.03 "Hilfe für Gehörlose"

**PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"**

- Diverse Angebote (z.B. KoKoBe, Zuverdienst, Urlaubsmaßnahmen)

Der Gesamtetat des LVR-Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden € und im Haushaltsjahr 2023 3,142 Milliarden €. Zum Haushaltsplan 2021 erhöht sich das Budget 2022 folglich um etwas mehr als 3,5 Prozent. Auch in den Folgejahren wurde lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 Prozent angenommen. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren laut DESTATIS wie folgt gestiegen:

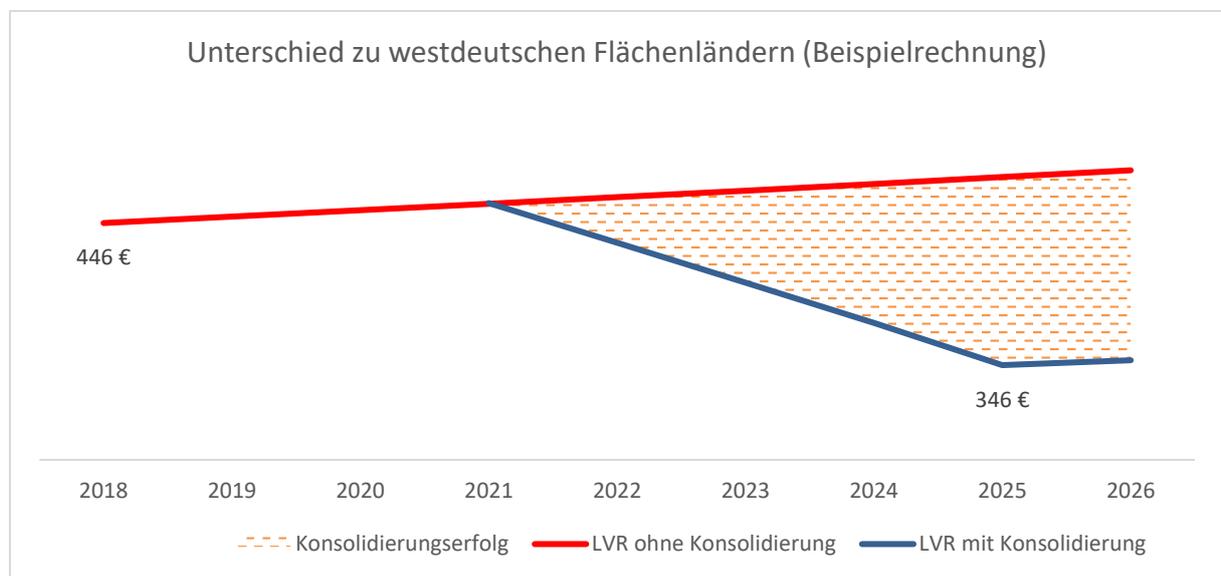
<b>Steigerung</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>in %</b>	5,2	4,4	5,3	6,7

Um die Haushaltsansätze einhalten zu können, hat der LVR bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das LVR-Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen €. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL „abzusenken“, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Hierzu muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden. Exemplarisch werden die erhofften Auswirkungen des

Konsolidierungskurses anhand der Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen dargestellt. Der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger (BAGüS) weist für 2019 folgende Kosten pro Fall im ambulant betreuten Wohnen aus:

Kosten pro Fall	LVR	Westdeutsche Flächenländer
<b>2019</b>	10.585	10.139

Das LVR-Dezernat Soziales setzt sich das Ziel, den Kostenanstieg hier pro Fall pro Jahr um 100 € zu dämpfen. Damit würde sich die heutige Differenz zwischen dem LVR und den westdeutschen Flächenländern um fast 25 Prozent reduzieren. Der Konsolidierungserfolg läge bei rund 4 Millionen € pro Jahr.



Nähere Informationen zum Haushaltsentwurf 2022/2023 können der Vorlage Nr. 15/499 entnommen werden.

### Stellenplan

Über den Stellenzuwachs in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 58,5 Stellen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3713 berichtet. Im Jahr 2021 konnte aufgrund aktualisierter Auswertungen nochmals ein Mehrbedarf an Stellen ermittelt werden. Grund waren erhöhte Fallzahlen der gemeldeten Fälle der örtlichen Träger und verlässlichere Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen nach § 106 SGB IX. Der Mehrbedarf wird im Stellenplan 2022/2023 mit insgesamt 36,0 Stellen, vorwiegend für Fallmanagement und Sachbearbeitung, zusätzlich berücksichtigt.

Im Zuge der BTHG-Umstellung befasst sich Dezernat 7 aktuell mit der Frage der künftigen Stellenbedarfe in den einzelnen Funktionsgruppen und ihrer Bemessung. In der Vergangenheit basierte die Stellenbemessung auf einem System der Bewertung von Geschäftsprozessen, die vom SGB XII/Sozialhilfe geprägt waren.

Vor dem Hintergrund einer neuen Leistungssystematik in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 01.01.2020 müssen nunmehr alle Geschäftsprozesse der verschiedenen Funktionsgruppen analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Hierzu hat sich im Frühjahr 2021 eine Arbeitsgruppe aus Vertretenden des Dezernates 7 und des Fachbereiches 12, Personal/Organisation, gegründet. Das in dieser Arbeitsgruppe zu entwickelnde neue System zur Stellenbemessung soll eine nachvollziehbare und verlässliche Grundlage für die jährlichen Stellenplananträge bilden.

#### Organisationsentwicklung

Die mit Vorlage Nr. 14/3154 dargestellten Planungen zur neuen Organisationsstruktur des Dezernates 7 wurden inzwischen umgesetzt. Die neue Struktur umfasst vier Fachbereiche und zwei Stabsstellen, die direkt beim Dezernenten angesiedelt sind. Rund 800 Mitarbeitende sind für die Unterstützung von rund 110.000 Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung zuständig. Ausführliche Informationen über die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Dezernates 7 und seine Struktur sind der Vorlage Nr. 15/24 zu entnehmen.

### **b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

#### Haushalt

Durch das AG BTHG NRW wurde das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ab dem 01.01.2020 innerhalb des LVR zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 basierte auf den Angaben zu Fallzahlen und Aufwänden der LVR-Mitgliedskörperschaften im ISG Gutachten bzw. in der Abfrage des LVR-Dezernat Soziales zur Eingliederungshilfe bezogen auf das Jahr 2017. Besonders herausstechend war dabei, dass sich im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis erheblich von der Realität abwich und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen.

Der kommende Doppelhaushalt des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie hat insgesamt nach Abzug von Erträgen ein geplantes Volumen von rd. 280 Mio. € in 2022 und rd. 268,7 Mio. € in 2023. Darin sind für die Finanzierung der Elementarbildung und sozialen Teilhabe (Produktgruppe (PG) 074) rd. 193,3 Mio. € bzw. rd. 180,7 Mio. € sowie die Finanzierung der Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX (PG 086) rd. 66,8 Mio. € bzw. rd. 68,5 Mio. € enthalten (siehe auch Vorlage Nr. 15/549).

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in Regel-Kindertagesstätten (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

### Stellenplan

Zum Stellenplan 2020/2021 wurde der personelle Aufbau der neu wahrzunehmenden Aufgaben nach dem AG BTHG NRW realisiert und in Abhängigkeit der ansteigenden Arbeitsbedarfe angepasst. Zur Durchführung der Beratungsaufgaben nach § 106 SGB IX und der Bedarfsfeststellung wurden insgesamt 30 Stellen für das Fallmanagement geschaffen. Der Personalgewinnungsprozess für das Fallmanagement wurde bereits im Dezember 2018 mit entsprechenden Ausschreibungen gestartet, um die neuen Kollegen und Kolleginnen mit Hilfe eines umfangreichen Schulungsprogramms und genügend Vorlaufzeit auf die künftigen Tätigkeiten vorbereiten zu können. Auf weiteren insgesamt 29 Stellen wurden inkl. Leitung Tätigkeiten aus dem Verwaltungsbereich wahrgenommen.

Die im Laufe der Bewirtschaftung des Stellenplans 2020/2021 weiteren anerkannten Arbeitsbedarfe im Fallmanagement und in der Verwaltung (sog. Zahlungsmöglichkeiten Stand 31.12.2020 insg. 25, Stand 31.08.2021 weitere 18) wurden zum Entwurf des Stellenplans 2022/2023 in Planstellen überführt. Korrespondierend mit den in den Haushaltsentwurf 2022/2023 aufgrund steigender Fallzahlen eingebrachten höheren Aufwänden im Bereich der EGH-Leistungen für Kinder, wird von der Verwaltung aufgrund einer in 2021 durchgeführten Personalbemessung im Veränderungsnachweis zum Stellenplan 2022/2023 ein Vorschlag zur Anpassung der Personalressourcen gemacht.

### Organisationsentwicklung

Die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie in der Abteilung 41.20 wahrgenommen. Im Zuge der Übernahme der neuen Zuständigkeiten ab dem 01.01.2020 nach dem AG BTHG NRW und dem schrittweisen Aufwuchs der personellen Ressourcen für die verschiedenen Funktionen/Tätigkeiten - insbesondere für das Fallmanagement - wurde die Struktur der Abteilung in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend angepasst und auf 4 Teams für die regionale Leistungserbringung ausgebaut. Diese Teams sind als multiprofessionelle Teams, bestehend aus Fallmanagement und Verwaltungskräften (gehobener und mittlerer Dienst), konfiguriert. Ferner wurden neben diesen Teams zentrale fachliche Themen in einem sog. Fachthementeam gebündelt sowie mit der Leistungserbringung verbundene Dienste (Anwendungsbetreuung des Fachverfahren AnLei und Abrechnung der Leistungen) in einem weiteren Team angesiedelt.

Im Rahmen eines umfassenden Personalbemessungsprozesses aller Funktionen und Tätigkeiten im Sommer 2021 hat die Verwaltung vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen weitere Personalbedarfe identifiziert und diese in den Veränderungsnachweis zum Stellenplan 2022/2023 eingebracht. Damit verbunden ist auch eine geplante Anpassung der Strukturen mit der Zuordnung der Teams und Aufgaben auf nunmehr zwei Abteilungen im Jahr 2022.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

L e w a n d r o w s k i

# Implementierung des BTHG

- I. Ausgangslage
- II. Kernthesen
- III. Interna

Köln, im März 2021

# Implementierung des BTHG

## I. Ausgangslage

„Gesetzesbefehl“ der **UN-BRK** sowie des **BTHG** ist die vollständige, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesamten gesellschaftlichen Leben. Diesem Auftrag sind wir verpflichtet. Die weitere Umsetzung des BTHG soll für die Leistungsberechtigten zu einem „**Teilhabe-mehrwert**“ führen, der sich in einer verbesserten Bedarfsermittlung, einer passgenaueren Leistungserbringung und einer umfassenderen Teilhabe ausdrücken kann. Dies bedeutet zudem, alle vorhandenen Bedarfslagen, auch diejenigen von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, stärker in den Blick zu nehmen.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände erstmalig zum Träger der Eingliederungshilfe für alle Leistungen an Erwachsene bestimmt worden. Damit einher geht die Erwartungshaltung, auch in den bisher auf örtlicher Ebene erbrachten Leistungssegmenten möglichst landesweit einheitliche, zumindest aber vergleichbare Standards zu etablieren und dem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden. Dieses **Gebot der Einheitlichkeit** besteht für die bereits etablierten Zuständigkeiten natürlich ungemindert fort.

Der **Landesrahmenvertrag** konkretisiert die gesetzlichen Regelungen vor allem im Hinblick auf die zukünftigen Finanzierungsstrukturen. Es ist uns insoweit gelungen, dem personenzentrierten Ansatz, insbesondere in den Regelungen zur Sozialen Teilhabe, zumindest systematisch Raum zu geben. Es lohnt sich, in Erinnerung zu rufen, welche **Zielvorgaben** wir für das neue Finanzierungssystem verfolgt haben:

**1 So individuell wie möglich**  
Eines der großen Ziele des Bundesteilhabegesetzes ist die Umsteuerung von einer überwiegend angebotsorientierten Hilfeleistung zu einer personenzentrierten Unterstützungsleistung. Die Struktur der Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe muss diesem Paradigmenwechsel folgen und ein Höchstmaß an Personenzentrierung ausweisen. Es sollen daher künftig Leistungen finanziert werden, nicht Angebote. Und die Finanzierung dieser Leistungen muss den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen als Grundlage haben, nicht an den Erfordernissen von Angeboten ausgerichtet sein.

**2 Es soll Kostentransparenz hergestellt werden können**  
Kostentransparenz heißt in diesem Zusammenhang, dass es über die neue Finanzierungsstruktur möglich sein muss, den individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten den jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zuzuordnen und somit letztlich auch dem Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe zu folgen. Das bedeutet, dass durch eine sorgfältige Bedarfsermittlung und daraus erfolgende Bedarfsfeststellung eine Zuordnung des Bedarfes und der den Bedarf deckenden Leistungen zu insbesondere SGB V, SGB XI und SGB XII-Leistungen durch das neue Finanzierungsstrukturmodell möglich sein muss.

**3 Es muss Leistungsgerechtigkeit hergestellt werden**  
Die jetzige Finanzierungsstruktur in Wohneinrichtungen ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Komplettangebot finanziert wird, keine einzelnen Leistungen. Es ist so gestaltet, dass es verschiedene Leistungstypen (ggfs. dazu untergeordnete Hilfebedarfsgruppen) gibt, zu denen es eine landesuneinheitliche Vergütung gibt. So kostet in einer Einrichtung A die Unterstützung eines Leistungsberechtigten x € - lebt dieser Leistungsberechtigte dann mit einem identischen Unterstützungsbedarf in einer Einrichtung B, dann kostet die Unterstützung y €. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für denselben Unterstützungsbedarf, der durch eine identische Leistung gedeckt wird, unterschiedliche Preise gezahlt werden. Insofern ist eine Anforderung an die neue Finanzie-

rungsstruktur, dass durch sie in diesem Sinne Leistungsgerechtigkeit hergestellt wird. Hingegen werden im Bereich der heutigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben rheinlandweit einheitliche Pauschalen, differenziert nur nach Zielgruppen ‚psychisch‘ bzw. ‚geistig behindert‘ gezahlt, der individuelle Bedarf wird dabei nicht bzw. nur als ‚Zusatzbedarf‘ unzureichend abgebildet. Die neue Finanzierungsstruktur muss daher auch in diesem Bereich Leistungsgerechtigkeit abbilden.

4

#### **Finanzierung (möglichst) unabhängig vom Ort der Leistung**

Die bisherige Struktur der Finanzierung von Wohnleistungen ist abhängig von der Wohnform: die Finanzierungsstruktur im ambulant betreuten Wohnen ist grundsätzlich anders als im sog. stationären Wohnen. Dies bedeutet vor allem für die Leistungserbringer, aber auch für viele Leistungsberechtigte und deren Angehörige, dass die Komplettfinanzierung in einem Wohnheim die tatsächlich komfortablere, weil einfachere und umfassendere Finanzierungsstruktur derzeit ist.

Die Umstellung der Finanzierung bei einem Wechsel von einem Wohnheim in eine eigene Wohnung stellt eine unnötige Hürde dar.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben ist mit den „anderen Leistungsanbietern“ darüber hinaus eine neue Leistungsmöglichkeit geschaffen worden. Auch hier sollte die Finanzierungsstruktur so gestaltet sein (unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Unterschiede dieser unterschiedlichen Leistungen!), dass sie sowohl für die WfbM als auch für die „anderen Leistungsanbieter“ anwendbar ist.

Die neue Finanzierungsstruktur soll also so gestaltet sein, dass die Eingliederungshilfeleistungen soweit wie möglich unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sind.

5

#### **Die Finanzierungsstruktur soll für alle Leistungen aller Leistungsgruppen und alle Zielgruppen anwendbar sein**

Das neue Finanzierungsstrukturmodell soll so konstruiert werden, dass es möglichst für alle Leistungen aller Leistungsgruppen (insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie für alle Zielgruppen der Eingliederungshilfe (insbesondere Kinder und Jugendliche auf der einen und erwachsene Menschen mit Behinderungen auf der anderen Seite) anwendbar ist. Das bedeutet nicht, dass es eine identische Finanzierung für alle Leistungen geben muss, aber die einzelnen Komponenten des Finanzierungsstrukturmodells sollten sich grundsätzlich in allen Leistungsbereichen und für alle Zielgruppen wiederfinden lassen können.

6

#### **Die Anwendung soll verwaltungsökonomisch sein**

Eine neue Finanzierungsstruktur ist nur dann umsetzbar, wenn sie für alle Beteiligten auch mit einem vertretbaren Aufwand erledigt werden kann. Das Finanzierungsstrukturmodell soll daher so verwaltungsökonomisch wie möglich gestaltet sein.

7

#### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Das künftige Finanzierungsstrukturmodell muss so gestaltet sein, dass die Leistungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich und sparsam erbracht werden können.

Dieser Blick zurück ist deshalb notwendig, um den Landesrahmenvertrag selbst und die seit Abschluss des Landesrahmenvertrages erfolgten Konkretisierungen innerhalb der Gremien der Gemeinsamen Kommission an diesen Zielen zu messen. Die Ziele sind weiterhin richtig und sollten unsere Richtschnur bleiben. Vor allem: wir finanzieren Leistungen, keine Angebote; es gilt kein klassisches „Kostenerstattungsprinzip“, wonach uns der Anbieter nachweist, dass seine Kosten schlüssig seien. Dieser Perspektivwechsel ist zwingend vorzunehmen.

Doch schreibt uns das BTHG noch eine wesentliche, weitere Rolle zu. Erstmals werden die Leistungen der Eingliederungshilfe mit gesetzlichen Forderungen verknüpft, die sich auf die **Wirkungskontrolle** bei Gesamtplanverfahren (individuelle Ebene) und die **Überprüfung der Wirksamkeit** von erbrachten Leistungen („kollektive“ Ebene) beziehen, Ergebnis- und Wirkungsmessung werden vorgeschrieben.

Die neuen, unbestimmten Rechtsbegriffe Wirkung und Wirksamkeit wurden gesetzlich nicht definiert oder konkretisiert, ebensowenig wurden Verfahren, Maßstäbe und Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit formuliert. Auch auf Erfahrungen kann man für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht aufbauen. Die Erarbeitung geeigneter, standardisierter Methoden, Indikatoren und Instrumente insbesondere für die Wirksamkeitskontrolle muss in der weiteren Implementierung des BTHG mitgedacht werden. In diesem Kontext wurde zudem ein **gesetzliches Prüfrecht** für erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfe (im AG-BTHG NRW um „anlasslose“ Prüfungen erweitert) eingeführt.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und **personenzentriert** ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die **Steuerungskompetenz** der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue **Ausgabendynamik** entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Ein hoher, umfassender Anspruch.

Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch unsere Ziele zum Landesrahmenvertrag betonen also Fragen der Finanzierung, die in Zeiten einer notwendigen **Konsolidierung** in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen. Dies muss aufgelöst werden. Denn auch die Konsolidierungsbemühungen des LVR rechtfertigen sich mit einem erstrebenswerten Ziel: dem Erhalt der Eigenständigkeit und Entscheidungshoheit; wir möchten unbedingt vermeiden, dass wir in die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes fallen, dem vor allem die freiwillig erbrachten Leistungen zum Opfer fielen.

Ein ebenfalls zwingend zu berücksichtigender Aspekt ist die voranschreitende **Digitalisierung**. Im Rahmen unseres Gesamtprojektes „Digitales Dezernat“ haben wir bereits eine erste Priorisierung vorgenommen. Die Bereiche Einrichtungsakte und Abrechnung werden hierbei besonders anspruchsvoll und umfangreich. Vor allem die Chancen der Digitalisierung in unserem Verhältnis als Leistungsträger zu den Leistungserbringern wurden bisher unzureichend beleuchtet und betrachtet. Dies gilt auch für die Regelungen im Landesrahmenvertrag. Dabei können sie aber von großer verwaltungspraktischer und -ökonomischer Bedeutung für alle Beteiligten sein und uns insbesondere in unserer Steuerungsaufgabe mit **standardisiert erhobenen Daten** unterstützen.

Alle diese Aspekte und Zielsetzungen müssen im Kontext der weiteren Implementierung des BTHG zusammengedacht werden. Anderenfalls vertun wir eine einmalige Chance. Es geht daher nicht „nur“ um die sog. Umstellung II, also einer Umstellung der Finanzierungssystematik der Besonderen Wohnformen, sondern um die Weichenstellungen für alle genannten Ziele, wozu auch **organisatorische Veränderungen** in unseren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen notwendig werden.

**Personenzentrierung,  
Teilhabemehrwert,  
Digitalisierung,  
Qualitätssicherung,  
Wirkungs- und  
Wirksamkeitskontrolle,  
Kostentransparenz  
und  
Konsolidierung  
bedingen  
einander**

## II. Kernthesen

Aus diesen Leitgedanken lassen sich folgende Kernthesen ableiten:

1

### **Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen**

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitätsvollen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

2

### **Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf; ein Budgetvergleich ist durchzuführen**

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer diesem Tarif unterworfen ist.

Es ist unrichtig, dass individuelle Assistenzen in jedem Einzelfall „on top“ zu den bisherigen Pauschalen oder dem zukünftigen Fachmodul finanzwirksam wären. Denn auch heute schon werden Assistenzen erbracht, die nur nicht als solche vergütet werden.

3

### **BeWo-Leistungen differenziert finanzieren**

Für die ambulanten Leistungen des „Betreuten Wohnens“ sind die Stellschrauben nur dem Grunde nach angelegt, so dass hier Spielraum für den LVR besteht, eigene Vorstellungen an Qualität und Leistungserbringung zu formulieren und dann zu verhandeln. Dies gilt z.B. für die Tariffdifferenzierung, die Einzelheiten zu Orga- und Fachmodul oder die Quote der eingesetzten Fachkräfte (FH/ 3-jährige Ausbildung) für die Assistenz. Kürzungen bei der Bedarfsfeststellung sind auf jeden Fall zu vermeiden.

4

### **Konsolidierungsziel**

Es ist Konsolidierungsziel, dass die netto 30 Millionen Euro jährlich für die verbesserten Leistungsschlüssel bei der Umstellung II im Saldo nicht anfallen sollen. Abhängig von der Aushandlung der Größe der Orgamodule, der Fachmodule und den Preisen für die Assistenzleistungen, ist es das Ziel des LVR, die Umstellung mindestens budgetneutral zu verhandeln. Etwaige Mehrkosten wären nur bei veränderter Bedarfsfeststellung und faktisch erhöhtem Personal-

einsatz etwa für zusätzliche, bedarfsabhängige persönliche Assistenzen denkbar. Ein weiteres, mittelfristiges Konsolidierungsziel ist die Absenkung der Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL. Zumindest muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren gedämpft werden, um diese Schere zu schließen.

**5**

### **Fachliche Weiterentwicklung, Sozialraum, Kooperation**

Die Umstellung II soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten genutzt werden. Dies könnte die Konzeptionierung neuer Angebote oder die Weiterentwicklung bestehender Angebote sein. In den Blick sollten insbesondere Menschen mit besonderen Bedarfen genommen werden, für die bisher zu wenig Angebote im Rheinland zu finden sind. Auch die sozialräumliche Komponente, die Mitarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll verstärkt und durch Nutzung der Kooperationsvereinbarungen verbessert werden.

**6**

### **Modellhafte Erprobung**

Die Umstellung II in den besonderen Wohnformen soll mit einigen Pilotträgern modellhaft erprobt werden. Danach sind die monetären, fachlichen und verwaltungsökonomischen Erkenntnisse und Auswirkungen in der FBLK zu bewerten und ggf. neu auszurichten.

### III. Interna

Daneben sind folgende Vorhaben verwaltungsintern durchzuführen:

1

#### **Projekt Implementierung BTHG**

Es wird ein Projekt „Implementierung BTHG“ aufgelegt. Dies ist die neue Kernaufgabe der Mitarbeitenden der Stabsstelle 70.20.

2

#### **Verzahnung Gemeinsame Kommission und Projekt Implementierung BTHG**

Um stärker in eine Steuerungsrolle auch in den Verhandlungen der GK zu gelangen, ist eine ehrliche Sachstandsanalyse erforderlich. Wo stehen wir? Und wo wollen wir hin? Zugleich sollen unsere MA ein klares Mandat für weitere Verhandlungen erhalten. Hierzu ist zunächst die Aktion „Kassensturz“ durchzuführen und eine dauerhafte Verzahnung beider Prozesse sicherzustellen.

3

#### **Vergütungen / Finanzcontrolling**

Die neu eingerichtete Abteilung Vergütungen soll ein zentrales, federführendes Mandat zur Verhandlung aller finanzwirksamen Vereinbarungen einschließlich von Einzelverhandlungen erhalten. Hierzu sind professionelle Schulungen und Begleitungen für die Durchführung von Vergütungsverhandlungen essentiell. Ziel muss es sein, einheitliche Vergütungsstandards und Preisrahmen zu entwickeln.

Die Verhandlungen der fachlichen Konzeptionen obliegen weiterhin federführend den Regionalabteilungen und, soweit Pflegeleistungen betroffen sind, dem Fachbereich 74. Dies jeweils in enger Abstimmung mit der Abteilung 72.70 in allen kostenrelevanten Fragestellungen. Um eine effektive Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können, ist ein Finanzcontrolling zu implementieren.

4

#### **Standardisierte, digitale Datenerhebung**

Die derzeitige Standardisierte Leistungsdokumentation muss nach einheitlichen Kriterien ausgewertet werden. Zu fragen ist, wie wir das erreichen können und in der Praxis leben. Aspekte der Wirksamkeitskontrolle, ein Anbieter-Benchmark, sind hier zukünftig zu implementieren. Die in Teilen entwickelten „Unterfragen“ sind einer Qualitätssicherung zuzuführen. Ziel muss es sein, ein vereinfachtes, standardisiertes, digitales Verfahren zu etablieren, dass zugleich der faktenbasierten, gefährdungsgeleiteten Grundlage eines Prüfplans für anlassunabhängige Prüfungen dient, die nicht willkürlich erfolgen dürfen; eine Art generalisierte Vorprüfung vor Qualitätsprüfungen. Die 44 rheinischen WfbM könnten Piloten einer standardisierten, digitalen Leistungsdokumentation sein, da sie bereits weiterführende Grundlagen hierzu im LRV haben. Jenseits des LRV ist zumindest für interne Zwecke eine digitale Standardisierung durchzuführen. BEI\_NRW als digitale Plattform sollte im Hinblick auf die individuelle Zielerreichung ebenfalls als Instrument zur Wirkungskontrolle einbezogen werden. Hierdurch werden Vereinfachungen für alle Beteiligten ermöglicht. Ein entsprechendes IT-Projekt ist zu beauftragen.

5

#### **Neue Zuständigkeiten**

Die von örtlicher Ebene neu übernommenen Zuständigkeiten sind systematisiert zu erfassen, die Preise sind zu vereinheitlichen und es muss überprüft werden, ob und inwieweit Angebote zu perpetuieren oder landesweit auszurollen sind. Auch hier sind wir zu landesweit einheitlichen Verhältnissen verpflichtet.

## Vorlage Nr. 15/697

öffentlich

**Datum:** 16.11.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Tintner

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Kinderschutzgesetz**

### Kenntnisnahme:

Der Gesetzentwurf des Kinderschutzgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/697 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung

Das Landeskabinett hat am 9. November 2021 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz) und eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes beschlossen.

Diese Vorlage informiert über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs.

Die Verbände haben Gelegenheit, bis zum 8. Dezember ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abzugeben. Auch die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter werden bis dahin eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten.

Der Entwurf des Kinderschutzgesetzes umfasst acht Abschnitte und sieht die Einführung von Fachstandards in Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit und legt Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe fest.

Im ersten und zweiten Teil finden sich allgemeine Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen.

Der dritte Abschnitt enthält Regelungen zu den Aufgaben des Jugendamts im Kinderschutz. Zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen sollen fachliche Mindeststandards beachtet werden (§ 5 E-Kinderschutzgesetz), die sich aus den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter ergeben.

Bestimmungen zur interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz finden sich im folgenden Abschnitt. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden (§ 9 E-Kinderschutzgesetz).

Im fünften Teil des Gesetzentwurfes werden in §§ 10 und 11 verpflichtende Regelungen zu Kinderschutzkonzepten im Pflegekinderwesen und in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe getroffen. Auch in Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten auf die Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten in Verzahnung mit den Schutzkonzepten der Primarschulen hinwirken (§ 11 Abs. 5 E-Kinderschutzgesetz).

Teil 6 regelt den finanziellen Belastungsausgleich und die Förderung durch das Land. Hier wird ein finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 festgelegt sowie die Mittelverteilung geregelt. Die letzten Abschnitte des Entwurfs enthalten Regelungen zum Datenschutz und dem Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz.

Die Änderungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) betreffen eine Erhöhung der Landesförderung in der Qualifizierung und Fachberatung und eine Überführung in das übliche Verwaltungsverfahren nach den Regelungen des KiBiz.

Das Gesetz soll überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft treten, die Änderungen im KiBiz am 1. August 2022 sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung am 1. Juli 2023.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/697:**

Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben auf allen staatlichen Ebenen eine gesteigerte Sensibilität für die Notwendigkeit eines wirksamen Kinderschutzes hervorgerufen. Anlässlich der monströsen Fälle in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster hat sich der Landtag NRW in der nun auslaufenden Wahlperiode in drei Landtagsausschüssen intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Und auch die Landesregierung NRW hat unter der Federführung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW ein Handlungs- und Maßnahmenpapier gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche veröffentlicht. Den vorläufigen Abschluss dieser Diskussion bildet nun der vorliegende Gesetzentwurf für ein Kinderschutzgesetz NRW, der Fraktionen übergreifend im Landtag NRW noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden soll. Bereits jetzt haben die Fraktionen im Landtag NRW entschieden, dass die Kinderschutzkommission, die ebenfalls in dieser Wahlperiode begründet worden ist, ihre Arbeit auch in der kommenden Wahlperiode fortsetzen soll.

Ziel des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz) ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.

Hierzu sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor.

### **Verfahren im Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdungen**

§ 5 des Gesetzentwurfs sieht fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vor.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII sollen die Jugendämter Mindeststandards, die sich aus den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden ergeben, berücksichtigen.

Die nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die beiden Landesjugendämter. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet sie bundesrechtlich zur Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII.

Durch die vorgesehene Regelung in § 5 des Entwurfs erlangen die Empfehlungen der Landesjugendämter in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen künftig eine noch höhere Verbindlichkeit.

Die Gesetzesbegründung verweist dabei ausdrücklich auf die Empfehlung „Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist die verbindliche Anwendung der Empfehlungen der Landesjugendämter bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen. So sollen vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz erreicht werden.

§ 5 Abs. 2 hebt einzelne Verfahrensstandards hervor, die Gegenstand der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter sind, die die Jugendämter in Verfahren zum Schutzauftrag insbesondere sicherzustellen haben. In Absatz 3 werden die Landesjugendämter verpflichtet, die bestehenden fachlichen Empfehlungen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuentwickeln. Hierfür ist ein Turnus von drei Jahren vorgesehen.

Nach § 6 des Entwurfs bestimmt die oberste Landesjugendbehörde eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und die Qualitätsentwicklung nach § 8 zuständige Stelle. Wo die Stelle angesiedelt sein wird, ist nicht geregelt.

Die Jugendämter können sich nach § 7 bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags mit der Bitte um eine Qualitätsberatung an die Stelle für Qualitätssicherung wenden.

§ 8 des Entwurfs sieht vor, dass die einzurichtende Stelle für Qualitätssicherung die Jugendämter bei der Anwendung der fachlichen Empfehlungen und der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII in einem verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren, das im Turnus von fünf Jahren stattfinden soll, unterstützt. Absatz 3 enthält Regeln für die Auswahl der Fälle, die evaluiert werden sollen. Über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren wird ein Bericht erstellt, über den im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichtet werden soll. So soll die systematische Befassung des gesamten Jugendamts mit dem Kinderschutz sichergestellt werden.

### **Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz**

Nach § 9 des Gesetzentwurfs sollen die Jugendämter Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz) bilden, die die Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen sicherstellen und die Rahmenbedingungen für eine effektive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei möglichen Kindeswohlgefährdungen schaffen soll. Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz.

### **Kinderschutzkonzepte**

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Fall Lügde sieht § 10 Abs. 1 des Entwurfs zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen vor, dass die Landesjugendämter entsprechend ihres bundesgesetzlichen Auftrags nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 79a SGB VIII auch Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens erarbeiten und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Diese Empfehlungen sollen nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs in einem Dreijahreszyklus überprüft und weiterentwickelt werden.

Für betriebserrlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII ist mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ein Gewaltschutzkonzept verpflichtend. Der Entwurf des Kinderschutzgesetzes übernimmt in § 11 die entsprechenden Regelungen des SGB VIII. Hintergrund ist die Notwendigkeit, dass Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben oder dort temporär betreut werden, vor allen Formen der Gewalt bestmöglich geschützt werden müssen. Diese Schutzkonzepte sollen als Teil der Organisationsentwicklungsprozesse in den Einrichtungen gemeinsam mit den Mitarbeitenden sowie unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten auf die Einrichtung bezogen erarbeitet, laufend angewendet und kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Ausdrücklich wird der Gewaltschutzbegriff differenziert und umfasst physische, psychische, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch sowie bei Gewalt außerhalb der Einrichtung beziehungsweise des Angebotes zusätzlich Vernachlässigung. Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamer Betriebserrlaubnis anzuwenden.

Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz sollen nach § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs darauf hinwirken, dass dort ebenfalls Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelt, implementiert und regelmäßig überprüft werden. Dies gilt für den Fall, dass sie Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW beantragen oder erhalten haben.

§ 11 Abs. 4 E- Kinderschutzgesetz sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihres Beratungsanspruchs aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auch bezüglich eines Gewaltschutzkonzeptes beraten werden.

Auch im Bereich von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen in Primarschulen sollen die Träger dieser Angebote auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in Verzahnung mit den Kinderschutzkonzepten der Primarschulen hinwirken. Schulen und Träger der außerunterrichtlichen Angebote sollen bei der Umsetzung der Konzepte zusammenarbeiten, damit das Kinderschutzkonzept in übergreifender Weise im Unterricht und außerhalb verankert wird und sodann auch als wichtiges Qualitätskriterium der Ganztagschulen fungiert.

Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten soll durch die Träger von Einrichtungen und Angeboten fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Hierzu sollen Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung getroffen werden.

### **Kostenfolgeabschätzung**

Aus dem Gesetzentwurf resultieren finanzielle Belastungen der örtlichen Träger. Für ihre Belastungen infolge der Übernahme der Aufgaben aus den §§ 5, 8 und 9 erfolgt nach § 12 E-Kinderschutzgesetz ein finanzieller Ausgleich nach diesem Gesetz und dem Konnexitätsausführungsgesetz. Hierzu erfolgt eine umfangreiche Kostenfolgeabschätzung, die dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist.

Die Gesamtausgaben werden für das Jahr 2022 auf 43,2 Millionen Euro, für 2023 auf 70,6 Millionen Euro und für 2024 auf 70,9 Millionen Euro prognostiziert. Die Verteilung an die Jugendämter wird auf Grundlage der Anzahl der Kinder in einem Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Anzahl der Kinder in Nordrhein-Westfalen ermittelt.

Auch wenn es sich bei den Aufgaben nach §§ 11 und 12 nicht um konnexitätspflichtige Regelungen handelt, will das Land gemäß § 14 E- Kinderschutzgesetz, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten im Pflegekinderwesen und in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII finanziell unterstützen.

### **Bedeutung des Kinderschutzgesetzes für das Landesjugendamt Rheinland**

Die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben den Diskussionsprozess sowohl im Landtag NRW als auch im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, wie auf die Fälle in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster fachpolitisch reagiert werden könne, in unzähligen Anhörungen und Hintergrundgesprächen intensiv begleitet. Bereits in den Gesprächen ist deutlich geworden, dass die Arbeit der Landesjugendämter eine hohe fachliche Wertschätzung genießt. Dies wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere an der Stelle deutlich, dass über die gemeinsamen Anstrengungen der kommunalen Spitzenverbände zusammen mit den Landesjugendämtern hinaus nun auch über ein Gesetz den Empfehlungen der Landesjugendämter eine höhere Verbindlichkeit eingeräumt werden soll.

Nichtsdestotrotz bedeutet jede Gesetzesinitiative für die Landesjugendämter unmittelbar auch ein Mehr an Verantwortung und Aufwand, denn mit jedem Gesetz steigt auch der Beratungsaufwand, den die Jugendämter bei den Landesjugendämtern geltend machen. Im Moment ist das Landesjugendamt Rheinland mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ebenso intensiv beschäftigt, wie mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG); es folgen in den nächsten Jahren die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Platz im Offenen Ganztags und nun voraussichtlich das Kinderschutzgesetz.

Die drei letztgenannten Gesetze eint die jeweils mit dem Gesetz verbundene Stärkung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in ganztägigen Betreuungsangeboten.

Insofern ist die Herausforderung, vor der das Landesjugendamt Rheinland wie die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren steht, erheblich.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

# **Gesetzentwurf der Landesregierung Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

## **A. Problem**

Die Notwendigkeit wirksamen Kinderschutzes ist nicht erst durch die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt in einigen Fallkonstellationen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Kinderschutz ist aber auch jenseits öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle von überragender Bedeutung, denn jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht, ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen verbunden. Es ist gut, dass die öffentlich bekannt gewordenen Fälle in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität für die Thematik hervorgerufen haben.

Dabei erschöpft sich die Aufgabe des Kinderschutzes jedoch nicht in der bloßen Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Ausgangspunkt eines funktionierenden Kinderschutzes ist vielmehr die Position eines jeden Kindes oder Jugendlichen als Träger von Rechten (und ggf. Pflichten), also das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekt. Nur von dieser Rechtssubjektivität her gedacht können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen. Erst im Lichte dieser Wechselbezüglichkeit kann umfassender Kinderschutz erreicht und gewährleistet werden.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert und qualitativ gestärkt.

Vor diesem Hintergrund stellt dieses Gesetz zunächst Regelungen zur Rechtsposition des Kindes bzw. der Jugendlichen oder des Jugendlichen – auch in Verfahren, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – noch einmal klar, um sodann die einzelnen für den Schutz und die Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen oder des Jugendlichen relevanten Handlungsfelder näher einzuzugrenzen, namentlich

- die fachlichen Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung,
- die anzustrebende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen und
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und deren Zielsetzung darin bestehen, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

Ziel dieses Gesetzes ist es deshalb auch, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch eine finanzielle Förderung der

hohen fachlichen Standards in den kommunalen Jugendämtern durch das Land, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten ermöglicht.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Neuregelungen führen zu folgenden prognostizierten Mehrausgaben:

Für die konnexitätspflichtigen Regelungsgegenstände „Netzwerke Kinderschutz“ (§ 9 Abs. 1 – 4), und für die Förderung der Bereiche „Interdisziplinäre Fortbildung“ (§ 9 Abs. 5), „Fachstandards“ (§ 5 Abs. 1-2) sowie „Qualitätsentwicklung“ (§ 8) werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: 36 Mio. Euro  
2023: 54,4 Mio. Euro  
2024: 54,7 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Kostenausgleich im Jahr 2022 sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Der Regelungsgegenstand „Qualitätsentwicklung“ wird erst zu Juli 2023 in den Bedarfen berücksichtigt, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Inkrafttreten mit Konnexitätsfolgewirkungen erfolgt. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Kostenausgleich für den Regelungsgegenstand „Qualitätsentwicklung“ sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Für die Regelungsgegenstände „Zuständige Stelle/Qualitätsentwicklung“ (§ 6 i.V.m. §§ 7 und 8) und „Ombudsstellen“ (§ 14 Abs. 2) werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: 1 Mio. Euro  
2023: 4 Mio. Euro  
2024: 4 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Regelungsgegenstand „Ombudsstelle“ sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Der Regelungsgegenstand „Zuständige Stelle/Qualitätsentwicklung“ wird erst ab dem Jahr 2023 mit einem Bedarf berücksichtigt, weil erst zu diesem Zeitpunkt ein Inkrafttreten beabsichtigt ist.

Für die Regelungsgegenstände „Kinderschutzkonzepte“ (§§ 10 und 11) in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung, Offener Ganzttag sowie Pflegekinderwesen werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: 6,2 Mio. Euro  
2023: 12,1 Mio. Euro  
2024: 12,1 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für die Regelungsgegenstände Kinderschutzkonzepte in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung, Offener Ganzttag sowie Pflegekinderwesen sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Im Jahr 2022 ist bei den Regelungsgegenständen „Kinderschutzkonzepte in den Bereichen Kindertagesbetreuung“ von einem anteiligen Bedarf ab August 2022 auszugehen. Der hierfür prognostizierte Bedarf ist entsprechend anteilig berechnet.

Zusätzlich ist im EP 07 eine Planstelle im Kap. 07 010 zur Erfüllung neuer Aufgaben für Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes mit der Wertigkeit A 15 vorgesehen.

Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden wie folgt prognostiziert:

2022: 43,2 Mio. Euro  
2023: 70,6 Mio. Euro  
2024: 70,9 Mio. Euro

Die Maßnahmen werden im Jahr 2022 aus Mitteln des Einzelplans 07 finanziert.

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht gegeben. Ebenso liegt keine Mittelstandsrelevanz vor.

## **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium der Justiz.

## **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Umsetzung vorgesehener Präzisierungen bei der Aufgabenwahrnehmung – namentlich der Verhütung und Abwehr von Kindeswohlgefährdungen in Ausführung des § 8a SGB VIII – sowie postulierter Anforderungen an strukturelle Vernetzung der beteiligten Akteure kann auf kommunaler Ebene ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von 36 Mio. Euro im Jahr

2022, 54 Mio. Euro im Jahr 2023 und rund. 55 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 entstehen. Das Land wird diese Umsetzung finanziell unterstützen.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Keine.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

### **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

### **K. Auswirkungen auf die Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

Keine.

**Vom X. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung**  
**und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**  
**(Kinderschutzgesetz)**

**Teil 1**  
**Grundsätze und Ziele**

**§ 1**  
**Kinderrechte, Grundsätze**

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden.

(3) Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen und institutionellen Kinderschutzes. Staatliche Stellen sichern überdies die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des intervenierenden Kinderschutzes, sofern dies erforderlich erscheint.

**§ 2**  
**Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen**

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird. Kinderschutz nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist Aufgabe staatlicher Stellen.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 1 wahren oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

## **Teil 2**

### **Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

#### **§ 3**

#### **Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information**

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe

hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

### **Teil 3 Verfahren im Kinderschutz**

#### **§ 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren**

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, zusammen.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Jugendämter Mindeststandards gemäß § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die sich aus den entsprechenden fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden ergeben, berücksichtigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:

1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt, die grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kinderschutznahen Beruf voraussetzt, im Allgemeinen Sozialen Dienst insbesondere als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Psychologin oder Psychologe,

2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und

3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände zumindest in knapper Form.

(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wiederkehrend alle drei Jahre und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.

## **§ 6 Stelle für Qualitätssicherung**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.

## **§ 7 Qualitätsberatung**

(1) Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.

(2) Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.

(3) Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.

## **§ 8 Qualitätsentwicklung**

(1) Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.

(4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.

(5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu diesem Bericht soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.

(6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

## **Teil 4** **Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz**

### **§ 9** **Netzwerke Kinderschutz**

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Meldewege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften und
10. Verfahrensbeistände.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

## **Teil 5 Kinderschutzkonzepte**

### **§ 10 Pflegekinderwesen**

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen wiederkehrend alle drei Jahre und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

### **§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung hinzuwirken. Das Kinderschutzkonzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie geeignete Verfahren bei Gewalt und Vernachlässigung außerhalb der Einrichtung oder des Angebotes. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Das Jugendamt stellt sicher, dass in seinem Bezirk eine Konzeption mit Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Kindern und ihres Schutzes vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch und Vernachlässigung in der Kindertagespflege und zur Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Kindertagespflege angewendet wird. Alle Kindertagespflegepersonen sind in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu beraten. Im Rahmen des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung gewährleistet das Jugendamt, dass alle Kindertagespflegepersonen zu Maßnahmen zum Kinderschutz qualifiziert und regelmäßig fortgebildet werden.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

## **Teil 6** **Belastungsausgleich und Förderung durch das Land**

### **§ 12** **Belastungsausgleich durch das Land**

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 36 000 000 Euro, im Jahr 2023 54 400 000 Euro und in den darauffolgenden Jahren 54 700 000 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020.

(4) Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausgezahlt.

## **§ 13 Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung**

(1) Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.

## **§ 14 Förderung durch das Land**

(1) Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.

(2) Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung.

(3) Im Jahr des Inkrafttretens nach § 18 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.

## **Teil 7 Datenschutz, Berichtswesen**

### **§ 15 Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Auguste 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

## **§ 16 Berichtswesen**

Die Jugendämter wirken an einem landesweiten Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz mit. Die oberste Landesjugendbehörde legt die hierfür geltenden Anforderungen im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden fest. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

## **Teil 8 Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

## **Artikel 2 Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
2. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 100“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 des Kinderschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik Wüst

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister der Justiz  
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Kinderschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar, derer sich das Land Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes annimmt.

Die Notwendigkeit wirksamen Kinderschutzes ist nicht erst durch die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt in einigen Fallkonstellationen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Kinderschutz ist aber auch jenseits öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle von überragender Bedeutung, denn jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht – ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die jugendliche Person verbunden. Die öffentlich bekannt gewordenen Fälle haben jedoch in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität für die Thematik hervorgerufen. Diese Sensibilität darf künftig nicht wieder verloren gehen.

Dabei erschöpft sich die Aufgabe des Kinderschutzes jedoch nicht in der bloßen Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Ausgangspunkt eines funktionierenden Kinderschutzes ist vielmehr die Position eines jeden Kindes oder einer jeden jugendlichen Person als Trägerin oder Träger von Rechten (und ggf. Pflichten), also das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekt. Nur von dieser Rechtssubjektivität her gedacht können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen. Erst im Lichte dieser Wechselbezüglichkeit kann umfassender Kinderschutz erreicht und gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund spricht dieses Gesetz zunächst Regelungen über die Rechtsposition des Kindes oder der jugendlichen Person – auch in Verfahren, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – an, um sodann die einzelnen für den Schutz und die Entwicklung des Kindes relevanten Handlungsfelder näher einzugrenzen, namentlich

- die fachlichen Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung,
- die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen und
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und deren Zielsetzung darin besteht, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten gewährleistet. Im Einzelnen sind dabei folgende Eckpfeiler hervorzuheben:

## **Kinderschutz und Kinderrechte**

Um den Kinderschutz weiter zu stärken, stellt das Gesetz noch einmal in Korrespondenz mit den bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII die Elemente eines Rechts (des Kindes oder einer jugendlichen Person) auf Entwicklung (zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit), ein Recht auf Beteiligung in es selbst betreffenden Fragen und den staatlichen Schutzauftrag bei (drohenden) Kindeswohlgefährdungen klar. Soweit Vorschriften über Kinderrechte Kindern oder Jugendlichen subjektiv-öffentliche Rechte verleihen, sind diese in sämtlichen Verfahren und bei sämtlichen tatsächlichen Handlungen mit Kinderschutzbezug zu beachten.

### **Verfahren im Kinderschutz**

Zentraler Regelungsgegenstand dieses Gesetzes sind die Verfahren im Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdungen, also die spezifische Ausgestaltung der Rahmenbedingungen bei der Ausführung von Bundesrecht (§ 8a SGB VIII) namentlich für Behörden (Jugendämter), aber auch sonstige an der Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen beteiligte natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. ▶

Das Land greift mit diesem Gesetz die aktuellen politischen und fachlichen Debatten zu Verfahren im Kinderschutz auf. Die zuletzt von den Landesjugendhilfeausschüssen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ausgesprochene Empfehlung zur verbindlichen Umsetzung der Handlungsempfehlungen „*Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.*“ sowie eine gleichartige Folgeempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände bietet dabei den zentralen Ansatzpunkt. Das Land entwickelt damit eine gemeinsame Zielsetzung weiter und schafft die Rahmenbedingungen für eine vergleichbare und anhand von klaren Qualitätsmerkmalen beschreibbare und überprüfbare Praxis im intervenierenden Kinderschutz.

### **Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz**

Die Schaffung von Netzwerken Kinderschutz, vergleichbar mit den Netzwerken Frühe Hilfen ist eine der zentralen Forderungen von Expertinnen und Experten des Kinderschutzes im Rahmen diverser Anhörungen der Kinderschutzkommission. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der kommunalen Netzwerk-Aktivitäten, unterstützt durch bundesweite Förderung und fachliche Begleitung auf Bundes- und Landesebene, eher im Bereich der Frühen Hilfen. Nun setzt Nordrhein-Westfalen den notwendigen Impuls für einen flächendeckenden Ausbau von Netzwerken des intervenierenden Kinderschutzes. Kennzeichen des selbigen ist sein interdisziplinärer Grundansatz. Insoweit sind sowohl die Aufgaben als auch die Zusammensetzung hinsichtlich des interdisziplinären Ansatzes auszugestalten. Unter Beachtung der Letztverantwortung des Jugendamtes im Kinderschutz obliegt diesen auch die Gesamtverantwortung zur Bildung der Netzwerke. Darüber hinaus sind die zu beteiligenden Netzwerkpartner auch in der Verantwortung, das Netzwerk und dessen Aufgaben mitzugestalten, auch wenn eine rechtliche Bindung einzelner Akteure mit diesem Landeskinderschutzgesetz nicht erfolgt. Die Regelungen zu den Netzwerken Kinderschutz sind dabei so ausgestaltet, dass sie den heterogenen Rahmenbedingungen in den 186 nordrhein-westfälischen Jugendämtern hinreichend Rechnung tragen. Zur Stärkung der Flexibilität und Erleichterung der Kooperation mit anderen Akteuren besteht ausdrücklich die Möglichkeit, Netzwerke auch interkommunal auszugestalten.

## **Kinderschutzkonzepte**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit einer Bundesratsinitiative bereits im November 2019 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe eingebracht. Ziel war es, Konzepte zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich festzulegen. Eine entsprechende Regelung hat nun mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Einzug in das Achte Buch Sozialgesetzbuch gefunden. Auch der Schutz von Kindern in Pflegefamilien wurde im KJSG geregelt. Über diesen wichtigen Schritt, der in diesem Gesetz nachgezeichnet wird, hinaus ist es erforderlich, die Anwendung von Schutzkonzepten auch in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. vergleichbaren Bereichen zu befördern. Dies gilt sowohl für die Kinder- und Jugendförderung des Landes als auch den Offenen Ganzttag.

Dabei ist es wesentlich, für die Kinderschutzkonzepte in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen, fachlichen Rahmen zu definieren. Dieser ist abzuleiten aus den allgemeinen, fachlich unumstrittenen zentralen Leitplanken von Kinderschutzkonzepten. Diese müssen immer dem Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen und Angeboten dienen. Ziel von Kinderschutzkonzepten muss es aber auch sein, einen Schutzraum für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in welchem sie eine Chance bekommen, Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen außerhalb der Einrichtung zu offenbaren und dort auch gehört zu werden. Wesentlicher Kernbestandteil von Kinderschutzkonzepten ist darüber hinaus die Wahrung und Förderung der Kinderrechte, insbesondere des Rechtes auf Beteiligung.

Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten in wesentlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Qualifizierung, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Beratung, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen und Angeboten bestmöglich gewährleistet und die implementierten Schutzfaktoren möglichst dauerhaft und nachhaltig ermöglicht werden. Hierzu soll mit den Trägern der Einrichtungen und Angebote ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die oberste Landesjugendbehörde unter Beteiligung der Landesjugendämter mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte trifft.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz)):**

##### **Zu § 1 (Kinderrechte, Grundsätze)**

Die Formulierung der Vorschrift stellt den bestehenden rechtlichen Rahmen für Kinderschutz, der sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem SGB VIII ergibt, noch einmal klar.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt nochmals die normative Einbindung des Kinderschutzes in höherrangiges Recht heraus, indem die maßgebenden Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes und der Landesverfassung benannt werden. Dabei wird klargestellt, dass die einfachrechtlichen Vorschriften des Gesetzes von der Zielsetzung getragen sind, den entsprechenden höherrangigen normativen Vorgaben im praktischen Handeln zu einer größtmöglichen Wirksamkeit zu verhelfen. Die Vorschrift stellt letztlich eine Auslegungshilfe dar, die insbesondere das Abwägungsmaterial im Rahmen notwendiger Prüfungen der Verhältnismäßigkeit der auf das Gesetz gestützten Maßnahmen aufzeigt.

### Zu Absatz 2

Rein deklaratorischer Natur ist Absatz 2 Satz 1, der die Untrennbarkeit von Kinderschutz und Kinderrechten postuliert. Nur durch die Anerkennung spezifischer Rechte des Kindes erscheint es möglich, diesen im Rahmen des staatlichen Schutzauftrags unter Beachtung der Rechtspositionen Dritter – namentlich der Kindeseltern – zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen. Aus einer Gesamtschau der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG zu Fragen des Kindeswohls, seines Begriffsinhalts und der Reichweite seiner Berücksichtigungsfähigkeit bzw. -notwendigkeit lässt sich auch zusammenfassend ableiten, dass

- das Kindeswohl die oberste Richtschnur der Erziehung der Eltern bildet,
- es bei der Berücksichtigung des Kindeswohls in der Rechtsprechung in Bezug auf staatliche Entscheidungen jeweils als Mindeststandard angewendet wird,
- dieser Mindeststandard in der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflichten nachrangig gegenüber der Erziehungsverantwortung der Eltern und der Eigenverantwortung des Kindes besteht und
- die Anwendung des Kindeswohls entsprechend der praktischen Konkordanz im Wege einer Abwägung mit anderen Rechten und Interessen erfolgt.

Absatz 2 Satz 2 zielt darauf, die subjektive Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen bei sie betreffenden staatlichen Entscheidungen zu verdeutlichen, diese sichtbar zu machen und eine effektive Durchsetzung bereits bestehender verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu gewährleisten. Satz 2 enthält insoweit ein einfachgesetzliches Effektivierungsgebot für bestehende Rechte.

Dabei kann die Beteiligung je nach Alter und Reife des Kindes entweder durch das Kind selbst oder durch einen Verfahrensvertreter oder eine Verfahrensvertreterin erfolgen. So hat das BVerfG in einem Fall der Personensorge ausgeführt, dass das Kindeswohl sowohl darüber entscheide, wie das Kind anzuhören bzw. zu beteiligen sei, als auch darüber, inwieweit der Wille des Kindes zu berücksichtigen sei (BVerfGE 55, 171, 182).

Damit steht das Anhörungsrecht nach der Rechtsprechung des BVerfG in engem Zusammenhang mit dem Kindeswohlprinzip; es flankiert das Kindeswohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Das Alter und die Reife des Kindes spielen nach der Rechtsprechung des BVerfG aber nicht nur für die Frage des „Ob“ einer persönlichen Anhörung des Kindes eine Rolle. Vielmehr sind

sie entsprechend dem progressiven Autonomiekonzept auch bei der sich unmittelbar anschließenden Frage maßgeblich, inwiefern ein vom Kind selbst geäußelter Wille zu berücksichtigen ist. Diese Konzeption der wachsenden Selbständigkeit des Kindes hat das BVerfG in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 59, 360, 382) dargetan.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass den Gesetzgeber eine Pflicht trifft, das Kindeswohl verfahrensrechtlich abzusichern. Die durch das SGB VIII erfolgte Absicherung ist gerade im sensiblen Bereich des Kinderschutzes von höchster Bedeutung, gilt es doch zu vermeiden, dass staatliche Maßnahmen einem berücksichtigungsfähigen Willen des Kindes widersprechen. Dies wird mit den Regelungen des § 1 Absatz 2 noch einmal auf Landesebene verdeutlicht und ausgeschärft.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt schließlich die kinder- und jugendfachlichen Säulen praktisch gewährleisteten Kinderschutzes, die in kooperativem, institutionellem und intervenierendem Kinderschutz bestehen. Während kooperativer und institutioneller Kinderschutz die Rahmenbedingungen für strukturell wirksamen Kinderschutz festlegen, indem sie Beteiligte am Kinderschutz zu Zusammenarbeit und wechselseitigem Austausch (Kooperation) sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklung von Schutzkonzepten (institutioneller Kinderschutz) anhalten, bedeutet intervenierender Kinderschutz (auch) den Eingriff in den Rechtskreis Dritter. Gemeint sind insoweit die Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, deren weitere Ausgestaltung durch das Gesetz ausgeschärft wird. Die Begriffe werden im nachfolgenden § 2 definiert.

## **Zu § 2 (Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen)**

### Zu Absatz 1

Die Vorschrift liefert einen Überblick über die Regelungsfelder des Gesetzes, die durch drei wesentliche Bereiche geprägt werden: Zu beachtende Fachstandards in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, die wechselseitige Vernetzung am Kinderschutz beteiligter Akteure und die Notwendigkeit von sowie die Anforderungen an diejenigen Konzepte, die einrichtungs- und angebotsbezogen Kinderschutz ermöglichen sollen.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es sich beim Kinderschutz grundsätzlich um eine Aufgabe handelt, die sämtliche Personen oder Stellen, die mit den entsprechenden Fragen in Berührung kommen, betrifft, und zwar unabhängig von deren Rechtsform. Damit soll das breite Spektrum abgebildet werden, das mit Fragen des Kinderschutzes in der Praxis befasst ist; so ist etwa für Kindertageseinrichtungen keine spezifische Rechtsform vorgesehen, und sie existieren sowohl in privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Aus der Frage der rechtlichen Organisation soll indes keine Hürde für den Kinderschutz erwachsen, seine Wirksamkeit – die gerade im Interesse des Kindes und seiner Rechte gewährleistet werden muss – darf nicht von äußeren Umständen wie der Wahl der Rechtsform abhängen, auf die das Kind keinen Einfluss hat und auf die es für sein Wohlergehen auch gar nicht ankommt. Einer Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die sachlichen Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hinaus ist damit jedoch nicht intendiert. In Satz 2 wird der intervenierende Kinderschutz als alleinige staatliche Aufgabe gesondert hervorgehoben, da etwaige Eingriffe in den

Rechtskreis Dritter in der Verantwortung des Staates liegen und nicht von Privatrechtssubjekten vorgenommen werden dürfen und sollen.

#### Zu Absatz 3

Die dem Gesetz zu Grunde liegende Legaldefinition der Begriffe des Kindes und des oder der Jugendlichen entsprechen der Rechtslage im SGB VIII (vgl. § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB VIII). Eine Erstreckung auf Volljährige ist nicht vorgesehen, da insoweit gerade das Mittel der Intervention ausscheidet.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz jede Person ist, die faktisch Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt; auf Bestellungs- oder Übertragungsakte dieser Aufgabenwahrnehmung kann es nicht ankommen. Auch ein aus anderen Rechtsgründen unwirksamer Anstellungsvertrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in einer Kindertageseinrichtung darf mit Blick auf die Effektivität des Kinderschutzes nicht dazu führen, dass Pflichten zur Beachtung kinderschutzrechtlicher Vorgaben für die betroffene Person suspendiert sind. Insoweit kann es lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen, beispielsweise wenn sich Eltern aushilfsweise oder ehrenamtlich an der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beteiligen und dabei in Umgang mit den dort betreuten Kindern gelangen.

#### Zu den Absätzen 5 bis 7

Absätze 5 bis 7 erläutern dem Rechtsanwender die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten des, kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

### **Zu § 3 (Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information)**

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt Bezug auf die konzeptionelle Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII und wiederholt in deklaratorischer Absicht Ziele der Jugendhilfe, die sie im Rahmen ihrer eigenständigen Handlungsansätze verfolgen soll. Dazu gehört, das Recht des Kindes oder der jugendlichen Person auf Förderung seiner oder ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die allgemeinen Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person durch die Verwirklichung des Schutzauftrages gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zu unterstützen. Die öffentliche und freie Jugendhilfe gestalten diese Schutzverpflichtung für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Handlungsansätze aus. Dafür ist es maßgeblich, die jeweiligen Lebensbedingungen eines Kindes oder einer jugendlichen Person sowie seine oder ihre Sozialisationsbedingungen, die häufig außerhalb des Spektrums oder nur am Rande der Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe liegen, zu berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt demnach dafür Sorge, dass sie durch ihre adressatengerechten Aktivitäten etwaige Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen reduziert bzw. in ihren Folgen mindert.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt das allgemeine Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfe hervor. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als konstitutiven

Baustein konzeptioneller sowie pädagogischer Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe herauszustellen, das insofern auch ein durchgängiges Prinzip auch des Kinderschutzes ist, werden in Satz 1 bereits gegebene Regelungen nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sowie § 6 Abs. 1 3. AG-KJHG (KJFöG) zusammengeführt. Dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind, ist in der Kinder- und Jugendhilfe eine Aufgabe sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger der Jugendhilfe. Die Vorschrift macht jedoch keine Vorgaben dahin, auf welche Art und Weise die Beteiligung und Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte konkret zu geschehen haben; sie unterstellt vielmehr, dass von der Jugendhilfe geeignete Möglichkeiten angewendet werden. Gleichwohl klärt Satz 2 dieses Abschnitts – hier die Vorschrift des § 8 Abs. 4 SGB VIII aufgreifend –, dass die Beteiligung und Information von Kindern und Jugendlichen adressatengerecht erfolgen muss, um von denen verstanden, nachvollzogen und wahrgenommen werden zu können,

### Zu Absatz 3

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Länder in § 9a SGB VIII verpflichtet worden, bedarfsgerecht unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstellen zu schaffen, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Dieses Gesetz verpflichtet nun das Jugendamt, junge Menschen und ihre Familien über die Möglichkeit zu informieren, sich im Konfliktfall an eine Ombudsstelle zu wenden. Über diese Vorschrift zur Informationsweitergabe an junge Menschen und ihre Familien wird deren Beschwerdemöglichkeit gestärkt.

### **Zu § 4 (Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren)**

Der Kinderschutz ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine Verantwortungsgemeinschaft von Eltern, gesellschaftlichen Akteuren und des Staates. Dem Jugendamt kommt dabei die Garantenstellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu. Mit der Aufnahme von Aufgaben des Jugendamtes in das Gesetz wird dessen Bedeutung für den intervenierenden Kinderschutz deklaratorisch herausgestellt.

### Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Garantenstellung des Jugendamtes deklaratorisch herausgestellt. Er weist zudem auf die Notwendigkeit der Kooperation im Kinderschutz und damit die Bedeutung der Verantwortungsgemeinschaft hin.

### Zu Absatz 2

Wesentlich für einen gelingenden intervenierenden Kinderschutz ist die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diese Handlungsfähigkeit ist durch eine strukturelle Verankerung sicherzustellen. Dabei ist es grundsätzlich auch möglich, Dritte in die Sicherstellung miteinzubeziehen. Jugendämter dürfen in diesem Zusammenhang z.B. ihre Rufbereitschaft zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten auf andere Stellen übertragen und werden damit nicht zwingend unmittelbar verpflichtet. Die in § 5 gesetzten Mindeststandards (aus den Empfehlungen der Landesjugendämter) sehen eine solche Delegationsmöglichkeit vor, knüpfen sie aber an Bedingungen; u.a. daran, dass die Übertragung der Rufbereitschaft an einen freien Träger der Jugendhilfe vertraglich geregelt ist, dort

das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII erfüllt ist und die Entscheidung über Inobhutnahmen beim zuständigen Jugendamt verbleibt. Eine Delegation an Stellen, die diese Aufgabe fachlich nicht erfüllen können (z.B. Polizei, Feuerwehr) ist hingegen ausgeschlossen. Allerdings sollte durchweg eine Sensibilisierung für Gefahrenüberhänge gewährleistet sein, sofern mutmaßliche Täter im beruflichen oder privaten Kontext weiterhin Zugriff auf das von der Intervention betroffene oder weitere Kinder haben könnten. In diesen Gestaltungen ist zusätzlich eine Einschaltung der Polizeibehörden nach § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII in Erwägung zu ziehen. Das Jugendamt hat darüber hinaus eine Informationsbeschaffungspflicht, bei deren Befolgung immer auch die Folgen der Informationsgewinnung für den weiteren Beratungsprozess sowie die Leistungsgewährung zu beachten sind.

### Zu Absatz 3

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in den Empfehlungen der Landesjugendämter als Verfahrensstandard enthalten und somit dem Grunde nach von § 5 Abs. 1 umfasst. Sie ist aber, auch vor dem Hintergrund der UN-KRK und der Aufarbeitung der Fälle in Münster, Lügde und Staufen, aus fachlicher Sicht für einen wirksamen Kinderschutz elementar. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen gehört untrennbar zur Hilfe und zur Hilfebeziehung und ist ein entscheidendes Merkmal sozialpädagogischer Qualität. Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen spiegelt sich als sozialpädagogischer Handlungsansatz im gesamten SGB VIII wider, wird in den allgemeinen Vorschriften insbesondere in §§ 5, 8, 8a Abs. 1 S. 2, § 9 SGB VIII hervorgehoben und bei den Leistungen z.B. im Hinblick auf die Hilfeplanung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung und darüber hinaus im gesamten Verfahren nach § 8a SGB VIII eine deklaratorisch als Aufgabe des Jugendamtes hervorgehoben.

### **Zu § 5 (Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämtern dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hierbei ist die gesetzliche Maßgabe formuliert, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden orientieren.

Die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter. Diese haben die *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“* als Empfehlung nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden in einer Arbeitsgruppe mit insgesamt 13 ehemaligen und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern entwickelt. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind dabei auch die vielfältigen Rahmenbedingungen in den Jugendamtsbezirken berücksichtigt worden.

Die Landesjugendhilfeausschüsse der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit diesen Empfehlungen befasst und einen Beschluss gefasst. Hierzu wird im Vorwort der Empfehlungen wie folgt ausgeführt: „Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“ („Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“, Köln/ Münster, Dezember 2020, S.5) Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 21.01.2021 eine entsprechende Beschlussfassung in den örtlichen Jugendämtern angeregt. In dem Schreiben wird hierzu wie folgt ausgeführt: „Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, diese Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Initiative aufgegriffen, um das erkennbare gemeinsame Ziel einer verbindlichen Anwendung der Empfehlung und damit verbunden vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz zu befördern. Eine entsprechende Umsetzung wird durch das Land künftig gefördert. Hierbei werden zentrale Merkmale der Struktur- und Prozessqualität besonders hervorgehoben. Zudem wird die kontinuierliche Weiterentwicklung der Empfehlungen sichergestellt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 postuliert ein Berücksichtigungsgebot im Hinblick auf die fachlichen Empfehlungen (Fachstandards) nach § 79a SGB VIII der nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden zur Verfahrensweise in Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII. Das Berücksichtigungsgebot wird dabei nicht verbindlich vorgegeben, sondern lediglich für den Regelfall vorgesehen. Den Jugendämtern soll unbenommen bleiben, in besonderen oder atypischen Konstellationen ausnahmsweise in Abweichung von den genannten Standards verfahren zu dürfen. Inhaltlich handelt es sich um die von den überörtlichen Fachbehörden – in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter – entwickelten und stets in Fortschreibung befindlichen Vorgaben für eine Verfahrensweise, die etwaige Kindeswohlgefährdungen zu identifizieren erleichtern und das dabei notwendige Vorgehen systematisieren soll.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt einzelne Fachstandards, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter und der vergleichbaren Stellen auch in anderen Bundesländern waren, gesondert hervor. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mehraugenprinzip und Verfahrensdokumentation stellen gleichsam Grundlagen einer ordnungsgemäßen Verfahrensweise bei der Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlge-

fährdung dar; sie werden deshalb noch einmal ausdrücklich und über Absatz 1 hinaus hervorgehoben. Daraus folgt allerdings nicht, dass die ausdrücklich nummerierten Standards des Absatzes 2 stets und zwingend – also ohne Abweichungsmöglichkeit im atypischen Ausnahmefall und damit mit verbindlicherem Regelungsgehalt als die nur über Absatz 1 in Bezug genommenen Standards – zur Anwendung gelangen sollen. Vielmehr rekurriert Absatz 2 ausdrücklich auf die Anwendung des Absatzes 1 und hebt die in Absatz 2 genannten Standards lediglich im Sinne einer größeren Sichtbarkeit hervor, ohne an ihre Beachtung andere Anforderungen zu stellen als nach Absatz 1. Auch die Anwendung der in Absatz 2 genannten Standards stellt damit im Ergebnis einen Anwendungsfall des Absatzes 1 dar und unterliegt mithin ebenfalls lediglich dem dort vorgesehenen grundsätzlichen Berücksichtigungsgebot im Sinne eines Sollens.

### Zu Absatz 3

Die Vorschrift richtet sich an die Landesjugendämter als zuständige Behörde im Sinne des § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII und verpflichtet diese, die bestehenden fachlichen Empfehlungen regelmäßig zu überprüfen und – namentlich bei Vorliegen neuer empirischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse – fortzuentwickeln. Als Prüfintervall wird ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Bei dem Drei-Jahres-Intervall handelt es sich allerdings nur um eine Mindestanforderung; es bleibt den Landesjugendämtern unbenommen, auch in kürzeren Intervallen Prüfungen auf Veränderungsnotwendigkeiten vorzunehmen.

### **Zu § 6 (Stelle für Qualitätssicherung)**

Zur Umsetzung von § 7 (Qualitätsberatung) und § 8 (Qualitätsentwicklung) kann das Land eine zuständige Stelle bestimmen. Da es sich bei der Einführung der vorgenannten Regelungen um eine Neuerung handelt, die künftig eine wesentliche Rolle bei der Evaluation und Beratung von Jugendämtern spielt, bedarf es im Sinne des kooperativen Gedankens in der Kinder- und Jugendhilfe hier gegenwärtig einer Regelung, mit der keine Festlegung erfolgt, wo diese zuständige Stelle angesiedelt ist und wie sie verfasst ist. Bei der Festlegung wird auch das Ziel verfolgt, bei Wahrung der Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung eine höchst mögliche Akzeptanz zu erreichen, um das verbindliche Qualitätsentwicklungsverfahren mit bestmöglicher Wirksamkeit umzusetzen.

### **Zu § 7 (Qualitätsberatung)**

#### Zu Absatz 1

Die Jugendämter haben nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Zur Unterstützung dieser Qualitätsentwicklung können sie die Beratung der nach § 6 zuständigen Stelle in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in Abgrenzung zu einem Verfahren nach § 8 um eine freiwillige Inanspruchnahme.

#### Zu Absatz 2

Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern bei der Wahrnehmung deren Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen auf deren Beratungswunsch eine

fachliche Einschätzung oder Beratung an. Diese kann sich sowohl auf konkrete Sachverhalte – also Fragen im Einzelfall – als auch auf allgemein häufig und in einer Vielzahl von Fällen typischerweise wiederkehrende Gestaltungen beziehen, bei denen das Jugendamt einen Unterstützungs- oder Beratungsbedarf für sich erblickt. Diese Art der Beratung soll es den Jugendämtern ermöglichen, in von ihnen als schwierig zu beurteilen empfundenen oder mit Unsicherheiten behafteten Fallkonstellationen qualifizierten fachlichen Rat einholen zu können. Dabei bezieht sich die Beratung auf die fachliche Handhabung und Bewertung einer oder vieler vorgefundener Konstellationen, nicht auf die Ermittlung des zu Grunde liegenden Sachverhalts.

### Zu Absatz 3

Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen, die der Stelle nach § 6 zwecks Beratung oder Einschätzung vorgelegt werden sollen, unterliegt ausschließlich der Einschätzungsprärogative des Jugendamts. Die Hoheit über das Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt daher auch bei einer Inanspruchnahme der Qualitätsberatung stets und ausschließlich beim Jugendamt; sie geht nicht etwa auf die Stelle nach § 6 über. Dementsprechend darf diese Stelle auch keine Entscheidungen oder Verfügungen treffen, denen eine Außenwirkung gegenüber Verfahrensbetroffenen oder sonstigen Dritten zukommt.

### **Zu § 8 (Qualitätsentwicklung)**

Die Jugendämter setzen die Aufgaben nach § 8a SGB VIII im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig um. Eine Fachaufsicht des Landes oder einer anderen Stelle außerhalb der Kommune besteht nicht.

Die in der näheren Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt und mit ihnen die Rolle der Jugendämter in den jeweiligen Fällen haben insoweit auch die Frage aufgeworfen, ob eine Fachaufsicht über die Jugendämter erforderlich ist. Neben verfassungsrechtlichen Aspekten stellt sich die Frage hinsichtlich der Geeignetheit einer Fachaufsicht über eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In Folge der bisherigen Ergebnisse der Befassung der Kinderschutzkommission mit der Thematik des Kinderschutzes sieht das Land eine Überprüfung der Prozess- und Strukturqualität in Verfahren nach § 8a SGB VIII als notwendig an. Das dazu gewählte Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Mit einer derartigen Überprüfung kann die Handlungssicherheit in den Jugendämtern erhöht werden, da die eigene Umsetzung überprüft und somit nach einem Prüfdurchgang auch praktisch legitimiert ist. Insoweit kommt es zu einer Stärkung der Jugendämter insbesondere mit Blick auf die Verantwortung für Fallkonstellationen, in denen zwar alle Maßgaben der Prozess- und Strukturqualität eingehalten werden, in denen aber dennoch Schaden von einem Kind nicht abgewendet werden konnte. Denn auch ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren und die Anwendung der Handlungsempfehlungen können nur einen Beitrag leisten, strukturelle Fehler zu beseitigen oder zu vermeiden. Es kann keine Gewähr dafür sein, Schaden für Kinder in allen Fällen zu verhindern.

Durch die vorgesehene Ausformung des Verfahrens soll die kooperations- und konsensorientierte Grundhaltung der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden.

#### Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Gegenstände und die Form des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens ausgeführt. Neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen ist demnach auch der Prozess der Qualitätsentwicklung Gegenstand des Verfahrens. Zudem wird die nähere Ausgestaltung des Verfahrens in die Verantwortung der zuständigen Stelle nach § 6 in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde delegiert. Damit können bei der näheren Ausgestaltung auch mögliche Anregungen aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Turnus, in denen das Verfahren umgesetzt wird. Bei der Festlegung des Turnus von fünf Jahren wurde der Aufwand und zeitliche Umfang eines solchen Verfahrens, insbesondere auch bei den Jugendämtern, sowie der Umstand berücksichtigt, dass nach Berücksichtigung eine Beratung zur Praxis erfolgt und etwaige Änderungen in der Umsetzung Zeit benötigen. Somit sollte die nächste Überprüfung sinnvollerweise erst wieder nach einem geeigneten Zeitraum stattfinden.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert zwei Grundregeln für die Auswahl der Fälle, die evaluiert werden sollen:

1. Die Auswahl erfolgt durch das jeweilige Jugendamt.
2. Es soll sich um eine möglichst repräsentative Stichprobe handeln.

Die Repräsentativität soll sich dabei zum einen auf die Anzahl der ausgewählten Fälle und zum anderen auf die Fallkonstellationen beziehen. Da dies nur von den Jugendämtern beurteilt werden kann, ist die Auswahl durch das Jugendamt vorzunehmen. Die Einschränkung „möglichst“ repräsentativ beruht zum einen auf der Annahme, dass die Vielzahl an Fallkonstellationen es erschwert, solche auszuwählen, die objektiv repräsentativ sind. Abweichungen sind möglich, wenn es für das Jugendamt geboten erscheint, nur oder in der Mehrzahl Fälle auszuwählen, in denen Probleme, Schwierigkeiten oder Mängel aufgetreten sind. Ergänzend zu den spezifisch ausgewählten Fällen soll ein kleinerer Anteil auf einer randomisierten Basis hinzukommen.

Details zum Verfahren können Gegenstand der noch offenen Ausgestaltung zwischen der zuständigen Stelle sowie der obersten Landesjugendbehörde sein. In jedem Fall wird hier sichergestellt, dass der gemäß Kostenfolgeabschätzung vorgesehene Kostenaufwand in Relation zur Fallzahl steht.

#### Zu Absatz 4

Ein Qualitätsentwicklungsverfahren kann auf Anregung eines Jugendamtes oder auch der zuständigen Stelle auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem turnusmäßigen umgesetzt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein konkreter, abgeschlossener Kinderschutzfall vorliegt, dessen Verfahren dazu führt, dass dies geboten erscheint, um notwendige strukturellen Verbesserungen in der Prozess- oder Strukturqualität zu erreichen.

### Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die zuständige Stelle verpflichtet, zu jedem Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes werden von der näheren Ausgestaltung des Verfahrens abhängig sein. Die Verwaltung des Jugendamtes sollen mit diesem Bericht den örtlichen Jugendhilfeausschuss befassen. Mit dieser Regelung soll die systematische Befassung des gesamten Jugendamtes mit dem Kinderschutz sichergestellt werden.

### Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 legt die zuständige Stelle alle fünf Jahre einen Bericht über die für die Weiterentwicklung der Verfahren nach 8a SGB VIII wesentlichen Erkenntnisse aus allen Qualitätsentwicklungsverfahren vor. So können wesentliche fachliche Erkenntnisse aus den landesweit durchgeführten Qualitätsentwicklung zusammengeführt werden. Mit einem solchen Bericht kann die zuständige Stelle aufgrund ihrer Erkenntnisse auch Gewichtungen von fachlichen Erforderlichkeiten vornehmen und Weiterentwicklungen für die Handlungsempfehlen der Landesjugendämter anregen.

### **Zu § 9 (Netzwerke Kinderschutz)**

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde in § 3 Abs. 1 KKG geregelt, dass in den Ländern insbesondere im Bereich Frühe Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden u.a. die Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehene Finanzierung beschränkte sich dabei auf die Förderung der Frühen Hilfen.

Mit den Netzwerken Kinderschutz sollen vor Ort Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung flächendeckend etabliert werden. Die Netzwerke Kinderschutz sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit verbessern. Die Garantstellung des Jugendamtes in der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird dadurch nicht verändert.

### Zu Absatz 1

Bereits jetzt gibt es auf Grundlage des § 3 KKG in Jugendamtsbezirken z.T. entsprechende Zusammenschlüsse; als eigenständiges Netzwerk bilden diese aber nach bisherigen Erkenntnissen die Minderheit. In vielen Jugendamtsbezirken gibt es Netzwerke nach § 3 KKG, die themenübergreifend agieren und die „Frühe Hilfen“ und „Prävention“ integrieren. Fachlich wird, aus Forschung und Praxis, immer wieder betont, dass es sich sowohl bei den Netzwerken Frühe Hilfen als auch den Netzwerken Kinderschutz um eigenständige Netzwerke handeln sollte. In dem Absatz 1 die (Neu-)Bildung dieser Netzwerke formuliert und eine Legaldefinition etabliert, wird deutlich gemacht, dass es sich bei den zu schaffenden Netzwerken Kinderschutz um eigenständige Netzwerke handelt. Diese sind als Arbeitsbereich, sowohl mit ihrem Auftrag und Wirkmechanismus – im Kern intervenierend aber auch mit präventiver Ausrichtung – als auch im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit und Zusammensetzung der Teilnehmenden von anderen Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere vom Netzwerk

Frühe Hilfen abzugrenzen. Das heißt jedoch nicht, dass sie organisatorisch isoliert werden müssen, insbesondere da es bezüglich der Teilnehmenden durchaus Überschneidungen mit anderen Netzwerken geben wird.

Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen die Jugendämter die Zuständigkeit für die Schaffung der Netzwerke und deren Koordination und Finanzierung. Mit der Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Netzwerke benachbarter Jugendämter oder Jugendämtern in einem Kreis soll der landesspezifischen Organisationsstruktur der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 186 Jugendämtern Rechnung getragen werden. Jugendamtsübergreifende Netzwerke können insbesondere dann Sinn machen, wenn andere Netzwerkpartner eine andere räumliche Organisationsform haben und die Netzwerkarbeit so für die Partner effektiver gestaltet werden kann oder es in einem Jugendamtsbezirk einen Netzwerkpartner gibt, der auch relevant ist für weitere Jugendamtsbezirke (z.B. Kinderkliniken, Kinderschutzambulanzen und Gesundheitsämter). Die interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

#### Zu Absatz 2

Analog zu den Netzwerken Frühe Hilfen, die in ihrer Organisationsform als Vorbild für Netzwerke Kinderschutz auch in der Kinderschutzkommission immer wieder genannt wurden, soll in jedem Jugendamtsbezirk eine Koordinierungsstelle Kinderschutz vorhanden sein. Mit dieser Koordinierungsstelle im Jugendamtsbezirk soll die Kontinuität und die strukturelle Verankerung der Netzwerke sichergestellt werden. Auch im Falle der Bildung interkommunaler Netzwerke soll jedes Jugendamt eine eigene Koordinierungsstelle einrichten, um den Transfer in die eigene Organisation sicherzustellen.

Die Koordinierungsstellen begleiten das Netzwerk fachlich-inhaltlich, organisieren die Netzwerktreffen und sichern den Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken mit Berührungspunkten zum Kinderschutz, beispielsweise dem Netzwerk Frühe Hilfen. Sie organisieren zudem gemeinsame Fortbildungen für die Netzwerkteilnehmenden (bspw. Einladung von Expertinnen und Experten im Rahmen der Netzwerktreffen).

#### Zu Absatz 3

Zentrale Aufgabe des Netzwerkes ist es, die Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für eine schnelle und effektive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung zu schaffen. Zu dieser Aufgabe gehört es unter anderem, sich untereinander strukturell zu vernetzen und gemeinsam Klarheit herzustellen über die Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG), die Meldewege und gegenseitigen Informationsbefugnisse und -pflichten (§ 4 KKG). Die Bedeutung dieser Punkte für die Verfahrensqualität wird besonders hervorgehoben. Die Aufzählung im Normtext ist aber bewusst nicht abschließend.

Zur Erreichung des zentralen Ziels der Verbesserung der Verfahrensqualität, können im Netzwerk beispielhaft anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Dieses Instrument wird zum Teil auch in den Frühen Hilfen eingesetzt.

Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit dem Ziel aufgenommen, eine umfassende Information der breiten Bevölkerung zu den Aufgaben und Zielen der Netzwerke Kinderschutz und zu Angeboten und Ansprechpersonen des örtlichen Kinderschutzes zu gewährleisten.

#### Zu Absatz 4

Zur effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wirken verschiedene Einrichtungen und Professionen in den Netzwerken Kinderschutz zusammen. Dabei sind nur wenige Akteure rechtlich an eine Mitwirkung in Kinderschutznetzwerken gebunden. Mit der „Soll“-Regelung bei der Aufzählung der Teilnehmenden soll die Wichtigkeit der Vertretungen aus den genannten Einrichtungen und Professionen hervorgehoben werden. Zwar entsteht hiermit keine Verpflichtung, dennoch wird auch auf das aktive Bemühen um die Einbeziehung durch die Akteursgruppen selbst abgezielt. Umfasst sind jene Einrichtungen und Professionen, die in den Verfahren nach § 8a SGB VIII einbezogen sind sowie die Berufsheimnisträger nach § 4 KKG. Sie sollen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihre Professionen hineinwirken, Verabredungen und Erkenntnisse aus dem Netzwerk weitergeben und gleichzeitig Anregungen aus ihren Professionen und Organisationen einbringen. Zur Ausgestaltung wurde bewusst keine Formulierung aufgenommen, um Flexibilität vor Ort zu wahren. Das betrifft auch die Beteiligung insoweit erfahrener Fachkräfte, die in den 186 Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich organisiert sind. Ihre Anbindung unterscheidet sich je nach Ort und nach Art der Beratung (§§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG) erheblich. Es wurde eine Öffnungsmöglichkeit eingefügt, die Raum für örtliche Spezifika, wie etwa spezifische Angebote (z.B. auf die Prävention sexualisierter Gewalt spezialisierte Beratungsstellen, aber auch Kinderschutzambulanzen, Kinderschutzzentren u.Ä.) lässt. Der Einbezug von Personen von außerhalb des Jugendamtsbezirkes ist möglich. Zudem erscheint eine adäquate Honorierung der Mitwirkung von freiberuflich Tätigen in den Netzwerken Kinderschutz wünschenswert. Es ist perspektivisch zu klären, ob die Finanzierung einer solchen Honorierung innerhalb des Regelsystems möglich ist.

#### Zu Absatz 5

Eine weitere Aufgabe des Netzwerkes ist die Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten für alle Einrichtungen und Berufsgruppen im Jugendamtsbezirk bzw. Wirkungskreis des Netzwerkes, die interdisziplinär am Kinderschutz beteiligt sind. Diese Qualifizierungsangebote sollen Wissen in die Breite des Jugendamtsbezirkes tragen und richten sich entsprechend an alle Angehörigen der entsprechenden Professionen/Organisationen, nicht nur die Netzwerkteilnehmenden. Sie sind in Abgrenzung zu sehen zu den unter Absatz 2 genannten internen Fortbildungen des Netzwerkes.

Die Planung und Organisation der interdisziplinären Qualifizierungsangebote wird ausdrücklich als Aufgabe des Netzwerkes formuliert, um den interdisziplinären Charakter hervorzuheben. Insoweit sind alle beteiligten Partner gehalten, die notwendigen Beiträge für entsprechende Fortbildungen zu leisten. Die Koordinierungsstelle soll aber organisatorisch unterstützen. Mit der Festlegung der Mindestanzahl von jährlich drei Qualifizierungsangeboten soll gewährleistet werden, dass regelmäßig wiederkehrende Angebote gemacht werden.

#### **Zu § 10 (Pflegekinderwesen)**

Im Rahmen des staatlichen Wächteramts (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl eine wichtige staatliche Aufgabe. Kinder haben gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Zudem bedürfen Kinder und Jugendliche des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Auch nach Artikel 3

Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist der Staat verpflichtet, für das Kind oder die jugendliche Person den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem oder ihrem Wohlergehen notwendig sind. Die Regelungen des § 10 tragen diesen Rechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und spezifizieren die damit korrespondierenden Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (§§ 27, 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) in einer Pflegefamilie kurzfristig, für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft leben.

#### Zu Absatz 1

Die Erfahrungen aus dem Fall „Lügde“ sowie u.a. auch die Schlussfolgerungen der Kinderschutzkommissionen in Hamburg und Baden-Württemberg haben für den Bereich des Pflegekinderwesens Bedarfe der Weiterentwicklung angezeigt. Um fachliche Orientierung zu geben und entsprechende Entwicklungsprozesse anzuregen, sollen die Landesjugendämter entsprechend ihres Auftrages nach § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens erarbeiten.

#### Zu Absatz 2

Um etwaige fachliche Weiterentwicklungen im Bereich zu würdigen sowie Erfahrungen und Hinweise aus der Praxis des Pflegekinderwesens berücksichtigen zu können, sollen die erarbeiteten Empfehlungen von den Landesjugendämtern in einem Dreijahreszyklus überprüft und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die oberste Landesjugendbehörde beteiligt sich an diesem wiederkehrenden Prozess, um daraus fachpolitische Hinweise aufzunehmen und bei Bedarf beratend zu unterstützen.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3, welcher im Wortlaut identisch mit § 37 b Abs. 1 SGB VIII ist, beinhaltet die Verpflichtung des Jugendamtes, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Gleichzeitig nimmt die Vorschrift dabei Bezug auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt nach § 79a SGB VIII.

Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements der Pflegepersonen und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie. Daher ist es unerlässlich, dass der Sonderstellung, welche die Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe einnimmt, Rechnung getragen wird und Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden.

### **Zu § 11 (Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe)**

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer täglichen Zeit verbringen, in denen sie leben oder betreut werden, oder Angebote, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, müssen Orte sein, in denen ihr Schutz vor allen Formen der Gewalt bestmöglich gewährleistet ist. Dieser Schutzauftrag gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, wie er

in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII grundlegenden Ausdruck findet, sowie die Achtung ihrer persönlichen Rechte, sind selbstverständlicher und integraler Bestandteil des täglichen professionellen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten ist eine anerkannte und verhältnismäßige Strategie zur Sicherung des Kindeswohls. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung oder einem Angebot soll gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII ist ein Gewaltschutzkonzept mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes verpflichtend. Dieses Gesetz übernimmt dabei die entsprechende Regelung des SGB VIII. Die entsprechenden Einrichtungsträger müssen die breit gegen alle Formen von Gewalt angelegten Konzepte zukunftsbezogen etablieren. Für weitere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe soll auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.

#### Zu Absatz 1

Obgleich einige Bestandteile von Schutzkonzepten zu den verschiedenen Handlungsfeldern in der Fachpraxis Konsens sind (s. zum Beispiel die Arbeiten beim UBSKM) oder ermittelt werden könnten, scheint es rechtlich und fachlich nicht sinnvoll, für die unterschiedlichen Handlungsfelder dezidierte inhaltliche Vorgaben zu Schutzkonzepten zu machen. Gleichzeitig lassen sich Kernprinzipien identifizieren, die bereichsübergreifend bereits jetzt als zentrale Gelingensbedingungen für Kinderschutzkonzepte anerkannt sind. Um im Praxisalltag wirksam zu sein, sollen Schutzkonzepte als Teil der Organisationsentwicklungsprozesse in den Einrichtungen gemeinsam mit den Mitarbeitenden sowie unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten auf die Einrichtung bezogen erarbeitet, laufend angewendet und kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Insbesondere auf Grundlage einer Risiko- und Potenzialanalyse ist es das Ziel, sowohl ein gemeinsames Verständnis sowie eine klare Haltung zum Schutzauftrag als auch eine Kultur des wertschätzenden Umgangs zu schaffen. In diesem Prozess tragen die Trägerverantwortlichen und die Leitungen der Einrichtungen eine besondere Verantwortung. Geeignete Verfahren der Beteiligung sind, als Element eines Schutzkonzeptes, insgesamt im Alltag der Einrichtung oder des Angebotes zu verankern, um den naturgemäß bestehenden Machthierarchien zu begegnen und somit auch Machtmissbrauch zu erschweren. Bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes soll der Schutz vor Gewalt innerhalb der Einrichtung / des Angebotes adressiert werden, die Einrichtungen und Angebote sollen aber auch ein Schutzraum für Kinder und Jugendliche sein, in dem Gewalt außerhalb der Einrichtung erkannt wird und Kinder und Jugendliche sich mit etwaigen Gewalterfahrungen äußern bzw. anvertrauen können und gehört werden und dann schnelle und kompetente Hilfestellung bekommen.

Ausdrücklich wird in diesem Abschnitt der Gewaltschutzbegriff differenziert (physische, psychische, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch sowie bei Gewalt außerhalb der Einrichtung bzw. des Angebotes zusätzlich Vernachlässigung). In der fachlichen Diskussion wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Schutzkonzepte auf unterschiedliche Gewaltformen und ihre Besonderheiten differenziert eingehen sollen.

#### Zu Absatz 2

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45a SGB VIII muss gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Entsprechend muss die nach § 45 Absatz

3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung damit auch ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, welches insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur so genannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen.

#### Zu Absatz 3

Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass die Träger, deren Einrichtungen und Angebote unter den Regelungsbereich der §§ 11 – 14 SGB VIII fallen, darauf hinwirken, dass dort Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelt, implementiert und regelmäßig überprüft werden. Dies gilt nach dieser Vorschrift für den Fall, dass sie auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG - KJFöG) eine Förderung aus Mitteln des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) beantragen oder bereits erhalten. Unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 1 des 3. AG-KJHG betrifft dies explizit die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In Absatz 1 sind grundlegende fachliche Anforderungen an Schutzkonzepte beschrieben, insbesondere die Empfehlung, dass sie den Spezifika der einzelnen Einrichtungen und Angebote Rechnung tragen.

#### Zu Absatz 4

Um der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung zu tragen, wird mit der Regelung analog zur Neuregelung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz klargestellt, dass hinsichtlich des Beratungsanspruches von Kindertagespflegepersonen auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt umfasst sind.

#### Zu Absatz 5

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ist auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) das wichtigste Angebot der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in Nordrhein-Westfalen. Schulen und Träger der außerunterrichtlichen Angebote arbeiten bei der Umsetzung der OGS zusammen (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2). Absatz 5 bestimmt, dass auf die Entwicklung, kontinuierliche Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Kinderschutzkonzepten auch in den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich hingewirkt wird. Im Rahmen der Ganztagskonzepte der Primarschulen und der darin angestrebten pädagogischen Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten soll das Kinderschutzkonzept in übergreifender Weise in Unterricht und außerunterrichtlichem Ganztagsangebot verankert werden. Wichtiges Instrument hierbei ist die multiprofessionelle Kooperation von Lehrkräften mit Fachkräften und weiteren

Mitarbeitenden der außerschulischen Träger. Mit dem bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 können die Kinderschutzkonzepte ein wichtiges Qualitätskriterium für die außerschulischen Ganztags Träger darstellen.

#### Zu Absatz 6

Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten in wesentlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Qualifizierung, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Beratung, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen und Angeboten bestmöglich gewährleistet und die implementierten Schutzfaktoren möglichst dauerhaft und nachhaltig wirken können. Die Beschäftigten und sonst Tätigen müssen von Beginn an für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden, Schutzkonzepte in verschiedenen Kontexten, z.B. in Fortbildungen, Team- oder Dienstgesprächen, thematisiert werden. Die Leitungen der Einrichtungen und Angebote tragen dabei eine besondere Verantwortung. Sie sollen für diese Aufgabe durch ihre Träger Qualifizierung und beratende Unterstützung erfahren, um die durch Schutzkonzepte beschriebenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln zu können.

Hierzu soll mit den Trägern der Einrichtungen und Angebote ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die oberste Landesjugendbehörde unter Beteiligung der Landesjugendämter mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte trifft. Dieser Prozess kann im Grundsatz begleitet werden durch eine Verständigung auf fachliche Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie spezifische Ausarbeitungen für die jeweiligen Handlungsfelder. Auch können Qualitätsvereinbarungen es ermöglichen, über die Erarbeitung von fachlichen Leitlinien hinaus landesweit Handlungsorientierung anzubieten. Dies kann sich fachlich erstrecken auf die Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen und die Beratungsangebote von Trägern und Kommunen.

### **Zu § 12 (Belastungsausgleich durch das Land)**

#### Zu Absatz 1

Zur Begründung von Absatz 1 wird auf die Kostenfolgeabschätzung verwiesen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des Belastungsausgleichs für den Zeitraum 2022, 2023 und 2024ff.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verteilung der Mittel auf die Jugendämter. Dabei wird für die Mittel zur Regelung in § 5 eine Verteilung auf der Grundlage des reinen Anteils der Kinder in einem Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermittelt. Die Verteilung der Mittel für die Umsetzung von § 8 erfolgt zu gleichen Teilen auf die Jugendämter. Für die Ermittlung der Verteilung zu § 9 Absatz 1 - 4 wird für jeden Jugendamtsbezirk, der bei einer reinen Verteilung nach dem Anteil der Kinder im Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen unterhalb von 0,5 VzÄ sowie unter 5.000 Euro bei den angenommenen Sachkosten fallen,

ein Sockel in der Höhe dieser Summen gesetzt. Für die Ermittlung der Verteilung der Mittel für § 9 Absatz 5 wird ein Sockel von 5.000 Euro angesetzt für alle Jugendämter, die ansonsten bei einer reinen Verteilung der angenommenen Sachkosten nach dem Anteil der Kinder im Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen unter diese Summe fallen würden.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fälligkeit des Ausgleichs.

### **Zu § 13 (Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung)**

#### Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die zuständige Behörde nach § 5 KonnexAG bestimmt.

#### Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird gesetzlich festgelegt, dass eine Überprüfung des Belastungsausgleichs erfolgt. Hier ist eine erste Prüfung in 2024 sowie die zu beteiligenden Ressorts und Partner und die Form der Beteiligung festgelegt. Sofern sich bereits zuvor herausstellt, dass die Annahmen der Kostenfolgeabschätzung grob unangemessen waren, ist eine frühere Überprüfung möglich. Klarstellend wird erwähnt, dass die Vorgaben des KonnexAG unberührt bleiben.

#### Zu Absatz 3

Auch aus den Erfahrungen der Verteilung der Bundesmittel für die Netzwerke Frühe Hilfen heraus wird von Beginn an festgelegt, dass der Schlüssel zu Verteilung auf die Jugendämter alle drei Jahre angepasst wird auf die dann vorliegenden aktuellen Zahlen der Bevölkerungsstatistik. Dies schafft eine hinreichende Planungssicherheit für die Jugendämter und berücksichtigt gleichzeitig Bevölkerungsentwicklungen in hinreichendem Maße.

### **Zu § 14 (Förderung durch das Land)**

Bei den Regelungen in § 10 und § 11 handelt es sich um nicht konnexitätspflichtige Regelungen. Dennoch will das Land die Umsetzung der Regelungsgegenstände fördern. Hierzu sind im Einzelnen folgende Fördersummen hinterlegt:

Pflegekinderwesen (§ 10)	500.000 €
Kindertagesbetreuung (§ 11 Abs. 2 und 4)	7.595.000 €
Hilfen zur Erziehung (§ 11 Abs. 2)	447.000 €
Jugendförderung (§ 11 Abs. 3)	2.148.000 €
Offener Ganztag (§ 11 Abs. 5)	1.435.667 €
Insgesamt	12.125.667 €

Mit Ausnahme der Mittel für die Kindertagesbetreuung wird die Art und Weise der Ausbringung der Mittel im weiteren Verlauf geklärt. Für die Kindertagesbetreuung wird dies in Art. 2 geregelt.

Die Mittel dienen der Förderung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Stärkung der Fachberatung in den jeweiligen Bereichen.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass die für die Förderung der Kindertagesbetreuung vorgesehenen Mittel an die Entwicklung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung angepasst wird, damit nicht sukzessive eine Reduzierung der Unterstützung für die anderen Bereiche erfolgt.

#### Zu Absatz 2

Gemäß § 9a SGB VIII stellt das Land sicher, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur Umsetzung von Maßnahmen, die hierfür erforderlich sind, stellt das Land 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

#### Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass die Förderung anteilig gewährt wird für den Zeitraum des Inkrafttretens des Gesetzes. Dabei ist berücksichtigt, dass Artikel 2 bereits zum 01.08.2022 in Kraft tritt.

#### **Zu § 15 (Datenschutz)**

Die dem Jugendamt als Sozialleistungsträger nach dem SGB VIII übertragene Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen, führt dazu, dass alle personenbeziehbaren Daten, die vom Jugendamt zur Förderung des Kindeswohles oder – insoweit eine Konkretisierung – zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen verarbeitet werden, kraft Gesetzes Sozialdaten sind.

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 61 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die §§ 67 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Es handelt sich insoweit um ein ausdifferenziertes Regelungsgefüge, welches – beispielhaft – etwa zweckändernde Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen genauso regelt wie die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Sozialdaten übermittelt werden.

Für den Schutz von Sozialdaten hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht (vgl. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB I i.V. m. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X); Raum für darüberhinausgehende, eigenständige datenschutzrechtliche Regelungen des Landes – etwa zur Wahrung des Sozialdatenschutzes bei der Qualitätsberatung oder im Verfahren der Qualitätsentwicklung nach den §§ 7, 8 dieses Gesetzes – besteht damit nicht. Vielmehr sind die Regeln über den Sozialdatenschutz, welche bereichsspezifisch in §§ 61ff. SGB VIII für die Jugendhilfe normiert sind, durchweg zu beachten. Vor diesem Hintergrund trifft der Entwurf keine eigenständigen Regelungen zur Verarbeitung von

Sozialdaten, sondern greift lediglich den ohnehin geltenden Vorbehalt auf, dass datenschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben; das betrifft namentlich die im Dritten bis Fünften Teil dieses Gesetzes getroffenen Regelungen. Diesem Zweck dient auch Satz 2, der klarstellt, dass jeder Datenumgang im Zuge der Anwendung dieses Gesetzes sich ausschließlich an den Vorgaben des Bundesrechts bemisst und keine eigenständigen landesrechtlichen Regelungen darüber getroffen werden. Ein derartiger Datenumgang kommt etwa bei der Anwendung der in § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 getroffenen Regelungen in Betracht.

### **Zu § 16 (Berichtswesen)**

Um Erkenntnisse zur Strukturqualität des Kinderschutzes in den Jugendämtern zu erhalten und so eine landeweite Qualitätsentwicklung zu befördern, soll ein Berichtswesen aufgebaut werden. Dieses soll im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden erfolgen, um eine gute Balance zwischen Aufwand und Erkenntnisgewinn zu sichern. Zur Umsetzung dessen wird zudem geregelt, dass Dritte hinzugezogen werden können.

### **Zu § 17 (Berichtspflicht)**

Das Gesetz zielt auf eine strukturelle Verbesserung bei der Umsetzung von zentralen Handlungsfeldern des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Um dem Parlament eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen zu ermöglichen, wird deshalb zunächst eine einmalige Berichtspflicht zum 31. Dezember 2027 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt liegt auch das Inkrafttreten der Kernbestandteile des Gesetzes über Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung bereits dreieinhalb Jahre zurück, so dass sich erste verlässliche Angaben zur Wirkung dieses Instrumentariums ableiten lassen werden. Von einem weiteren Turnus der Berichtspflicht wurde abgesehen; es soll dem künftigen parlamentarischen Gesetzgeber überlassen bleiben, ob nach dem Erstbericht Änderungen am Gesetz oder weitere Berichtspflichten vorgesehen werden sollen.

### **Zu § 18 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 am 1. Mai 2022 in Kraft.

Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung (§§ 6 bis 8) erst zum 1. Juli 2023 in Kraft, da zur Einrichtung der entsprechenden Landesstelle sowie zur strukturellen Vorbereitung auf kommunaler Ebene zunächst die Errichtung geeigneter und arbeitsfähiger Strukturen erforderlich ist.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbildungsgesetzes):**

Zur Umsetzung der Unterstützung des Landes für die Fachberatung und Qualifizierung im Bereich der Kindertagesbetreuung wird geregelt, dass dies in das übliche Verwaltungsverfahren nach den Regelungen des KiBiz überführt wird. Dies stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für das Land als auch für die Empfänger der Mittel dar.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen von Artikel 2 am 1. August 2022 in Kraft.

ENTWURF

### **Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG**

Der Gesetzentwurf sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, so dass gemäß § 3 KonnexAG eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen ist.

Mit § 5 Abs. 1 und 2 werden die von der gesetzlich für diese Aufgaben zuständigen Stelle (Landesjugendämter) vorgelegten Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als verbindliche Grundlagen für entsprechende Verfahren normiert. Es handelt sich dabei um eine „Soll“-Vorschrift. Nach bundesgesetzlicher Regelung sind die Jugendämter bis dato lediglich dazu verpflichtet, sich im Rahmen kommunaler Zuständigkeit für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) an diesen Handlungsempfehlungen zu orientieren.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen kann festgestellt werden, dass eine Beschlussfassung zu diesen Handlungsempfehlungen seitens der Landesjugendhilfeausschüsse vorliegt, die u.a. enthält, dass eine Befassung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse angestrebt werden soll: „Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“ Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 21.01.2021 eine entsprechende Beschlussfassung in den örtlichen Jugendämtern angeregt: „Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, diese Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“

Der tatsächliche Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist in den 186 Jugendämtern gegenwärtig heterogen. Teilweise waren die Handlungsempfehlungen bereits Gegenstand einer Befassung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen, teilweise wird eine solche angestrebt. Insoweit trifft auch die mit diesem Gesetz verbundene verbindliche Vorgabe zur Anwendung der Handlungsempfehlungen auf unterschiedliche Umsetzungsstände in den Jugendämtern.

Die Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG erfolgt auf Grundlage einer landesweit pauschalieren Betrachtung, die alle Jugendämter in angemessener Form berücksichtigt. Die zusätzlichen Mittel sichern die notwendigen Prozesse vor Ort.

Damit die nunmehr verbindlichen Handlungsempfehlungen gleichförmig umgesetzt werden können und aufgrund einer vergleichbaren und überprüfbaren Praxis auf der Grundlage landesweit gültiger, verbindlicher Mindeststandards das Ziel einer Verbesserung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a

des Achten Buches Sozialgesetzbuch erreicht werden kann, wird für die Kostenfolgeabschätzung zunächst die Annahme getroffen, dass durch den mit der Vereinheitlichung und verbindlichen Standardisierung einhergehenden Mehraufwand hinsichtlich der bereits bestehenden Aufgabe davon auszugehen ist, dass für den jeweiligen Einzelfall mehr Zeit durch die Mitarbeitenden der Jugendämter vor Ort aufzuwenden ist.

Zur Ermittlung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes ist wie folgt vorgegangen worden:

Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist eine empirische Analyse der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, Technische Universität Dortmund, FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zur Arbeitsbelastung des Personals im ASD (KomDat Heft 1, April 2020). Nach dieser sind wesentliche Aufgaben des ASD definiert, die die Arbeitsbelastung im ASD abbilden. Im Einzelnen sind dies:

- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe
- Inobhutnahmen
- § 8a SGB VIII-Verfahren

Zwar werden damit nicht alle Aufgaben im ASD erfasst. Jedoch stehen für weitere wesentliche Aufgaben (§§ 16 bis 20; 52 SGB VIII, fallunspezifische Aufgaben) keine hinreichenden Daten für eine Einbeziehung in eine Ermittlung zur Arbeitsbelastung zur Verfügung, da diese nicht oder nur mit dem Merkmal „Ausgaben“ in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Die TU Dortmund hat zur Ermittlung der Arbeitsbelastung die Maßnahmen in den o.g. Bereichen rechnerisch in ein Verhältnis zu den Vollzeitäquivalenten im ASD gesetzt. Insoweit sind die so erzielten Verhältnisse ein Indikator für die Arbeitsbelastung im ASD.

Für Nordrhein-Westfalen stellen sich die Werte analog zur Untersuchung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, die eine bundesweite Darstellung zum Gegenstand hatte, nach Auskunft der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat Dortmund wie folgt dar:

Jahr	2018		2019		2020	
VZÄ im ASD <sup>1</sup>	4.133		nicht erhoben		noch nicht veröffentlicht	
	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD
<b>Bevölkerung unter 18 Jahren</b>	2.995.296	<b>725</b>	3.008.120	/	3.017.836	/
<b>Begonnene HzE<sup>2</sup></b>	48.940	<b>11,8</b>	48.770	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Beendete HzE<sup>2</sup></b>	48.525	<b>11,7</b>	46.562	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Am 31.12. laufende HzE<sup>2</sup></b>	86.200	<b>20,9</b>	88.327	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Begonnene Hilfen § 35a<sup>3</sup></b>	9.026	<b>2,2</b>	9.953	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Beendete Hilfen § 35a<sup>3</sup></b>	7.435	<b>1,8</b>	7.417	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Am 31.12. laufende Hilfen § 35a<sup>3</sup></b>	20.414	<b>4,9</b>	22.782	/	noch nicht veröffentlicht	/
<b>Beendete 8a-Verfahren</b>	43.578	<b>10,5</b>	49.707	/	54.347	/
<b>Inobhutnahmen (§ 42)<sup>4</sup></b>	12.850	<b>3,1</b>	12.415	/	11.225	/

1 Die Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird nur zweijährlich durchgeführt. Die Ergebnisse für den Stichtag 31.12.2020 wurden von IT.NRW noch nicht veröffentlicht.

2 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige.

3 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

4 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstandstatistik; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Eine isolierte Betrachtung der Kennzahlen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD von einzelnen Bereichen ist für eine Kostenfolgeabschätzung nicht sachgerecht. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein rechnerisch ermittelte Kennzahl, die nur in einem Zeitreihenvergleich eine empirische Aussage über die Entwicklung der Arbeitsbelastung ermöglicht. Die tatsächliche Verteilung der 4.133 VZÄ auf die o.g. Bereiche ist nicht bekannt. Insoweit wurden für die Kostenfolgeabschätzung diese Kennzahlen aggregiert, in dem alle Maßnahmen summiert und durch die vorhandenen VZÄ dividiert wurden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtarbeitsbelastung pro VZÄ im ASD.

<b>Maßnahmen</b>	<b>KJH-Statistik 2018</b>
Gefährdungseinschätzungen	43.578
Inobhutnahmen	12.850
HzE	86.200
Eingliederungshilfen	20.414
<b>Gesamt</b>	<b>163.042</b>
<b>Personal ASD</b>	
VZÄ	4.133
<b>Gesamtarbeitsbelastung Maßnahmen pro VZÄ derzeit</b>	<b>39,45</b>

Hinsichtlich der Berücksichtigung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes wird davon ausgegangen, dass eine Verzahnung der Bereiche Gefährdungseinschätzung, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung besteht und insoweit zu berücksichtigen ist. Die fachliche Einschätzung der Höhe des entstehenden Mehraufwandes, der zur Erfüllung der geänderten gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, führt insoweit zu der Annahme, dass von einem VZÄ im Bereich der Gefährdungseinschätzung nur noch 75 % der bisherigen Fälle bei Wahrung der geänderten gesetzlichen Anforderungen bearbeitet werden können. Im Bereich der Inobhutnahmen und HzE werden hier 90 % angesetzt. Die Kalkulation stellt sich daher wie nachfolgend dar:

Gefährdungseinschätzungen	75 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Inobhutnahmen	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
HzE	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Eingliederungshilfen	100 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ

In der Folge können aufgrund der geänderten gesetzlichen Anforderungen von den vorhandenen 4.133 VZÄ nicht mehr 163.042, sondern lediglich 142.243 Fälle bearbeitet werden. Damit sinkt die Gesamtarbeitsbelastung auf 34,42 Maßnahmen pro VZÄ.

Die daraus resultierende Differenz von 20.799 Fällen stellt daher die Folge der konnexitätsrelevanten Mehrbelastung durch die veränderte gesetzliche Aufgabe dar. Zur Bearbeitung dieser Fälle sind unter Beachtung des neuen Schlüssels zur Gesamtarbeitsbelastung Maßnahmen/VZÄ somit 604 zusätzliche VZÄ (20.799/34,42) erforderlich.

Damit erhöhte sich der landesweite Personalbestand im ASD von 4.133 VZÄ um rund 15 % auf insgesamt 4.737 VZÄ.

Die aufgrund des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes geschätzten, zusätzlich erforderlichen VZÄ multipliziert mit der tariflichen Vergütung nach TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 ergeben jährliche Kosten in Höhe von 37.307.569 Euro (604 VZÄ x 61731,67 Euro).

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (3.730.757 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (1.865.378 Euro)

**Daraus ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 42.903.704 Euro.**

Die Verteilung der Mittel wird auf der Grundlage des Anteils der Kinder in einem Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermittelt.

§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren sieht die verbindliche Mitwirkung der Kommunen an einem Qualitätsentwicklungsverfahren vor.

Daraus ergibt sich, dass die Jugendämter alle fünf Jahre an einem zwei Monate dauernden Verfahren zur Evaluation und fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität mitwirken müssen. Hierzu sind repräsentative Fälle im Vorfeld auszuwählen und die Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Für diese Aufgabe wird kalkuliert, dass in den zwei Monaten der Umsetzung sowie einem halben Monat der Vorbereitung 0,2 Stellen Leitung des Jugendamtes (TVÖD VKA E 15 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022), 0,5 Stellen Mitarbeitender im ASD (TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022) sowie 0,5 Stelle Sachbearbeitung TVÖD VKA E 8 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022) im Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Dem folgend wurden die Kosten für eine 2,5-monatige Beschäftigung im oben genannten Umfang ermittelt:

Summe der Kosten je Arbeitsplatz x Umfang \* 0.20833333 (1 = 12 Monate)

Schließlich wurde der so ermittelte Betrag durch 5 geteilt (5-jähriger Zyklus) und schließlich mit 186 (Anzahl der Jugendämter) multipliziert.

Die ergibt Kosten in Höhe von 556.397 Euro.

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (55.640 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (27.820 Euro)

**Im Ergebnis entstehen hier jährliche Kosten in Höhe von 639.856 Euro.**

Die Verteilung auf die Jugendämter erfolgt gleichförmig, so dass jedes Jugendamt im Jahr 3.440 Euro erhält.

Mit § 9 Abs. 1 bis 4 werden die Vorgaben des § 4 KKG zu Netzwerken Kinderschutz konkretisiert. Es wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Netzwerke Kinderschutz verbindlich geregelt sowie Aufgaben dieser und des Netzwerkes beschrieben. Es entstehen Personal- und Sachkosten.

Die Personalkosten entstehen insbesondere durch die Aufgaben der Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 2) sowie die Unterstützung des Netzwerks bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildung (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5).

Zur Ermittlung der Kostenfolgen wurden für das Jugendamt Köln fachliche Annahmen getroffen. Diese gehen davon aus, dass für die 9 Stadtbezirke insgesamt 4,5 Stellen für die Aufgaben der Koordinierungsstelle benötigt werden, insoweit also ein VZÄ die Aufgaben in zwei Stadtbezirken erfüllt. Eine halbe Stelle wurde als Gesamtkoordination angenommen. Insgesamt sind somit 5 VZÄ kalkuliert. In Verbindung mit der Anzahl der Kinder in den Jugendamtsbezirken ergibt sich so ein Koeffizient, der für die weiteren Jugendamtsbezirke angesetzt wurde. Dabei wird ab einem Absinken eines zu fördernden Stellenanteils unter 0,5 VZÄ ein Sockel von 0,5 festgelegt. Dieser Sockel greift bei 144 Jugendämtern. Die Kosten aus den VZÄ wurden mit TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 kalkuliert.

Es wird weiter zu diesen Personalkosten ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (760.384 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (380.192 Euro)

Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und des Netzwerks fallen zudem Sachkosten an. Dies gilt insbesondere für Kosten der Netzwerktreffen, der Fortbildungen der Netzwerk-Mitglieder, der Berufsgruppen der Netzwerkpartner, der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wurden Verfügungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen. Hierzu wurden erneut für das Jugendamt Köln folgende Annahmen getroffen:

Kosten Netzwerktreffen	250 Euro
Anzahl Netzwerktreffen	2
Kosten Netzwerktreffen insgesamt	500 Euro
Kosten Fortbildung	1.000 Euro
Anzahl Fortbildungen Netzwerkpartner	2
Anzahl Fortbildungen für Netzwerkmitglieder	2
Kosten Fortbildungen insgesamt	4.000 Euro
Öffentlichkeitsarbeit	500 Euro
Veranstaltungen	1.000 Euro
Verfügungsmittel	44.000 Euro
<b>Sachkosten gesamt</b>	<b>50.000 Euro</b>

Die Umlegung auf die anderen Jugendämter erfolgte analog zur Umlegung der VZÄ bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro. Zwar würde sich rein rechnerisch bei Berücksichtigung der hier abgebildeten Kosten für Netzwerktreffen, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen ein Sockel von 6.000 Euro ergeben. Es wird aber

davon ausgegangen, dass die Kosten in kleineren Jugendamtsbezirken für diese Bereiche geringer ausfallen, so dass auch hier noch Verfügungsmittel zur Verfügung stehen.

**In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 1 bis 4 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 9.286.175 Euro.**

Nach § 9 Abs. 5 ist es zudem Aufgabe der Netzwerke sowie der Koordinierungsstelle, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote umzusetzen. Hierzu wurde analog zu den Berechnungen der Sachkosten der Netzwerke Kinderschutz für das Jugendamt Köln kalkuliert und folgende Annahmen getroffen:

Kosten/Fortbildung	2.000 Euro
Bezirke	9
VA/Jahr	3
Kosten Fortbildungen insgesamt	54.000 Euro
Verfügungsmittel	46.000 Euro
<b>Gesamtkosten</b>	<b>100.000 Euro</b>

Hier ist aufgrund der Beteiligung weiterer Berufsgruppen und somit auch der Komplexität der Inhalte sowie ggf. zeitlicher Aspekte (Fortbildungen am Wochenende/Abend) ein höherer Kostenansatz zu den Fortbildungskosten zu wählen. Wegen der zu beteiligenden Partner soll ein stärkerer örtlicher Indikator berücksichtigt werden (Bezirke). Zudem werden Verfügungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen.

**In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 5 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 1.867.206 Euro.**

Auch hier wurde mit dieser Kostenkalkulation vom Jugendamt Köln ausgegangen. Die Verteilung erfolgt in der Folge für die weiteren Jugendämter auf der Grundlage des Anteils an Kindern, an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro.

Insgesamt sind damit folgende Kostenfolgen kalkuliert:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	42.903.704 Euro
§ 8 Qualitätsentwicklung	639.856 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	11.153.381 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>54.696.941 Euro</b>

Einnahmen oder andere Entlastungen sind im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung nicht zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 S. 2 KonnexAG).

Es werden keine besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung gestellt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KonnexAG).

## Vorlage Nr. 15/659

öffentlich

**Datum:** 08.11.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Knebel-Ittenbach

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aufsichtsrechtliche Grundlage:  
Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen  
für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr.15/659 zu Organisationalen Schutzkonzepten wird zur Kenntnis  
genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche erleben Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.



Der LVR will Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Kindertages-Einrichtungen.

Oder in Wohnheimen.

Daher müssen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sehr genau überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen.

Das Landes-Jugendamt beim LVR unterstützt dabei mit Fragen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

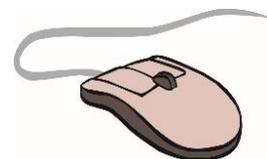
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.benundstella.de](http://www.benundstella.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Die Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII, welches unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten bekräftigt, hat die Aufsichtsführenden Bereiche der beiden Landesjugendämter in NRW bestärkt, gemeinsam und zeitnah einen Rahmen für die Erstellung von Schutzkonzepten für Träger zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe ist für Träger verpflichtend, für viele Träger ist die Aufgabe neu oder umfassender zu erfüllen. Um hier mehr Sicherheit bei der Erstellung trägerspezifischer Konzepte zu bieten, soll die Broschüre mit den enthaltenen Bausteinen als solide Grundlage dienen.

Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung bildet ein Schutzkonzept nunmehr, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, die konstituierenden Mindestanforderungen. Darüber hinaus ermöglicht es durch Reflexion und Beteiligung der Mitarbeitenden bei der Erstellung einen wichtigen präventiven Ansatz zum Schutz von Kindern in Institutionen und die Gewissheit, welche Haltung der Träger hinsichtlich des Umgang mit Kindern und Jugendlichen von den Mitarbeitenden erwartet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert das hier vorgestellte Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ der Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage Nr. 15/300).

Mit Vorlage Nr. 15/300 hat der LVR eine einheitliche Haltung zum Gewaltschutz, ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt sowie Mindestanforderungen an organisationale Gewaltschutzkonzepte in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten definiert. Diese Mindestanforderungen können durch Rahmenkonzepte für die Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf konkretisiert werden. Für die besonders schutzbedürftige Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen erfolgt diese Konkretisierung durch die im Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen“ beschriebenen wesentlichen Bestandteile eines Schutzkonzeptes, die über die Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier hinausgehen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Z 10 (Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als Mainstreaming-Ansatz schützen) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/659:**

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Der originäre Auftrag der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe nach § 45 ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder dauerhaft in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden, sicher zu stellen. Verschiedene Fälle schwerer sexueller Übergriffe in der Vergangenheit, und ebenfalls der gewaltsame Tod eines Kitakindes im Jahr 2020 haben in der Öffentlichkeit für Fassungslosigkeit gesorgt und die Politik mobilisiert, gesetzliche Veränderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes zu schaffen. So wurde neben den bereits bestehenden Bestimmungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages der Landesjugendämter mit der erfolgten Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 ein weiterer wichtiger Baustein des Kinderschutzes verankert. Der reformierte § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen zwingend vorzuhalten sind. Mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist damit auch die Erteilung einer Betriebserlaubnis an die Vorlage organisationaler Schutzkonzepte geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden unterzogen, ähnlich wie es bereits bei der Prüfung der pädagogischen Konzeption als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der Fall ist.

Die Erstellung von Schutzkonzepten stellt auch für die Träger eine neue Aufgabe dar. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Schutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und Sicherung.

Da mit der Erarbeitung ebenfalls eine Überprüfung bisheriger Organisationsstrukturen einhergeht, stehen Träger hierbei vor einer großen Herausforderung.

Zur Unterstützung der Träger bei dieser anspruchsvollen und wichtigen Aufgabe haben die Landesjugendämter eine aufsichtsrechtliche Grundlage erstellt, die die wesentlichen Bestandteile eines Schutzkonzeptes beschreibt und damit einen Rahmen zur passgenauen und organisationsspezifischen Erarbeitung bietet. Diese Aufsichtsrechtliche Grundlage liegt als Anlage der Vorlage bei.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Anlage 1**

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**

**LWL-Landesjugendamt Westfalen**

**Aufsichtsrechtliche Grundlagen -  
Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen  
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**

# Inhalt

<u>1</u>	<u>Einführung</u> .....	3
<u>2</u>	<u>Risikoanalyse</u> .....	4
<u>3</u>	<u>Leitbild</u> .....	6
<u>4</u>	<u>Personal</u> .....	7
4.1	<u>Aus-, Fort- und Weiterbildung</u> .....	8
4.2	<u>Personalauswahlverfahren</u> .....	8
4.2.1	<u>Ausschreibung</u> .....	8
4.2.2	<u>Vorstellungsgespräch</u> .....	8
4.2.3	<u>Hospitation</u> .....	9
4.3	<u>Verhaltenskodex/ Verhaltensampel/Einarbeitungskonzept</u> .....	9
4.4	<u>Selbstauskunft</u> .....	9
4.5	<u>Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</u> .....	10
4.6	<u>Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamgespräche</u> .....	10
<u>5</u>	<u>Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren</u> .....	10
5.1	<u>Rechtlicher Hintergrund</u> .....	11
5.2	<u>Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation und implementierten Beschwerdeverfahren im Hinblick auf Institutionelle Schutzkonzepte</u> .....	11
<u>6</u>	<u>Präventionsangebote</u> .....	11
6.1	<u>Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention</u> .....	12
<u>7</u>	<u>Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden</u> .....	13
7.1	<u>Landesjugendämter</u> .....	13
7.2	<u>Örtliche Jugendämter</u> .....	14
7.3	<u>Spezialisierte Fachberatung</u> .....	14
7.4	<u>Strafverfolgungsbehörden</u> .....	14
<u>8</u>	<u>Handlungsplan</u> .....	15

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Neben den bereits bestehenden Bestimmungen zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages wird nun mit der erfolgten Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 ein weiterer wichtiger Baustein des Kinderschutzes verankert. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) den zahlreichen Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind. Darüber hinaus ist nun auch die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten organisationaler Schutzkonzepte geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden unterzogen, ähnlich wie es bereits bei der Prüfung der pädagogischen Konzeption als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der Fall ist.

Folglich sind Träger nun in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren. Sie haben sicherzustellen, dass alle notwendigen fachlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, insbesondere, dass eine fachliche Beratung, intern oder extern (z. B. bei einer spezialisierten Beratungsstelle), in Anspruch genommen werden kann.

Organisationale Schutzkonzepte stellen demnach einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Sie machen deutlich, dass allen Mitarbeitenden der Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen obliegt, da letztere aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes und etwaiger Vulnerabilitäten kaum Möglichkeiten haben, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen. Gerade deswegen ist es wichtig, Kinder und Jugendliche als Träger:innen eigener Rechte wahrzunehmen und sie in allen sie betreffenden Angelegenheiten adäquat zu beteiligen.

Umso bedeutsamer ist daher die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung organisationaler Schutzkonzepte, da diese nicht nur Verantwortlichkeiten zuweisen, sondern klare Regeln des Umgangs sowie Verfahren benennen, die dann greifen, wenn bereits gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist. Darüber hinaus können verbindliche organisationale Schutzkonzepte dazu beitragen, die Sensibilität und Aufmerksamkeit insbesondere des pädagogischen Personals für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erhöhen und bei Trägern eine Kultur zu etablieren, die Eingreifen

und Einmischen bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden, zudem gilt es im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherstellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Schutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und Sicherung.

Die vorliegende aufsichtsrechtliche Grundlage beschreibt die notwendigen Elemente eines Schutzkonzeptes und unterstützt somit Träger und Einrichtungen bei der Entwicklung eines passgenauen, organisationsspezifischen Schutzkonzeptes, welches die spezifischen Bedarfe und Risikobedingungen einer Einrichtung berücksichtigt, auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Ebenso ist die inklusive Ausrichtung des Schutzkonzeptes zu beachten, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse einhergehen. Daher gilt es bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes die Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte zu beachten.

Die Bearbeitung der verschiedenen Elemente und Inhalte eines Schutzkonzeptes (Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc.) erfordert zugleich eine abstrahierende Perspektive auf die eigene Einrichtung sowie eine stetige Überprüfung und Fortschreibung auf Team-, Leitungs- und Trägerebene. Die verschiedenen Elemente sind im Schutzkonzept oder an anderer Stelle (Konzeption, Leitbild etc.) detailliert zu beschreiben. Es braucht sowohl eine strukturelle und organisatorische Auseinandersetzung mit notwendigen Vereinbarungen, Absprachen und Verfahren als auch eine gemeinsame Reflexionsfähigkeit. Auch sollten Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Dieser Prozess stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar. Daher möchten wir Ihnen, den Einrichtungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, und Ihren Mitarbeitenden mit der vorliegenden Ausarbeitung eine erste Orientierung zur Erstellung jener Schutzkonzepte bieten. Wir tun dies allerdings nicht mittels einer umfänglichen Handreichung, sondern möchten Ihnen einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand geben, der viele wichtige Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet. In einzelnen Kapiteln und Unterpunkten finden Sie zahlreiche Fragestellungen, deren Beantwortung sich im Laufe der Zeit verändern kann, da neue Impulse von innen und außen auch neue Fragen und Antworten entstehen lassen können.

## 2 Risikoanalyse

Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendlichen aufhalten, sollen Schutzorte sein. Eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung vorhandener Schutzfaktoren und Ressourcen bildet die Basis für die (Weiter-)Entwicklung von Schutzmaßnahmen. Am Anfang des Prozesses durchgeführt, legt sie offen, wo die verletzlichen Stellen einer Einrichtung liegen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, wie sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern lässt - etwa durch ein durchdachtes Schutzkonzept und die Veränderung von Konzepten und Strukturen. Die Durchführung der Risikoanalyse soll partizipativ mit allen Akteur:innen und Adressat:innen erfolgen, insbesondere unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist das Zusammenführen von unterschiedlichen Perspektiven und Eindrücken sowie die Anregung eines Dialogs hierüber.

Für die Umsetzung ist eine systematische Planung notwendig, bei der Ziele, Verfahrensweisen, Zuständigkeiten, Ressourcen und nötige Zeitperspektiven festgelegt werden. Eine externe Begleitung durch eine spezialisierte Fachberatung/insoweit erfahrende Fachkraft wird als unterstützende, hilfreiche Ressource empfohlen. Auch die Risikoanalyse sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden.

### **Strukturelle Risikofaktoren**

- Welche Bedingungen vor Ort begünstigen grenzverletzende Verhaltensweisen?
- Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch oder Übergriffe gibt es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten oder Interaktionen?
- Welche Bedingungen vor Ort können Täter:innen nutzen, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben?
- Wie entstehen Konstellationen, die zu Gefährdungen führen können?
- Gibt es alltägliche Schlüsselsituationen, in denen die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht geachtet werden oder außer Acht geraten können?
- Welche präventiven Maßnahmen und Strukturen sind in der Einrichtung bereits vorhanden?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Gibt es Risikofaktoren wie autoritäre oder intransparente Leitungsstrukturen, fehlende Anerkennung und Wertschätzung für Mitarbeitende oder mangelnde Vorgaben für die tägliche Arbeit?
- Nur für die Hilfen zur Erziehung: Ist der Aufnahmeprozess so gestaltet, dass nur Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, deren Hilfebedarf durch die im

Konzept beschriebene Leistung begegnet werden kann? Wie werden Fehlplatzierungen vermieden?

#### **Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes**

- Welche Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren gibt es?
- Wie sieht das sexualpädagogische Konzept aus?

#### **Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe**

- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der Adressat:innen müssen beachtet werden?
- Inwieweit könnten das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigungen, das Risiko von Diskriminierung oder die Zusammensetzung der Zielgruppe Grenzverletzungen begünstigen?

#### **Risikofaktoren durch die personelle Ausstattung**

- Steht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung?
- Welche Fortbildungs- und welche Entlastungsangebote gibt es für Mitarbeitende?
- Wie groß ist die Personalfluktuation?

#### **Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden**

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen?

#### **Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene**

- Welche Gelegenheiten gibt es im Alltag, in denen es in Interaktionen zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

#### **Risikofaktoren bei der Nutzung digitaler Medien**

- Sind die Mitarbeitenden ausreichend bzgl. der Risiken für die Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Medien sensibilisiert?
- Wie können Kinder und Jugendliche im Umgang mit den digitalen Medien ausreichend geschützt werden?

#### **Risikofaktoren durch räumliche Strukturen**

- Welche Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es?
- Welche Räume könnten Gelegenheitsstrukturen für Grenzverletzungen bieten? Welche räumlichen Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht??

### **3 Leitbild**

Mit der Ausarbeitung eines eigenen Leitbildes formulieren Träger der Kinder- und Jugendhilfe

sowie der Eingliederungshilfe ihren spezifischen Wertekanon, der sich sowohl an rechtlichen Vorgaben als auch an den jeweiligen pädagogischen Zielsetzungen orientieren sollte. Im Leitbild werden grundlegende Auffassungen im Kontext von Normen, Wertvorstellungen, und kultureller Diversität sowie ethischer Motive zu einem Profil verdichtet, welches so einen übergeordneten Handlungsrahmen insbesondere für pädagogische Mitarbeitende bietet. Auch im Hinblick auf organisationale Schutzkonzepte ist die Formulierung eines Leitbildes hilfreich, da diese ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie der Kultur des Trägers darstellen. Sie sollen auch dazu beitragen, Haltungen und Verhalten der Mitarbeitenden zu reflektieren und ggf. zu verändern, um dem Schutzauftrag hinlänglich gerecht werden zu können. Dies gelingt zielführender, wenn sich Träger vorab bereits positioniert haben.

- Gibt es bereits ein schriftlich formuliertes Leitbild?
- Gibt es im Leitbild grundsätzliche Aussagen zu Haltung, Wertschätzung, Respekt, Werten, Normen und Achtsamkeit?
- Ist das Thema Ethik verankert? Inwiefern wird auf das Thema „Ethik“ eingegangen?
- Wird die besondere Bedeutung der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt berücksichtigt?
- Findet die Notwendigkeit organisationaler Schutzkonzepte Berücksichtigung?
- Finden sich klare Aussagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen?

#### 4 Personal

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht hierbei an erster Stelle. Diese Haltung sollte sich auch in der Konzeption eines Schutzkonzeptes widerspiegeln. Dazu zählen Fachlichkeit und persönliche Eignung von Mitarbeitenden, aber auch die grundlegende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist ein wichtiger Baustein. Ebenso spielt die Personalauswahl eine wichtige Rolle. Bereits hier kann Prävention beginnen. Demzufolge sollten Einstellungs Voraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche klar gegliedert sein. Ergänzend dazu sollten verständliche strukturelle Vorgaben wie ein verbindlicher Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und Selbstauskunft sowie die regelmäßige Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gegeben sein, um so ein hohes Pflichtgefühl bei

den Mitarbeitenden sicherzustellen. Aber auch Gespräche mit Mitarbeitenden und Teamgespräche können ein effektives Mittel für eine klare Verantwortungsübernahme im Sinne des Kinderschutzes darstellen. Damit Prävention gelingen kann, müssen Träger und Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit im Sinne des Kinderschutzes schaffen.

#### **4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung gibt es (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitergespräche, Fortbildungsangebote etc.)?
- Findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung (Träger, Leitung, Mitarbeitende) Berücksichtigung?
- \* Welche Qualifikationen/Voraussetzungen benötigt eine Fachkraft, die eingestellt werden soll?
- \* Welche Professionen arbeiten in der Einrichtung?
- \* Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit bezüglich des Kinderschutzes sichtbar?
- Gibt es Fortbildungen, die für alle Mitarbeitenden verpflichtend festgeschrieben werden?

#### **4.2 Personalauswahlverfahren**

##### **4.2.1 Ausschreibung**

- Wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die besondere Bedeutung organisationaler Schutzkonzepte sowie der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen hingewiesen?
- Wird in der Ausschreibung auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hingewiesen, auf eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung?
- Wird in der Ausschreibung bereits mitgeteilt, dass bei Einstellung, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss?

##### **4.2.2 Vorstellungsgespräch**

- Werden die Bewerber:innen bereits im Vorstellungsgespräch auf die Maßnahmen zum Kinderschutz, unter anderem die Selbstverpflichtungserklärung bei Tätigkeitsaufnahme, hingewiesen?
- Gibt es einen festgelegten Gesprächsplan und Dokumentationsbogen für

Vorstellungsgespräche?

- Wer ist an der Durchführung von Vorstellungsgesprächen beteiligt?
- Ist hierbei mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet?
- Werden im Vorstellungsgespräch spezielle Fragen gestellt, um Werte und Haltungen der Bewerber:innen einschätzen zu können?

#### 4.2.3 Hospitation

- Sind Hospitationen ein Bestandteil des Personalauswahlverfahrens?
- Wird ein Konzept zur Gestaltung der Hospitationen vorgehalten?

#### 4.3 Verhaltenskodex/Verhaltensampel/Einarbeitungskonzept

- Inwieweit werden im Einarbeitungskonzept für alle Mitarbeitenden klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Umgang mit Geschenken, Disziplinarmaßnahmen, Verhalten auf Freizeiten und Reisen etc. beschrieben?
- Verfügt die Einrichtung über Instrumente, die Kindern und Jugendlichen vermitteln, was Fachkräfte dürfen und was nicht (z. B. Verhaltensampel in zielgruppen-gerechter Sprache, grafische Darstellungen)?
- Wie werden Fachkräfte mit dem Verhaltenskodex, der Kultur und den Handlungsanweisungen der Einrichtung vertraut gemacht?
- Ist der Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie wird sichergestellt, dass der Verhaltenskodex (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit erhält?
- Wie wird gewährleistet, dass Mitarbeitende sich mit dem Verhaltenskodex identifizieren und diesen auch in der Praxis leben?
- Welches Verhalten und welche Handlungen werden als Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung gewertet und entsprechend nicht geduldet bzw. sanktioniert?
- Wird transparent beschrieben, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?
- Besteht eine Fehleroffenheit und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Regelübertretungen, sodass vermieden wird, dass Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungskräften oder Kolleg:innen gedeckt werden?

#### 4.4 Selbstauskunft

- Werden die Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert neben dem

Arbeitsvertrag auch eine sogenannte Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in welcher sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist? Hierbei handelt es sich um die im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder jegliche, andere schwere Straftaten.

- Werden Mitarbeitende aufgeklärt, dass vorausgesetzt wird, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?

#### **4.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

- Liegt ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor?
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende/Ehrenamtliche/regelmäßige Kontaktpersonen mindestens alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen?

#### **4.6 Gespräche mit Mitarbeitenden/Teamgespräche**

- Gibt es regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz?
- Wie wird in den unterschiedlichen Gesprächsformaten mit offenen und verdeckten Strukturen, Regeln und Themen wie beispielsweise Koalitionen, Allianzen, Sympathien umgegangen?
- Existiert eine Feedback-Kultur in der Einrichtung?
- Finden regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden statt, in denen die Aushandlung von Nähe und Distanz im Alltag und der Umgang mit Macht reflektiert wird?
- Finden regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden statt, in denen konkrete, als herausfordernd wahrgenommene Situationen besprochen werden?
- Welche Unterstützungsangebote bietet die Einrichtung, um Überforderungssituationen vorzubeugen? Wie werden Mitarbeitende vor und bei Überforderungssituationen geschützt?

## **5 Kinderrechte/Partizipation/Beschwerdeverfahren**

Aus dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-)Rechte für Kinder und Jugendliche ableiten. Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Kinderschutzes

stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren sollen Kinder und Jugendliche ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen entwickeln sowie befähigt werden, sich im Fall von Grenzüberschreitung und Übergriffen Hilfe zu holen. Beteiligung, Mitentscheiden und Beschwerdemöglichkeiten sollen so dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen können. Ergänzend dazu fördern Teilhabe und Mitsprache das Verständnis für demokratische Prozesse. Hierbei wird eine freiwillige Machtabgabe bei gleichzeitig hoher Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte vorausgesetzt. Pädagogisches Handeln im Kontext von Partizipation und Beschwerde bedarf daher einer gemeinsamen Positionierung innerhalb der Einrichtung und muss immer im Einklang und unter Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geschehen.

### **5.1 Rechtlicher Hintergrund**

- Sind die gesetzlichen Grundlagen zu Kinderrechten, Teilhabe und Beschwerde bekannt z. B. UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 16 KiBiz)?

### **5.2 Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation und implementierten Beschwerdeverfahren im Hinblick auf organisationale Schutzkonzepte**

- Inwieweit ist das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement bereits in der pädagogischen Konzeption verankert?
- Wer ist an der Erstellung eines des Schutzkonzeptes beteiligt (z. B. Träger, Einrichtung, Fachkräfte, Kinder und Jugendliche, Eltern, JÄ/LJA, externe Fachberatungsstelle)?
- Kennen alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte?
- Welche Beteiligungsformen und Beschwerdewege gibt es für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte? Sind diese hinreichend niedrigschwellig?
- Sind die Möglichkeiten interner und externer Beschwerdewege bekannt?
- Ist der Umgang mit Beschwerden geregelt?

## **6 Präventionsangebote**

Präventionsangebote und -maßnahmen tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu bewahren. Sie umfassen strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden können. Fokussiert wird

hier die erzieherische Prävention, die vor allem in der Verantwortung von Erwachsenen liegt und sich somit an Beschäftigte und Sorgeberechtigte richtet. Demzufolge muss zunächst eine hinreichende Verantwortungsübernahme der Erwachsenen für den Schutzauftrag gewährleistet sein. Erst dann können weitere Maßnahmen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten, sinnvoll und nachhaltig implementiert werden. Die Adressat:innen der Präventionsangebote einer Einrichtung sind Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche.

- Welche Themen der Prävention sind für Einrichtungen und deren Zielgruppen besonders wichtig?
- Wie werden Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert?
- Wird externe Expertise einbezogen (z. B. Fachberatungsstellen), um die Qualität der Präventionsangebote zu entwickeln und zu evaluieren?
- Über welche Zugänge, Medien und Formate werden die unterschiedlichen Zielgruppen angesprochen?
- Was muss bei der Konzeptionierung von Angeboten beachtet werden?
- Wie werden Kinder und Jugendliche über die bestehenden Präventionsangebote informiert?
- Inwieweit sind für Einrichtungen Themen wie Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht und Gesundheitsfürsorge festgelegt und wie werden diese überprüft und weiterentwickelt?
- Welche Angebote werden für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz vorgehalten?
- Welche Maßnahmen werden genutzt, die zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen bezüglich ihres Selbstbewusstseins, eines positiven Körpergefühls und im Hinblick auf das Thema Grenzsetzung und -wahrung?
- Wie werden Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über die Präventionsangebote informiert (z. B. Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen)?
- Welche Angebote werden für Mitarbeitende im Rahmen der Mitarbeiterfürsorge vorgehalten, um Fehlverhalten vorzubeugen (z. B. durch Überlastung oder Frustration)?
- Wie wird eine grenzsensible Haltung und achtsame Kultur innerhalb der Einrichtung gefördert?

- Wie lassen sich einzelfallorientierte Präventionsangebote und organisationsweite Präventionsangebote kombinieren?
- Welche bestehenden Projekte, Programme und Angebote innerhalb oder außerhalb der Organisation können nutzbar gemacht werden?

## 6.1 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

Das Thema Sexualpädagogik sollte immer Bestandteil der pädagogischen Konzeption und des Schutzkonzeptes sein, jedoch ist ein sexualpädagogisches Konzept nicht gleichbedeutend mit einem Schutzkonzept. Damit themenbezogene Inhalte nicht in beiden Konzeptionen doppelt aufgeführt werden müssen, ist eine Bezugnahme aufeinander sinnvoll.

Eine sexualpädagogische Konzeption kann ein Baustein präventiver organisationaler Bemühungen darstellen, darf aber nicht nur unter der Prämisse der Gefahrenabwehr verstanden werden. Die Sexualpädagogik gehört sowohl zum Förder- als auch zum Schutzauftrag einer Einrichtung, denn sie beinhaltet sowohl die sexuelle Bildung als auch den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

- In welchem Rahmen können Kinder/Jugendliche die eigene Sexualität in der Einrichtung leben?
- Welche Angebote und Maßnahmen werden für eine gemeinsame Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen zum Themenkomplex Sexualpädagogik genutzt?
- Welche Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden mit den Kindern der Einrichtung getroffen?
- Welche Regelungen im Umgang mit dem Thema gibt es für Mitarbeitende (z. B. Sprache, Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen, Pflegesituationen)?
- Wie reflektieren die Mitarbeitenden die eigene Haltung zu Sexualität?
- Gibt es im Bereich Sexualpädagogik speziell qualifiziertes Personal in der Einrichtung?
- Inwieweit werden für Informationsveranstaltungen Fachexpertise und Kooperationsnetzwerke (z. B. Beratungsstellen) genutzt, um sexualpädagogische Inhalte zu vermitteln?
- Wie wird die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts gewährleistet (z. B. Einsatz von Multiplikator:innen, regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche durch Sexualpädagog:innen)?

## **7 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung**

### **7.1 Landesjugendämter**

Die Landesjugendämter in NRW sind für den strukturellen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständig. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

- Welche Informationen stehen allen Mitarbeitenden zu den Meldepflichten zur Verfügung?
- Wie werden Einschätzungen und Bewertungen meldepflichtiger Ereignisse oder Entwicklungen mit allen Beteiligten im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen?

Darüber hinaus haben die Landesjugendämter auch eine Beratungsaufgabe nach § 8b Abs.2 SGB VIII zu erfüllen. So können Einrichtungsträger unter anderem bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt Unterstützung erhalten.

- Inwiefern werden die nach § 8b SGB VIII gesetzlich verankerten Unterstützungsangebote genutzt?

### **7.2 Örtliche Jugendämter**

Der Träger stellt sicher, dass den Mitarbeitenden die unterschiedlichen Verfahren im organisationalen Kinderschutz nach § 45 SGB VIII und individuellem Kinderschutz nach § 8a SGB VIII bekannt sind. Weiter haben Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- Sind allen Mitarbeitenden diese Beratungsmöglichkeiten bekannt?
- Sind die mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarungen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) bekannt und schriftlich fixiert?
- Sind alle datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt worden?

### **7.3 Spezialisierte Fachberatung**

Ergänzend bieten Fachberatungsstellen Unterstützungsleistungen an.

- Welche (lokalen) Kooperationen (weitere Fachberatungsstellen) werden bereits genutzt und werden diese als Unterstützung verstanden?
- Welche Kooperationsnetzwerke könnten weiter ausgebaut werden?

#### 7.4 Strafverfolgungsbehörden

Wenn es Hinweise auf Gewalt innerhalb einer Einrichtung gibt, ist immer auch die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu prüfen. Ob, wann und wie dies geschehen sollte, beschreiben beispielhaft die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei dem Thema sexualisierte Gewalt.

- Welche verbindlichen Regeln hat die Einrichtung zur Kooperation mit und Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden?
- Was muss die Einrichtung prüfen, bevor sie Polizei oder Staatsanwaltschaft einschaltet?

## 8 Handlungsplan

Der Handlungsplan als zentraler Bestandteil eines Schutzkonzeptes soll - im Verdachtsfall jeglicher Formen von Gewalt - die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden gewährleisten, indem klare Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Ein solcher Handlungsplan muss im Vorfeld entwickelt werden, um im konkreten Verdachtsfall, der oftmals eine Krise und Ausnahmesituation für die Einrichtung darstellt, rasches und besonnenes Handeln sicherzustellen. Dieser sollte partizipativ erarbeitet werden, das Wissen und Können einrichtungsinterner und -externer Akteur:innen einbeziehen und multiprofessionell ausgerichtet sein. Gleichzeitig müssen verschiedene Formen und Ebenen von Gewalt (z. B. Ebene der Gewalt durch Mitarbeitende, durch Kinder und Jugendliche, durch Externe) in einem Handlungsplan mitgedacht werden, da dies unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

Der präventive Charakter eines Handlungsplans kommt dann zum Tragen, wenn alle Mitarbeitenden über die festgelegten Verfahren, Wege und Aufgaben umfassend informiert sind und die Einhaltung des Handlungsplans (arbeitsrechtliche) Verbindlichkeit hat. Innerhalb eines jeden einrichtungsspezifischen Handlungsplans sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten, Dokumentation, Datenschutz, ggf. Rehabilitation, Aufarbeitung. Der Schutz der Betroffenen genießt dabei Priorität und muss an jeder Stelle Berücksichtigung finden. Der Einbezug einer externen Fachberatungsstelle wird dringend empfohlen, um ein

abgestimmtes und überlegtes Vorgehen unter Hinzuziehung externer Expertise zu gewährleisten.

#### **Verbindliches Vorgehen bei einem Vermutungsfall**

- Welche Handlungsschritte, Beteiligte und verantwortlichen Personen sind im Verdachtsfall zu benennen?
- Welche Informationen sind einzuholen und zu dokumentieren?
- Ist bei jedem Handlungsschritt klar, wer jeweils verantwortlich ist?
- Sind Meldewege transparent beschrieben?
- Welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es zum Schutz der betroffenen Person(en)?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungspersonen?

#### **Sofortmaßnahmen**

- Welche Schutzmaßnahmen sind von wem sofort zu ergreifen?
- Wer ist für was zuständig?
- Wer sollte wann wen informieren und beteiligen?
- Ist klar, wer über sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) entscheidet?

#### **Einschaltung von Dritten:**

- Welche Personen bzw. Instanzen sind zu welchem Zeitpunkt zu beteiligen?
- Welche Aussagen finden sich zum Einbezug von Personensorgeberechtigten, Jugendämtern, einer Fachberatungsstelle, den Strafverfolgungsbehörden und den Landesjugendämtern im Handlungsplan?
- Wie positioniert sich die Einrichtung zum verbindlichen Einbezug einer Fachberatungsstelle bei der Bearbeitung eines Vermutungsfalles?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen (sexualisierte) Gewalt bzw. bestimmtes Fehlverhalten nach sich?
- Wer ist für die Einschaltung welcher Stellen zuständig?

#### **Dokumentation**

- Welche Dokumentationshilfen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung, um die Anforderungen an eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation zu erfüllen?
- Wie wird eine zeitnahe Dokumentation von relevanten Beobachtungen und Aussagen durch die jeweiligen Mitarbeitenden sichergestellt?

#### **Datenschutz**

- Welche relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Anforderungen an die Verschwiegenheit müssen berücksichtigt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Informationsweitergabe ohne Kenntnis oder gegen den Willen von Betroffenen möglich oder gar notwendig?

#### **Rehabilitation**

- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

#### **Aufarbeitung**

Mit den Ergebnissen der Aufarbeitung sollte das organisationale Schutzkonzept weiterentwickelt werden.

- Wie konnte es zum Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?
- Wie hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Wie hat das Krisenmanagement funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

***„Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation. [...] Schutzkonzepte helfen Fachkräften, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher zu erkennen und Zugang zu Hilfe zu bieten.“<sup>1</sup>***

---

<sup>1</sup> (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, 2021): <https://beauftragter-missbrauch.de>



**TOP 14      Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft (DG)**

## Vorlage Nr. 15/645

öffentlich

**Datum:** 29.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Lehmann

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kommission Europa</b>	<b>13.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)**

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe von Deutschen im Ausland sowie dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen für grenzüberschreitende Unterbringungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/645 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung**

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Für die Bereiche der Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe für Deutsche, die im Ausland ihren Aufenthalt haben und die Hilfe nicht vom Aufenthaltsland erhalten sowie der grenzüberschreitenden Unterbringungen wurden bereits in der Vergangenheit Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit geschlossen und erfolgreicher Kooperation umgesetzt. Diese Vereinbarungen wurden von den Partnern nun inhaltlich fortgeschrieben, aber auch konkretisiert und der aktuellen Rechtslage angepasst.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/645:**

### **Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Ostbelgien)**

- 1. Verfahrensvereinbarung zur Hilfe von Deutschen im Ausland  
(Anlage 1)**
- 2. Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen  
(Anlage 2)**

#### **1. Vereinbarung Hilfe für Deutsche im Ausland**

Das Landesjugendamt Rheinland hat am 27. Januar 1999 mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens eine Vereinbarung unterzeichnet, die dem Zweck dient, zugunsten von Deutschen im Ausland Jugendhilfeleistungen durch eine fachkompetente ausländische Behörde zu ermitteln und zu beraten. Der Vertrag aus dem Jahre 1999 beruhte noch auf der Rechtslage des damals gültigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe für Deutsche im Ausland aus dem Jahr 1999 sind nun gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erneuert und die Bestimmungen dem Stand der aktuellen Gesetze bzw. Dekreten angepasst worden.

#### **2. Vereinbarungen zu den grenzüberschreitenden Unterbringungen**

Durch die ebenfalls neugefasste Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen, wurde die am 26. März 1998 geschlossene Vereinbarung überarbeitet. In der 1998 geschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich das Landesjugendamt die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens auf Nachfrage im Einzelfall über die im Rheinland in Betracht kommenden Einrichtungen in Kenntnis zu setzen und die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner bei grenzüberschreitenden Unterbringungen zu regeln.

Zwar werden die grenzüberschreitenden Unterbringungen zwischen den zwei Ländern mittlerweile durch europäisches Recht in der sogenannte Brüssel IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) geregelt, aber auch hier wurde das Verfahren untereinander konkretisiert. Diese Verfahrensvereinbarung dient ab dem 1. August 2022 mit der Einführung der neuen Brüssel IIb-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1111) zudem als zulässige Verfahrensvereinfachung, die es ermöglicht, Anträge auf grenzüberschreitende Unterbringung im Rahmen des europarechtlichen Konsultationsverfahren unmittelbar untereinander zu stellen und zu bearbeiten. Ohne diese Regelung müssen diese Anträge an die jeweils zuständigen Zentralen Behörden in Bonn und Brüssel gerichtet werden, was angesichts der guten und geübten Zusammenarbeit zu unnötigen Verzögerungen führen würde.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**VERFAHRENSVEREINBARUNG**  
**zur Hilfe von Deutschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**

*Zwischen*

**dem Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt,**

mit Sitz in Kennedy-Ufer 2, D-50679 Köln,

vertreten durch Frau Ulrike LUBEK, Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,

und durch Herrn Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und

Familie,

hiernach „LVR-Landesjugendamt“ genannt,

*und*

**der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

mit Sitz in Gospertstraße 1, B-4700 Eupen,

vertreten durch Herrn Oliver PAASCH, Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und

Finanzen,

und durch Herrn Antonios ANTONIADIS, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und

Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen,

hiernach „Regierung“ genannt

*wird Folgendes vereinbart:*

**ARTIKEL 1 – GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

Unbeschadet

1. des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953;
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ);
3. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung);
4. der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung);

ist das LVR-Landesjugendamt zuständig, wenn sich ein deutscher Jugendlicher/deutsches Kind und dessen Personensorgeberechtigten oder ein junger Volljähriger im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens aufhalten und Jugendhilfeleistungen gewährt werden sollen, die sie nicht im Aufenthaltsland erhalten können, soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits in Deutschland gewährten Leistung handelt (§§ 6 Absatz 3, 85 Absatz 2 Nummer 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Diese Verfahrensvereinbarung berücksichtigt die folgenden nationalen Ausführungsregelungen: das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen sowie den Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz.

## **ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter:

1. Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Entscheidungen der Regierung vorbereitet und umsetzt;
2. Fachbereich Jugendhilfe: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Jugendhilfeleistungen: Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 SGB VIII;
4. Kind: wer noch nicht 14 Jahre alt ist;
5. Jugendlicher: wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist;
6. Junger Volljähriger: wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist;
7. SGB VIII: das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

## **ARTIKEL 3 – PERSONENKREIS**

Die Jugendhilfeleistungen werden Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt, die

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind;
2. deren Geburtsort im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland liegt und
3. als Leistungsempfänger (Kinder/Jugendliche) und Leistungsberechtigte (Personensorgeberechtigte bzw. junge Volljährige) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet Belgiens haben.

## **ARTIKEL 4 – AUFGABENBEREICH**

Im Rahmen der Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts nach §§ 6 Absatz 3, 85 Absatz 2 Nummer 9 SGB VIII und sofern die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen diese Leistung nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten können, setzt der Fachbereich Jugendhilfe Jugendhilfeleistungen, insbesondere durch ein Hilfeplanverfahren nach §§ 36 ff. SGB VIII um. Hierbei fallen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten an:

1. Entgegennahme des Antrags;
2. Durchführung des Fachgesprächs;
3. Aufstellung des Hilfeplans;
4. Suche der durchführenden Stelle;
5. Zuführung zur durchführenden Stelle;
6. Betreuung und Beratung der Eltern;
7. Durchführung von Hilfeplangesprächen (Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans).

Wurden nach § 88 Absatz 2 SGB VIII bereits vor der Einreise in das deutsche Sprachgebiet Belgiens Jugendhilfeleistungen im Rheinland gewährt, so bleibt der örtliche Träger

zuständig, der bisher tätig geworden ist. Eine Unterbrechung der Jugendhilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

## **ARTIKEL 5 – VERANTWORTUNGSRAHMEN**

Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über die Hilfestellung auf Antrag der Leistungsberechtigten. Der Fachbereich Jugendhilfe nimmt die in Artikel 4 genannten Aufgaben im Rahmen der Entscheidung und in Abstimmung mit dem LVR-Landesjugendamt wahr.

## **ARTIKEL 6 – FORTBILDUNG DER MITARBEITER/INNEN DES FACHBEREICHS JUGENDHILFE**

Das LVR-Landesjugendamt wird die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugendhilfe in den rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeleistungen, insbesondere der §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) schulen und im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung beraten.

## **ARTIKEL 7 – ZUSAMMENARBEIT**

1. Das LVR-Landesjugendamt wird,
  - a) organisatorische Voraussetzungen schaffen, die eine sach- und fachgerechte Erledigung der Aufgaben durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugendhilfe nach Artikel 4 ermöglichen,
  - b) den Fachbereich Jugendhilfe in wichtigen Angelegenheiten informieren und
  - c) den Fachbereich Jugendhilfe, den Leistungsberechtigten und die durchführende Stelle über Art und Umfang der Hilfestellung unterrichten.
  
2. Der Fachbereich Jugendhilfe wird
  - a) bei ihm eingehende Anträge auf Jugendhilfeleistungen, für die das LVR-Landesjugendamt zuständig ist, unverzüglich weiterleiten und das weitere Vorgehen mit dem LVR-Landesjugendamt abstimmen. Die Einleitung einer Jugendhilfeleistung bedarf eines formlosen Antrags des Leistungsberechtigten. Bei Bedarf kann ein aktuelles Formular beim LVR-Landesjugendamt eingefordert werden.
  - b) bei Veränderungen von Art und Umfang oder Beendigung der Jugendhilfeleistung sowie bei besonderen Vorkommnissen das LVR-Landesjugendamt unverzüglich informieren und dessen Entscheidung einholen,
  - c) die Zustimmung des LVR-Landesjugendamts darüber einholen, welche durchführende Stelle die Jugendhilfeleistung umsetzen soll. Er kann hierzu einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten oder die Hilfe des LVR-Landesjugendamts in Anspruch nehmen.

## **ARTIKEL 8 – DOKUMENTATION**

Das LVR-Landesjugendamt wird seine Entscheidungen dokumentieren sowie den Fachbereich Jugendhilfe, die durchführende Stelle und den Leistungsberechtigten unterrichten.

Der Fachbereich Jugendhilfe wird zudem wesentliche Verfahrensschritte und Vorkommnisse im Rahmen der Jugendhilfeleistungen im Sinne von Artikel 4 dieser Vereinbarung dokumentieren, insbesondere das Fachgespräch und das Hilfeplangespräch.

#### **ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ**

Die europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden uneingeschränkt Anwendung auf die vorliegende Vereinbarung.

#### **ARTIKEL 10 – DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG**

Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen Vereinbarungspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Laufende Jugendhilfefälle sind zu beenden.

#### **ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vereinbarungslücken.

Jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben

Ausgestellt in \*\*\*\*\* Ausfertigung  
Zu \*\*\*\*\* , am \*\*\*\*\*

Für den Landschaftsverband Rheinland,  
LVR-Landesjugendamt,

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike LUBEK

Der LVR-Dezernent für  
Kinder, Jugend und Familie

Lorenz BAHR-HEDEMANN

Für die Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

Oliver PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

Antonios ANTONIADIS

## **VERFAHRENSVEREINBARUNG für grenzüberschreitende Unterbringungen**

*Zwischen*

**dem Landschaftsverband Rheinland,**

mit Sitz in Kennedy-Ufer 2, D-50679 Köln,  
vertreten durch Frau Ulrike LUBEK, Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,  
und durch Herrn Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und  
Familie,  
hiernach „LVR-Landesjugendamt“ genannt,

*und*

**der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

mit Sitz in Gospertstraße 1, B-4700 Eupen,  
vertreten durch Herrn Oliver PAASCH, Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und  
Finanzen,  
und durch Herrn Antonios ANTONIADIS, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und  
Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen,

*wird Folgendes vereinbart:*

### **ARTIKEL 1 – GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

Unbeschadet

1. des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953;
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ);
3. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung)
4. der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung);

erneuern die Vereinbarungspartner in Erwägung ihrer langjährigen, freundschaftlichen Verbindung und Kooperation die Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamts sowie von Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Für Minderjährige gilt nach Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 nach Artikel 82 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Nummer 6 der Brüssel-IIb-Verordnung, dass vor einer Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, um die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedsstaats einzuholen. Artikel 82 Absatz 8 der Brüssel-IIb-Verordnung ermöglicht eine

bilaterale Vereinfachung dieses Konsultationsverfahrens, die mit dieser Vereinbarung festgehalten werden soll. Die hier getroffenen Verfahrensvereinbarungen sollen ebenfalls für junge Volljährige entsprechende Anwendung finden.

Diese Verfahrensvereinbarung findet ergänzende Anwendungen zu den nationalen Ausführungsregelungen:

1. für eine Unterbringung in der Deutschsprachige Gemeinschaft: das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen sowie der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz;
2. für eine Unterbringung im Gebiet des LVR-Jugendamtes: die §§ 45-47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

## **ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter:

1. Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Entscheidungen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet und umsetzt;
2. Fachbereich Jugendhilfe: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Jugendamt: das zuständige örtliche Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes;
4. Kind: jede Person unter 18 Jahren;
5. junger Volljähriger: jede Person zwischen 18 und 27 Jahre;
6. Unterbringung: die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, in einer stationären Einrichtung oder in einer Projektstelle der Kinder- und Jugendhilfe;
7. Zentrale Behörde: die gemäß Artikel 53 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 die gemäß Artikel 76 der Brüssel-IIb-Verordnung bestimmten Zentralen Behörden Belgiens und Deutschlands.

## **ARTIKEL 3 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IM GEBIET DES LVR-LANDESJUGENDAMTES**

§ 1 – Erwägt der Fachbereich Jugendhilfe die Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes und ist nach deutschem Recht ein Konsultationsverfahren erforderlich, so holt er vorher die Zustimmung des LVR-Landesjugendamts ein.

Zu diesem Zweck reicht der Fachbereich Jugendhilfe einen schriftlichen Antrag beim LVR-Landesjugendamt ein. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. eine Abschrift des Personalausweises oder der Geburtsurkunde des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
  - a) die Gründe der Unterbringung;
  - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
  - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
  - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;

4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme.

§ 2 – Das LVR-Landesjugendamt prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt das LVR-Landesjugendamt die fehlenden Angaben beim Fachbereich Jugendhilfe an.

§ 3 – Das LVR-Landesjugendamt entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Unterbringung, holt die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts ein und teilt dem Fachbereich Jugendhilfe sowie der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich die begründete Entscheidung mit. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung wird vom Fachbereich Jugendhilfe erst durchgeführt, nachdem das LVR-Landesjugendamt dieser zugestimmt hat.

§ 5 - Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, informiert der Fachbereich Jugendhilfe das LVR-Landesjugendamt unverzüglich schriftlich.

§ 6 – Wird die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung befristet erteilt, bedarf es für die Verlängerung der Unterbringung eines erneuten Konsultationsverfahrens zur Erteilung einer Zustimmung. Das gilt auch, wenn nach erteilter Zustimmung ein Wechsel der Einrichtung oder Pflegefamilie erfolgen soll.

#### **ARTIKEL 4 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

§ 1 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens unterbreitet den örtlichen Jugendämtern aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes das Angebot, für Unterbringungen im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Verfahrensvereinfachung nach den nachfolgenden Kriterien dieses Artikels zu vereinbaren, wodurch es möglich wird, die vorherige Zustimmung für die grenzüberschreitende Unterbringung direkt bei dem Fachbereich Jugendhilfe einzuholen. Die Verfahrensvereinbarung erleichtert das Konsultationsverfahren indem die örtlichen Jugendämter die vorherige Zustimmung nicht unter Mitwirkung der zentralen Behörden in Deutschland und Belgien einholen müssen. Die Annahme des Angebots und auch diese vorliegende Vereinbarung entbinden das örtliche Jugendamt aber nicht von der Verpflichtung, das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde Deutschlands über die grenzüberschreitende Unterbringungsanfrage zu informieren.

Das Vereinbarungsangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sieht vor, dass es im Rahmen des Konsultationsverfahrens genügt, wenn das örtliche Jugendamt aus dem

Gebiet des LVR-Landesjugendamtes einen schriftlichen Antrag direkt beim Fachbereich Jugendhilfe anhand eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars einreicht. Dieses Formular enthält mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zur Identität des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes in Deutschland;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
  - a) die Gründe der Unterbringung;
  - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
  - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
  - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;
4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme;
7. einen Bericht über die schulische Situation des Kindes. Falls das Kind eine belgische Schule besuchen soll, werden dem Bericht ein Übernahmezeugnis sowie Informationen zu einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf beigelegt.

§ 2 – Der Fachbereich Jugendhilfe prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet ferner an, sollte der Antrag nicht vollständig sein, dass der Fachbereich Jugendhilfe die fehlenden Angaben direkt beim örtlichen Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes anfragt.

§ 3 – Der Fachbereich Jugendhilfe entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Unterbringung und bietet an, dem örtlichen Jugendamt sowie der Einrichtung oder dem Träger der Projektstelle, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich und direkt seine begründete Entscheidung mitzuteilen. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung darf vom örtlichen Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes erst durchgeführt werden, nachdem der Fachbereich Jugendhilfe dieser zugestimmt hat.

§ 5 - Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, wird vereinbart, dass das örtliche Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes den Fachbereich Jugendhilfe umgehend schriftlich informiert.

## **ARTIKEL 5 – NACHHOLUNG DES ZUSTIMMUNGSVERFAHRENS**

Hat eine Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes oder eines Kindes aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens stattgefunden, ohne

dass das in Artikel 3 oder Artikel 4 beschriebene Zustimmungsverfahren durchgeführt wurde, so ist dieses unverzüglich nachzuholen.

## **ARTIKEL 6 – ZUSAMMENARBEIT UND DOKUMENTATION**

Die Vereinbarungspartner einigen sich darauf,

1. organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sach- und fachgerechte Erledigung der Aufgaben des jeweils anderen Vereinbarungspartners ermöglichen;
2. sich gegenseitig unverzüglich bei Veränderung von Art, Umfang, Dauer oder Beendigung der Unterbringung zu unterrichten;
3. ihre Entscheidungen zu dokumentieren und diese den zuständigen Zentralen Behörden des/ der Vereinbarungspartner\*in schriftlich zu übermitteln;
4. vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

## **ARTIKEL 7 – KOSTEN**

Jeder Vereinbarungspartner trägt die Kosten, die ihm durch die Anwendung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen.

## **ARTIKEL 8 – ABSTIMMUNGSGESPRÄCHE**

Die Vereinbarungspartner organisieren halbjährlich Besprechungen für die örtlichen Jugendämter im Gebiet des LVR-Landesjugendamts, die im grenzüberschreitenden Kontakt zum Fachbereich Jugendhilfe stehen. Das sind insbesondere die Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, Stadt Herzogenrath, der Kreis Kleve, Kreis Euskirchen und Kreis Viersen. Das LVR-Landesjugendamt tritt als Moderator und gegenüber den örtlichen Jugendämtern als Berater in Erscheinung.

## **ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ**

Die europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden uneingeschränkt Anwendung auf die vorliegende Vereinbarung.

## **ARTIKEL 10 – DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG**

Vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen und tritt am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen Vereinbarungspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Laufende Zustimmungsverfahren werden auch beendet.

## **ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Soweit europäische Regelungen nicht vorrangig zur Anwendung kommen, gilt deutsches Recht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vereinbarungslücken.

Jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben

Ausgestellt in \*\*\*\*\* Ausfertigung  
Zu \*\*\*\*\* , am \*\*\*\*\*

Für den Landschaftsverband Rheinland,  
LVR-Landesjugendamt,

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike LUBEK

Der LVR-Dezernent für  
Kinder, Jugend und Familie

Lorenz BAHR-HEDEMANN

Für die Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

Oliver PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen

Antonios ANTONIADIS

## Vorlage Nr. 15/497

öffentlich

**Datum:** 13.09.2021  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

<b>Kommission Europa</b>	<b>27.09.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>01.10.2021</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>08.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem  
Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Belgiens**

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalisierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretung beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war.

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender, auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf liegt nunmehr zu Beschlussfassung vor.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/497:**

### **Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie Aktualisierung weiterer Verfahrensvereinbarungen**

#### **Hintergrund**

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretungen beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war. Diese „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ sah eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Hierfür benennt sie bislang die nachfolgenden vier Themenkomplexe:

- Soziales und Gesundheit
- Jugend und Schule
- Kultur
- Verwaltung und Organisation

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird. Für den Regelzeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür kommt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte gemeinsame Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter\*innen beider Seiten vertreten sind.

#### **Aktuelle Entwicklungen**

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf hierzu findet sich in der **Anlage** und soll durch nachfolgende Gliederung der thematischen Weiterentwicklung Rechnung tragen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Soziales und Gesundheit
- III. Jugend und Schule
- IV. Kultur
- V. Europa
- VI. Umwelt- und Klimaschutz
- VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung
- VIII. Koordination und Monitoring
- IX. Schlussbestimmungen

## **Beschlussvorschlag**

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen“.

In Vertretung

H ö t t e

## Erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

### Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten nachbarschaftlichen Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit in zahlreichen Sachbereichen;

in Fortentwicklung der ersten gemeinsamen Kooperationserklärung vom 06. Mai 2006;

in Erwägung der Gemeinsamen Erklärung über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 2004;

angesichts des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen bilateralen Beziehungen;

mit dem gemeinsamen Willen, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und sich für eine Förderung der europäischen Grenzregionen auch in der Zukunft einzusetzen;

im Bestreben auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken;

übereinstimmend in dem Ziel, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen, haben

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und

der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien werden in den Bereichen ihre enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, für die sie gleichermaßen zuständig sind, fortsetzen.

Insbesondere werden sie weiter in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Jugend und Schule, Kultur, Europa, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verwaltung zusammenarbeiten.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind.

Die Parteien unterstützen den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

## II. Soziales und Gesundheit

Die Parteien arbeiten in den Bereichen Soziales und Gesundheit zusammen, insbesondere bezüglich der Hilfen für:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Beeinträchtigung sowie ihnen gleichgestellte Personen zur Teilnahme am Arbeitsleben,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- pflegebedürftige Menschen,
- Opfer oder Angehörige von Opfern einer Gewalttat,
- Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Bereich Inklusion tauschen sich beide Parteien weiterhin über neue Regelungen und Entwicklungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus.

## III. Jugend und Schule

Die Parteien streben einen intensiven Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen für die Bereiche Jugend und Schule an.

Sie werden insbesondere in folgenden Themen ihre Kooperation fortsetzen:

- Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- schulische Betreuung von Pflegekindern,
- Frühförderung,
- erzieherische und pflegerische Fragen,
- Schulverwaltung und Pädagogik insoweit Schulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind,
- Austausch bzgl. neuer Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion und

- gegenseitige Öffnung förderpädagogischer Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler\*innen.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch bietet das Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen Möglichkeiten, konkrete Schwerpunkte in der Jugendhilfe aufzugreifen.

#### IV. Kultur

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten im Bereich der Kultur zusammen. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Kooperation insbesondere in den Bereichen:

- Archäologie,
- Bodendenkmalpflege,
- Denkmalpflege,
- Archiv- und Museumspflege,
- digitales Kulturerbe,
- Ausstellungen,
- Alltagskultur und Folklore,
- Industriekultur,
- Literatur,
- ehrenamtliches Engagement,
- Kultureller Austausch, Vernetzung,
- Regionalgeschichte,
- Landschaftliche Kulturpflege und
- Medien und Medienzentren.

#### V. Europa

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die für beide Parteien relevanten europapolitischen Themen sowie über Entwicklungen der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen aus und berücksichtigen einander, wo möglich, in Projekten grenzüberschreitender oder interregionaler Natur.

#### VI. Umwelt- und Klimaschutz

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die Themen Umwelt- und Klimaschutz aufgrund fehlender Zuständigkeiten auf Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich informell aus. Im Hinblick auf mögliche weitere Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge kommender Staatsreformen erhalten könnte, kann der informelle Austausch auf grenzüberschreitende Kooperationen erweitert werden.

## VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung

Die allgemeinen Verwaltungen beider Parteien können gegenseitig auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter\*innen zurückgreifen. Insbesondere werden

- ein Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls eine Beratung auf organisatorischem Gebiet,
- die gegenseitige Teilnahme an Praktika und Fortbildungsprogrammen,
- ein Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Digitalisierung sowie
- Hospitationen von Mitarbeiter\*innen beider Parteien in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen

angestrebt.

## VIII. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser erneuerten Erklärung setzen die Parteien erneut einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre, abwechselnd auf Einladung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Landschaftsverbands Rheinland. Unterjährige virtuelle Sitzungen sind ergänzend möglich. Die Umsetzung des Abkommens wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Parteien jeweils benannt werden.

Der Arbeitsausschuss erstellt einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden der Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Alle zwei Jahre erstattet die Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. die Regierung dem zuständigen Ausschuss ihrer jeweiligen parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit.

## IX. Schlussbestimmungen

Es können zusätzlich in spezifischen Bereichen Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen.

Bisher abgeschlossene Vereinbarungen gelten fort. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegender Erklärung bestehen folgende Erklärungen/Verträge:

1. Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04.05.2006,
2. Vereinbarung vom 26. März 1998, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt über die Betreuung von Jugendlichen durch Erziehungshilfeeinrichtungen des Rheinlandes in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],

3. Vereinbarung vom 27. Januar 1999 zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],
4. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Online-Bildungsmediendienstes EDMOND NRW zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Zentrum für Medien und Bildung und dem Euregionalen Medienzentrum der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 15.06.2021.

Vorliegende erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Der Ministerpräsident

Oliver Paasch

Für den Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin

Ulrike Lubek

## Vorlage Nr. 15/662

öffentlich

**Datum:** 28.10.2021  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Dr. Birgit Stermann

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):**

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Mit Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 berichtete die Verwaltung mit einem ersten Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft.

Dieser Bericht erfährt mit Vorlage Nr. 15/662 nun, mit Stand Mitte Oktober 2021, eine Aktualisierung.

Zahlreiche leichtere und mittelschwere Schäden konnten zwischenzeitlich durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie durch die betroffenen Dienststellen selbst, behoben werden, gleichwohl gibt es einige Liegenschaften, die weiterhin nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Mittlerweile wurde auf Bundes- und Landesebene ein Wiederaufbaufonds beschlossen, bei dem auch der LVR antragsberechtigt ist und die Schäden an seinen Liegenschaften melden wird.

Der größte Schadensfall im LVR ist die Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen, die aufgrund der Unmöglichkeit eines Hochwasserschutzes am alten Standort, an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Unter Heranziehung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Schulgemeinschaft schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung mit dieser Vorlage vor, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort Langenfeld zu fassen.

In der Vorlage wird darüber hinaus zur Inanspruchnahme der diversen Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften sowie an seine Kund\*innen berichtet.

# Begründung der Vorlage 15/662

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schadensmeldungen.....</b>	<b>3</b>
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften .....	9
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	9
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	20
2.2.3	LVR-Jugendhilfe Rheinland .....	21
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM .....	22
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit .....	23
<b>3</b>	<b>Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....</b>	<b>26</b>
3.1	Gesundheitsbereich.....	26
3.2	Kulturbereich.....	28
3.3	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	35
3.4	Inklusionsamt.....	36
<b>4</b>	<b>Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....</b>	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Beschlussfassung.....</b>	<b>38</b>

## **1 Einleitung**

Mit den Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 wurde im Nachgang zum schweren Unwetter im Westen Deutschlands in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ausführlich über die Auswirkungen auf die vom LVR unterstützten Menschen und Einrichtungen, auf die LVR-eigenen Liegenschaften sowie über weitere Unterstützungsleistungen des LVR berichtet.

Die Ursprungsvorlage datierte auf einem Sachstand von Mitte August, also einen Monat nach dem Unwetter, so dass die Verwaltung mit Stand Ende September/Mitte Oktober wie angekündigt eine Aktualisierung dieses Sachstandes der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen möchte. Die Aktualisierung umfasst dabei auch die mittlerweile auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Fluthilfe-Fonds, aus denen auch der LVR Mittel beantragen wird.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Dringlichkeit eines Ersatzbaus für die untergegangene LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen das Erfordernis der Einholung eines politischen Grundsatzbeschlusses.

Zur besseren Vergleichbarkeit der beiden Vorlagen wurde die Struktur der Ursprungsvorlage weitestgehend beibehalten.

Die Vorlage basiert auf Rückmeldungen aller LVR-Dezernate.

## **2 Schadensmeldungen**

Während der LVR, anders als die betroffenen Städte und Kommunen, unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe nicht ausdrücklich aufgefordert war, dem Land NRW entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung Schadensmeldungen zu übermitteln – dies aber trotzdem auf Basis einer vorläufigen Schadensermittlung getan hat – gehört der LVR bei dem nun landesseitig aufgelegten Wiederaufbaufonds ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Der sog. "Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen" wurde mit einem Finanzvolumen in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro ausgestattet, um den Wiederaufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zu unterstützen, die durch die Starkregenereignisse geschädigt wurde. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie wurde per Runderlass des MHKBG am 10. September 2021 erlassen und anschließend veröffentlicht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist auch der LVR als kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar förderberechtigt. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2023 möglich. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen dabei frühestens am 01. Juli 2021 begonnen worden sein. Wie seitens des Landes zuvor angekündigt, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Veröffentlichung dieses Runderlasses also nicht förderschädlich.

Welche Bereiche insbesondere gefördert werden und welche Bemessungsgrundlagen förderfähig sind, ist den Ziffern 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie detailliert zu entnehmen.

Die berücksichtigungsfähige Schadenshöhe beginnt bei Schäden ab 5000,- Euro für die jeweilige Einzelmaßnahme.

In einem ersten Schritt können gemäß den Förderrichtlinien bis zum 31.12.2021 Entsorgungskosten über das entsprechende Onlineportal angemeldet werden. Für die übrigen Maßnahmen sind jeweils entsprechende Projektdatenblätter zu fertigen. Diesen ist ein Wiederaufbauplan voranzustellen. Über diesen Wiederaufbauplan ist der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen, der dem Wiederaufbauplan für die Antragstellung beizufügen ist. Entsprechende Muster für das Projektdatenblatt und den Wiederaufbauplan werden in Kürze vom MHKBG veröffentlicht. Allgemeine Anforderungen sind jedoch bereits in der Förderrichtlinie beschrieben. So sollen neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne insbesondere Informationen darüber enthalten, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem müssen die Projektdatenblätter Angaben darüber enthalten, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber der Koordinierungsstab „Wiederaufbau beim MHKBG“ teilt der Bewilligungsbehörde nach Prüfung anhand der jeweiligen Wiederaufbaupläne ein Wiederaufbaubudget für jede Kommune mit.

Die Koordinierung der Antragstellung für den LVR erfolgt zentral durch das Dez. 2, konkret die BFC-Geschäftsstelle. Aus den Dezernaten wird bis Ende November eine Rückmeldung erwartet. Die bereits erfassten und teils auch schon behobenen Schäden und Schadenshöhen sind den Aufstellungen unter 2.1 zu entnehmen.

## 2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende, schon aus der Ursprungsvorlage bekannte Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den jeweiligen Mitgliedskörperschaften. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern ließen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtliche Schadenshöhen, sondern an den individuell wahrnehmbaren Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften. Im Vergleich zur Ursprungsvorlage wurden einzelne Liegenschaften noch ergänzt, bzw. die Schadensbewertung angepasst.

### Kreis Düren

Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	mittelschwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

### Kreis Euskirchen

Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer

Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Euskirchen	Römerthermen Zülpich	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	mittelschwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

### Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Langenfeld	JH-Intensivgruppe, Kreuzstr. 8, Langenfeld	schwer

### Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

### Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

### Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

### Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

### Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

### Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

### Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Köln	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	leicht

**Stadt Solingen**

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

**Stadt Wuppertal**

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

**StädteRegion Aachen**

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

Die folgende, von Dez. 3 erstellte Übersicht gibt näheren Aufschluss über die bereits behobenen und die noch zu behehenden Schäden in den Dienststellen. Nicht alle Dienststellen aus der Übersicht oben werden dabei aufgeführt, da nicht zu allen Informationen vorliegen, bzw. kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten von den Dienststellen in Eigenregie vorgenommen wurden. Die Maßnahmen wurden teilweise bereits mit Kosten hinterlegt, jedoch ist nach wie vor eine Bezifferung der Gesamtkosten der Folgenbeseitigung des Unwetterereignisses nicht möglich.

Kreis Düren			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht		Im Hausmeisterbüro noch partielle Anstricharbeiten erforderlich
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer	Aufzug geprüft und gereinigt, 125€ Elektroinstallation Gewölbekeller geprüft und instandgesetzt, ca. 500€; Erneuerung Klimaspalt Server 2.600€	Aufzug Instandsetzung, defekte Teile > 760 €; Reinigung Außenbereiche beauftragt, tlw. erledigt, Errichtung neuer Einfriedung beauftragt > Bauteil I und II Bau-sachverständigenbericht liegt noch nicht vor, jedoch Notwendigkeit tlw. Putzentfernung und Abbruch von Bodenflächen erwartet. Angebot von Erneuerung Innentüren liegt noch nicht vor

Kreis Euskirchen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer	Schulhofreinigung durchgeführt 12.500€ Stahlgitterzaun instandgesetzt 374,78€  Prüfung Elektrik, Fehlerbehebung erledigt (noch keine Rechnung), Austausch Bodenstrahler notwendig (bestellt, noch keine Rechnung) ca. 1500€	Bodenbelagsarbeiten ca.10.000€
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer	Überprüfung Funktion und Status Batterien BMA / SiBe ca. 2.000€	

Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommeren	schwer	BMZ Bereich Westerwald durch Starkregen beschädigt, BMZ erneuert, 1000€	Schäden Wege provisorisch durch FLM beheben
------------	------------------------------	--------	---	---

<b>Oberbergischer Kreis</b>		Behobene Schäden	Offene Schäden
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer	Zulauf Teich aus der Leppe zerstört, Neuerichtung mit Fachplanung und Abstimmung Genehmigung Aggerverband, etc. erforderlich, keine Möglichkeiten bei 31.21, ca. 100.000€
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht	Luftheizung: Wartungsfirma war vor Ort, Anlage läuft manuell, Ersatzteile sind bestellt; defekte Pumpe wurde durch Mitarbeiter des Museums wieder in Betrieb gesetzt, ca. 5.000€

<b>Rhein-Erft-Kreis</b>		Behobene Schäden	Offene Schäden
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht	Dachdecker beauftragt zur Schadensbegutachtung; Erneuerung Teilflächen Innendecken in Container und Technikraum, ca. 5.000€

<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>		Behobene Schäden	Offene Schäden
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer	Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch erste Einschätzung: Unterspülungen am Giebel entlang Strundeufer, dadurch einmaliger Setzungsriß. Statiker fordert Notsicherung des Giebels, Maßnahmen eingeleitet. > weitere statische Untersuchungen des Giebels und Gebäudeteile erforderlich > Putzflächen teilweise entfernt, Bodenaufbau in betroffenenen Räumen entfernt > Trocknungsgeräte in Betrieb, ca. 70.000€
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer	Abpumpen Restwasser Keller; Räumung Außengelände (Schlamm / Unrat) ca. 10.000€; Räumung und Entsorgung havariierter loser Einrichtung ca. 60.000€); Gestellung Büro- / WC-Container (Hausmeister) durch 31.10; Gestellung Wachdienst

Stadt Bonn			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht		Arbeiten aufgrund Auslastung und Priorisierung Nachunternehmer bisher noch nicht ausgeführt.
Stadt Düsseldorf			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer		Teppichböden + Akustik-Deckenplatten inkl. umfangreiche Sonderreinigungen Ca. 20.000€
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21
Stadt Köln			Behobene Schäden	Offene Schäden
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt
StädteRegion Aachen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer		Austausch Brandschutztür (1.000€); lfd. Angebotsbeziehung provisorische Instandsetzung Verfübung Aussenwand Färberkeller; Instandsetzungen Säule Vorplatz (2.500€); finale Schadensfeststellung und Sanierungskonzept erst nach Räumung (angrenzender Bach) möglich

Seitens des **LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** wurde mitgeteilt, dass alle in den gemieteten und im Sondereigentum befindlichen Liegenschaften eingetretenen Schäden zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Die Kostenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch liegen die Schäden in den Dienststellen jeweils bei maximal 10.000 € und werden je nach finanzieller Relevanz, im Rahmen des Wiederaufbaufonds zur Förderung angemeldet werden.

Von Seiten des **LVR-Klinikverbundes** wurden die eingetretenen Schäden ebenfalls zum größeren Teil bereits beseitigt.

Allerdings liegen in der LVR-Klinik Bonn und im LVR-Klinikum Düsseldorf größere Flutschäden oberhalb von 10.000 € vor: In der LVR-Klinik Bonn kam es im Rasen zu einer Absackung des Bodens (Durchmesser ca. 2m, Tiefe ca. 4m) neben dem in Haus 6 untergebrachten Versorgungszentrum. Die Prüfung des Statikers ist mittlerweile erfolgt und die notwendig gewordene Aufschüttung wurde veranlasst. Die LVR-Klinik rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 18.000 €.

Im LVR-Klinikum Düsseldorf ist der Schaden infolge von Wassereintrüben in Kellergeschossen und in mehreren Personalwohnheimen noch größer ausgefallen: Eine Grobkostenschätzung liegt bei oberhalb von 100.000 €.

In einem Personalwohnheim mussten zwei Appartements geräumt werden, weitere sind leichter beschädigt worden; zudem musste eine neue Küche beauftragt werden. Die Trocknung wurde bereits veranlasst, jedoch sind die Schäden noch nicht vollständig behoben.

## **2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften**

### **2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen**

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Die Havarie der Schule machte 174 Schüler\*innen über Nacht quasi „schulisch obdachlos“. Besonders tragisch ist diese Situation dadurch, dass die Schule bereits im Jahr 2018 infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdbeben von Schlamm überflutet worden war. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2021 abgeschlossen worden; zum Schuljahr 2020/21 konnten auch die letzten Schüler\*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu zweieinhalb Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren. Nun müssen erneut alle Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule übergangsweise an anderen Schulen beschult werden. Die Schüler\*innen wurden diesmal auf sechs Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen sind im Haus 59 der LVR-Klinik Langenfeld untergebracht. Die Verteilung der Schulgemeinschaft auf sieben Standorte bringt viele Schwierigkeiten, Herausforderungen und Nachteile für den Schulbetrieb und alle Betroffenen mit sich – sowohl für Schüler\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte in der Schule: Beispielsweise haben sich die Schulwege teils erheblich verlängert. Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, ebenso wie zwischen Mitarbeiter\*innen in Therapie und Pflege und ihren Leitungen sind nicht auf kurzem Wege möglich, sondern bedürfen umständlicher und neuer Prozesse und Wege. Auch der kollegiale, unmittelbare Austausch im Schulalltag, der für die Umsetzung des ganzheitlichen, multidisziplinären Konzeptes der LVR-Förderschulen eine wesentliche Basis darstellt, kann nicht störungsfrei funktionieren. Die Schulgemeinschaft ist zerrissen und besteht aus einzelnen Fragmenten, die nur phasenweise, teilweise und mit viel Mühe und erhöhtem Aufwand miteinander verbunden werden können. Außerdem befinden sich alle aufnehmenden Schulen hinsichtlich des jeweiligen Schulraums ohnehin bereits an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der aufnehmenden Schulen zusammenrücken müssen und die Situation vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar ist. Neben den Schüler\*innen, den Lehrkräften sowie dem LVR-Schulträgerpersonal bekräftigen auch

die Eltern ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Der LVR als Schulträger ist hier in besonderer Weise gefordert, schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen und der Schulgemeinschaft einen Neustart zu ermöglichen. Oberste Prämisse des LVR sollte es daher sein, die bestehende provisorische Lösung schnellstmöglich zu beenden und die Schulgemeinschaft an einem anderen geeigneten Ort wieder zusammenzuführen. Es wurde bereits dargestellt, dass der derzeitige Standort für eine Wiedererrichtung ausscheidet, da ein Hochwasserschutz in dieser Lage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Alternativstandorte geprüft, die dem LVR angeboten wurden oder die nach eigenen Rechercheergebnissen zumindest für eine Prüfung in Betracht kamen.

Bevor auf die einzelnen Standortalternativen eingegangen wird, erfolgt die für einen Schulneubau erforderliche schulfachliche Einwertung, wobei es sich aus den geschilderten Gründen nicht um einen klassischen Schulneubau handelt, sondern um einen Ersatzbau für eine bestehende Schulgemeinschaft, die derzeit an mehreren Standorten dringend auf eine Zusammenführung wartet. Eine schnellstmögliche Wiedereröffnung ist letztlich eine moralische Verpflichtung des LVR insbesondere gegenüber seinen besonders schutzbedürftigen Schüler\*innen.

#### **2.2.1.1 Bewertung und Vorgehen entsprechend dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“**

Das im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschriebene Vorgehen, das der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 durch seinen Beschluss (Vorlage Nr. 14/3817/2) zur Grundlage des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Bewältigung des bestehenden und drohenden Schulraummangels an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache (SQ) gemacht hat, wurde auch bei der Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen herangezogen und umgesetzt.

Das Handlungskonzept stellt die schulische Inklusion als erste Priorität in den Vordergrund. Als **Weg 1** wird dementsprechend die Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR bezeichnet, als **Weg 2** die Prüfung der Möglichkeit der Anbahnung von Kooperationen mit kommunalen Partnern vor Ort und als **Weg 3** bauliche Maßnahmen. Des Weiteren ist vorgesehen, LVR-interne Möglichkeiten im Hinblick auf Raumnutzung zu prüfen, z.B. die Anpassung von Schulzuständigkeitsbereichen oder die Nutzung von Schulraum an anderen LVR-Förderschulen.

Dabei stellt die Zerstörung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Havarie allerdings eine andere Ausgangssituation dar als die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, z.B. im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Die Flut zerstörte über Nacht das schulische Zuhause von 174 Schüler\*innen. Schüler\*innen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen auf besondere Förderung sowie auf Pflege und Therapie in der Schule angewiesen sind. Ihre Beschulung – unabhängig davon, ob inklusiv im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule – benötigt spezielle Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die räumliche Barrierefreiheit

(Zugänglichkeit, barrierefreie Toiletten sowie Pflegemöglichkeiten), die an vielen grundsätzlich denkbaren Orten der Beschulung/Schulen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herstellbar sind.

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) ist die Prüfung LVR-interner Lösungen als erster Schritt vorgesehen: Konkret ist hier zu prüfen, ob Schulraummangel durch Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche erreicht oder ob in benachbarten LVR-Förderschulen eines anderen Schwerpunktes ggf. Beschulungsmöglichkeiten entstehen können. Die 174 Schüler\*innen können keinesfalls dauerhaft an die umliegenden LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung verteilt werden, da neben den teils stark verlängerten Schulwegen keine ausreichenden Kapazitäten an den benachbarten Schulen bestehen: Die Schulentwicklungsplanung des LVR (vgl. zuletzt z.B. Vorlage Nr. 15/192) zeigt eindrücklich, dass die umliegenden LVR-Förderschulen mit steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und selbst von Schulraummangel bedroht sind, für die der LVR mit dem Handlungskonzept Lösungen finden muss. Schulen mit ggf. freien Kapazitäten, z.B. Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen, gibt es nicht im Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule, sodass dieser Weg auch nicht für eine Teilgruppe der Schülerschaft als interne Lösung in Frage kommt.

### **Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens**

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Entsprechend dieser Verpflichtung wird zur Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule mit Priorität geprüft, ob für die Schüler\*innen das Gemeinsame Lernen eine für die Eltern wählbare Alternative darstellt. Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, werden in Vorlage Nr. 15/192 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausführlich erörtert:

Mit freiwilligen Haushaltsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert\*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltung vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfach-

liche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner\*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zur schulischen Inklusion.

Die LVR-Schulen sind vielfältige Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der gerade beschriebenen Maßnahmen - vor allem auf den einzelnen Schüler oder die Schülerin - ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler\*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet thematisch grundsätzlich und konkret auch im Fall der Havarie der Schule in Leichlingen den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft der LVR-Paul-Klee-Schule.

So hat die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen unmittelbar nach der Havarie der Schule auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens der Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen:

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und

motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten. Die Schülerzahlen blieben selbst nach der ersten Hochwasserkatastrophe weitgehend konstant, obwohl schon damals die Schülerschaft auf fünf verschiedene Standorte ausgelagert und verteilt werden musste. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass an der LVR-Paul-Klee-Schule rund 35% der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ aufweisen. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler\*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entschieden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftige Bedarf für die LVR-Förderschule letztlich von dem Förderortwunsch der Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Auch wenn den Eltern die Beschulung im Gemeinsamen Lernen angeboten wird, ist auf Grundlage der oben dargestellten Erfahrungswerte davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern auch weiterhin das Angebot der LVR-Förderschule für ihre Kinder wählen.

Die Eltern der 174 Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule haben grundsätzlich die Entscheidung über den gewünschten Förderort bereits getroffen und sich für eine Förderschule entschieden. Vereinzelt Schulwechsel aufgrund der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule sind erfolgt, diese betrafen bisher nur den Wechsel an andere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die wohnortnäher gelegen sind.

Der LVR als Schulträger bleibt daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. in diesem Fall zu erhalten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW<sup>1</sup>), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Absatz 3 Schulgesetz NRW<sup>1</sup>).

---

**<sup>1</sup> § 80 SchulG – Schulentwicklungsplanung (Hervorhebungen in fett hinzugefügt)**

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

## Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Die Not-Situation der Schüler\*innen bzw. Schulgemeinde der Schule war und ist unmittelbar einsichtig. Der Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule umfasst die Städte Leverkusen, Solingen, Köln (dort die Stadtteile Flittard, Stammheim, Höhenhaus, Dünnwald), Teile des Kreises Mettmann (Langenfeld, Monheim) und Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises (Leichlingen, Wermelskirchen, Burscheid). Unmittelbar nach der Katastrophe, als absehbar war, dass die Schule nicht mehr nutzbar ist, suchte der LVR den Kontakt mit den kommunalen Schulträgern in diesem Gebiet sowie einigen angrenzenden Kommunen, da möglichst wohnortnahe Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Ersatzbeschulung ausgelotet bzw. gefunden werden sollten. Von Anfang an waren die untere Schulaufsicht sowie die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht in alle Überlegungen beratend eingebunden. Die Kontaktaufnahme mit den Schulträgern in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden sowie Städten erfolgte telefonisch und per E-Mail. Vorrangig wurden die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesprochen, da hier die notwendige bauliche Barrierefreiheit sowie Pflegemöglichkeiten häufig vorhanden sind. Konkret war der LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) zum Thema gemeinsame Nutzung von (Schul-)Raum u.a. mit folgenden Städten, Kreisen und Kommunen im Gespräch: Leverkusen, Solingen, Kreis Mettmann, Monheim am Rhein, Langenfeld, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rösrath, Leichlingen und Bergisch-Gladbach.

Die Mitarbeiter\*innen des LVR stießen überall auf viel Verständnis für die besondere Not-situation und auf eine große grundsätzliche Hilfsbereitschaft. Gleichzeitig gab es in den Kommunen jedoch kaum vorhandene Schulräume, welche für Kooperationen bzw. die Ersatz-Beschulung nach den Ferien nutzbar waren.

Die große Hilfsbereitschaft ermöglichte an zwei Standorten die temporäre Nutzung von Schulraum: In der Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen

---

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. **Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.** Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf **ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot** zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. [...]

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot **in zumutbarer Weise erreichbar bleibt**, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. [...]

sowie in einer derzeit nicht genutzten Grundschule der Stadt Solingen werden derzeit Teilgruppen beschult. Beide Möglichkeiten sind zeitlich begrenzt aufgrund der Notwendigkeit der beiden Schulträger, die Schulräume wieder selbst zu nutzen bzw. zu sanieren.

Die Frage, warum die kommunalen Schulträger trotz des Willens zur Kooperation keine eigenen Raumkapazitäten anbieten, ist neben der teils eigenen Betroffenheit von Flutschäden mit Aussagen der Schulträger erklärbar, dass die Kommunen durch steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG<sup>2</sup>) und damit nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern vor Ort nicht.

### **Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR**

Im Ergebnis ist daher im Anschluss der Prüfung der im Handlungskonzept vorgeschlagenen Wege und Möglichkeiten die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus für die LVR-Paul-Klee-Schule festzustellen. Ein Ersatzneubau muss im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der Schule entstehen, um entsprechend § 80 Schulgesetz NRW ein regional ausgewogenes Angebot sicherzustellen, das für die Schüler\*innen in zumutbarer Weise erreichbar bleibt und das Elternwahlrecht im Hinblick auf den Förderort erhält.

Der Ersatzneubau im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule sollte als zweizügige Schule konzipiert werden (Standardgröße: 220 Schüler\*innen). Derzeit besuchen 174 Schüler\*innen die LVR-Paul-Klee-Schule, deren bisheriges Schulgebäude für 1,5 Züge vorgesehen war (Standardgröße: 180 Schüler\*innen). Bis zum Jahr 2029/2030 prognostiziert die Schulentwicklungsplanung 193 Schüler\*innen für das Schulzuständigkeitsgebiet (vgl. Vorlage Nr. 15/192). Die verwendete Prognosemethode stellt eine konservative Schätzung dar, sodass die erwartete Schülerzahl von 193 als Untergrenze der erwarteten Schülerzahl angesehen werden muss. Das zu planende Schulgebäude bietet mit einem zweizügigen Ansatz auch langfristig ausreichend Schulraum für die prognostizierten Schüler\*innen – auch wenn die Prognose die tatsächliche Entwicklung etwas unterschätzen sollte.

Weitere Raumbedarfe könnten sich künftig aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie aus Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder einem „Schulversuch“, der die Öffnung

---

<sup>2</sup> vgl. Drucksache 19/29764 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/297/1929764.pdf>, Link zuletzt geprüft am 26.09.2021)

der Förderschule für Schüler\*innen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht, ergeben. Die Öffnung der Förderschule könnte als sog. „umgekehrte Inklusion“ für die spezielle Schülerschaft an den LVR-Schulen ein sinnvoller Weg zur Inklusion sein. Die Verwaltung berücksichtigt mögliche weitere künftige Raumbedarfe bereits bei der Planung des Ersatzneubaus in konkret geplanten Erweiterungsmöglichkeiten, um diese bei sich entwickelndem Bedarf kurzfristig zu realisieren. Die Möglichkeiten für solche eine potentielle Erweiterung sind natürlich vom konkreten Grundstück abhängig.

Der zu planende schulische Ersatzneubau soll als multifunktionelles Gebäude mit vielfältigen Optionen der Nutzung (z.B. für eine „umgekehrte Inklusion“ oder andere Kooperationen) und ggf. auch alternative Anschlussnutzungen konzipiert werden.

### **2.2.1.2 Evaluation eines Ersatzstandortes**

Ein Baugrundstück für eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat besondere Bedingungen zu erfüllen. Da die Schule aufgrund der besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wesentlichen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden soll, muss das Grundstück entsprechend groß sein und möglichst kein oder wenig Gefälle aufweisen.

Für einen Schulstandort sind daher die folgenden Parameter heranzuziehen und vollständig zu erfüllen:

- Grundstücksbezogene Anforderungen

Diesbezüglich sind vorrangig eine ausreichende Flächengröße (ab ca. 20.000 qm) sowie ein geeignetes Geländeniveau nebst vorhandener weiterer Topografie zu nennen. Darüber hinaus muss das Gelände hochwassersicher sein.

- Baufachliche Anforderungen

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob z.B. bei vorhandenen Bestandsgebäuden diese im Hinblick auf ihre Größe, Alter und Zustand, Barrierefreiheit sowie den Umbau- und Sanierungsaufwand als geeignet erscheinen und ob eine gut nutzbare Erschließungssituation vor Ort vorhanden ist.

- Schulfachliche Anforderungen

Maßgebliche Umstände der Eignung sind hier der grundsätzlich passende Schuleinzugsbereich in Konkurrenzsituation zu dort nahegelegenen weiteren Schulen, die Erreichbarkeit der Schule für die Schüler\*innen in zeitlicher Hinsicht u.a. gemäß Schülerspezialverkehr sowie das vorhandene soziale und strukturelle Umfeld der Liegenschaft.

- Zeitliche Erfordernisse in Bezug auf eine zügige Umsetzbarkeit des Ersatzschulbaus

Hierzu zählen in erster Linie die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse, wie evtl. vorhandenes entgegenstehendes Planungsrecht, die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens, die Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Erschließung, sowie die zeitkritische Dauer eines erheblichen Umbau- und Sanierungsaufwandes bei Bestandsgebäuden.

#### **a) LVR-eigene Liegenschaften**

Neben den noch unter b) beschriebenen Grundstücks- und Raumangeboten aus den Mitgliedkörperschaften und privatem Grundbesitz hat die Verwaltung parallel eigene Flächen im Einzugsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule auf Geeignetheit und Verfügbarkeit hin in den Blick genommen und geprüft.

Zwei Liegenschaften im Eigentum / Sondereigentum des LVR kamen grundsätzlich in Betracht:

Noch verfügbare Flächen im Sondereigentum der Jugendhilfe Rheinland am Standort **Solingen Halfeshof:**

Ein ehemaliger Sportplatz erfüllt die Anforderungen an Größe und Topographie, jedoch ist das Grundstück nicht erschlossen. Außerdem wurde von Seiten der Stadt Solingen die Herstellung des notwendigen Planungsrechts negativ beschieden. Nach Feststellung des dortigen Planungsamtes ist das Grundstück eindeutig dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach dürfte mit Ausnahme der dort genannten privilegierten Bauvorhaben nicht gebaut werden. Die Bauaufsicht hat unter Würdigung der speziellen Fallgestaltung (Flutkatastrophe) geprüft, ob bei einer anderslautenden Einstufung nach § 34 BauGB ein derartiges Vorhaben möglicherweise zulässig sein könnte und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich ein Bauvorhaben in der Größenordnung eines Schulersatzneubaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Freie Flächen im Sondervermögen der **LVR-Klinik Langenfeld:**

Im nördlichen Randbereich des klinikeigenen Geländes in Abgrenzung zu einem in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebiet liegen mehrere Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die dort teilweise als private Grünflächen festgesetzt sind. In Zusammenschluss mit Flächen der ehemaligen, aufgelassenen Gärtnerei und einem unter Ensembleschutz stehenden ehemaligen Klinikgebäude ist die Fläche mit insgesamt ca. 30.000 m<sup>2</sup> ausreichend groß für die Ansiedelung eines Ersatzstandortes für die LVR-Paul-Klee-Schule. Die Flächen sind ebenso überwiegend eben und verfügen durch die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle und über eine das Gewerbegebiet erschließende Straße über eine sehr gute Anbindung. Die Zufahrtsituation über die im Zuge des Neubaus des Hauses 60 neu geschaffene Einfahrt in das rückwärtige Klinikgelände ermöglicht eine direkte Anfahrt der Schule.

Planungsrecht besteht für Teilbereiche der Flächen über den bestehenden B-Plan, für die Grünflächen ist eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Diese Liegenschaft ist grundsätzlich gut geeignet und aufgrund des Eigentums schnell verfügbar.

## **b) Fremde Liegenschaften**

Die Evaluation eines geeigneten Ersatzstandortes wurde seitens der Verwaltung in den letzten Wochen auf Basis der zahlreich übermittelten Grundstücksangebote und Hinweise auf mögliche Flächen intensiv verfolgt. Dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden sowohl von privater Seite, als auch von Mitgliedskörperschaften Angebote oder Hinweise auf möglicherweise geeignete Flächen übermittelt.

Die Beurteilung der Eignung einer jeden angebotenen Grundstücksfläche erfolgte jeweils in enger Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Schulbereich und dem für den Wiederaufbau der Schule zuständigen Bereich Hochbau. Bei der Beurteilung von Grundstücken wurde sowohl die Eignung als Interimsstandort als auch als endgültiger Standort untersucht.

Von den seit der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule von verschiedenster Seite angebotenen und gemeldeten Grundstücksflächen im größeren Umkreis von Leichlingen verblieben elf Grundstücke, die einer intensiven Prüfung unterzogen wurden. Einige Angebote, die beispielsweise deutlich kleinere Grundstücke, oder Grundstücke, die nur für den Zeitraum von ein paar Monaten nutzbar gewesen wären, betrafen, sind nicht näher betrachtet worden, da schon die absoluten Mindestanforderungen nicht gegeben waren.

Es wurden Grundstücksflächen in

- Wermelskirchen (zwei Grundstücksangebote)
- Witzhelden (drei Grundstücksangebote)
- Köln-Flittard
- Köln-Mülheim
- Leichlingen (zwei Grundstücksangebote)
- Leverkusen (zwei Grundstücksangebote)

eingehend betrachtet.

Insofern die Flächen zur Verfügung standen, wurde die Prüfung auf eine grundsätzliche Geeignetheit des Grundstücks und die Umsetzbarkeit der konkreten Baumaßnahme des Ersatzschulneubaus vorgenommen.

Alle vorgenannten Grundstücksangebote mussten nach sorgfältiger und zwischen den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung abgestimmter Einschätzung leider als nicht geeignet bewertet werden.

Häufig scheiterte eine Umsetzbarkeit bereits an der zu geringen Flächengröße, die für den Bau und die Nutzung einer eingeschossigen Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erforderlich ist, sowie an einer ungünstigen Topografie (z.B. „Hanglage“).

Des Weiteren sind vorhandene Bestandsgebäude in der Regel unter den Aspekten der Barrierefreiheit und des immens kostenträchtigen Umbauaufwands sowie des zu realisierenden Raumprogramms für die Nutzung als Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und motorischen Einschränkungen nicht geeignet.

Schließlich gestaltet sich die Umsetzbarkeit als zeitlich zu langwierig, wenn die Neuaufstellung eines Bebauungsplans z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen und/oder im Außenbereich erforderlich ist.

### **c) Fazit der Prüfung**

Wie unter a) bereits ausgeführt, erscheint die Flächenoption neben der LVR-Klinik Langenfeld für einen Schulstandort grundsätzlich gut geeignet. Daher wurde zeitnah Kontakt mit dem Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Langenfeld aufgenommen, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten verlässlich zu prüfen. Seit dem 06.08.2021 fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Stadt Langenfeld statt. Zeitgleich wurde das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) in die Überlegungen frühzeitig eingebunden, da sich im vorgesehenen Baufeld mehrere unter Ensembleschutz stehende Gebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert befinden.

Sowohl die Stadt Langenfeld als untere Denkmalbehörde und Planungsamt als auch das ADR und der Kreis Mettmann (untere Landschaftsschutzbehörde) tragen das Vorhaben, den Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule auf den Flächen des LVR in Langenfeld zu errichten, mit. Die Verfahren zur notwendigen Änderung des Bebauungsplanes für Teile der Flächen können von der Stadt Langenfeld zeitnah eingeleitet werden. Somit sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die weiteren Planungsüberlegungen erfüllt.

Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken gegen den Standort: So bietet er den großen Vorteil, dass eine Realisierung des Schulersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule vergleichsweise zügig umgesetzt und somit auf eine aufwendige Interimslösung verzichtet werden könnte. Das angedachte Grundstück in Langenfeld befindet sich innerhalb des Schulzuständigkeitsgebietes der LVR-Paul-Klee-Schule. Durch die gute verkehrstechnische Infrastruktur wäre die Förderschule im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gut erreichbar. Darüber hinaus ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung mit direkter Erreichbarkeit von Opladen, Solingen oder Langenfeld gegeben.

Der Schulstandort erfüllt zudem die erforderlichen Größenvorstellungen für eine schulische Nutzung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Die Topografie des Geländes ermöglicht zudem eine allumfassende barrierefreie Nutzung des Geländes für alle Schüler\*innen, auch für die Schüler\*innen mit Rollstühlen oder sonstigen Hilfsmitteln. Zudem bietet die Nähe zu einem Einkaufszentrum die Möglichkeit, die Schüler\*innen im Rahmen des lebenspraktischen Unterrichts zu fördern.

Eine erste Konzeption sieht die Realisierung in zwei Bauabschnitten vor:

In einem ersten, möglichst unter Ausschöpfung aller Vergabeerleichterungen, umzusetzenden Bauabschnitt, sollen die Klassentrakte in einer modularen Bauweise errichtet werden. So können die Schüler\*innen schneller wieder in ihrer Schulgemeinschaft zusammen lernen.

Auf den Bau oder die Anmietung eines zusätzlichen Interimsgebäudes zur Überbrückung der Bauzeit des Ersatzbaus könnte so verzichtet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt entstehen dann der Sportbereich, Aula (Mensa), Fachklassen und die Verwaltung, die in einem unter Ensembleschutz stehenden, zu sanierenden Gebäude untergebracht werden soll.

Für das Vorantreiben der weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des ambitionierten Ziel, die Klassentrakte für die Aufnahme des Unterrichts am Standort schnellstmöglich zu errichten, ist der erforderliche politische Grundsatzbeschluss der politischen Vertretung einzuholen.

Den weiteren Planungen soll im Wesentlichen das Raumprogramm einer zweizügigen Schule zu Grunde gelegt werden, ergänzt um mittlerweile aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderliche Räume (z. B. Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume). Die Gebäude werden die beschlossenen ökologischen Standards hinsichtlich Energiestandard (Passivhaus) und nachhaltiger Bauweisen erfüllen, ebenso wie die auf die Nutzergruppen besonders abgestimmte weitreichende Barrierefreiheit.

Aufgrund der derzeit höchst volatilen Baupreientwicklung und des sehr frühen Planungsstadiums kann noch kein belastbarer Kostenrahmen angegeben werden. Für den ersten Bauabschnitt werden 20 Mio. € brutto einschl. Nebenkosten angenommen. Im Gegensatz zu einem Erwerb von Grundstückflächen auf dem derzeit überhitzten freien Grundstücksmarkt, hat die Nutzung LVR-eigener Flächen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Die Verwaltung hat die Schulgemeinschaft der LVR-Paul-Klee-Schule – wie im Vorfeld versprochen – im Rahmen eines für den 26.10.2021 anberaumten Elternabends über den Vorschlag der Verwaltung, so wie er in dieser Vorlage dargestellt ist, informiert. Sie hat dabei auf die noch zu erfolgende politische Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des LVRs hingewiesen. Die Eltern und weiteren Betroffenen gaben eine positive Resonanz zu dem Vorschlag der Verwaltung. Sie bekräftigten ihren Wunsch der schnellstmöglichen Zusammenführung der LVR-Paul-Klee-Schule in einem Schulgebäude. Im Rahmen dieses Elternabends hat die Verwaltung die Eltern auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, in der jetzigen Situation der auf mehrere schulische Standorte verstreuten Beschulung für das eigene Kind den Weg des Gemeinsamen Lernens erneut zu prüfen und ggf. zu wählen. Die Verwaltung und die anwesende Schulaufsicht haben insoweit ihre Beratung und Unterstützung zugesichert. Wortmeldungen hierzu aus der Elternschaft bekräftigten den Wunsch, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dem Förderort der LVR-Paul-Klee-Schule fortsetzen zu wollen.

Aufgrund der akuten Notlage bittet die Verwaltung die politische Vertretung mit dieser Vorlage um den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld.

### **2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen**

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter\*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 31. Juli 2021 vollständig geschlossen

bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung der zerstörten Wegeflächen erfolgte bisher nur provisorisch, eine Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist zudem sinnvoll und zur Prävention notwendig. Zudem wurden zwei Magazinräume (504 qm und 456 qm) überflutet. Hierdurch entstanden Schäden an zahlreichen historischen Objekten mit der Folge eines hohen Restaurierungsbedarfs. Die Brandmeldezentrale im Bereich Westerwald musste erneuert werden.

Im LVR-Industriemuseum ist die **Papiermühle Alte Dombach** in Bergisch-Gladbach vom Hochwasser besonders schwer betroffen. Die Geschosse von Haus 1-3 (d.h. die jeweils unterste Etage) sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beschädigt. Die Putzflächen wurden teilweise entfernt, der Bodenaufbau in betroffenen Räumen wurde entfernt und Trocknungsgeräte sind in Betrieb. Nahezu ein Drittel der Dauerausstellung ist komplett zerstört und muss neu eingerichtet werden, die Schäden an Mühlrad und Stampfwerk sind noch nicht einzuschätzen. Schäden an der Gebäudesubstanz (Giebelwand zur Strunde) werden weitergehende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Das seitens des Dez. 3 eingeholte Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch liegen nach erster Einschätzung Unterspülungen am Giebel entlang des Strundeufers vor. Hierdurch ist ein Setzungsrisso entstanden. Nach Prüfung durch einen Statiker ist die Notsicherung des Giebels angezeigt, die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Weitere statische Untersuchungen des Giebels und des Gebäudeteiles sind erforderlich.

Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich. Da sich die 2013 realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zwar als im Prinzip sinnvoll, aber unzureichend erwiesen haben, sind weitere diesbezügliche bauliche Schutzmaßnahmen und Veränderungen erforderlich und angedacht.

Die Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums muss – nach Schließung der nicht betroffenen Sonderausstellung am 10. Oktober – voraussichtlich bis Jahresende wegen der langwierigen Trocknungs- und Sanierungsarbeiten ganz geschlossen werden; ab Januar ist eine Teilöffnung des Museums mit den oberen Stockwerken der Dauerausstellung geplant.

An der Außenstelle **Oelchenshammer** des LVR-Industriemuseums in Engelskirchen sind im Außenbereich Obergraben und Teichzulauf stark beeinträchtigt, die Wasserzufuhr funktioniert nicht mehr. Der Zulauf des Teiches aus der Leppe ist zerstört. Für eine Neuerrichtung ist eine Fachplanung und die Abstimmung bzw. Genehmigung des Aggerverbandes erforderlich. Die Schäden an den Gebäuden sowie an Hammer und Schmiede erwiesen sich als geringfügig, die Örtlichkeit ist wieder zugänglich.

Mangels Wasserzulauf kann der Oelchenshammer bis auf Weiteres nicht betrieben werden.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereintritte in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Im Haus Ronsdorf ist die Luftheizung beschädigt worden. Die Wartungsfirma war vor Ort, und die Anlage läuft manuell. Die erforderlichen Ersatzteile sind bestellt.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim wie auch einige Büro-, Arbeits- und Magazinräume wurden vom Hochwasser überflutet. Darüber hinaus kam es zu Totalverlusten an beweglichen Arbeitsmitteln (z.B. Aufsitzrasenmäher, Hochdruckreiniger u. ä.). Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in der Außenstelle Nideggen wieder aufgenommen werden. Die Nachsorge für die von der Überflutung betroffenen archäologischen Funde im Magazin werden sich aber noch bis in das Jahr 2022 ziehen. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie die Renovierungskosten lassen sich noch nicht vollends abschätzen.

Die Reinigung der Außenbereiche ist beauftragt, bzw. teilweise bereits erledigt, die Errichtung einer neuen Einfriedung wurde beauftragt. Der Bausachverständigenbericht für die Bauteile I und II liegt derzeit noch nicht vor, jedoch wird die Notwendigkeit einer teilweisen Putzentfernung und der Abbruch von Bodenflächen erwartet.

### **2.2.3 LVR-Jugendhilfe Rheinland**

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen, Remscheid und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flammersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter\*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

## **2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM**

Es liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner\*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Das Land geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen ausschließlich über die Aufbauhilfe des Bundes und des Landes erfolgen wird. In NRW ist zuständige Stelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. In Einzelfällen wird sich die Wiederherstellung der Gebäude und der Rückzug der Leistungsberechtigten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstrecken. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates Soziales eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

**BeWo-Dienste** sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient\*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die Betreuungssituation hat sich zunehmend normalisiert; in Einzelfällen werden tragfähige Lösungen abgestimmt.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst weiterhin durch Straßensperrungen in Teilen eingeschränkt. Die betroffenen WfbM konnten den Betrieb inzwischen vollständig wiederaufnehmen; für das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten, das vom Hochwasser vollständig zerstört wurde, konnte mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes eine zufriedenstellende und auch zukunftsfähige Lösung gefunden werden. (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde weiterhin keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass evtl. entstehende finanzielle Forderungen sowohl aus Versicherungsleistungen als auch der gemeinsamen Aufbauhilfe des Bundes und des Landes abgegolten werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte bereits am 13. August 2021 mit, dass zur Beschleunigung des Wiederaufbaus für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, der vorzeitige Beginn der Maßnahme eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

## **2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit**

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (siehe 2.2.3) ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 29. September 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des MHKBG zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 sind inzwischen die Gebäudeschäden landesweit erfasst worden. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt. In den meisten Kommunen konnten bereits kurzfristige Ausweichräumlichkeiten gefunden werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden zwischenzeitlich längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Seit dem 17. September 2021 können Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBI. Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen. Liegen auf den beschädigten Kindertageseinrichtungen noch Zweckbindungsfristen, so soll gemäß dieser Richtlinie bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung werden die betroffenen Träger und Jugendämter von der Fachberatung des Landesjugendamtes beraten. In den Herbstferien wurden in kommunaler Kooperation (z.B. Städteregion Aachen) zahlreiche Betreuungs- und Ferienangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auch auf Punkt 3.4 verwiesen.

### **3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)**

#### **3.1 Gesundheitsbereich**

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht aufgrund der erlittenen schwersten Verluste für die hierdurch betroffenen Menschen sowie Angehörige und Freunde eine massive psychotraumatische Belastung dar. Tausende Menschen sind einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann.

#### **Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote**

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA<sup>3</sup>) stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten<sup>4</sup>. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. In allen OEG-TA der LVR-Kliniken werden entsprechende Terminkorridore freigehalten. Bislang wurde dieses schnelle und unbürokratische Soforthilfe-Angebot von 50 Betroffenen in Anspruch genommen, u.a. in den LVR-Kliniken Bonn, Köln, Essen, Langenfeld und Viersen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren bzw. (räumlich) nahe genug an Betroffene heranzubringen. Gegenwärtig kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob die Inanspruchnahme-Zahlen den tatsächlichen Bedarf wiedergeben. Zu vermuten ist, dass vielfacher Hilfebedarf vor Ort durch die von der GKV finanzierten Hausärzt\*innen abgefangen wird. Von dieser Seite wurde auch bereits der dringende Wunsch nach Hilfestellung und Schulung/Information an Psychotraumatolog\*innen im LVR-Klinikverbund kommuniziert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Bedarf in Bezug auf psychotherapeutische Unterstützung nach den Aufräumarbeiten weiterhin existieren wird. Daher sollte dringend überlegt werden, ob die Finanzierung der Soforthilfe in den OEG-TA sich auch über das Jahr 2022 erstrecken könnte.

#### **Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen**

Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

---

<sup>3</sup> Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer\\_von\\_gewalttaten.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp)

<sup>4</sup>OEG-TA im Bereich des LVR: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp)

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken etliche weitere Sofortmaßnahmen ergriffen (z. B. Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten, Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe). Vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln wurden zum einen Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), Helfer\*innen z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten unterstützt, aber auch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung gesucht.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich weiterhin abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer\*innen genannt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch ebenfalls weitere Gruppen von Betroffenen, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, zum Beispiel die geistig behinderten Kund\*innen des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen, aber auch geflüchtete Menschen: Hinweise auf muttersprachliche Angebote oder den im LVR möglichen Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler\*innen (SIM)<sup>5</sup> werden noch deutlicher kommuniziert.

Nach einer Anfrage aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), konkret aus dem Referat für Rettungswesen, werden Fachkräfte des LVR-Klinikverbands aktuell in die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Kreises Euskirchen eingebunden, von wo aus ein weiterhin hoher und aus eigenen Kräften nicht (mehr) zu deckender Bedarf kommuniziert wurde.

Weiterhin wurde seitens des Dezernats 8 (FB 84) am 14. September 2021 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) und der Abteilung für Psychosomatik und Psychotraumatologie der LVR-Klinik Köln eine Online-Veranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland angeboten, die zum einen Informationen zu Akuttraumatisierungen beinhaltete, zum anderen den aktuellen Bedarf der Kolleg\*innen in den (betroffenen) Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an Unterstützung, Netzwerkaktivitäten und Fortbildung erfassen sollte.

Um die Nutzung der Soforthilfe einschätzen zu können, wird in Kooperation zwischen Dez. 8 (84.20) und Dez. 5 (54.40) im November 2021 eine Veranstaltung für die OEG-TA im LVR-Klinikverbund durchgeführt, in der die Inanspruchnahmen ausgewertet werden. Die Erfahrungen mit der Soforthilfe für Flutopfer sollen ausgetauscht werden, wobei es primär um fachliche Aspekte, aber auch um Zugang und Erreichbarkeit der Betroffenen gehen soll. Perspektivisch soll überprüft werden, ob eine Vernetzung vorhandener Ressourcen mittels einer flexiblen Struktur geschaffen werden sollte, die bei evtl. zukünftigen Großschadenslagen aktiviert werden kann.

Bei der Konzeption sinnvoller neuer Hilfsangebote für die Zukunft könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen. Zum einen gilt es, die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die

---

<sup>5</sup> [https://klinikverbund.lvr.de/de/nav\\_main/beruns/lvr\\_kompetenzzentrum\\_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html](https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/beruns/lvr_kompetenzzentrum_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html)  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim\\_foerderung\\_im\\_spz/sim\\_foerderung\\_im\\_spz\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp)

OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen.

Hierbei muss insbesondere eine Verknüpfung mit den Ersthelfern (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) und Angeboten der PSNV (verschiedene Träger wie z.B. Caritas, Diakonie und DRK) erreicht werden, die den Erst- und Zweitkontakt mit Betroffenen bei Großschadenslagen erbracht haben. Die OEG-TA können hingegen schwerpunktmäßig für die Wochen und Monate nach einem solchen Ereignis Unterstützung bieten. Aus Sicht der PSNV besteht hier eine Versorgungslücke. Über die Verknüpfung der Bereiche könnte (unabhängig von Hochwasser oder Terror) eine zeitlich abgestufte und bedarfsorientierte Hilfe erfolgen, so dass gerade in sehr schwierigen und chaotischen Situationen auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgegriffen werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt zurzeit den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Die Soforthilfe für Flutopfer über die OEG-TA wurde im Juli innerhalb weniger Tage aufgebaut, sodass sich die Frage einer dauerhaften Institutionalisierung zunächst nicht gestellt hatte. Der Ad-hoc-Charakter der unbürokratischen Soforthilfe zeigt sich u.a. darin, dass die Mittel für die Hochwasserhilfe sachfremd aus dem OEG-Titel des Landes gebucht werden.

Unstrittig ist allerdings, dass sich die psychotraumatologische Fachkompetenz in den LVR-Traumaambulanzen bündelt. Eine Ausweitung des „Instruments“ Traumaambulanz kann jedoch nur erfolgen, wenn geklärt ist, wer die Kosten trägt und welche Personalausstattung erforderlich ist. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob vorrangige Kostenträger eintreten müssen (u.a. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialamt bei Geflüchteten). An dieser Stelle zeichnet sich ein umfassender Abstimmungsbedarf ab.

## **3.2 Kulturbereich**

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

### **Baudenkmäler**

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erd-

geschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gasen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat erste Beratungshilfe unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche Fachinformationen und erste Hilfestellungen schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer\*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen. Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem zu entwickelnden Katastrophenplan für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR erstelltes Formular zur Schadenserfassung soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet unter folgendem aktualisierten Link zur Verfügung:

[https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage\\_Erfassungsbogen\\_Hochwasserschaden\\_12.08.2021.pdf](https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage_Erfassungsbogen_Hochwasserschaden_12.08.2021.pdf)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg\*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Der Teilnehmendenkreis hat sich zwar zwischenzeitlich verkleinert, die stark betroffenen Unteren Denkmalbehörden nehmen das Format aber nach wie vor gerne an. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Zunehmend spielen auch Fragen zu Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau eine Rolle, die durch die ebenfalls teilnehmenden Bezirksregierungen beantwortet werden. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg\*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der aktualisierte Internet-Link).

[https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde\\_ADR\\_2021-09-02.pdf](https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde_ADR_2021-09-02.pdf)

Seit Anfang September ist das LVR-ADR zusätzlich mit einem **Hochwasser-Infomobil** wöchentlich vor Ort in den von der Flut besonders stark betroffenen Gebieten. Dabei bietet das LVR-ADR mit einem wechselnd besetzten, interdisziplinären Expert\*innen-Team aus Kunsthistoriker\*innen, Architekt\*innen und Restaurator\*innen fachlichen Rat all denjenigen an, die das Amt an den mit den Unteren Denkmalbehörden abgestimmten Standorten aufsuchen.

An folgenden Standorten wurde bisher eine Beratung für Denkmaleigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Gebäuden mit historischer Bausubstanz angeboten:

- Mittwoch, 01. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt
- Mittwoch, 08. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt und Iversheim
- Mittwoch, 15. September 2021: Schleiden, Denkmalbereich Olef
- Mittwoch, 22. September 2021: Stolberg, Kaiserplatz

- Mittwoch, 29. September 2021:
  - 10.00 - 12.00 Uhr: Gilsdorf, Pescher Str. 24, Dorfplatz, Brücke
  - 14.00 - 17.00 Uhr: Arloff, Brücke, Bachstraße/Holzgasse

Die Betroffenen können sich umfassend zu Maßnahmen an der historischen Bausubstanz informieren. Die Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

### **Bodendenkmäler**

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit zwei Ausnahmen von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich war. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen. Für ein Teilstück der römischen Eifelwasserleitung bei Mechernich-Vollem musste ein Schaden festgestellt werden, die Kosten für die Wiederherstellung werden derzeit ermittelt.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die Erstellung eines Schadenskatalogs, wobei eine Förderung über den Wiederaufbaufonds des Landes in Aussicht gestellt wurde und die Hoffnung besteht, dass auch vorgreifende archäologische Untersuchungen förderfähig sind. So könnten dann mögliche bodendenkmalpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen nötig werden, durch die Eigentümer zur Förderung ggf. beantragt werden.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

### **Museen**

Die LVR-Museumsberatung hat in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der

Schäden ermittelt. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher\*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemedlungen/press\\_report\\_285632.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemedlungen/press_report_285632.jsp)

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung seinerzeit Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern. Auf Anfrage des Schleifermuseums Balkhauser Kotten in Solingen hat inzwischen am 18. August 2021 ein erster Beratungstermin vor Ort stattgefunden. Der Balkhauser Kotten e. V. hat infolge der Hochwasserkatastrophe schwere Schäden am Museumsgebäude, an der Ausstellung und den Objekten sowie auf dem Gelände zu verzeichnen.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_7/newsletter/newsletter\\_286086.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp)

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/berdasdezernat\\_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe\\_2021/inhaltsseite\\_289.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp)

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von [www.RheinischeMuseen.de](http://www.RheinischeMuseen.de)) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 25 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Bislang ist lediglich eine konkrete Anfrage für einen Termin vor Ort eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

## **Archive**

Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbil-

dungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf ca. 60 bis 70 Millionen Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für den Bau neuer Gebäude bzw. die Adaption bestehender, deren Sanierung und die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindefrchive. Archivar\*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das LVR-AFZ hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail Kontakt mit den Archiven in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: [https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung\\_16448.html](https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html)).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den Transport und die vorübergehende Lagerung des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter\*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der Bergung von Archivgut. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die Koordinierung der Einsätze der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Schleiden-Gemünd, Eschweiler,

Rheinbach, Euskirchen, Swisstal und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und fachgerechte Erstversorgung der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein provisorisches Reinigungszentrum und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt worden sind. Auch werden hier Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Die erstversorgten Archivalien lagern bis auf Weiteres im Gebäude, da die Magazinkapazitäten der Kommunalarchive derzeit nicht genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom LVR-LandesMuseum Bonn ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): Lagerung in Kühlhäusern vor der Gefriertrocknung, Gefriertrocknung der gesamten Bestände, Zwischenlagerung des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung der getrockneten Bestände, Archivarische Nachbearbeitung (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

#### Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivkartons:  
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:  
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

#### Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Förderung von Kosten für die Wiederherstellung des Archivguts und die Neueinrichtung von Archivräumlichkeiten wird über die Wiederaufbauhilfe für kommunale Infrastruktur des Landes NRW erfolgen. Die betroffenen Kommunen und sonstigen Archivträger sind dazu aufgefordert entsprechende Anträge beim Land NRW zu stellen. Das LVR-AFZ wird die Kommunen zeitnah darüber informieren und eine enge fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Archivberatung anbieten.

### **3.3 Kinder- und Jugendhilfebereich**

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, soweit die Situation dies erfordert. Einige Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt, weitere befinden sich zurzeit in der Prüfung. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiNK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter weiterhin aktiv beraten. Über die nunmehr laufenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen die Träger mit der Fachberatung im Austausch. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind lösungsorientierte und unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überlegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) getroffen worden.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren. Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ist zudem eine zusätzliche Finanzierungshilfe.

### **3.4 Inklusionsamt**

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung ermöglicht worden.

Weitere Inklusionsbetriebe im Rheinland (z.B. Haus Müngsten, Wildpark Reuschenberg) sind ebenfalls durch Flutereignisse betroffen - die Höhe der Schäden können allerdings noch nicht genau beziffert werden. Das LVR-Inklusionsamt ist mit den Geschäftsführer\*innen im Gespräch und hat Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Einzelförderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in wenigen Einzelfällen Arbeitsplatzausstattungen durch das Hochwasser zerstört worden. Hier bietet das LVR-Inklusionsamt Beratung durch die beiden in den Kammern finanzierten Beratungsfachkräfte sowie den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes an und bewilligt Zuschüsse für Ersatzbeschaffungen, wenn Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

#### **4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR**

Über die Unterstützungsangebote an die Mitarbeiter\*innen des LVR wurde in der Ursprungsvorlage ausführlich berichtet, ebenso über die durch die Mitarbeiter\*innen erfolgte Wahrnehmung.

Da es hierzu keinen neuen Sachstand gibt, entfallen weitere Ausführungen.

#### **5 Ausblick**

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp drei Monate zurück. Bei Besuchen in der betroffenen Region wird deutlich, wie tiefgreifend und umfassend die Schäden in der Infrastruktur sind. Ihre Behebung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des LVR hat neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen insbesondere die Sanierung der LVR-Liegenschaften weiterhin höchste Priorität. Dabei sollen die damit verbundenen Kosten soweit wie möglich durch den landesweit geschaffenen Wiederaufbaufonds gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung weiterhin ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Wie schon befürchtet, trägt die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Baumarkt zu Verzögerungen und Preissteigerungen bei.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich weiterhin unbürokratische Hilfe angeboten. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass eben wegen des angespannten Baumarktes eine Wiederherstellung von Liegenschaften länger andauern wird, als dies grundsätzlich für Interimslösungen wünschenswert ist.

Priorität hat dabei weiterhin, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht erneut aktualisieren.

## **6 Beschlussfassung**

Auf Basis der unter 2.2.1 dargestellten Herleitung und Begründung für einen Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule empfiehlt die Verwaltung der politischen Vertretung den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.

In Vertretung

H Ö T T E

## Vorlage Nr. 15/658

öffentlich

**Datum:** 10.11.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 40.01  
**Bearbeitung:** Herr Naylor

**Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder**

### Kenntnisnahme:

Die Zwischenbilanz der bisher geförderten Projekte/ Initiativen im Rahmen der Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird gemäß Vorlage Nr. 15/658 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

#### Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan nein

#### Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan nein

#### Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan nein

#### Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan nein

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung

Am 16.12.2019 beschloss die LVR – Landschaftsversammlung die finanzielle Förderung von rheinischen Selbsthilfeprojekten ehemaliger Heimkinder und Menschen, die als Jugendliche in Psychiatrien und Einrichtungen der Behindertenhilfe Unrecht und Leid erfahren haben. Mit dieser Vorlage werden die bisher geförderten Projekte/ Initiativen im Rahmen einer Zwischenbilanz vorgestellt. Es handelt sich bei den geförderten Projekten um eine schon lange etablierte Organisation in Mönchengladbach, die „1. Community - Ehemalige Heimkinder NRW e.V.“, die durch die Förderung in die Lage versetzt wurde, ihre Aktivitäten zu sichern und das Angebot zu erweitern. Außerdem wurden zwei Neugründungen in der Städtereion Aachen gefördert, deren Gründung durch die Fördergelder ermöglicht wurden. Diese beiden Projekte sind inzwischen gut angelaufen. Sie richten sich im einen Fall an ehemalige Bewohner\*innen<sup>1</sup> eines Klosters, welches damals in Aachen als Unterbringungsort für Schüler\*innen der Gehörlosenschule Aachen fungierte, im anderen Fall um ein Projekt unter dem Dach des örtlichen Kinderschutzbundes. Diese Initiative richtet sich allgemein an ehemalige Heimkinder, die heute in der Region Aachen leben.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/658:**

Nach Beratungen in den zuständigen Fachausschüssen wurde in der Sitzung der LVR – Landschaftsversammlung Rheinland am 16.12.2019 die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Psychiatrien oder Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe Unrecht und Leid erfahren haben, beschlossen. Es wurden eine entsprechende Satzung und Förderrichtlinien erarbeitet und im Landschaftsausschuss am 23.06.2020 beschlossen. Mit Bekanntmachung des LVR unter der Überschrift „Ehemalige Heimkinder stärken - Förderung von Selbsthilfprojekten“ konnte das Projekt am 10.07.2020 starten. Es ist angelegt zunächst auf die Jahre von 2020, 2021 und 2022. Es werden hierfür insgesamt Mittel von 600.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Insgesamt bewarben sich vier Initiativen um die Fördermittel. Drei dieser Gruppen konnte eine finanzielle Förderung zugesprochen werden. In einem Fall zerfiel die Initiative aufgrund interner Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld ihrer Gründung, so dass eine Förderung nicht mehr erfolgen konnte.

Die Förderung in Anspruch nehmen konnten:

- **1. Community – Ehemalige Heimkinder NRW e.V.**

Dies ist, gemäß ihrer Selbstdarstellung, die erste Gemeinschaft von ehemaligen Heimkindern in Nordrhein-Westfalen, die in der Nachkriegszeit in Kinderheimen und Erziehungsanstalten, Behindertenheimen oder auch in der Psychiatrie aufgewachsen sind und erzogen wurden. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach, versteht sich aber als zuständig für ganz NRW. Er wurde als Verein schon am 30.08.2015 gegründet.

Die „1. Community“ erreicht vor allem in Mönchengladbach eine Vielzahl der ehemals von problematischen Unterbringungen betroffene Menschen. Sie bietet in einem Treffpunkt in einem ehemaligen Ladenlokal neben Gesprächen auch Freizeitangebote wie regelmäßige gemeinsame Frühstücke, Ausflüge und vor allem Hilfe in vielen Lebenslagen. Mit den LVR-Fördergeldern soll dieses Angebot erweitert werden, z.B. um PC-Kurse für ältere Menschen. Außerdem soll der gemeinsame Treffpunkt qualitativ durch Ergänzung der Möbel und Verschönerung der Räume verbessert werden, um eine funktionale und trotzdem gemütliche Atmosphäre zu bieten.

Der Verein wendet sich aktiv an die Politik sowohl der Stadt Mönchengladbach als auch des Landes NRW und macht auf die notwendige Beachtung der Thematik „ehemalige Heimkinder“ aufmerksam.

Über ihre Aktivitäten und Angebote informiert die „1. Community“ auf ihrer Internetseite: [www.deutschlands-heimkinder.de](http://www.deutschlands-heimkinder.de)

Insgesamt bezog die „1. Community - Ehemalige Heimkinder NRW e.V.“ aus dem Programm „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfegruppen“ für die Jahre 2020 und 2021 den Betrag von 87.690 Euro.

- **Selbsthilfegruppe ehemalige Klosterkinder/ Aachen**

Dies ist eine Initiative, die sich an hörgeschädigte Menschen wendet, die in Ihrer Kindheit und Jugend im Kloster „Zum armen Kind Jesu“ in Aachen leben mussten, um die Schule für Hörgeschädigte in Aachen zu besuchen. Dieses Kloster war bis in die 1980iger Jahre hinein der Lebensort für Jungen und Mädchen mit Hörschädigungen und anderen Behinderungen, z.B. Contergan Opfer. Es herrschte in dieser Einrichtung ein sehr strenges Regime der dort tätigen Ordensschwester. Diese gemeinsame Erfahrung ist die Basis der Selbsthilfegruppe, die sich auf Initiative des Diakons und Gehörlosenseelsorgers des Erzbistums Aachen, Herrn Josef Rothkopf, gegründet hat. Die Gruppe ist ausdrücklich überkonfessionell. Der Internetauftritt der Selbsthilfegruppe befindet sich im Aufbau, erste Einblicke in die Arbeit bietet die Seite: [www.shg-ehemalige-klosterkinder.de](http://www.shg-ehemalige-klosterkinder.de).

Insgesamt bezog die Selbsthilfegruppe der ehemaligen Klosterkinder aus dem Programm „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfegruppen“ den Betrag von 10.000 Euro.

- **Selbsthilfegruppe ehemaliger Heimkinder der Städteregion Aachen**

Diese Initiative versteht sich als Ansprechpartner für ehemalige Heimkinder in der Städteregion Aachen, die Misshandlungen und/oder sexueller Gewalt während ihrer Unterbringung ausgesetzt waren. Es wird ein Rahmen geboten, in dem sich Betroffene in vertraulicher, geschützter Atmosphäre austauschen und bei Bedarf Hilfsangebote nutzen können. Hierzu besteht eine fachlich fundierte Zusammenarbeit mit einer Diplom-Pädagogin als Mediatorin und Projektmanagerin und mit Professor Dr. Ulrich Deller, der bis zu seiner Emeritierung Soziale Arbeit an der Fachhochschule Aachen lehrte. Die Initiative hat ihren Sitz in Würselen unter dem räumlichen und fachlichen Dach des örtlichen Kinderschutzbundes. Das Konzept dieser Initiative ist sehr ambitioniert, scheint aber – auch mithilfe der Fördergelder – realistisch und umsetzbar zu sein. Der Internetauftritt der Initiative findet sich unter: [www.sehka.org](http://www.sehka.org)

Insgesamt wurde die Selbsthilfegruppe der ehemaligen Heimkinder in der Städteregion Aachen bisher durch das Programm „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfegruppen“ mit dem Betrag von 33.000 Euro unterstützt.

Die Zwischenbilanz des Förderprogramms fällt insgesamt - wie im Einzelnen beschrieben - positiv aus. Allem Anschein nach ist es so, dass dort nachhaltige Strukturen entstehen, die eine große Zahl von Betroffenen nutzen können, wo eine entsprechende Förderung etabliert werden konnte. Der vorgesehene finanzielle Förderrahmen von 600.000 Euro wird aber voraussichtlich bis Ende 2022 nicht ausgeschöpft werden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 15/597

öffentlich

**Datum:** 15.11.2021  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Herr Mavroudis, Frau Dr. Lietz, Frau Muscutt, Herr Arand

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung (SEIB): Die Fachberatung „Kinderrechte“ im Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Entwicklung der Fachberatung "Kinderrechte" im Dezernat 4, die im Rahmen des SEIB-Teilprojektes neu aufgebaut wurde, wird gemäß Vorlage Nr. 15/597 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Worum geht es hier?**

In leichter Sprache:

### **Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte.**

Diese Rechte stehen in der UN-Kinderrechtskonvention.

Eine Konvention ist ein Vertrag zwischen verschiedenen Ländern.

Jedes Land muss sich kümmern, dass die Rechte eingehalten werden.

In diesem Vertrag steht:

- Jedes Kind, jeder Jugendliche muss gut behandelt werden.
- Niemand darf schlechter behandelt werden, weil er oder sie mit einer Behinderung lebt.
- Alle Kinder und Jugendlichen sollen bei Entscheidungen mehr mitbestimmen dürfen.

### **Der LVR will die Rechte von Kindern schützen.**

Der Landschafts-Verband Rheinland ist ein Amt. Das ist die Abkürzung: LVR.

Auch der LVR muss sich an den Kinderrechte-Vertrag halten. Dafür arbeiten im LVR-Landesjugendamt zwei neue Personen. Sie heißen „Fachberatung Kinderrechte“.

Sie setzen sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein.

Sie arbeiten mit vielen Kolleginnen und Kollegen im LVR und an den Wohnorten von Kindern und Jugendlichen zusammen, um so ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

## Zusammenfassung

Im Rahmen des dezernatsübergreifenden LVR-Projektes „Sozialräumliche Erprobung integrierte Beratung“ (SEIB) wurden 2019 im Dezernat 4 zwei neue Fachberaterstellen zum Thema „Kinderrechte“ implementiert. Die Verortung von jeweils einer Fachberaterstelle in den Fachbereichen 42 „Kinder und Familie“ und 43 „Jugend“ reflektiert die biografischen Bezüge zu Kindheit und Jugend.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten, die sowohl verbandsintern als auch extern ausgerichtet sind, steht das Thema Kinderrechte als LVR-weiter Mainstreaming-Ansatz – mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit und ohne (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, für die Beteiligungsrechte von jungen Menschen an sie betreffenden Entscheidungen einzutreten. Dieser Auftrag für das LVR-Landesjugendamt wird durch die Ergänzungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu § 8 Absatz 4 des SGB VIII nochmals untermauert.

Die seit 2019 gemachten Erfahrungen bestätigen den Bedarf der Fachberatung als Anlaufstelle zum Thema Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt. Dabei kommt der neu aufgebauten internen Vernetzung mit den anderen SEIB-Teilprojekten der Dezernate 5, 7 und 8 eine besondere Bedeutung zu. Hier wurde ein regelmäßiger Erfahrungs- und Wissensaustausch etabliert und die genannten Fachdezernate werden dabei unterstützt, die Kinderrechte-Perspektive in Einrichtungen und Angeboten des LVR in den Blick zu nehmen.

Gewachsen ist in der bisherigen SEIB-Erprobungsphase auf diese Weise ein breites Angebotsportfolio der Fachberatung „Kinderrechte“, das sowohl innerhalb des LVR als auch in der Orientierung auf externe Adressat\*innen<sup>1</sup> und hier insbesondere die kommunalen Jugendämter kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Z 4 und Z 10 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/597:**

### **Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung: Die Fachberatung „Kinderrechte“ im Dezernat Kinder, Jugend und Familie**

#### **1 Ausgangslage**

Im Rahmen der Umsetzung des LVR-Projektes „Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung – SEIB“ (Beschlussvorlage Nr. 14/2746/1) werden seit 2018 in den LVR-Dezernaten 4, 5, 7 und 8 Teilprojekte zur konkreten Ausgestaltung integrierter Beratungsstrukturen erprobt.

Im Teilprojekt des Dezernates Kinder, Jugend und Familie wurde eine Fachberatung „Kinderrechte“ neu aufgebaut. Die Fachberatung „Kinderrechte“ ist mit jeweils einer Stelle im Fachbereich 42 „Kinder und Familie“, dort im Team „Fachthemen und Fortbildung“ (Herr Jens Arand), und im Fachbereich 43 „Jugend“ in der Koordinationsstelle Kinderarmut (Frau Christina Muscutt) verortet. Das reflektiert das Ziel, den unterschiedlichen Bedarfen und Lebenslagen der Adressat\*innengruppen Kinder und Jugendliche gerecht werden zu können. Dabei agieren die Fachberater\*innen als Tandem und stimmen die jeweiligen Aktivitäten eng miteinander ab.

Das Teilprojekt in Dezernat 4 ist sowohl intern als auch extern ausgerichtet. Extern unterstützt die Fachberatung insbesondere die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland. Intern hat sich während der SEIB-Projektphase der Bedarf herauskristallisiert, die Kinderrechtsperspektive und die damit einhergehende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der SEIB-Teilprojekte in den beteiligten Dezernaten zu integrieren. Schließlich handelt es sich bei dem Thema Kinderrechte um eine Querschnittsaufgabe, die im Kontext der Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ sämtliche Themen- und Fachbereiche des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft.

#### **2 Zur Bedeutung von „Kinderrechten“ im LVR und in der Kinder- und Jugendhilfe**

Kinder- und Jugendrechte werden im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als universale und obligatorische Menschenrechte verstanden. Dabei spielen neben Schutz- und Förderrechten die Beteiligungsrechte junger Menschen eine zentrale Rolle. Dies wird durch die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte Novellierung des SGB VIII in § 8 Abs. 4 untermauert: Beteiligung und Beratung sollen in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen. Mitgestaltung und Selbstbestimmtheit sind somit in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Zugleich gilt das Mandat der Interessenvertretung; Träger und Fachkräfte sollen für die Beteiligungsrechte junger Menschen an relevanten Schnittstellen zu u.a. den Bereichen Soziales, Schule und Gesundheit eintreten.

Die Fachberatung „Kinderrechte“ im Dezernat Kinder, Jugend und Familie vertritt damit ein wichtiges Querschnittsthema für den Verband. In der **Innenperspektive** betrifft es alle Arbeitsbereiche des Dezernates 4 sowie Praxisfelder der anderen LVR-Dezernate. In der **Außenperspektive** ergänzt die Fachberatung „Kinderrechte“ sehr gut den Aufgabenkanon des Landschaftsverbandes als überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII. Sie greift bereits jetzt den aus der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hervorgegangenen Auftrag nach § 4 Abs. 3 SGB VIII auf, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken.

Die Fachberatung „Kinderrechte“ in Dezernat 4 mit aktuell zwei Fachberaterstellen bietet somit eine verantwortliche Anlaufstelle im Landschaftsverband Rheinland, die hilft, das Thema Kinderrechte als Mainstreaming Ansatz zu verankern. Die Fachberatung versteht sich als Kompetenzteam und dezernatsweite Anlaufstelle zu Kinderrechten sowie als Multiplikator für damit einhergehende aktuelle Entwicklungsaufgaben. Dabei sieht sie sich als

Impulsgeber für die Bündelung inhaltlicher Schnittstellen und den Ausbau von Kooperationsbezügen innerhalb des Verbandes und trägt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Wissenstransfer zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohender) Behinderung im Landesjugendamt sowie in den SEIB-Teilprojekten der anderen Dezernate bei.

### **3 Zwischenstand: Wirkrichtungen und Aktivitäten der Fachberatung „Kinderrechte“**

Die Fachberatung „Kinderrechte“ ist von Anfang an explorativ ausgerichtet gewesen. Gewachsen ist so ein breites Leistungsspektrum der Fachberatung. Im Folgenden wird dargestellt, welche verschiedenen Wirkrichtungen dabei in den Blick genommen werden, welche Aktivitäten damit einhergehen und welche „Meilensteine“ bereits erreicht wurden (siehe auch Berichtsvorlage Nr. 15/360 zum Zwischenstand des SEIB-Gesamtprojektes).

#### **– Die interne Wirkrichtung zu anderen LVR-Dezernaten**

Unterstützt durch die SEIB-Gesamtprojektstruktur, erfolgte eine Vernetzung mit den anderen LVR-Teilprojekten. Im Mittelpunkt steht das Ziel, diese bei relevanten Maßnahmen im Sinne der Kinderrechte zu beraten und zu unterstützen. Adressat\*innen der Fachberatung sind dabei die Mitarbeiter\*innen relevanter LVR-Fachabteilungen sowie, mittelbar, Fachkräfte und auch Besucher\*innen aus LVR-Einrichtungen.

Ein „Meilenstein“ war und ist die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit durch den Aufbau eines Beratungsnetzwerkes, das als LVR-internes informelles Austauschgremium und Kommunikations- und Kooperationsplattform dient. Die Fachberatung „Kinderrechte“ koordiniert das Beratungsnetzwerk, das quartalsweise tagt, und bereitet relevante Fachthemen an den Schnittstellen auf. So fand zum Beispiel ein intensiver Austausch zu folgenden, für SEIB bedeutsamen Fragen statt: „Was heißt Sozialraumorientierung? Was verstehen wir in unseren jeweiligen Praxisfeldern unter Beratung?“

Die Fachberatung unterstützt die Kolleg\*innen aus den anderen Dezernaten bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen. Im Mittelpunkt stehen dabei die fachliche Beratung zum Thema Kinderrechte in punktueller und prozessbegleitender Form, ebenso wie durch themenbezogene Workshops und Inhouse-Veranstaltungen. Gewachsen sind bisher folgende Kooperationsbezüge:

- Die Peer-Bildungsberatung in Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung“ wird durch das Schulungsmodul „Meine Rechte“ unterstützt.
- Im LVR-Dezernat 7 „Soziales“ wird an der Schulung der LVR-Fallmanager\*innen mitgewirkt (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“).
- Die Kolleg\*innen aus Dezernat 8 „Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen“ werden bei ihrer Initiative zu Kinderrechten und Partizipation im psychiatrischen Kontext unterstützt.

Im Rahmen der SEIB-Gesamtprojektsitzungen sind wertvolle fachliche Inputs erfolgt, um über die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes und dort verortete Initiativen wie den Ausbau von kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen und von Angeboten für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern zu informieren. Die gemeinsamen Aktivitäten mit den Kolleg\*innen aus dem SEIB-Gesamtprojekt unterstützen die Profilierung des LVR und seines Engagements für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien. Deutlich geworden ist das enorm hohe Interesse der beteiligten Kolleg\*innen an der dezernatsübergreifenden Vernetzung und dem dadurch ermöglichten Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, was als wertvolle kollegiale Unterstützung wahrgenommen wird, beispielsweise an der Schnittstelle zum Fallmanagement.

Auch bei nicht direkt am Projekt beteiligten Kolleg\*innen ist die Sensibilisierung für das Thema „Kinderrechte“ als Querschnittsthema in seiner hohen Bedeutung erkannt und im § 8 Absatz 4 SGB VIII in seiner Bedeutung in Hinblick auf die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen untermauert. Dies begründet sich durch das

Hineintragen der thematischen Schnittstellen projektbeteiligter Kolleg\*innen in ihre eigenen dezernatsinternen Strukturen.

Diese Erfahrungen im Bereich der dezernatsübergreifenden Vernetzung bieten wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des LVR als lernende Organisation als ein zentrales Ziel des SEIB-Gesamtprojektes.

#### - **Die interne Wirkrichtung im Dezernat 4**

Auch innerhalb des Dezernates 4 werden relevante Schnittstellen zum Thema Kinderrechte und Kinder mit und ohne (drohender) Behinderung generiert und ausgestaltet. Hierzu gehören die Trägerqualität, der Institutionelle Kinderschutz, die Inklusionspädagogische Konzeption sowie sozialräumliche Facetten in der Kindertagesbetreuung, aber auch die Bereiche Frühförderung, Jugendhilfeplanung, Jugendförderung und Allgemeiner sozialer Dienst. Dabei werden bestehende Gremien wie das Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut der Koordinationsstelle Kinderarmut genutzt.

Die Schnittstellen der Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung sind anschlussfähig in den bestehenden Gremienstrukturen und Veranstaltungsformaten, um eine Sensibilisierung der Kinderrechte im Querschnitt zu erwirken, was gerade bezogen auf die Arbeit mit Kindern mit und ohne Behinderung sowie im Übergang zur Kindertagesbetreuung und im Übergang zur Schule von Bedeutung ist. Beispielhaft zu benennen sind hier die Notwendigkeit der Sichtbarkeit von „Kinderrechten“ in Hinblick auf:

- Trägerqualität in Kindertageseinrichtungen.
- Angebote im Rahmen des Gütesiegels Familienzentrum in Nordrhein-Westfalen im Sozialraum der Kinder- und Jugendhilfe.
- Interne fachliche Schnittstellen wie etwa Inklusion, Frühförderung, Kinderschutz, Gewaltschutz.

Interne Web-Sprechstunden wie etwa mit dem Fallmanagement im Dezernat 4 entfalten als interne Wirkrichtung im Dezernat 4 ihre volle Wirkkraft.

Ein weiteres Thema ist die Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten, insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“. So soll dieses Thema perspektivisch in den verschiedenen Beratungs- und Fortbildungsangebote der Koordinationsstelle Kinderarmut mit aufgegriffen werden.

Am 26.10.2021 fand eine Dezernatskonferenz zum Thema „Kinderrechte“ statt. Die Fachberatung hat über SEIB und Kinderrechte informiert und die Kolleg\*innen für das Thema sensibilisiert. Zudem wurde das Forum genutzt, um weitere Schnittstellen mit den Kolleg\*innen im Dezernat 4 zu beraten. Deutlich wurde das große Interesse an Austausch und, perspektivisch, gemeinsamen Initiativen mit der Fachberatung „Kinderrechte“.

#### - **Die externe Wirkrichtung in die Kinder- und Jugendhilfeland im Rheinland: Beratung und Fortbildung**

Extern ging und geht es darum, das Thema „Kinderrechte“ für das Leistungsportfolio des LVR-Landesjugendamtes in den Fachbereichen 42 und 43 herauszuarbeiten und für die verschiedenen Adressat\*innengruppen aufzubereiten. Dies sind im Fachbereich „Jugend“ (43) insbesondere die Jugendämter der Kommunen im Rheinland und dort zum Beispiel die kommunalen Koordinator\*innen für Frühe Hilfen, für Präventionsketten gegen Kinderarmut sowie, im Einzelfall, freie Träger der Jugendhilfe.

Im Fachbereich „Kinder und Familie“ (42) gehören Trägervertreter\*innen, Jugendämter sowie die Fachberatungen der Kindertagesbetreuung zu den Adressat\*innen. Die Inhalte der Beratung umfassen sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege. Die Akteure im Sozialraum Familienzentren (Gütesiegelzertifizierung) sind hier außerdem anschlussfähig.

Konkrete Aktivitäten waren unter anderem:

- Die themenspezifische Fachberatung von Kolleg\*innen an relevanten Schnittstellen, u.a. zu den Themen Kinderrechte im Sozialraum/Familienzentrum, Trägerqualität, Kinderschutz und Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption.
- Die Beratung von Jugendämtern zu Kinderrechte, Inklusion und Beteiligung, von ausgewählten Trägervertreter\*innen, Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung sowie Leitungskräften bei der Entwicklung partizipativer Verfahren.
- Die Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen. Hierzu gehören themenspezifische Veranstaltungen, Fachtagungen und überregionale Austauschtreffen in den Feldern „Kinder und Familie“ sowie „Jugend“. Hierzu gehörten zum Beispiel ein digitaler Fachtag „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“, der gemeinsam mit dem Elternverein mittendrin e.V. durchgeführt wurde, eine Veranstaltung zu Trägerqualität und Kinderrechte beim Deutschen Jugendhilfetag und ein Fachtag zu „Partizipation und Kinderrechten in der Kita“. Geplant ist zudem ein Werkstattgespräch zu „Inklusion und Kinderrechte“, das sich an kommunale Koordinationsfachkräfte und die Fallmanager\*innen im Fachbereich 41 wendet.
- Die Mitwirkung an Inhouse-Veranstaltungen, zum Beispiel ein Vortrag in einem kommunalen Jugendhilfeausschuss sowie Vorträge und die Gestaltung von Workshops im Rahmen eines Schulungstages des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf. Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie fanden nur wenige Veranstaltungen statt. Perspektivisch ist von einem zunehmenden Bedarf auszugehen.

Die Fachberatung „Kinderrechte“ unterstützt als Kompetenzteam die thematische Verzahnung der Bereiche „Jugend“ und „Kinder und Familien“, die an vielen Schnittstellen gegeben ist. So haben zum Beispiel die Akteur\*innen im Bereich der Frühen Hilfen und der Vermeidung von Kinderarmut häufig Berührungspunkte zur Kindertagesbetreuung und können so aus zwei Perspektiven angesprochen werden.

Kinderrechte sind ein Querschnittsthema. Von daher versteht sich die Fachberatung als Schnittstelle zu relevanten Fachteams innerhalb des Dezernates. Darunter ist zu verstehen, dass Anfragen der Kommunen aufgegriffen werden, eng mit relevanten Kolleg\*innen kooperiert (interne Vernetzung) und für das Thema „Kinderrechte“ nach außen gerichtet sensibilisiert wird. Dies gelingt beispielsweise durch die Verzahnung des Themas „Kinderrechte“ mit Initiativen zur verbesserten Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ oder der Gütesiegelzertifizierung Familienzentrum NRW.

#### – **Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer**

Die Aktivitäten zur internen und externen Wirkrichtung werden durch Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer ergänzt. Auf diesem Wege kann die Fachberatung das Thema Kinderrechte gezielt platzieren, für die Rechte von Kindern mit, aber auch ohne Behinderung sensibilisieren und öffentlich aufmerksam machen.

In der bisherigen Umsetzung ist so ein breites Angebotsportfolio gewachsen. Hierzu gehört die Mitwirkung an relevanten organisationsweiten Diskussionen, Stellungnahmen sowie die Erstellung von Publikationen (Arbeitshilfen, Praxisberichte usw.). Dies waren bisher zum Beispiel:

- Beiträge zu einer Arbeitshilfe zur Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, zu einem Beratungskonzept der Abteilung 42.20 sowie zur Verfahrensprüfung der Gütesiegelvergabe für Familienzentren im Rheinland.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen von Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent\*innenentwürfen (zum Beispiel zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten).

Die Fachberatung hat weiterhin öffentlichkeitswirksam LVR-Veranstaltungen, Social-Media-Kanäle, Newsletter, Pressemitteilungen und das Internetportal LVR-Beratungskompass genutzt, um das Thema Kinderrechte als Querschnittsthema zu platzieren. So wurde zum Beispiel:

- Anlässlich des Weltkindertages 2021 ein Videoclip zum Thema „Was sind Kinderrechte“ erstellt.
- „Kinderrechte und Inklusion“ als Schwerpunktthema im LVR-Newsletters Kinder- und Jugendarmut aufgegriffen.
- Bei der Woche der Begegnung eine Beratungssprechstunde zum Thema „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte“ angeboten.
- Das Themas „Kinderrechte“ über die Stimmen von Kindern und Jugendlichen zu eigenen Erfahrungswerten rund um die Beteiligung/Mitbestimmung einerseits und Ausgrenzung andererseits in der LVR-Fachzeitschrift Jugendhilfereport fokussiert.

Adressat\*innen dieser Aktivitäten sind Mitarbeiter\*innen in internen Arbeitsbereichen und LVR-Einrichtungen sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Politikfelder im Rheinland, aber auch die erweiterte Fachöffentlichkeit.

#### – **Explorative Angebote für Kinder und Jugendliche**

Die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen gehört nicht in das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes und bildet daher keinen eigenständigen Schwerpunkt der Fachberatung „Kinderrechte“. Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass es gute Anlässe geben kann, diese punktuell zu erproben. So können zum Beispiel, wie beim diesjährigen Tag der Begegnung, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und ermutigt werden, diese aktiv einzufordern. Denn viele Kinder und Jugendlichen wissen nach wie vor nicht, welche Rechte sie haben. Erste Kontakte gibt es zu den Kolleg\*innen der Initiative „Gehört werden“ in der LVR-Abteilung 43.30. Studierende im LVR-Berufskolleg wurden im Rahmen eines Schulungstages durch die fachliche Auseinandersetzung dafür sensibilisiert, als Multiplikator\*innen für Kinderrechte in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zu agieren.

In den Kooperationsbezügen mit den anderen SEIB-Teilprojekten wurden ebenfalls Ansätze entwickelt, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche in den LVR-Schulen oder den LVR-Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie über ihre Rechte aufgeklärt werden können. Diese Ansätze sollen fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Solche explorativen Initiativen dienen nicht zuletzt der Selbstvergewisserung der Fachberatung darüber, welche Rechte Kinder und Jugendliche selbst für sich fordern und dass es nicht ausreicht, sich nur für Kinderrechte einzusetzen – die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst, ihre Erfahrung angesprochen und ernst genommen zu werden, ist ein Leitziel der UN-Kinderrechtskonvention.

## **4 Ausblick**

Durch den explorativen Rahmen des SEIB-Gesamtprojektes konnte die Fachberatung „Kinderrechte“ als eine wichtige Ressource im LVR-Landesjugendamt etabliert werden. Die Fachberatung versteht sich als Kompetenzteam, das das Thema Kinderrechte – mit der biografischen Orientierung auf Kinder im Fachbereich 42 und Jugendliche im Fachbereich 43 – schrittweise zu einem LVR-weiten Mainstreaming Ansatz weiterentwickelt.

Die skizzierten Tätigkeiten und Erfahrungen zeigen, dass die Fachberatung ein breites Angebotsportfolio entwickelt hat und sowohl intern als auch extern wirksam tätig war. Dies gilt es, in der verbleibenden Projektlaufzeit bedarfsgerecht fortzusetzen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 15/608

öffentlich

**Datum:** 27.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Stefan Gruber

**Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2020**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/608 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung

Die Verwaltung berichtet über die vom LVR-Landesjugendamt Rheinland bewilligte Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW 2020. Die Mittel wurden durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland erfolgreich bewirtschaftet.

Insgesamt ergibt sich auf das Volumen des gesamten KJFP NRW in Höhe von rd. 125,328 Mio. € eine Mittelabflussquote für das Jahr 2020 in Höhe von 92,62 % (rd. 116,076 Mio. €).

Die Höhe der Rückflüsse ergibt sich entweder aus bewilligten, aber coronabedingt gänzlich abgesagten oder bei stattgefundenen Maßnahmen aufgrund von coronabedingten Minderausgaben.

Die Aufteilung der Mittel zwischen den Landschaftsverbänden ergibt sich aus beigefügter Übersicht.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/608:**

Der Bericht über die Abwicklung des KJFP NRW 2020 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2020

	Pos. KJFP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf das Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2020 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ableh- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2020 EUR
<b>FB I: Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten</b>		<b>103.472.595,00</b>	<b>97.619.846,84</b>	<b>271</b>	<b>225</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>60.527.450,09</b>
Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	1.1	32.136.327,00	32.136.324,00		95	0	0	16.656.493,00
Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	1.2	2.232.711,00	1.194.506,52	21	0	0	0	595.221,07
Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten	1.3	25.477.029,00	25.346.719,00	0	21	0	0	21.295.619,00
Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen	1.4	3.459.660,00	3.459.660,00	0	5	0	0	923.268,00
Jugendsozialarbeit	1.5	16.869.456,00	16.833.547,99	0	90	0	0	9.987.266,93
Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen	1.6	2.349.800,00	2.190.422,32	12	0	0	0	784.616,00
Freiwilliges ökologisches Jahr	1.7	1.875.682,00	1.397.144,57	125	0	0	0	626.885,00
Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	1.8	3.036.083,00	3.036.083,00	0	14	0	0	2.731.541,00
Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.9	5.573.149,00	5.308.826,93	16	0	0	0	2.262.386,52
Ring politischer Jugend	1.10	1.406.759,00	1.381.939,89	4	0	0	0	1.381.939,89
Akademie Remscheid	1.11	1.062.883,00	1.060.000,00	1	0	0	0	1.060.000,00
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	1.12	727.763,00	737.000,00	1	0	0	0	737.000,00
Forschungspartnerschaften	1.13	906.342,00	349.448,71	0	0	0	0	0,00
Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.14	2.606.094,00	746.687,50	69	0	0	0	635.627,27
Investitionen	1.15	3.752.857,00	2.441.536,41	22	0	2	0	849.586,41
<b>FB II: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen</b>		<b>2.606.093,00</b>	<b>2.861.394,56</b>	<b>190</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1.351.494,35</b>
Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung	2.1	1.563.656,00	1.482.826,07	56	0	2	0	786.533,00
Demokratische, politische und Wertebildung	2.2	1.042.437,00	1.378.568,49	134	0	4	0	564.961,35
<b>FB III: Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit</b>		<b>3.768.998,00</b>	<b>4.440.941,95</b>	<b>159</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>2.161.523,79</b>
Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit	3.1	1.355.169,00	1.333.793,28	117	0	15	0	955.206,00
Demographie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen	3.2	729.706,00	351.590,33	17	0	3	0	118.693,00
Besondere Maßnahmen und Projekte	3.3	902.295,00	2.222.707,57	22	0	2	0	965.934,19
Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe	3.4	781.828,00	532.850,77	3	0	0	0	121.690,60
<b>FB IV: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken</b>		<b>5.733.404,00</b>	<b>4.754.357,38</b>	<b>420</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>2.401.739,75</b>
Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung	4.1	2.084.875,00	1.517.635,24	129	0	3	0	773.700,00
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	4.2	1.042.437,00	593.014,08	44	0	5	0	318.299,00
Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen	4.3	1.042.437,00	1.519.819,04	151	0	7	0	836.359,00
Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming	4.4	1.042.437,00	635.405,05	69	0	2	0	295.434,75
Angebote für junge LSBTTI-Menschen	4.5	521.218,00	488.483,97	27	0	1	0	177.947,00
<b>FB V: Kinder und Jugendliche stark machen</b>		<b>8.078.889,00</b>	<b>4.454.078,74</b>	<b>359</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>2.002.371,51</b>
Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	5.1	2.397.606,00	635.357,25	77	0	3	0	335.992,00
Internationale Jugendarbeit	5.2	1.876.387,00	884.738,50	93	0	6	0	330.997,94
Bildung für nachhaltige Entwicklung	5.3	521.218,00	665.987,60	55	0	3	0	261.445,00
Kulturelle Jugendarbeit	5.4	2.449.728,00	1.795.416,23	122	0	9	0	859.696,57
Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten	5.5	833.950,00	472.579,16	12	0	0	0	214.240,00
<b>FB VI: Chancen durch Bildung gerechter schaffen</b>		<b>1.667.900,00</b>	<b>1.945.283,77</b>	<b>91</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1.209.930,24</b>
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	6.1	1.667.900,00	1.945.283,77	91	0	3	0	1.209.930,24
<b>Gesamt</b>		<b>125.327.879,00</b>	<b>116.075.903,24</b>	<b>1.490</b>	<b>225</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>69.654.509,73</b>

**TOP 19      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 20      Anfragen und Anträge**

**TOP 21      Verschiedenes**